

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
für den Kreis Paderborn und
die kreisangehörigen Kommunen
zur 1. Änderung des Regionalplans OWL
(Wind/Erneuerbare Energien)
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW
vom 01.10.2024 bis 11.11.2024

Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 24.06.2024 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der Leitlinien und der vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1 ROG, 19 Abs. 1 LPIG NRW das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-16/2024).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung beschloss der Regionalrat Detmold in der Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW durchzuführen (Drucksache RR-19/2024).

Im Amtsblatt Nr. 39/2024 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Verfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, fand gemäß Beschluss des Regionalrates vom 16.09.2024 (Drucksache RR-19/2024) nicht statt.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Diese Synopse enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben in dieser Synopse anonymisiert, so dass anhand der veröffentlichten Daten keine personenbezogenen Rückschlüsse auf den Verfasser/ die Verfasserin der Stellungnahme gezogen werden können. Zum Zeitpunkt der Abwägung der jeweiligen Stellungnahme lagen alle Informationen vor. Die Anonymisierung erfolgte im Anschluss an die Abwägung aufgrund der Veröffentlichung.

Abkürzungsverzeichnis:

ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BTDrs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EE	Erneuerbare Energien
EEG 2023	Erneuerbare Energien Gesetz 2023
etc.	et cetera

FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
i.d.R.	in der Regel
i.W.	im Wesentlichen
LANUV NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen
MLV NRW	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKE NRW	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
s.o.	siehe oben
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil

1032139

Inhalt

Analog zu der Argumentation zu Splittersiedlungen und Zersiedlung im § 35 (3) Nr. 7 BauGB, indem eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch Bauvorhaben bei Entstehen von Splittersiedlung und damit zu einer unerwünschten Zersiedelung führt, möchte ich hiermit folgende Stellungnahme abgeben: Es ist nicht nachzuvollziehen, warum in der 1. Regionalplanung OWL (Wind/Erneuerbare Energien) neue, kleine „Inseln“ von (5-7) Windkraftanlagen in von Natura 2000 Gebieten umgebenen Gebieten, wie bspw. in der Gemarkung Kleinenberg bei Lichtenau, ausgewiesen werden, anstatt vorhandene Flächen von Windkraftanlagenparks zu ergänzen. Die Folge von Ausweisung von Inseln mit wenigen Anlagen ist eine sehr weiträumige, auch optische Flächenbelastung durch Windkraftanlagen, insbesondere da diese durch zu erwartendes Repowering an Höhe und Sichtbarkeit zunehmen werden. Auch gem. §35 (3) Nr. 5 werden so weiträumig die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt, das typische ostwestfälische Orts- und Landschaftsbild verunstaltet und damit die Akzeptanz der Bürger bei Windkraftanlagen in das Gegenteil verkehrt. Weiter ist die Frage der Wirtschaftlichkeit zu stellen, da diese Inseln in der Regel lange Leitungsanbindungen mit entsprechenden aufwändigen Baumaßnahmen und Kosten zur Folge haben. Synergie- und Skaleneffekte wie bei vorhandenen Windparks sind nicht gegeben. Daher plädiere ich bei der Ausweisung von neuen Flächen für Windkraftanlagen sich im Regionalplan auf die Erweiterung an den bereits zahlreichen Windparks im Kreis Paderborn zu konzentrieren und damit eine Zersiedelung des ländlichen Raums zu vermeiden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dabei wird ausgeführt, dass die damit verbundene räumliche Bündelung von Windenergieanlagen aus raumstrukturellen und aus wirtschaftlichen Gründen als sinnvoll erachtet wird.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL, in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche, dennoch eine räumliche

Bündelung von Windenergieanlagen erzielt werden kann. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegt überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Bei einem Großteil der im Regionalplan OWL (1. Änderung) festgelegten Windenergiebereiche handelt es sich um Flächen bestehender Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen. Denn die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen im Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Zudem wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z.B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert.

Zum Orts- und Landschaftsbild:

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe

ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen.

Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.).

Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt, woraus resultiert, dass es regelmäßig nicht zu einer Abwägung zwischen dem gegenwärtigen Zustand des Landschaftsbildes mit dem Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen kommt. Sollte aber doch eine solche Abwägungsentscheidung getroffen werden, könnte das in § 2 EEG 2023

verankerte „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit in diese Abwägung eingestellt werden und zugunsten der Windenergieanlagen entscheiden.

Es müssen also hohe Anforderungen erfüllt sein, um von einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ sprechen zu können. Deshalb wird in der Regel nicht zwischen dem gegenwärtigen Zustand des Landschaftsbildes und dem Interesse an Windenergieanlagen abgewogen. Falls jedoch doch eine solche Abwägung erfolgt, könnte das in § 2 EEG 2023 festgelegte „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau erneuerbarer Energien berücksichtigt werden und zugunsten der Windenergieanlagen ausfallen.

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung.

Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.

Das LANUV NRW hat NRW-weit sogenannte Landschaftsbildeinheiten räumlich abgegrenzt und in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes abgegrenzt. Diese Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist primär auf die Berechnung von Ersatzgeldleistungen für Windkraftanlagen im Rahmen der Eingriffsregelung ausgerichtet.

Als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen lässt sich diese Kategorie nicht valide heranziehen. Aufgrund der vergleichsweisen großräumigen räumlichen Abgrenzung umfassen die einzelnen Bereiche Teilflächen unterschiedlicher landschaftsästhetischer Qualität. Des Weiteren kann hierdurch nur die Qualität des Raumes abgebildet werden. Blickbeziehungen / Betroffenheiten werden nicht erfasst.

Die Betroffenheit der Landschaftsbildeinheiten wird allerdings durch die Umweltprüfung erfasst.

Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der

„Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt.

Zur wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Windenergiebereiche:

Bei der These, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegten Flächen zumindest zu einem ganz erheblichen Teil offensichtlich nicht mit Windenergieanlagen aktueller Größenordnung bebaubar und somit nicht effizient nutzbar seien, da auf ihnen zeitgemäße Anlagen mit einer Höhe von 250 Metern die Mindestabstände von 500 Metern zur vorhandenen Einzelwohnbebauung im Außenbereich nach § 249 Abs. 10 BauGB nicht einhalten könnten, handelt es sich um die auf rein wirtschaftlichen Erwägungen beruhende Annahme, dass mit der voraussichtlichen Eignung von Flächenausweisungen hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windanlagen gemäß der Arbeitshilfe Wind-an-Land ausschließlich die Errichtung moderner Windenergieanlagen dieser Größenordnung gemeint sein können. Diese stützt sich vorwiegend auf die Behauptung, dass in absehbarer Zeit lediglich nur noch solche Anlagen erhältlich seien bzw. wirtschaftlich betrieben werden könnten. Sie geht damit von der unbelegten Vermutung aus, dass eine erhebliche Anzahl der planerischen Festsetzungen ex nunc wegen Vollzugsunfähigkeit oder mehr noch ex tunc wegen Funktionslosigkeit unwirksam sein werden, weil sich die zugelassene Nutzung als unwirtschaftlich erweisen werde.

Allerdings werden keine Nachweise erbracht, mit denen diese Annahmen belastbar belegt werden könnten. Sie entsprechen auch nicht den tatsächlichen Möglichkeiten. Denn zum aktuellen Stand der Technik konnte auf der Grundlage der durch die Regionalplanungsbehörde durchgeführten Erkundung der Marktsituation unter den gängigen Anbietern für WEA die Erkenntnis gewonnen werden, dass weiterhin nicht nur bedarfsgerechte Anlagen in einer Größenordnung zwischen 100 und 250 m erhältlich sind, sondern dass auch kleinere Anlagen durchaus noch marktüblich sind. Die Errichtung von größtmöglichen Anlagen ist insoweit nicht alternativlos, vielmehr richtet sich das Angebot auf den Standort aus und nicht der Standort auf das Angebot. Daher werden von den gängigen Anbietern auch weiterhin über standortspezifische Anpassungsmöglichkeiten hinaus neben kleinen Anlagen bis etwa 3 MW und sehr hohen Anlagen mit bis zu 7,2 MW auch solche mit mindestens 5,5 MW und lediglich einer Größe von bis zu 200 m angeboten und errichtet. Diese Ausführungen decken sich auch mit den in den vergangenen Jahren in der Planungsregion genehmigten Windenergieanlagen. Erkennbar ist darüber hinaus, dass die Marktentwicklung sich nicht nur nach technischen, sondern auch nach rechtlichen Möglichkeiten richtet, d.h. wenn auf vielen Flächen Windenergieanlagen bis 200 m noch nachgefragt werden, dann werden diese auch erhältlich bleiben.

Solche Anlagen können auch hinreichend wirtschaftlich betrieben werden, da die Windhöflichkeit mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ≥ 6 m/s in 150 m Höhe für OWL nahezu flächendeckend als gesichert gilt.

Durch die Rechtsprechung ist überdies geklärt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie überall eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die

	<p>Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die Nutzbarkeit einer Fläche und die Größe einer zulässigen Windenergieanlage orientiert sich dabei nicht nur an den einzuhaltenden Abständen, sondern auch und insbesondere an den weiteren Gegebenheiten der jeweiligen Standorte wie Lage bzw. Erreichbarkeit, Statik und schützenswerte Güter sowie die die jeweilige Anlage betreffenden Umstände.</p> <p>Im Übrigen wird die Einschätzung, dass die dargestellten Flächen einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen nicht erlauben werden, nicht geteilt.</p> <p>Dass Projektierer schon aus ökonomischem Interesse zunächst Flächen bevorzugen werden, die leicht nutzbar gemacht und ohne Erfordernis einer Anpassung der eigenen Planung an den jeweiligen Standort mit möglichst großen Anlagen bebaut werden können, schließt nicht aus, dass die vermeintlich weniger begehrten Flächen nicht ebenfalls adäquat erschlossen und effizient genutzt werden können.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich in der Gemarkung Lichtenau Kleinenberg keine Windenergiebereiche in der Entwurfsfassung befinden. Die Fläche PB_LIC_4 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden.</p>
--	---

1032249

<p>Inhalt</p> <p>Zu der Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold möchte ich folgende Stellungnahme abgeben. Ich wohne in Bad Wünnenberg und bin direkt betroffen von der Ausweisung weiterer, neuer Windenergiebereiche. Es macht aus meiner Sicht überhaupt keinen Sinn weitere Flächen für die Windenergie bereitzustellen, solange in den bisher ausgewiesenen Flächen noch weitere WKAs entstehen könnten. Warum sollen neue Flächen geopfert werden, wenn die vorhandenen nicht ausgeschöpft sind? Weitere Windenergiebereiche bedeutet, dass Infrastruktur für den Aufbau und Anschluss der WKAs geschaffen werden muss, was negative Auswirkungen auf die Natur und Kulturlandschaft hat. Für mich sieht es so aus, als ob hier die Interessen der Investoren stärker berücksichtigt wurden, als die der Kommune und der Bevölkerung. Bei den neu ausgewiesenen Flächen handelt es sich um Flächen deren Bebauung schon durch die Stadt bad Wünnenberg in der Vergangenheit abgelehnt wurden. Insbesondere die kleine Fläche südlich der Stadt Bad Wünnenberg ist für mich absolut nicht nachvollziehbar. Dort fehlt alles. Es gibt keine entsprechenden Strassen und auch keine Anschluss an das Stromnetz in der Nähe. Dort wird für den Betrieb weniger WKAs viel Fläche geopfert. Der Ortsteil Haaren wird förmlich, durch die neue Planung, von WKAs eingeschlossen. Die letzte freie Sichtachse Richtung Sauerland soll jetzt auch bebaut werden. Aus Bad Wünnenberger und Fürstenberger Sicht wird es keine Sichtachse ohne Windräder Richtung Norden geben. Das wir Auswirkungen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).</p> <p>Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.</p>
---	--

auf die Stadtentwicklung haben, da diese Flächen laut Ausführungen für 30 Jahre festgelegt werden und für Flächennutzungsplanungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Bad Wünnenberger Stadtgebiet hat eine Größe von 163 qkm. Hier stehen bereits über 100 WKAs. Ich finde wir haben einen ausreichenden Beitrag geleistet. Aus den Karten geht hervor, dass Windenergie hauptsächlich in wenigen Stadtgebieten des Regierungsbezirks Detmold stattfindet. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es in den Stadtgebieten, wo bisher Windenergie nicht stattfindet, keine geeignete Flächen gibt. Was aufgrund der angewandten Kriterien Sinn macht, ist nicht immer sinnvoll. Sie sollten sich ein Bild vor Ort zu machen. Sie werden erkennen, dass vorhandene Windenergiebereiche besser genutzt werden könnten, um dort weitere WKAs zu errichten und neue Flächen nicht notwendig sind. Absolut unverständlich ist, dass es keine Abstimmung mit den Kommunen gab und diese nicht in die Planungen einbezogen wurden. Bitte berücksichtigen Sie meine Ausführungen. Die vorgelegte Planung kann ich so nicht akzeptieren.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der

Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

Zum Thema: Materielle Ungeeignetheit von Flächen

Bezüglich des Vorwurfes der materiellen Ungeeignetheit vieler Windenergiebereiche des Regionalplanes sei darauf hingewiesen, dass auch der Bund in der Gesetzesbegründung des WindBG davon ausgeht, dass die Abschätzung dieser Größe stark abhängig von der tatsächlichen Nutzbarkeit der Flächen und der tatsächlichen Flächeneffizienz (Anlagenplatzierung und Volllaststunden) sein wird und daher bereits eine „Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 %“ unterstellt. Nicht zuletzt aus diesem Grund erfüllt der Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL das im LEP NRW festgelegte Flächenziel auch leicht überobligatorisch. Außerdem ist die Planung nicht statisch, sondern kann und soll in Änderungsverfahren an neue Erkenntnisse zu ausgewiesenen Flächen angepasst werden.

Soweit die Begründung zu Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW erläutert, dass technologische Entwicklungen hin zu größeren Anlagen zu berücksichtigen sind und Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen sind, folgt daraus ebenfalls kein Gebot, alle Windenergiegebiete an den Anforderungen der größtmöglichen Anlagen auszurichten. Das ergibt sich schon nicht aus dem Wortlaut der Begründung. So erklärt auch die Arbeitshilfe "Wind-an-Land" des Bundes, dass eine ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss, in der der Planungsträger entscheidet, wo er für eine bestimmte Nutzung Flächen ausweisen möchte. Die Arbeitshilfe sieht hingegen ebenfalls keine besonderen Eignungsvoraussetzungen vor, etwa für Anlagen einer bestimmten Größe.

Maßstab für den Regionalplan sind die gesetzlichen Grundlagen und die übergeordnete Planung, nicht aber rein wirtschaftliche Interessen. Neben hohen, leistungsstarken Anlagen, die eine Gewinnmaximierung versprechen und im Rahmen der nach dem EEG durchgeführten Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur besonders attraktiv sind, können und müssen in Gebieten mit einer besonderen Siedlungsstruktur wie OWL auch mittelgroße Anlagen zur Energiewende beitragen. Insofern muss nicht jedes Windenergiegebiet - schon gar nicht vollständig - für die technisch größtmöglichen Anlagen geeignet sein. Bei zahlreichen Windenergiebereichen des Regionalplans werden hohe Anlagen im Gebietsinneren möglich sein, während in den Randbereichen mittelgroße Anlagen unter Wahrung der notwendigen Abstandsflächen geplant werden können.

Sollten sich dagegen Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z.B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter

Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert.

Zum Thema: Negative Auswirkungen auf Natur- und Kulturlandschaft durch Ausbau der WEA

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, wird das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durch WEA geprägt und dem § 2 EEG wird dabei zum Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zugesprochen.

Bei der Vorgehensweise zur Ausweisung von Windenergiebereichen wurde berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Zum Thema: Bevorzugung von Investoren

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind gemäß § 7 Abs.2 ROG die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zum Thema: Forderung Wegfall - PB_WUE_2

Die Fläche PB_WUE_2 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

Zum Thema: Umzingelung Haaren & Sichtbeziehungen

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden

dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Das Vorgehen kann zur Folge haben, dass bei bestimmten Ortschaften, in diesem Fall für Bad Wünnenberg-Haaren, aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen

eine vollständige Verhinderung der Umfassung nicht möglich ist. Das Vorgehen zielt insgesamt darauf, dass eine umfassende Wirkung durch regionalplanerische Flächenfestlegungen für die Windenergie vermieden bzw. minimiert werden soll.

Zum Thema: Nichtbeteiligung der Kommune

Die Annahme, dass die Kommunen und Kreise nicht in die Vorarbeiten zum Änderungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL einbezogen wurden, ist unzutreffend.

Bereits im Jahr 2023, als erste Überlegungen zur regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL erfolgten, war es dem Regionalrat als Planungsträger und der Regionalplanungsbehörde sehr wichtig, die Kommunen frühzeitig aktiv zu beteiligen. So wurden im September und Oktober 2023 jeweils Workshops mit den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld durchgeführt. Im Rahmen dieser Workshops konnten die Kommunen und Kreise bereits frühzeitig ihre Hinweise und Anregungen vortragen und ebenso auch etwaige Bedenken aufzeigen, so dass diese in die weiteren Überlegungen aufgenommen werden konnten. Im weiteren Verfahren zur Vorbereitung der Entwurfsfassung fand zudem ein intensiver und transparenter Austausch im Rahmen von Arbeitsgesprächen mit der kommunalen Familie statt.

Zudem macht das im Plankonzept dargestellte Vorgehen zur Identifizierung von Windenergieflächen deutlich, dass kommunal festgelegte Flächen für Windenergie in einem allerersten Schritt individuell betrachtet wurden und auf Geeignetheit zur Übernahme in das regionalplanerische Konzept geprüft wurden. Sie bilden sozusagen eine tragende Säule des Gesamtkonzeptes.

Außerdem stand die Regionalplanungsbehörde während des gesamten bisherigen Verfahrens jederzeit für Gespräche mit den Kommunen zur Verfügung. Dieses Angebot wurde und wird von zahlreichen Kommunen angenommen.

Unabhängig von der oben dargestellten Einbeziehung der Kommunen in die bisherige Planung haben auch die Kommunen im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG Stellung zu nehmen.

1032250

Inhalt

Zu der Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold möchte ich folgende Stellungnahme abgeben. Ich wohne in Bad Wünnenberg und bin direkt betroffen von der Ausweisung weiterer, neuer Windenergiebereiche. Es macht aus meiner Sicht überhaupt keinen Sinn weitere Flächen für die Windenergie bereitzustellen, solange in den bisher ausgewiesenen Flächen noch weitere WKAs entstehen könnten. Warum sollen neue Flächen geopfert

Abwägung

Referenz
1032249

Abwägungsvorschlag
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

werden, wenn die vorhandenen nicht ausgeschöpft sind? Weitere Windenergiebereiche bedeutet, dass Infrastruktur für den Aufbau und Anschluss der WKAs geschaffen werden muss, was negative Auswirkungen auf die Natur und Kulturlandschaft hat. Für mich sieht es so aus, als ob hier die Interessen der Investoren stärker berücksichtigt wurden, als die der Kommune und der Bevölkerung. Bei den neu ausgewiesenen Flächen handelt es sich um Flächen deren Bebauung schon durch die Stadt Bad Wünnenberg in der Vergangenheit abgelehnt wurden. Insbesondere die kleine Fläche südlich der Stadt Bad Wünnenberg ist für mich absolut nicht nachvollziehbar. Dort fehlt alles. Es gibt keine entsprechenden Strassen und auch keine Anschluss an das Stromnetz in der Nähe. Dort wird für den Betrieb weniger WKAs viel Fläche geopfert. Der Ortsteil Haaren wird förmlich, durch die neue Planung, von WKAs eingeschlossen. Die letzte freie Sichtachse Richtung Sauerland soll jetzt auch bebaut werden. Aus Bad Wünnenberger und Fürstenberger Sicht wird es keine Sichtachse ohne Windräder Richtung Norden geben. Das wir Auswirkungen auf die Stadtentwicklung haben, da diese Flächen laut Ausführungen für 30 Jahre festgelegt werden und für Flächennutzungsplanungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Bad Wünnenberger Stadtgebiet hat eine Größe von 163 qkm. Hier stehen bereits über 100 WKAs. Ich finde wir haben einen ausreichenden Beitrag geleistet. Aus den Karten geht hervor, dass Windenergie hauptsächlich in wenigen Stadtgebieten des Regierungsbezirks Detmold stattfindet. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es in den Stadtgebieten, wo bisher Windenergie nicht stattfindet, keine geeignete Flächen gibt. Was aufgrund der angewandten Kriterien Sinn macht, ist nicht immer sinnvoll. Sie sollten sich ein Bild vor Ort zu machen. Sie werden erkennen, dass vorhandene Windenergiebereiche besser genutzt werden könnten, um dort weitere WKAs zu errichten und neue Flächen nicht notwendig sind. Absolut unverständlich ist, dass es keine Abstimmung mit den Kommunen gab und diese nicht in die Planungen einbezogen wurden. Bitte berücksichtigen Sie meine Ausführungen. Die vorgelegte Planung kann ich so nicht akzeptieren.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der

regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

Zum Thema: Materielle Ungeeignetheit von Flächen

Bezüglich des Vorwurfes der materiellen Ungeeignetheit vieler Windenergiebereiche des Regionalplanes sei darauf hingewiesen, dass auch der Bund in der Gesetzesbegründung des WindBG davon ausgeht, dass die Abschätzung dieser Größe stark abhängig von der tatsächlichen Nutzbarkeit der Flächen und der tatsächlichen Flächeneffizienz (Anlagenplatzierung und Volllaststunden) sein wird und daher bereits eine „Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 %“ unterstellt. Nicht zuletzt aus diesem Grund erfüllt der Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL das im LEP NRW festgelegte Flächenziel auch leicht überobligatorisch. Außerdem ist die Planung nicht statisch, sondern kann und soll in Änderungsverfahren an neue Erkenntnisse zu ausgewiesenen Flächen angepasst werden.

Soweit die Begründung zu Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW erläutert, dass technologische Entwicklungen hin zu größeren Anlagen zu berücksichtigen sind und Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen sind, folgt daraus ebenfalls kein Gebot, alle Windenergiegebiete an den Anforderungen der größtmöglichen Anlagen auszurichten. Das ergibt sich schon nicht aus dem Wortlaut der Begründung. So erklärt auch die Arbeitshilfe "Wind-an-Land" des Bundes, dass eine ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss, in der der Planungsträger entscheidet, wo er für eine bestimmte Nutzung Flächen ausweisen möchte. Die Arbeitshilfe sieht hingegen ebenfalls keine besonderen

Eignungsvoraussetzungen vor, etwa für Anlagen einer bestimmten Größe.

Maßstab für den Regionalplan sind die gesetzlichen Grundlagen und die übergeordnete Planung, nicht aber rein wirtschaftliche Interessen. Neben hohen, leistungsstarken Anlagen, die eine Gewinnmaximierung versprechen und im Rahmen der nach dem EEG durchgeführten Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur besonders attraktiv sind, können und müssen in Gebieten mit einer besonderen Siedlungsstruktur wie OWL auch mittelgroße Anlagen zur Energiewende beitragen. Insofern muss nicht jedes Windenergiegebiet - schon gar nicht vollständig - für die technisch größtmöglichen Anlagen geeignet sein. Bei zahlreichen Windenergiebereichen des Regionalplans werden hohe Anlagen im Gebietsinneren möglich sein, während in den Randbereichen mittelgroße Anlagen unter Wahrung der notwendigen Abstandsflächen geplant werden können.

Sollten sich dagegen Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z.B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert.

Zum Thema: Negative Auswirkungen auf Natur- und Kulturlandschaft durch Ausbau der WEA

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, wird das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durch WEA geprägt und dem § 2 EEG wird dabei zum Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zugesprochen.

Bei der Vorgehensweise zur Ausweisung von Windenergiebereichen wurde berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Zum Thema: Bevorzugung von Investoren

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind gemäß § 7 Abs.2 ROG die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zum Thema: Forderung Wegfall - PB_WUE_2

Die Fläche PB_WUE_2 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

Zum Thema: Umzingelung Haaren & Sichtbeziehungen

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils

mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Das Vorgehen kann zur Folge haben, dass bei bestimmten Ortschaften, in diesem Fall für Bad Wünnenberg-Haaren, aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen eine vollständige Verhinderung der Umfassung nicht möglich ist. Das Vorgehen zielt insgesamt darauf, dass eine umfassende Wirkung durch regionalplanerische Flächenfestlegungen für die Windenergie vermieden bzw. minimiert werden soll.

Zum Thema: Nichtbeteiligung der Kommune

Die Annahme, dass die Kommunen und Kreise nicht in die Vorarbeiten zum Änderungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL einbezogen wurden, ist unzutreffend.

Bereits im Jahr 2023, als erste Überlegungen zur regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL erfolgten, war es dem Regionalrat als Planungsträger und der Regionalplanungsbehörde sehr wichtig, die Kommunen frühzeitig aktiv zu beteiligen. So wurden im September und Oktober 2023 jeweils Workshops mit den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld durchgeführt. Im Rahmen dieser Workshops konnten die Kommunen und Kreise bereits frühzeitig ihre Hinweise und Anregungen vortragen und ebenso auch etwaige Bedenken aufzeigen, so dass diese in die weiteren Überlegungen aufgenommen werden konnten. Im weiteren Verfahren zur Vorbereitung der Entwurfsfassung fand zudem ein intensiver und transparenter Austausch im Rahmen von Arbeitsgesprächen mit der kommunalen Familie statt.

Zudem macht das im Plankonzept dargestellte Vorgehen zur Identifizierung von Windenergieflächen deutlich, dass kommunal festgelegte Flächen für Windenergie in einem allerersten Schritt individuell betrachtet wurden und auf Geeignetheit zur Übernahme in das regionalplanerische Konzept geprüft wurden. Sie bilden sozusagen eine tragende Säule des Gesamtkonzeptes.

Außerdem stand die Regionalplanungsbehörde während des gesamten bisherigen Verfahrens jederzeit für Gespräche mit den Kommunen zur Verfügung. Dieses Angebot wurde und wird von zahlreichen Kommunen angenommen.

Unabhängig von der oben dargestellten Einbeziehung der Kommunen in die bisherige Planung haben auch die Kommunen im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG Stellung zu nehmen.

1032279

Inhalt

Zu der Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold möchte ich folgende Stellungnahme abgeben. Ich bin Wünnenbergerin und wohne zur Zeit aus beruflichen Gründen vorübergehend in Rostock, werde in 2025 zurück nach Bad Wünnenberg zurückziehen. Es macht aus meiner Sicht überhaupt keinen Sinn weitere Flächen für die Windenergie bereitzustellen, solange in den bisher ausgewiesenen Flächen noch weitere WKAs entstehen könnten. Warum sollen neue Flächen geopfert werden, wenn die vorhandenen nicht ausgeschöpft sind? Weitere Windenergiebereiche bedeutet, dass Infrastruktur für den Aufbau und Anschluss der WKAs geschaffen werden muss, was negative Auswirkungen auf die Natur und Kulturlandschaft hat. Für mich sieht es so aus, als ob hier die Interessen der Investoren stärker berücksichtigt wurden, als die der Kommune und der Bevölkerung. Bei den neu ausgewiesenen Flächen handelt es sich um Flächen deren Bebauung schon durch die Stadt bad Wünnenberg in der Vergangenheit abgelehnt wurden Insbesondere die kleine Fläche südlich der Stadt Bad Wünnenberg ist für mich absolut nicht nachvollziehbar. Dort fehlt alles. Es gibt keine entsprechenden Strassen und auch keine Anschluss an das Stromnetz in der Nähe. Dort wird für den Betrieb weniger WKAs viel Fläche geopfert. Der Ortsteil Haaren wird förmlich, durch die neue Planung, von WKAs eingeschlossen. Die letzte freie Sichtachse Richtung Sauerland soll jetzt auch bebaut werden. Aus Bad Wünnenberger und Fürstenberger Sicht wird es keine Sichtachse ohne Windräder Richtung Norden geben. Das wir Auswirkungen auf die Stadtentwicklung haben, da diese Flächen laut Ausführungen für 30 Jahre festgelegt werden und für Flächennutzungsplanungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Bad Wünnenberger Stadtgebiet hat eine Größe von 163 qkm. Hier stehen bereits über 100 WKAs. Ich finde wir haben einen ausreichenden Beitrag geleistet. Aus den Karten geht hervor, dass Windenergie hauptsächlich in wenigen Stadtgebieten des Regierungsbezirks Detmold stattfindet. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es in den Stadtgebieten, wo bisher Windenergie nicht stattfindet, keine geeignete Flächen gibt. Was aufgrund der angewandten Kriterien Sinn macht, ist nicht immer sinnvoll. Sie sollten sich ein Bild vor Ort zu machen. Sie werden erkennen, dass vorhandene Windenergiebereiche besser genutzt werden könnten, um dort weitere WKAs zu errichten und neue Flächen nicht notwendig sind. Absolut unverständlich ist, dass es keine Abstimmung mit den Kommunen gab und diese nicht in die Planungen einbezogen wurden. Bitte berücksichtigen Sie meine Ausführungen. Die vorgelegte Planung kann ich so nicht akzeptieren.

Abwägung

Referenz

1032249

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei

bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

Zum Thema: Materielle Ungeeignetheit von Flächen

Bezüglich des Vorwurfes der materiellen Ungeeignetheit vieler Windenergiebereiche des Regionalplanes sei darauf hingewiesen, dass auch der Bund in der Gesetzesbegründung des WindBG davon ausgeht, dass die Abschätzung dieser Größe stark abhängig von der tatsächlichen Nutzbarkeit der Flächen und der tatsächlichen Flächeneffizienz (Anlagenplatzierung und Volllaststunden) sein wird und daher bereits eine „Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 %“ unterstellt. Nicht zuletzt

aus diesem Grund erfüllt der Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL das im LEP NRW festgelegte Flächenziel auch leicht überobligatorisch. Außerdem ist die Planung nicht statisch, sondern kann und soll in Änderungsverfahren an neue Erkenntnisse zu ausgewiesenen Flächen angepasst werden.

Soweit die Begründung zu Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW erläutert, dass technologische Entwicklungen hin zu größeren Anlagen zu berücksichtigen sind und Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen sind, folgt daraus ebenfalls kein Gebot, alle Windenergiegebiete an den Anforderungen der größtmöglichen Anlagen auszurichten. Das ergibt sich schon nicht aus dem Wortlaut der Begründung. So erklärt auch die Arbeitshilfe "Wind-an-Land" des Bundes, dass eine ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss, in der der Planungsträger entscheidet, wo er für eine bestimmte Nutzung Flächen ausweisen möchte. Die Arbeitshilfe sieht hingegen ebenfalls keine besonderen Eignungsvoraussetzungen vor, etwa für Anlagen einer bestimmten Größe.

Maßstab für den Regionalplan sind die gesetzlichen Grundlagen und die übergeordnete Planung, nicht aber rein wirtschaftliche Interessen. Neben hohen, leistungsstarken Anlagen, die eine Gewinnmaximierung versprechen und im Rahmen der nach dem EEG durchgeführten Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur besonders attraktiv sind, können und müssen in Gebieten mit einer besonderen Siedlungsstruktur wie OWL auch mittelgroße Anlagen zur Energiewende beitragen. Insofern muss nicht jedes Windenergiegebiet - schon gar nicht vollständig - für die technisch größtmöglichen Anlagen geeignet sein. Bei zahlreichen Windenergiebereichen des Regionalplans werden hohe Anlagen im Gebietsinneren möglich sein, während in den Randbereichen mittelgroße Anlagen unter Wahrung der notwendigen Abstandsflächen geplant werden können.

Sollten sich dagegen Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z.B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert.

Zum Thema: Negative Auswirkungen auf Natur- und Kulturlandschaft durch Ausbau der WEA

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, wird das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durch WEA geprägt und dem § 2 EEG wird dabei zum Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zugesprochen.

Bei der Vorgehensweise zur Ausweisung von Windenergiebereichen wurde berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum

planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Zum Thema: Bevorzugung von Investoren

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind gemäß § 7 Abs.2 ROG die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zum Thema: Forderung Wegfall - PB_WUE_2

Die Fläche PB_WUE_2 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

Zum Thema: Umzingelung Haaren & Sichtbeziehungen

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von

Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Das Vorgehen kann zur Folge haben, dass bei bestimmten Ortschaften, in diesem Fall für Bad Wünnenberg-Haaren, aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen eine vollständige Verhinderung der Umfassung nicht möglich ist. Das Vorgehen zielt insgesamt darauf, dass eine umfassende Wirkung durch regionalplanerische Flächenfestlegungen für die Windenergie vermieden bzw. minimiert werden soll.

Zum Thema: Nichtbeteiligung der Kommune

Die Annahme, dass die Kommunen und Kreise nicht in die Vorarbeiten zum Änderungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL einbezogen wurden, ist unzutreffend.

Bereits im Jahr 2023, als erste Überlegungen zur regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL erfolgten, war es dem Regionalrat als Planungsträger und der Regionalplanungsbehörde sehr wichtig, die Kommunen frühzeitig aktiv zu beteiligen. So wurden im September und Oktober 2023 jeweils Workshops mit den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld durchgeführt. Im

	<p>Rahmen dieser Workshops konnten die Kommunen und Kreise bereits frühzeitig ihre Hinweise und Anregungen vortragen und ebenso auch etwaige Bedenken aufzeigen, so dass diese in die weiteren Überlegungen aufgenommen werden konnten. Im weiteren Verfahren zur Vorbereitung der Entwurfsfassung fand zudem ein intensiver und transparenter Austausch im Rahmen von Arbeitsgesprächen mit der kommunalen Familie statt.</p> <p>Zudem macht das im Plankonzept dargestellte Vorgehen zur Identifizierung von Windenergieflächen deutlich, dass kommunal festgelegte Flächen für Windenergie in einem allerersten Schritt individuell betrachtet wurden und auf Geeignetheit zur Übernahme in das regionalplanerische Konzept geprüft wurden. Sie bilden sozusagen eine tragende Säule des Gesamtkonzeptes.</p> <p>Außerdem stand die Regionalplanungsbehörde während des gesamten bisherigen Verfahrens jederzeit für Gespräche mit den Kommunen zur Verfügung. Dieses Angebot wurde und wird von zahlreichen Kommunen angenommen.</p> <p>Unabhängig von der oben dargestellten Einbeziehung der Kommunen in die bisherige Planung haben auch die Kommunen im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG Stellung zu nehmen.</p>
1032430	
<p>Inhalt</p> <p>Ich habe eine Frage zu aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL. Es betrifft den Prüfbogen der Fläche PB_LIC_4 . In dem Bogen wird angegeben "Fläche entfällt als Festlegung". Was bedeutet das für die weitere Planung dieser Fläche? Wird die Fläche aus der nächsten Fassung des Regionalplan entfernt? Ist dadurch langfristig eine Ausweisung als Windvorrangfläche nicht mehr möglich? Über eine kurze Erklärung der Sachlage würde ich mich sehr freuen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Fläche PB_LIC_4 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u. a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).</p>
1032552	
Inhalt	Abwägung

Zu der Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold möchte ich folgende Stellungnahme abgeben. Ich bin Wünnenbergerin und wohne zur Zeit aus beruflichen Gründen vorübergehend in Dortmund, werde in 2025 zurück nach Bad Wünnenberg zurückziehen. Es macht aus meiner Sicht überhaupt keinen Sinn weitere Flächen für die Windenergie bereitzustellen, solange in den bisher ausgewiesenen Flächen noch weitere WKAs entstehen könnten. Warum sollen neue Flächen geopfert werden, wenn die vorhandenen nicht ausgeschöpft sind? Weitere Windenergiebereiche bedeutet, dass Infrastruktur für den Aufbau und Anschluss der WKAs geschaffen werden muss, was negative Auswirkungen auf die Natur und Kulturlandschaft hat. Für mich sieht es so aus, als ob hier die Interessen der Investoren stärker berücksichtigt wurden, als die der Kommune und der Bevölkerung. Bei den neu ausgewiesenen Flächen handelt es sich um Flächen deren Bebauung schon durch die Stadt bad Wünnenberg in der Vergangenheit abgelehnt wurden. Insbesondere die kleine Fläche südlich der Stadt Bad Wünnenberg ist für mich absolut nicht nachvollziehbar. Dort fehlt alles. Es gibt keine entsprechenden Strassen und auch keine Anschluss an das Stromnetz in der Nähe. Dort wird für den Betrieb weniger WKAs viel Fläche geopfert. Der Ortsteil Haaren wird förmlich, durch die neue Planung, von WKAs eingeschlossen. Die letzte freie Sichtachse Richtung Sauerland soll jetzt auch bebaut werden. Aus Bad Wünnenberger und Fürstenberger Sicht wird es keine Sichtachse ohne Windräder Richtung Norden geben. Das wir Auswirkungen auf die Stadtentwicklung haben, da diese Flächen laut Ausführungen für 30 Jahre festgelegt werden und für Flächennutzungsplanungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Bad Wünnenberger Stadtgebiet hat eine Größe von 163 qkm. Hier stehen bereits über 100 WKAs. Ich finde wir haben einen ausreichenden Beitrag geleistet. Aus den Karten geht hervor, dass Windenergie hauptsächlich in wenigen Stadtgebieten des Regierungsbezirks Detmold stattfindet. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es in den Stadtgebieten, wo bisher Windenergie nicht stattfindet, keine geeignete Flächen gibt. Was aufgrund der angewandten Kriterien Sinn macht, ist nicht immer sinnvoll. Sie sollten sich ein Bild vor Ort zu machen. Sie werden erkennen, dass vorhandene Windenergiebereiche besser genutzt werden könnten, um dort weitere WKAs zu errichten und neue Flächen nicht notwendig sind. Absolut unverständlich ist, dass es keine Abstimmung mit den Kommunen gab und diese nicht in die Planungen einbezogen wurden. Bitte berücksichtigen Sie meine Ausführungen. Die vorgelegte Planung kann ich so nicht akzeptieren.

Referenz

1032249

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen

Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

Zum Thema: Materielle Ungeeignetheit von Flächen

Bezüglich des Vorwurfes der materiellen Ungeeignetheit vieler Windenergiebereiche des Regionalplanes sei darauf hingewiesen, dass auch der Bund in der Gesetzesbegründung des WindBG davon ausgeht, dass die Abschätzung dieser Größe stark abhängig von der tatsächlichen Nutzbarkeit der Flächen und der tatsächlichen Flächeneffizienz (Anlagenplatzierung und Volllaststunden) sein wird und daher bereits eine „Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 %“ unterstellt. Nicht zuletzt aus diesem Grund erfüllt der Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL das im LEP NRW festgelegte Flächenziel auch leicht überobligatorisch. Außerdem ist die Planung nicht statisch, sondern kann und soll in Änderungsverfahren an neue Erkenntnisse zu ausgewiesenen Flächen angepasst werden.

Soweit die Begründung zu Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW erläutert, dass technologische Entwicklungen hin zu größeren Anlagen zu berücksichtigen sind und Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung bei bislang

nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen sind, folgt daraus ebenfalls kein Gebot, alle Windenergiegebiete an den Anforderungen der größtmöglichen Anlagen auszurichten. Das ergibt sich schon nicht aus dem Wortlaut der Begründung. So erklärt auch die Arbeitshilfe "Wind-an-Land" des Bundes, dass eine ergebnisoffene Abwägung stattfinden muss, in der der Planungsträger entscheidet, wo er für eine bestimmte Nutzung Flächen ausweisen möchte. Die Arbeitshilfe sieht hingegen ebenfalls keine besonderen Eignungsvoraussetzungen vor, etwa für Anlagen einer bestimmten Größe.

Maßstab für den Regionalplan sind die gesetzlichen Grundlagen und die übergeordnete Planung, nicht aber rein wirtschaftliche Interessen. Neben hohen, leistungsstarken Anlagen, die eine Gewinnmaximierung versprechen und im Rahmen der nach dem EEG durchgeführten Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur besonders attraktiv sind, können und müssen in Gebieten mit einer besonderen Siedlungsstruktur wie OWL auch mittelgroße Anlagen zur Energiewende beitragen. Insofern muss nicht jedes Windenergiegebiet - schon gar nicht vollständig - für die technisch größtmöglichen Anlagen geeignet sein. Bei zahlreichen Windenergiebereichen des Regionalplans werden hohe Anlagen im Gebietsinneren möglich sein, während in den Randbereichen mittelgroße Anlagen unter Wahrung der notwendigen Abstandsflächen geplant werden können.

Sollten sich dagegen Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z.B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert.

Zum Thema: Negative Auswirkungen auf Natur- und Kulturlandschaft durch Ausbau der WEA

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, wird das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich durch WEA geprägt und dem § 2 EEG wird dabei zum Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zugesprochen.

Bei der Vorgehensweise zur Ausweisung von Windenergiebereichen wurde berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Zum Thema: Bevorzugung von Investoren

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind gemäß § 7 Abs.2 ROG die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zum Thema: Forderung Wegfall - PB_WUE_2

Die Fläche PB_WUE_2 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

Zum Thema: Umzingelung Haaren & Sichtbeziehungen

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden

Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Das Vorgehen kann zur Folge haben, dass bei bestimmten Ortschaften, in diesem Fall für Bad Wünnenberg-Haaren, aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen eine vollständige Verhinderung der Umfassung nicht möglich ist. Das Vorgehen zielt insgesamt darauf, dass eine umfassende Wirkung durch regionalplanerische Flächenfestlegungen für die Windenergie vermieden bzw. minimiert werden soll.

Zum Thema: Nichtbeteiligung der Kommune

Die Annahme, dass die Kommunen und Kreise nicht in die Vorarbeiten zum Änderungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL einbezogen wurden, ist unzutreffend.

Bereits im Jahr 2023, als erste Überlegungen zur regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL erfolgten, war es dem Regionalrat als Planungsträger und der Regionalplanungsbehörde sehr wichtig, die Kommunen frühzeitig aktiv zu beteiligen. So wurden im September und Oktober 2023 jeweils Workshops mit den Kreisen und der kreisfreien Stadt Bielefeld durchgeführt. Im Rahmen dieser Workshops konnten die Kommunen und Kreise bereits frühzeitig ihre Hinweise und Anregungen vortragen und ebenso auch etwaige Bedenken aufzeigen, so dass diese in die weiteren Überlegungen aufgenommen werden konnten. Im weiteren Verfahren zur Vorbereitung der Entwurfsfassung fand zudem ein intensiver und transparenter Austausch im Rahmen von Arbeitsgesprächen mit der kommunalen Familie statt.

Zudem macht das im Plankonzept dargestellte Vorgehen zur Identifizierung von Windenergieflächen deutlich, dass kommunal festgelegte Flächen für Windenergie in

einem allerersten Schritt individuell betrachtet wurden und auf Geeignetheit zur Übernahme in das regionalplanerische Konzept geprüft wurden. Sie bilden sozusagen eine tragende Säule des Gesamtkonzeptes.

Außerdem stand die Regionalplanungsbehörde während des gesamten bisherigen Verfahrens jederzeit für Gespräche mit den Kommunen zur Verfügung. Dieses Angebot wurde und wird von zahlreichen Kommunen angenommen.

Unabhängig von der oben dargestellten Einbeziehung der Kommunen in die bisherige Planung haben auch die Kommunen im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG Stellung zu nehmen.

1032555

Inhalt

Ich fordere den Windenergiebereich PB_LIC_4 aus dem Regionalplan OWL herauszunehmen. Die ausgewiesene Fläche liegt in einem vom Kreis Paderborn festgelegten Landschaftsschutzgebiet (siehe z.B. <https://www.lichtenau.de/de/bauen/landschaftsplan.php>) und innerhalb der Kulturlandschaft "Egge". Rundherum in unmittelbarer Nachbarschaft sind Naturschutzgebiete wie die Bühheimer Heide oder der Kälberbruch angelegt. In der Umweltprüfung der Bezirksregierung Detmold (Anhang B: Natura 2000 - Vor- und Verträglichkeitsprüfungen) unter Punkt 5.7.5 wird klar aufgezeigt, daß erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Landschafts- und Naturschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden können. Innerhalb der Stadt Lichtenau gibt es schon genug bestehende Windkraftanlagenflächen, die bei Bedarf ausgebaut werden könnten. Ein so isoliertes Gebiet wie die im Raum Kleinenberg geplante Fläche ergibt auch wirtschaftlich wenig Sinn. Die Netzanschlusskosten bei geplanter Verlegung des Energiekabels bis nach Borchen/ Etteln sind mit erheblichen Kosten verbunden, abgesehen von weiteren Umweltschäden, die bei der unterirdischen Verlegung auftreten werden. Nach meinem Kenntnisstand werden jetzt schon 9% der Fläche der Stadt Lichtenau für Windkraftanlagen genutzt, die geforderten 1,8% der Fläche erfüllt das Land NRW schon längst. Die Neuausweisung dieses Gebietes mit seinen knapp 53ha ist also vollkommen unnötig. Der festgelegte Flächenbeitragswert im LEP NRW ist um 200ha überschritten, auch seitens der Bezirksregierung Detmold besteht damit die Möglichkeit, einzelne Windenergiebereiche zu streichen (Quelle: Planbegründung für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/EE), S.9). Davon abgesehen wird bei Nichtausweisung der Fläche PB_LIC_4 ein erheblicher Beitrag zum Natur- und Umweltschutz geleistet. Darauf wird auch in der Planbegründung (Quelle: Planbegründung für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/EE), S.28) hingewiesen, in dem es um unzerschnittene verkehrsarme Räume geht. Gerade im Hinblick auf den Naherholungswert dieser Räume kann ich die Nichtberücksichtigung unzerschnittener verkehrsarmer Räume im Plankonzept nicht nachvollziehen. Dem Ausbau der Windenergie hier Vorrang zu geben, halte ich für falsch, insbesondere in dem ohnehin schon übermäßig belasteten Lichtenauer Stadtgebiet in Bezug auf Windenergieanlagen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.

Begründung

Die Fläche PB_LIC_4 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

1032604_001

Inhalt

Namens und kraft anliegender Vollmacht unserer Mandantin, der [anonymisiert] erheben wir hiermit Einwände gegen die o. g. 1. Änderung des Regionalplanes OWL, insbesondere die dem zugrunde liegenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen, die Planbegründung und das Plankonzept sowie den Umweltbericht.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche

A. Sachverhalt: Die Mandantin plant die Erweiterung des bestehenden Windparks Fündling nördlich der A 44 und westlich des Autobahnkreuzes Wünnenberg-Haaren (A 44/A 33) durch drei Anlagen des Typs E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m (Fü-06, Fü-08 und Fü-10). [Abb. 1] Bereits am 28.04.2020 wurden für weiter südlich gelegene Standorte – zwei nördlich, zwei südlich der BAB 44 - in separaten Verfahren Genehmigungen für vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 (dort als WEA 9 bis WEA 12 bezeichnet) beim Kreis Paderborn beantragt. Die Genehmigung für die WEA 11 (Gemarkung Haaren, Flur 6 Flurstück 7) wurde mit Bescheid des Kreises Paderborn vom 25.05.2022 wegen der versagten luftrechtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung Münster abgelehnt. In einem anschließenden gerichtlichen Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (22 D 127/22.AK) einigten sich die Parteien darauf, dass für den Bereich des Windparks Fündling die zulässige Anlagenhöhe auf eine (Gesamt-)Höhe von 520,56 m über NHN beschränkt wird. Die abgelehnten drei Anträge zur Errichtung und Betrieb der WEA Fü-09, Fü -11 und Fü-12 wurden aus schalltechnischen Gründen nicht wieder aufgenommen. Für die stattdessen geplanten Standorte der Fü-6 und Fü-8 hat die Mandantin beim Kreis Paderborn das Erteilen von Vorbescheiden beantragt, mit denen geklärt werden soll, ob das Vorhaben i.S.d. des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist und ihm keine Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Blick auf Darstellungen eines Flächennutzungsplanes oder Raumordnungsplanes entgegenstehen. Die Verwirklichung des Vorhabens wird – soweit es die Standorte der Fü-6 und Fü-8 betrifft - unmöglich gemacht, zumindest wesentlich erschwert, wenn der vorliegende 1. Entwurf zur Änderung des RROP OWL in der vorliegenden Form in Kraft treten sollte, weil diese Standorte nach der dem Entwurf beigefügten Gebietskulisse sich nicht in einem zur Ausweisung vorgesehenen Windvorranggebiet (schraffierte Bereiche) befinden. [Abb. 2]

Eine Realisierung des Vorhabens wäre dann auf Grund der baurechtlichen „Entprivilegierung“ (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB) nur noch als „sonstiges Vorhaben“ i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB unter erschwerten Bedingungen möglich. Darüber hinaus wurden in den vorliegenden Entwurf nicht die südlich der BAB 44 liegenden Bestandsanlagen des WP Fündling (Fü-01 bis Fü-03) übernommen, ohne dass sich dem Plankonzept eine nachvollziehbare Begründung entnehmen lässt.

Anhänge

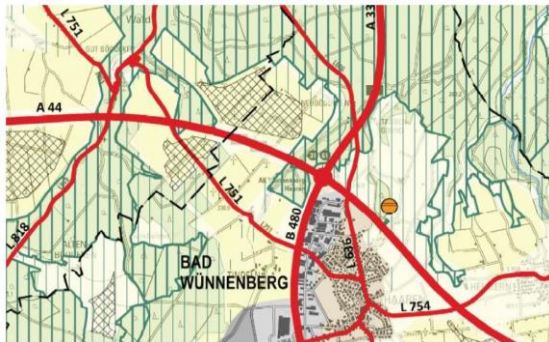
Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.



In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde. Sie dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies gilt es aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzuzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender

	<p>Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.2. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.</p>
--	--

1032604_002	
<p>Inhalt</p> <p>Das Planaufstellungsverfahren nahm folgenden Verlauf:</p> <p>Der Regionalrat Detmold beschloss in seiner Sitzung am 24.06.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter</p>	<p>Abwägung</p> <p>Referenz 1033939_002</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>

Beachtung der als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Leitlinien und der als Anlage 2 beigefügten vorläufigen Flächenkulisse das Änderungsverfahren durchzuführen. In seiner Sitzung am 16.09.2024 beschloss der Regionalrat die Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 ROG zur 1. Änderung des Regionalplanes OWL. Der Entwurf betreffend Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Anlagen 1 und 2), der Planbegründung (Anlage 3), dem Plankonzept (Anlage 4), einem Entwurf des Umweltberichts als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG (Anlage 5) und einem Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange (Anlage 6).

In der Planbegründung (Seite 8) wird das dem Entwurf zu Grunde liegende Plankonzept wie folgt beschrieben: „In einem ersten (Hervorhebung durch den Unterzeichner) Schritt werden jene Flächen für die Windenergie betrachtet, die die Kommunen aktuell in ihren rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellt haben. Dies umfasst sowohl wirksame Konzentrationszonenplanungen als auch Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für unwirksam erklärt wurde, die jedoch als Positivplanung weiterhin Bestand haben. Des Weiteren werden wirksame kommunale Positivplanungen berücksichtigt. Mit Blick auf die Beurteilung der kommunalen Flächen hinsichtlich ihrer Geeignetheit wird auf die Erläuterungen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen. Neben den planerisch gesicherten Flächen werden auch bestehende und bereits genehmigte Standorte von Windenergieanlagen mit in die Betrachtung einbezogen. Hinsichtlich der Übernahme kommunaler Planungen wird zudem berücksichtigt, dass es sich bei der im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse, entsprechend den Vorgaben aus dem LEP NRW, um Rotor-außerhalb-Flächen handelt. In diesem Zusammenhang wird auf die Darlegungen zur Umstellung von Rotor-innerhalb zu Rotor-außerhalb-Flächen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen.

In einem zweiten Prüfschritt wird diese Flächenkulisse um neue Flächen für die Windenergie ergänzt, die aufgrund verschiedener fachlicher Kriterien definiert werden. Das Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen wird einheitlich für die gesamte Region angewendet. Bei den verwendeten Kriterien handelt es sich um Ausschlusskriterien, welche aufgrund rechtlicher oder planerischer Gründe nicht für die (Neu-) Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen in Frage kommen. Der Begriff Ausschlusskriterium ist mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans OWL und den fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten nicht als „hartes Tabu-Kriterium“ im Sinne der „alten“ Konzentrationszonenplanung zu betrachten. Je nach fach-gesetzlicher Grundlage eröffnet es unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Darüber ist sich der Regionalrat als Planungsträger bewusst. Die Kriterien hat der Planungsträger im Rahmen seiner planerischen Abwägungsentscheidung so gesetzt.

Die im Rahmen des ersten Prüfschrittes als zur Übernahme geeignet identifizierten bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen werden

dabei differenziert betrachtet. Im Rahmen der planerischen Abwägung kommt den bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Windenergieplanungen ein hohes Gewicht zu. Dies betrifft zum Beispiel die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die vorhandene Erschließung, die vorhandenen Investitionen und der Vertrauensschutz. Diese sind jedoch in Bezug auf die einzelnen Belange differenziert zu beurteilen.

In einem dritten Schritt wird die in den beiden vorherigen Prüfschritten definierte Flächenkulisse hinsichtlich einer möglichen Umfassung von Ortschaften betrachtet und bewertet. Regionalplanerisches Ziel ist es, eine Umfassung von Ortschaften möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Auch dieser Prüfschritt erfolgt einheitlich für den gesamten Planungsraum unter Berücksichtigung rechtlicher bzw. fachlicher Vorgaben und gutachterlicher Empfehlungen.

Die sich aus den ersten drei Schritten ergebende Flächenkulisse wird im Rahmen des vierten Schrittes einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung unterzogen. Anschließend wird die sich aus den bisherigen Prüfschritten ermittelte Flächenkulisse einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen. Hinsichtlich der Methodik und der Ergebnisse der Umweltprüfung wird im Einzelnen auf Anlage 5 zur Drucksache RR-19/2024 verwiesen.

Im Rahmen dieses fünften Prüfschrittes ergeben sich noch Anpassungen und Veränderungen. Auf die Ausführungen in der Umweltprüfung wird an dieser Stelle verwiesen (Anlage 5 zur Drucksache RR-19/2024).“ Laut Planbegründung (Seite 8) bildeten die in der Sitzung am 11.03.2024 beschlossenen Leitlinien „formelle und materielle Eckpunkte“ des Plankonzeptes. Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplanes wurde am 23.09.2024 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold öffentlich bekannt gemacht.

1032604_003

Inhalt

B. Rechtliche Würdigung:

Der Planentwurf leidet auch unter Berücksichtigung der durch das WindBG und das BauGB erfolgten Neuregelung (I.) nicht nur soweit er die geplanten Standorte für die WEA FÜ-6 und FÜ-8 und die Bestandsanlagen südlich der BAB 44 als Windenergiegebiete ausschließt (II.), sondern auch in weiterer Hinsicht (III.) an beachtlichen Abwägungsfehlern.

I. Rügemöglichkeiten unter Berücksichtigung der Neuregelungen des WindBG/BauGB im Planaufstellungsverfahren:

Durch das Gesetz von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) – in Kraft getreten am 01.02.2023 - hat die planerische Steuerung von Windenergieanlagen eine grundlegende Neuausrichtung erfahren, in dem der

Abwägung

Referenz

1033939_003

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Auf die Abwägungsvorschläge in den nachfolgenden ID's 1033939_003 bis 1033939_028 wird verwiesen.

Gesetzgeber diese Aufgabe den Ländern übertragen und inhaltliche Vorgaben für eine am energiewirtschaftlichen Bedarf ausgerichtete Flächenverfügbarkeit getroffen hat. Die Planungsmethodik und ihre gerichtliche Kontrolle werden nach den Vorstellungen des Gesetzgebers hierdurch vereinfacht, die Planung beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht (BT-Drucksache 20/2355, Seite 2 und 23). Durch die Mengenvorgaben sollen die komplexen Anforderungen des von der Rechtsprechung entwickelten „Substanzgebotes“ abgelöst werden, für das bisher keine klaren gesetzlichen und am Energiebedarf orientierten Festlegungen bestanden. Dies verursachte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine hohe Komplexität sowohl der Planung als auch ihrer gerichtlichen Kontrolle und führte zur Rechtsunsicherheit. Das WindBG soll durch konkrete rechtliche Mengenvorgaben für mehr Rechtssicherheit sorgen, den Planungsprozess vereinfachen und beschleunigen und gemeinsam mit den in Artikel 2 des Gesetzes vorgenommenen Anpassungen des BauGB sowohl die Planung als auch die gerichtliche Kontrolle entlasten (BT-Drucksache 20/2355, Seite 24). Das führt allerdings nicht dazu, dass im Rahmen einer vom regionalen Planungsträger beabsichtigten Planung, mit dem Ziel, Windenergiebedarfsflächen i.S.d. § 2 WindBG auszuweisen, Mängel im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis nicht mehr geltend gemacht werden können. Das WindBG konkretisiert in § 3 Abs. 2 WindBG lediglich, wie die Länder die bundesrechtlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte erfüllen können. Art und Weise der planerischen Abwägung werden aber durch das WindBG nicht geregelt (BT-Drucksache 20/2355, Seite 25). Auch § 249 BauGB enthält keine Vorgaben für die planerische Abwägung. § 249 Abs. 6 Satz 1 BauGB regelt vielmehr ausdrücklich, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen zu erfolgen hat. Insoweit ergeben sich die inhaltlichen Anforderungen für die Regionalplanung aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, wonach bei der Aufstellung von Plänen die öffentlichen privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Die Regelung des § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit eines Planes nicht mehr beachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet sind, soll lediglich sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach der Umstellung auf eine Positivplanung bei Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden. Für die Rechtswirksamkeit des Planes ist aber weiterhin erforderlich, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis nachvollziehbar sind (BT-Drucksache 20/2355, Seite 34). Auch wenn eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte oder einer vergleichenden Betrachtung, nicht mehr verlangt werden kann, so ist ein Abwägungsvorgang jedenfalls dann weiterhin abwägungsfehlerhaft, wenn er diesem Vorgang von vornherein Flächen in der rechtsirrigen Annahme entzieht, diese Flächen ständen für eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Insoweit ist davon auszugehen, dass das vom BVerwG entwickelte Modell eines in mehreren Schritten durchzuführenden Planungsprozesses, nach wie vor Geltung besitzt und weder auf eine Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen noch auf eine nachvollziehbare Begründung für die Auswahl unter den in Betracht

kommenden Potenzialflächen verzichtet werden kann. Davon geht offensichtlich auch der Plangeber aus, wenn er ausführt (Begründung, Seite 6), im Sinne eines gesamtäumlichen Plankonzeptes seien nicht nur die positiven regionalplanerischen Standortzuweisungen für die Windenergie, sondern auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den übrigen Planungsraum betrachtet und in die Abwägung eingestellt worden. Insbesondere seien im Rahmen der Planung auch die baurechtlichen Konsequenzen berücksichtigt worden, die sich aus der Privilegierung von Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Wenn die Ausweisung von Windenergieflächen im Rahmen einer Planung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG zu einer baurechtlichen „Entprivilegierung“ der sonstigen Bereiche führt und Vorhaben nur noch auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), muss das von ihm zu Grunde gelegte „gesamtäumliche Planungskonzept“ - selbst wenn es keine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr entfaltet – auch hinsichtlich des „Ausschlusses“ der übrigen Flächen abwägungsfehlerfrei sei. Ebenso wenig ist durch die im WindBG und BauGB erfolgten Änderungen das Abwägungsergebnis grundsätzlich einer Rechtskontrolle entzogen.

Die Frage, ob der Windenergie im Ergebnis „substantieller Raum“ eröffnet wird, hat der Gesetzgeber durch § 3 Abs. 2 WindBG zwar abschließend geregelt. Die Länder erfüllen ihre nach § 3 Abs. 1 bestehende Pflicht, wenn die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsprogrammen innerhalb der in § 3 Abs. 1 WindBG gesetzten Fristen ausgewiesen werden. Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 WindBG die maßgeblichen Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele seien erfüllt, ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zwar nicht isoliert anfechtbar (BT-Drs. 20/2355, S. 28), was die Erhebung einer Anfechtungsklage wohl ausschließt. Der Plan kann aber, mit der Begründung, die entsprechenden Feststellungen seien fehlerhaft, schon wegen der mit dieser Feststellung verbundenen gravierenden Folgen für ein Genehmigungsverfahren (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB) zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gemacht werden. Nach § 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 - d.h. die vom Gesetzgeber gewollte „Entprivilegierung“ - „sobald und solange“ weder die Flächenbeitragswerte noch daraus abgeleitete Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des WindBG erreicht werden. Es handelt sich insoweit um eine „dynamische Verweisung“, m.a.W. schon erreichte Ziele können nachträglich bei einer veränderten Sachlage entfallen. Damit sind z.B. Einwendungen im Planaufstellungsverfahren nicht ausgeschlossen, mit denen geltend gemacht wird, dass bei der Planaufstellung Flächen berücksichtigt wurden, auf denen eine Windenergienutzung nicht oder jedenfalls nur noch teilweise möglich ist. Dies vorangestellt, ist der derzeit vorliegende Planentwurf nicht frei von Abwägungsmängeln.

1032604_004

Inhalt

Abwägung

Abwägungsvorschlag

II. Abwägungsfehler wegen Nichtberücksichtigung der Flächen betreffend die Bestandsanlagen südlich der BAB 44 und der geplanten Standorte für die FÜ-6 und FÜ-8 nördlich der BAB 44 als Vorranggebiet für die Windenergie: Der Entwurf ist hinsichtlich der Nichtberücksichtigung beide Flächen abwägungsfehlerhaft und bedarf insoweit einer Überarbeitung und Ergänzung.

A. Nichtberücksichtigung der Bestandsanlagen des WP Fündling südlich der BAB 44: Es erschließt sich nicht, warum im Entwurf der Bereich der Bestandsanlagen des WP Fündling südlich der BAB 44 nicht als Vorrangfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen wurde. Ausgehend von dem in der Begründung des Planentwurfes enthaltenen Anspruch, dass der Entwurf anhand der entwickelten Kriterien auch Auskunft darüber geben soll, warum bestimmte Flächen nicht ausgewiesen wurden (Seite 6), fehlt es insoweit an einer nachvollziehbaren Begründung:

1. Im Prüfbogen für den bestehenden WP Fündling (Anhang 5 des Umweltberichts, Prüfbogen PB_BUE_3PB_WUE_8) wird der Bereich der Bestandsanlagen nördlich der BAB 44 als „Neuausweisung Wind“ bezeichnet im Gegensatz zum westlich anschließenden weiteren Windpark (WP Wulfeshagen) der die Bezeichnung „kommunale Windenergieplanung mit Umweltprüfung (§6a WindBG) trägt. Das trifft schon deshalb nicht zu, weil die Bestandsflächen des WP Fündling – nicht nur nördlich, sondern auch südlich der BAB 44 – in einer mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad-Wünnenberg – ausgewiesenen Konzentrationszone 1 liegen. Soweit das OVG NRW diesen Plan für unwirksam erklärt hat, vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15. NE -, ZNER 2018,171, betrifft dies nur die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, aber nicht die Positivausweisungen. Eine derartige Beschränkung der Urteilswirkungen ergibt sich zwar nicht direkt aus dem Tenor dieses Urteils, ist aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch nur in diesem Umfang im Rahmen einer statthaften Normenkontrolle möglich. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.01.2019 - 4 BN 12/18 –, juris unter Bezugnahme auf das Urteil vom 13.12.2018 – 4 CN 3.18 -, ZNER 2019,135 = juris. Insoweit handelt es sich bei der Übernahme der Bestandsflächen des WP Fündling nördlich der BAB 44 nicht um eine „Neuausweisung“, sondern um die Übernahme einer kommunalen Windenergieplanung, für die eine Umweltprüfung stattgefunden haben dürfte, und die deshalb ebenfalls nach § 6a WindBG hätte beurteilt werden müssen.

2. Eine Begründung dafür, warum eine Übernahme der Bestandsanlagen des WP Fündling südlich der BAB 44 nicht erfolgte, lässt sich dem Prüfbogen – dort wird er auch nicht als „weiteres Plangebiet“ erfasst - nicht entnehmen. Auch unter Berücksichtigung der in der Planbegründung bzw. dem Plankonzept niedergelegten Prüfkriterien ist dies nicht nachvollziehbar:

a.) Das Plankonzept (Seite 6) weist ausdrücklich darauf hin, dass nach dem Grundsatz 10.2-9 LEP NRW, bestehende Windenergiestandorte und „wirksame“ kommunale Windenergieplanungen vorrangig zu berücksichtigen sind. Hierzu gehören auch wirksame Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für unwirksam erklärt wurden, die jedoch als Positivplanungen weiterhin Bestand haben. Dazu gehört auch der Bereich südlich der BAB 44, sodass es nicht

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Die allgemeinen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Kritik stützt, abgewogen. Hierzu wird auf die Abwägungsvorschläge in den vorangestellten ID's 1032604_001 bis 11032604_003 verwiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.2. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

gerechtfertigt war, diesen Teil der kommunalen Windenergieplanung im 1. Prüfungsschritt – so aber der Plangeber – aus der „geprüften Flächenkulisse“ auszuschließen. Der Bereich südlich der BAB 44 erfüllt auch nicht die im 1. Prüfungsschritt angewandten Ausschlusskriterien für bestehende kommunale Planungen (Seite 6 und 7). Weder weist die Fläche südlich der BAB 44, auf der die Bestandsanlagen FÜ-1 bis FÜ-3 errichtet wurden, nicht die erforderliche Mindestflächengröße von 10 ha auf noch existieren hier kommunale Festsetzungen für Windenergieanlagen mit einer Beschränkung von weniger als 100 m.

b.) Selbst unter der - fehlerhaften – Annahme des Plangebers, es existiere für diesen Bereich keine wirksame kommunale Konzentrationsflächenplanung, erschließt sich nicht und wird auch nicht begründet, warum die bestehenden Windenergiestandorte südlich der BAB 44 nach den im Plankonzept hierfür niedergelegten Kriterien (Seite 8) nicht als Vorrangfläche für Windenergieanlagen übernommen wurden. Bei den dort bestehenden Anlagen FÜ-1 bis FÜ-3 handelt es sich um genehmigte Windenergieanlagen die für sich genommen die Voraussetzungen einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG erfüllen, da es sich um drei Anlagen innerhalb derselben mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg ausgewiesenen und insoweit weiterhin wirksamen (s.o.) Konzentrationszone handelt. Sie weisen eine Höhe von mindestens 100 m auf und wurden auch nach dem Jahre 2000 errichtet.

c.) Schließlich ist bei der Übernahme bestehender Windenergieplanungen und geeigneter Windenergiestandorte – nicht nur, aber hier ganz besonders - das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau und der Förderung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG zu berücksichtigen. Das LEP NRW trägt dem dadurch Rechnung, das bei bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Planungen von den für die Identifizierung neuer Flächen entwickelten Kriterien abgewichen werden kann (Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9). In der Begründung des Planentwurfes (Seite 8 ff) wird – auch wenn hier § 2 EEG nicht ausdrücklich genannt wird - darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der zur Übernahme geeignet identifizierten bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte eine „differenzierte Betrachtung“ erfolge, und diesen ein „hohes Gewicht“ beigemessen werde, insbesondere mit Blick auf die vorhandene Vorprägung der Landschaft, die vorhandene Erschließung, die vorhandenen Investitionen und den Vertrauensschutz. Im Plankonzept wird dies bei den einzelnen weiteren Prüfschritten auch dadurch verdeutlicht, dass von den angewandten „Ausschlusskriterien“ Bestandsanlagen und wirksame kommunale Planungen ausdrücklich ausgenommen werden. Sofern dies nicht bereits ausdrücklich erfolgt, ist jedenfalls nicht ersichtlich und auch nicht begründet worden, welche Kriterien der unter Berücksichtigung des §§ 2 EEG anzustellenden „differenzierenden Betrachtung“ einer Ausweisung der Bestandsanlagen südlich der BAB 44 als Vorranggebiet für die Windenergie entgegengestanden hätten.

1032604_005

Inhalt

B. Nichtberücksichtigung möglicher Erweiterungsflächen des WP Fündling nördlich der BAB 44. Ebenso wenig lässt sich auf Grund des Plankonzeptes nachvollziehen, warum der Bereich nördlich der BAB 44 von den Bestandsanlagen bis zu den Waldflächen nicht im Entwurf als Vorrangfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen wurde. Auch hierfür lässt das Plankonzept eine nachvollziehbare, abwägungsfehlerfreie Begründung vermissen:

Im Einzelnen:

1. Die von der Mandantin beplanten Flächen nordwestlich des bestehenden WP Fündling liegen nicht in einem Bereich, der von einer wirksamen kommunalen Ausschlussplanung im Sinne des §§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Beschluss betroffen ist. Der mit Ausschlusswirkung versehene Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wünnenberg in der Fassung der 61. Änderung wurde – wie oben bereits dargelegt - mit Urteil des OVG NRW vom 06.03.2018 (s.o.) für unwirksam erklärt, die im Anschluss vom Rat der Stadt beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplanes von der Bezirksregierung Detmold nicht genehmigt, der Planungsprozess daraufhin nicht weiterverfolgt.
2. Für den Bereich nördlich der Bestandsanlagen des WP Fündling existieren im Regionalplan keine Festsetzungen für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen anderer Art mit Ausschlusswirkung für andere Nutzungen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG), sodass Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) einer Ausweitung des Bestandsparks an dieser Stelle nicht entgegenstehen.
3. Die Standorte der geplanten WEA FÜ-6 und FÜ-8 befinden sich in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zur Wohnbebauung innerhalb eines Siedlungszusammenhangs und von mehr als 500 m zu einer Wohnbebauung außerhalb des Siedlungszusammenhangs, sodass sie nicht dem in 2. Planungsschritt berücksichtigten Ausschlusskriterien unterfallen. Die den Standorten nächstgelegene zusammenhängende Wohnbebauung befindet sich im Ortsteil Haaren südöstlich der geplanten Standorte in einer Entfernung von ca. 1.500 m. Innerhalb des 500 – Radius um die Standorte befindet sich lediglich das Haus „Fündling“, für das auf das Wohnrecht verzichtet wurde und das deshalb nicht mehr der Wohnbebauung im Außenbereich zugerechnet werden kann. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Plankonzept der zur Außenbereichsbebauung einzuhaltende Mindestabstand von 500 m mit dem sich aus § 249 Abs. 10 BauGB ergebenden Gebot der Rücksichtnahme begründet wurde, das bei einer Referenzanlage von 250 m die Einhaltung eines Abstandes erfordere, der der 2-fachen Höhe der Referenzanlage entspreche. Eine derartige Anlage ist aus luftverkehrsrechtlichen Gründen (siehe hierzu unter 4.) in diesem Bereich derzeit aber nur schwer realisierbar und deshalb auch gar nicht geplant. Die Vorbescheidsanträge der Mandanten wurden lediglich für Anlagen mit einer Höhe von 229,13 m gestellt.
4. Der Erweiterung des WP Fündling stehen insoweit auch keine im 2. Planungsschritt

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die allgemeinen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Kritik stützt, abgewogen. Hierzu wird auf die Abwägungsvorschläge in den vorangestellten ID's 1032604_001 bis 1032604_004 verwiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.2. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Darüber hinaus sieht Ziel 10.2-3 des LEP NRW vor, dass Höhenbeschränkungen mit den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden. Hierbei steht einer Anrechenbarkeit der Flächen nichts entgegen, sofern sichergestellt ist, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des "Wind-an-Land-Gesetzes" vom MHKBD und vom MWIKE verwiesen.

zu berücksichtigenden luftfahrtrechtliche Hindernisse entgegen. Im Verfahren 22 D 127/22.AK wurde im Rahmen einer Einigung zwischen den Parteien eine zulässige Bauhöhe nicht nur der streitigen Anlage WEA 11 auf 520,56 m festgeschrieben, sondern auch für zukünftig geplante Anlagen in einem Bereich, der in einer Stellungnahme vom 16.10.2023 von der Luftfahrtbehörde skizziert wurde. Die hier geplanten Standorte für die FÜ-6 und FÜ-8 liegen etwas außerhalb dieses Bereiches. Gleichwohl werden die dort geplanten Anlagen ebenfalls diese Höhe einhalten. In der Stellungnahme vom 16.10.2023, mit der die Zustimmung zur FÜ-11 erteilt wurde, wies die Luftfahrtbehörde außerdem daraufhin, dass in diesem Bereich andere luftfahrtrechtliche Hemmnisse - mit Ausnahme des seitlich zur Autobahn einzuhaltenden Abstandes nicht vorliegen. Die Genehmigung für die WEA 11 wurde auch in Ansehung des Umstandes erteilt, dass ein Abstand von 2.000 m zum Pflichtmeldepunkt SIERRA nicht eingehalten wird. Dies gilt im Übrigen auch für alle Bestandsanlagen und den geplanten Erweiterungsbereich (s. nachfolgende Grafik). Insoweit ist nicht ersichtlich, dass das im 2. Prüfschritt anzuwendende Ausschlusskriterium „Pflichtmeldepunkte um Verkehrsflughäfen inkl. 2.000 m Abstand“ einer Erweiterung entgegenstehen könnte. [Abbildung 3]

5. Durch die Erweiterung des bestehenden WP Fündling würden auch keine im 2.Prüfungsschritt zu berücksichtigenden Ausschlusskriterien aus dem Bereich „Freiraum und Umwelt“ erfüllt, die einer Ausweisung als Vorrangfläche für die Windenergie entgegenstehen könnten. Die streitige Fläche befindet sich nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Naturschutzgebietes, FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes und hält auch die nach dem Planentwurf zu berücksichtigenden Abstände zu diesen Gebieten ein, sodass an dieser Stelle dahingestellt bleiben kann, ob der vollkommene Ausschluss dieser Gebiete aus der weiteren Planung ohne Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele überhaupt abwägungsfehlerfrei erfolgt ist (hierzu unter III.)

6. Dies gilt in gleichem Maße für die im 2. Prüfungsschritt ausgeschlossenen regionalplanerischen Waldbereiche. Durch die Erweiterung des bestehenden WP Fündling werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Einer Ausweitung der Erweiterungsfläche bis zum Waldbereich steht auch das Plankonzept nicht entgegen. Um den „Nutzungsdruck“ auf die übrigen Flächen durch den Verzicht auf die Inanspruchnahme von Waldflächen zu minimieren, hat der Plangeber gegenüber Waldflächen auf die Einhaltung eines Abstandes von 75 m verzichtet (Seite 33). Es kann deshalb an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob der Ausschluss sämtlicher Waldflächen mit den Vorgaben des LEP NRW überhaupt zu vereinbaren ist und keinen Abwägungsfehlern unterliegt (hierzu ebenfalls unter III.).

7. Der Erweiterung der Bestandsfläche stehen auch keine nach dem Plankonzept im 5. Arbeitsschritt zu prüfenden, sich aus der zu Umweltprüfung i.S.d. § 8 ROG ergebenden artenschutzrechtlichen Ausschlusskriterien entgegen, weil sich Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten nicht im Nahbereich der Erweiterungsfläche (§ 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1) befinden. Der Prüfbogen zu Übernahme des Bestandsflächen nördlich der BAB 44 (PB_BUE-3PB_WUE_8) identifiziert im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

keine Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten, insbesondere des Rotmilans, im Nahbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 BNatSchG und verweist lediglich auf eventuell im Genehmigungsverfahren anzuordnende Vermeidungsmaßnahmen. Es ist nicht ersichtlich, dass für die sich hieran nördlich anschließenden Erweiterungsflächen eine andere artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich ist und auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Ausschlusskriterien einer Ausweisung als Windenergiebereich entgegenstehen könnten. Es kommt hinzu, dass die mit dem neuen Artenschutzrecht, §§ 45b ff. BNatSchG, eingefügten Neuerungen ohnehin darauf hinauslaufen, dass sich ein flächiger Totalausschluss von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlicher Sicht regelmäßig nicht rechtfertigen lässt, vielmehr sich etwaige Verbote regelmäßig durch die Anwendung betriebsbezogener Vermeidungsmaßnahmen ausschließen lassen.

8. Wie oben bereits ausgeführt, entfaltet die Ausweisung von Windenergiegebieten in einem Regionalplan zur Erreichung der Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG zwar keine Ausschlusswirkung hinsichtlich der außerhalb dieser Gebiete liegenden Flächen mehr. Wegen der hiermit eintretenden „Entprivilegierung“ (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB) kann sich die im Rahmen der Planaufstellung anzustellende Abwägung aber nicht nur darauf beschränken, ob die in Anwendung der Auswahlkriterien erfolgte Ausweisung von Positivflächen geeignet und ausreichend ist, um die Erreichung der Flächenbeitragswerte sicherzustellen. Eine hiermit zwangsläufig verbundene Negativauswahl ist jedenfalls dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auf einer nicht nachvollziehbaren oder wesentliche Gesichtspunkte außer Acht lassenden Anwendung der selbst gewählten Kriterien beruht. Dies ist hier nach den vorstehenden Ausführungen, insbesondere der Bestandsituation und den sich aus § 2 EEG ergebenden gesetzgeberischen Wertentscheidungen aber der Fall.

9. Abschließend weisen wir daraufhin, dass im Übrigen nicht jede Zulassung von Anlagen außerhalb der geplanten Vorranggebiete geeignet ist, die Verwirklichung eines Plankonzeptes „wesentlich“ zu erschweren. Das OVG NRW hat dies für die Genehmigung einer Einzelanlage in einem kürzlich ergangenen, viel beachteten Beschluss zum Entwurf einer 1. Änderung zum RROP für den Regierungsbezirk Arnsberg verneint, vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26.09.2024 – 22 B 727/24.AK -, ZNER 2024, S. 457 ff., und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen eine auf § 36 Abs. 3 LPLG gestützte Aussetzungsentscheidung wiederhergestellt. Für die hier geplanten Standorte nördlich des bestehenden WP Fündling ist von einer vergleichbaren Sachlage auszugehen. Die Potenzialfläche wird allseitig von Waldflächen und den Bestandwindparks WP Fündling und WP Wulfeshagen begrenzt und lässt auf Grund ihrer Größe keinen Raum für die Errichtung weiterer Anlagen neben den geplanten Fü-6 und Fü-8. Von daher fehlen greifbare Anhaltspunkte dafür, dass durch eine Erweiterung der Vorrangfläche in diesem überschaubaren, begrenzten Raum die Verwirklichung des Regionalplanentwurfes im Sinne der Rechtsprechung „wesentlich“ erschwert wird. Im Ergebnis ist deshalb vor dem Hintergrund der Bestandsituation, den bekannten Planungen der Mandantin zur Erweiterung des Windparks, dem Fehlen jeglicher landes- und regionalplanerischer Ausschlussgründe und dem sich aus § 2 EEG ergebenden überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau und der Förderung der erneuerbaren Energien nicht

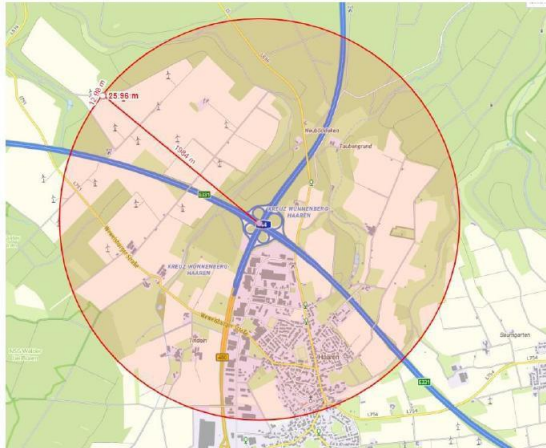
nachvollziehbar, warum im Plankonzept die bestehenden Standorte des WP Fündling südlich der BAB 44 keine Berücksichtigung gefunden haben und Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Standorte des WP Fündling nördlich der BAB 44 nicht genutzt wurden.

Wir beantragen deshalb hiermit,

die Änderung des Planentwurfes und dessen Neubekanntmachung unter

- a.) Einbeziehung des südlich der BAB 44 gelegenen Bereiches, der in der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad-Wünnenberg als Konzentrationszone 1 ausgewiesen wurde und die Bestandsanlagen FÜ-1 bis FÜ-3 des WP Fündling umfasst;
- b.) Einbeziehung der nördlich und östlich des Bestandwindparks WP Fündling bis zum Waldrand reichenden Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie.

Anhänge



1032627_001

Inhalt

Namens und kraft anliegender Vollmacht unserer Mandantin, der [anonymisiert] erheben wir hiermit Einwände gegen die o.g. 1. Änderung des Regionalplanes OWL, insbesondere die dem zugrunde liegenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen, die Planbegründung und das Plankonzept sowie den Umweltbericht.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

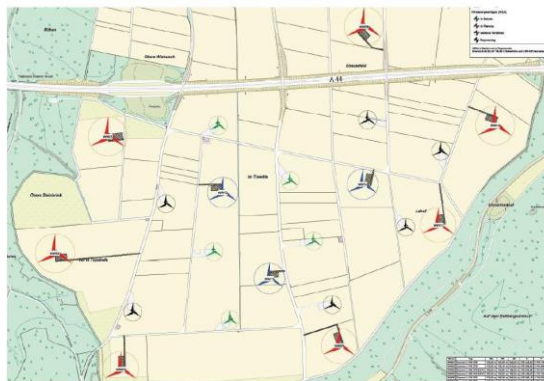
Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden

A. Sachverhalt Die Mandantin plant die Erweiterung des bestehenden Windparks Wewelsburg südlich und nördlich der A 44 und westlich des Autobahnkreuzes Wünnenberg-Haaren (A 44/A 33) durch mehrere Anlagen (in der nachfolgenden Darstellung als WW 01 bis 03, WW 05, WW 08 WW 10 und WW 11 bezeichnet und rot gekennzeichnet) [Abb. 1] Bereits am 06.10.2020 wurden in separaten Verfahren Genehmigungen für drei Windenergieanlagen (in der Darstellung als WW 12, 14 und 15 bezeichnet und blau dargestellt) beim Kreis Paderborn beantragt. Die Genehmigung für die WW 12 (Gemarkung Wewelsburg, Flur 14 Flurstück 45) wurde mit Bescheid des Kreises Paderborn vom 25.05.2022 wegen der versagten luftrechtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung Münster abgelehnt. In einem anschließenden gerichtlichen Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (22 D 129/22.AK) einigten sich die Parteien darauf, dass die Bauhöhe der streitigen WW 12 auf 518,10 m N.N. beschränkt wird. Die Bezirksregierung Münster erteilte daraufhin mit Schreiben vom 13.06.2023 die luftfahrtrechtliche Zustimmung, der Kreis Paderborn mit Bescheid vom 13.07.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WW 12. Die Verwirklichung des Vorhabens wird – soweit es die Standorte der geplanten WW 01 bis 03, 05, 08, 10 und 11 betrifft - unmöglich gemacht, zumindest wesentlich erschwert, wenn der vorliegende 1. Entwurf zur Änderung des RROP OWL in der vorliegenden Form in Kraft treten sollte, weil diese Standorte nach der dem Entwurf beigefügten Gebietskulisse sich nicht in einem zur Ausweisung vorgesehenen Windvorranggebiet (schraffierte Bereiche) befinden.[Abb. 2]

Eine Realisierung des Vorhabens wäre dann auf Grund der baurechtlichen „Entprivilegierung“ (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB) nur noch als „sonstiges Vorhaben“ i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB unter erschwerten Bedingungen möglich. Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, warum der Bereich nördlich der BAB 44 nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen werden soll. Auch insoweit lässt sich dem Plankonzept keine nachvollziehbare Begründung entnehmen.

Anhänge



den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde. Sie



dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies gilt es aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzuzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme

begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die

	<p>Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.2. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus sieht Ziel 10.2-3 des LEP NRW vor, dass Höhenbeschränkungen mit den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden. Hierbei steht einer Anrechenbarkeit der Flächen nichts entgegen, sofern sichergestellt ist, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des "Wind-an-Land-Gesetzes" vom MHKBD und vom MWIKE verwiesen.</p>
--	--

1032627_002	
<p>Inhalt</p> <p>Das Planaufstellungsverfahren nahm folgenden Verlauf:</p> <p>Der Regionalrat Detmold beschloss in seiner Sitzung am 24.06.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter</p>	<p>Abwägung</p> <p>Referenz 1033939_002</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>

Beachtung der als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Leitlinien und der als Anlage 2 beigefügten vorläufigen Flächenkulisse das Änderungsverfahren durchzuführen.

In seiner Sitzung am 16.09.2024 beschloss der Regionalrat die Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 ROG zur 1. Änderung des Regionalplanes OWL. Der Entwurf betreffend Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Anlagen 1 und 2), der Planbegründung (Anlage 3), dem Plankonzept (Anlage 4), einem Entwurf des Umweltberichts als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG (Anlage 5) und einem Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange (Anlage 6).

In der Planbegründung (Seite 8) wird das dem Entwurf zu Grunde liegende Plankonzept wie folgt beschrieben: „In einem ersten (Hervorhebung durch den Unterzeichner) Schritt werden jene Flächen für die Windenergie betrachtet, die die Kommunen aktuell in ihren rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellt haben. Dies umfasst sowohl wirksame Konzentrationszonenplanungen als auch Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für unwirksam erklärt wurde, die jedoch als Positivplanung weiterhin Bestand haben. Des Weiteren werden wirksame kommunale Positivplanungen berücksichtigt. Mit Blick auf die Beurteilung der kommunalen Flächen hinsichtlich ihrer Geeignetheit wird auf die Erläuterungen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen. Neben den planerisch gesicherten Flächen werden auch bestehende und bereits genehmigte Standorte von Windenergieanlagen mit in die Betrachtung einbezogen. Hinsichtlich der Übernahme kommunaler Planungen wird zudem berücksichtigt, dass es sich bei der im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse, entsprechend den Vorgaben aus dem LEP NRW, um Rotor-außerhalb-Flächen handelt. In diesem Zusammenhang wird auf die Darlegungen zur Umstellung von Rotor-innerhalb zu Rotor-außerhalb-Flächen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen.

In einem zweiten Prüfschritt wird diese Flächenkulisse um neue Flächen für die Windenergie ergänzt, die aufgrund verschiedener fachlicher Kriterien definiert werden. Das Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen wird einheitlich für die gesamte Region angewendet. Bei den verwendeten Kriterien handelt es sich um Ausschlusskriterien, welche aufgrund rechtlicher oder planerischer Gründe nicht für die (Neu-) Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen in Frage kommen. Der Begriff Ausschlusskriterium ist mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans OWL und den fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten nicht als „hartes Tabu-Kriterium“ im Sinne der „alten“ Konzentrationszonenplanung zu betrachten. Je nach fach-gesetzlicher Grundlage eröffnet es unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Darüber ist sich der Regionalrat als Planungsträger bewusst. Die Kriterien hat der Planungsträger im Rahmen seiner planerischen Abwägungsentscheidung so gesetzt.

Die im Rahmen des ersten Prüfschrittes als zur Übernahme geeignet identifizierten bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen werden

dabei differenziert betrachtet. Im Rahmen der planerischen Abwägung kommt den bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Windenergieplanungen ein hohes Gewicht zu. Dies betrifft zum Beispiel die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die vorhandene Erschließung, die vorhandenen Investitionen und der Vertrauensschutz. Diese sind jedoch in Bezug auf die einzelnen Belange differenziert zu beurteilen.

In einem dritten Schritt wird die in den beiden vorherigen Prüfschritten definierte Flächenkulisse hinsichtlich einer möglichen Umfassung von Ortschaften betrachtet und bewertet. Regionalplanerisches Ziel ist es, eine Umfassung von Ortschaften möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Auch dieser Prüfschritt erfolgt einheitlich für den gesamten Planungsraum unter Berücksichtigung rechtlicher bzw. fachlicher Vorgaben und gutachterlicher Empfehlungen.

Die sich aus den ersten drei Schritten ergebende Flächenkulisse wird im Rahmen des vierten Schrittes einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung unterzogen. Anschließend wird die sich aus den bisherigen Prüfschritten ermittelte Flächenkulisse einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen. Hinsichtlich der Methodik und der Ergebnisse der Umweltprüfung wird im Einzelnen auf Anlage 5 zur Drucksache RR-19/2024 verwiesen.

Im Rahmen dieses fünften Prüfschrittes ergeben sich noch Anpassungen und Veränderungen. Auf die Ausführungen in der Umweltprüfung wird an dieser Stelle verwiesen (Anlage 5 zur Drucksache RR-19/2024).“ Laut Planbegründung (Seite 8) bildeten die in der Sitzung am 11.03.2024 beschlossenen Leitlinien „formelle und materielle Eckpunkte“ des Plankonzeptes. Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplanes wurde am 23.09.2024 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold öffentlich bekannt gemacht.

1032627_003

Inhalt

B. rechtliche Würdigung

Der Planentwurf leidet auch unter Berücksichtigung der durch das WindBG und das BauGB erfolgten Neuregelung (I.) nicht nur soweit er die geplanten Standorte für die WW 01 bis 03, 05, 08,10 und 11 betrifft (II.), sondern auch in weiterer Hinsicht (III.) an beachtlichen Abwägungsfehlern.

I. Rügemöglichkeiten unter Berücksichtigung der Neuregelungen des WindBG/BauGB im Planaufstellungsverfahren

Durch das Gesetz von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) – in Kraft getreten am 01.02.2023 - hat die planerische Steuerung von Windenergieanlagen eine grundlegende Neuausrichtung erfahren, in dem der Gesetzgeber diese Aufgabe den Ländern übertragen und inhaltliche Vorgaben für eine

Abwägung

Referenz

1033939_003

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Auf die Abwägungsvorschläge in den nachfolgenden ID's 1033939_003 bis 1033939_028 wird verwiesen.

am energiewirtschaftlichen Bedarf ausgerichtete Flächenverfügbarkeit getroffen hat. Die Planungsmethodik und ihre gerichtliche Kontrolle werden nach den Vorstellungen des Gesetzgebers hierdurch vereinfacht, die Planung beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht (BT-Drucksache 20/2355, Seite 2 und 23). Durch die Mengenvorgaben sollen die komplexen Anforderungen des von der Rechtsprechung entwickelten „Substanzgebotes“ abgelöst werden, für das bisher keine klaren gesetzlichen und am Energiebedarf orientierten Festlegungen bestanden. Dies verursachte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine hohe Komplexität sowohl der Planung als auch ihrer gerichtlichen Kontrolle und führte zur Rechtsunsicherheit. Das WindBG soll durch konkrete rechtliche Mengenvorgaben für mehr Rechtssicherheit sorgen, den Planungsprozess vereinfachen und beschleunigen und gemeinsam mit den in Artikel 2 des Gesetzes vorgenommenen Anpassungen des BauGB sowohl die Planung als auch die gerichtliche Kontrolle entlasten (BT-Drucksache 20/2355, Seite 24). Das führt allerdings nicht dazu, dass im Rahmen einer vom regionalen Planungsträger beabsichtigten Planung, mit dem Ziel, Windenergiebedarfsflächen i.S.d. § 2 WindBG auszuweisen, Mängel im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis nicht mehr geltend gemacht werden können. Das WindBG konkretisiert in § 3 Abs. 2 WindBG lediglich, wie die Länder die bundesrechtlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte erfüllen können. Art und Weise der planerischen Abwägung werden aber durch das WindBG nicht geregelt (BT-Drucksache 20/2355, Seite 25). Auch § 249 BauGB enthält keine Vorgaben für die planerische Abwägung. § 249 Abs. 6 Satz 1 BauGB regelt vielmehr ausdrücklich, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen zu erfolgen hat. Insoweit ergeben sich die inhaltlichen Anforderungen für die Regionalplanung aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, wonach bei der Aufstellung von Plänen die öffentlichen privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Die Regelung des § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit eines Planes nicht mehr beachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet sind, soll lediglich sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach der Umstellung auf eine Positivplanung bei Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden. Für die Rechtswirksamkeit des Planes ist aber weiterhin erforderlich, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis nachvollziehbar sind (BT-Drucksache 20/2355, Seite 34). Auch wenn eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte oder einer vergleichenden Betrachtung, nicht mehr verlangt werden kann, so ist ein Abwägungsvorgang jedenfalls dann weiterhin abwägungsfehlerhaft, wenn er diesem Vorgang von vornherein Flächen in der rechtsirrigen Annahme entzieht, diese Flächen ständen für eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Insoweit ist davon auszugehen, dass das vom BVerwG entwickelte Modell eines in mehreren Schritten durchzuführenden Planungsprozesses, nach wie vor Geltung besitzt und weder auf eine Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen noch auf eine nachvollziehbare Begründung für die Auswahl unter den in Betracht kommenden Potenzialflächen verzichtet werden kann. Davon geht offensichtlich auch

der Plangeber aus, wenn er ausführt (Begründung, Seite 6), im Sinne eines gesamträumlichen Plankonzeptes seien nicht nur die positiven regionalplanerischen Standortzuweisungen für die Windenergie, sondern auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den übrigen Planungsraum betrachtet und in die Abwägung eingestellt worden. Insbesondere seien im Rahmen der Planung auch die baurechtlichen Konsequenzen berücksichtigt worden, die sich aus der Privilegierung von Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Wenn die Ausweisung von Windenergieflächen im Rahmen einer Planung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG zu einer baurechtlichen „Entprivilegierung“ der sonstigen Bereiche führt und Vorhaben nur noch auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), muss das von ihm zu Grunde gelegte „gesamträumliche Planungskonzept“ - selbst wenn es keine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr entfaltet – auch hinsichtlich des „Ausschlusses“ der übrigen Flächen abwägungsfehlerfrei sei. Ebenso wenig ist durch die im WindBG und BauGB erfolgten Änderungen das Abwägungsergebnis grundsätzlich einer Rechtskontrolle entzogen.

Die Frage, ob der Windenergie im Ergebnis „substantieller Raum“ eröffnet wird, hat der Gesetzgeber durch § 3 Abs. 2 WindBG zwar abschließend geregelt. Die Länder erfüllen ihre nach § 3 Abs. 1 bestehende Pflicht, wenn die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsprogrammen innerhalb der in § 3 Abs. 1 WindBG gesetzten Fristen ausgewiesen werden. Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 WindBG die maßgeblichen Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele seien erfüllt, ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zwar nicht isoliert anfechtbar (BT-Drs. 20/2355, S. 28), was die Erhebung einer Anfechtungsklage wohl ausschließt. Der Plan kann aber, mit der Begründung, die entsprechenden Feststellungen seien fehlerhaft, schon wegen der mit dieser Feststellung verbundenen gravierenden Folgen für ein Genehmigungsverfahren (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB) zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gemacht werden. Nach § 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 - d.h. die vom Gesetzgeber gewollte „Entprivilegierung“ - „sobald und solange“ weder die Flächenbeitragswerte noch daraus abgeleitete Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des WindBG erreicht werden. Es handelt sich insoweit um eine „dynamische Verweisung“, m.a.W. schon erreichte Ziele können nachträglich bei einer veränderten Sachlage entfallen. Damit sind z.B. Einwendungen im Planaufstellungsverfahren nicht ausgeschlossen, mit denen geltend gemacht wird, dass bei der Planaufstellung Flächen berücksichtigt wurden, auf denen eine Windenergienutzung nicht oder jedenfalls nur noch teilweise möglich ist. Dies vorangestellt, ist der derzeit vorliegende Planentwurf nicht frei von Abwägungsmängeln.

1032627_004

Inhalt

II. Abwägungsfehler wegen Nichtberücksichtigung der geplanten Erweiterungsflächen

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Der Anregung wird nicht entsprochen.

südlich der BAB 44 und möglicher Erweiterungsflächen nördlich der BAB 44 als Vorranggebiet für die Windenergie

Der Entwurf ist hinsichtlich der Nichtberücksichtigung beider Flächen abwägungsfehlerhaft und bedarf insoweit einer Überarbeitung und Ergänzung.

A. Nichtberücksichtigung der geplanten Erweiterungsflächen des WP Wewelsburg südlich der BAB 44

Es erschließt sich nicht, warum über den Bereich der Bestandsanlagen des WP Wewelsburg südlich der BAB 44 hinaus nicht die sich hieran westlich, südlich und östlich anschließenden Flächen bis zu den Waldflächen als Vorrangfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen wurden. Ausgehend von dem in der Begründung des Planentwurfes enthaltenen Anspruch, dass der Entwurf anhand der entwickelten Kriterien auch Auskunft darüber geben soll, warum bestimmte Flächen nicht ausgewiesen wurden (Seite 6), fehlt es insoweit an einer nachvollziehbaren Begründung:

Im Einzelnen:

1. Die von der Mandantin geplanten Erweiterungsflächen des WP Wewelsburg südlich der BAB 44 liegen zwar nicht einem Bereich, der im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Büren i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.2015 als Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen wurden. Die mit dem Plan verbundene Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steht – unabhängig davon ob der Plan überhaupt wirksam geworden ist – jedenfalls einer Ausweisung dieses Bereiches im Rahmen der Regionalplanung nicht entgegen. Sofern die Flächenziele erreicht sind, ergibt sich dies bereits aus § 249 Abs. 5 BauGB, wonach der jeweils zuständige Planungsträger bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 WindBG nicht an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden ist. Sofern die Flächenbeitragsziele noch nicht erreicht wurden, ergibt sich dies jedenfalls für ein Repowering von Anlagen aus § 245e Abs. 3 BauGB. Danach können die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des BImSchG nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Die Erweiterung des Windparks Wewelsburg dient der Realisierung eines Repowering i.S.d. § 16b BImSchG, da die nach § 16b Abs 2 Satz 2 Nr.2 BImSchG maßgeblichen Abstände zu den Bestandsanlagen (nach neuer Rechtslage: 5 H) eingehalten werden und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist gemäß § 245e Abs. 1 Satz 6 BauGB regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 % der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Hierbei ist nicht auf die für den Bestandswindpark Wewelsburg ausgewiesenen Vorrangflächen, sondern auf die Gesamtheit der im 1. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes OWL ausgewiesenen Vorrangflächen abzustellen. Die geplante Erweiterung würden deren Anteil nur unwesentlich erhöhen und deshalb aus diesem Grund nicht die Grundzüge der Planung berühren. Scheitert eine Erweiterung des Bestandswindparks nicht an einer Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) hätte der Plangeber sich damit befassen und auseinandersetzen müssen, ob und

Begründung

Die allgemeinen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Kritik stützt, abgewogen. Hierzu wird auf die Abwägungsvorschläge in den vorangestellten ID's 1032627_001 bis 1032627_003 verwiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.2. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Darüber hinaus sieht Ziel 10.2-3 des LEP NRW vor, dass Höhenbeschränkungen mit den festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden. Hierbei steht einer Anrechenbarkeit der Flächen nichts entgegen, sofern sichergestellt ist, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des "Wind-an-Land-Gesetzes" vom MHKBD und vom MWIKE verwiesen.

unter welchen Voraussetzungen eine Einbeziehung der geplanten Erweiterungsflächen in den Windvorrangbereich des bestehenden Windparks Wünnenberg möglich ist und welche Gründe dem gegebenenfalls entgegenstehen könnten. Das war nicht nur mit Blick auf den sich aus § 2 EEG ergebenden Abwägungsvorrang zugunsten des Ausbaus und die Nutzung der erneuerbaren Energien geboten, sondern auch vor dem Hintergrund des eigenen Plankonzeptes erforderlich, das mit Blick auf die gewählten Ausschluss- und Auswahlkriterien auch nachprüfbar Auskunft darüber geben soll, warum sich aufdrängende Flächen nicht als Windvorrangflächen berücksichtigt wurden (Planbegründung, Seite 6). Eine nachvollziehbare und an den eigenen Ausschluss- und Auswahlkriterien orientierte Abwägungsentscheidung lässt das Plankonzept an dieser Stelle aber vermissen.

2. Für den Erweiterungsbereich des WP Wewelsburg existieren im Regionalplan keine Festsetzungen für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen anderer Art mit Ausschlusswirkung für andere Nutzungen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG), sodass Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) einer Ausweitung des Bestandsparkes an dieser Stelle nicht entgegenstehen.

3. Die Standorte der geplanten WW 01 bis WW 03, 05, 10 und 11 befinden sich in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zur Wohnbebauung innerhalb eines Siedlungszusammenhangs und von mehr als 500 m zu einer Wohnbebauung außerhalb des Siedlungszusammenhangs, sodass sie nicht dem in 2. Planungsschritt berücksichtigten Ausschlusskriterien unterfallen.

Ausweislich des Prüfbogens zu Übernahme des Bestandsflächen des WP Wewelsburg südlich der BAB 44 (Anlage C 6 zum Umweltbericht, dort mit PB_BUE-9 bezeichnet) befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang in der Stadt Büren in einem Abstand von mehr als 1.000 m, eine Außenbereichsbebauung in einem Abstand von 500 bis 750 m. Diese Abstände würden im Rahmen der geplanten Erweiterung nicht unter das Mindestabstandsmaß verkürzt.

4. Der Erweiterung des WP Wewelsburg stehen insoweit auch keine im 2. Planungsschritt zu berücksichtigenden luftfahrtrechtliche Hindernisse entgegen. Im Verfahren 22 D 129/22.AK betreffend die WW 12 waren Befürchtungen der Luftfahrtbehörde, durch die geplante WEA entstünden wegen der Höhe der Anlage im Vergleich zum vorhandenen Bestand („erhöhte Vertikalkulisse“) zusätzliche nicht hinnehmbare Gefährdungen des Luftverkehrs entgegen, bereits Gegenstand des Verfahrens. Die Luftfahrtbehörde hat letztlich mit Schreiben vom 13.06.2023 die luftfahrtrechtliche Zustimmung für die WW 12 und die anderen beantragten Anlagen unter der Prämisse erteilt, dass eine Bauhöhe von 518,10 m NN nicht überschritten wird. Derartige Vorgaben für im Erweiterungsbereich geplante Anlagen, könnten – soweit sie überhaupt erforderlich seien sollten – durch Auflagen im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Es besteht aber kein Grund, potenzielle Vorrangflächen aus diesem Grund von vornherein auf Grund luftverkehrsrechtlicher „Ausschlussgründe“ vom weiteren Planungsprozess auszuschließen.

Dies gilt auch mit Blick auf den potenziellen Ausschlussgrund „Abstand zu

Pflichtmeldepunkten von Verkehrsflughäfen“. Die Erweiterungsbereiche liegen mehr als 2.000 m von den nächstgelegenen Pflichtmeldepunkten „SIERRA“ und „WHISKEY 2“ entfernt.

5. Durch die Erweiterung des bestehenden WP Wewelsburg würden auch keine im 2. Prüfungsschritt zu berücksichtigenden Ausschlusskriterien aus dem Bereich „Freiraum und Umwelt“ erfüllt, die einer Ausweisung als Vorrangfläche für die Windenergie entgegenstehen könnten. Die streitige Fläche befindet sich nicht im räumlichen Geltungsbereich des FFH-Gebietes „Wälder bei Büren (DE 4417-302) und dem hiermit im Erweiterungsbereich südlich der BAB 44 identischen Naturschutzgebiet gleichen Namens.

Ob Abstände zu Natura-2000 Gebieten und Naturschutzgebieten von 300 m pauschal ohne Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele überhaupt abwägungsfehlerfrei begründet werden können, kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Ausweislich des Prüfbogens zu Übernahme des Bestandsflächen des WP Wewelsburg südlich der BAB 44 (Anlage C 6 zum Umweltbericht, dort mit PB_BUE-9) liegt das Plangebiet nicht nur außerhalb von Natura 2000-Gebieten, sondern auch der gebietsspezifischen Schutzabstände, die in Abhängigkeit von den jeweiligen Erhaltungszielen der Gebiete definiert wurden (vgl. Anhang B Tabelle 7:100 m).

6. Dies gilt in gleichem Maße für die im 2. Prüfungsschritt ausgeschlossenen regionalplanerischen Waldbereiche. Durch die Erweiterung des bestehenden WP Wewelsburg würden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Einer Ausweitung der Erweiterungsfläche bis zum Waldbereich steht auch das Plankonzept nicht entgegen. Um den „Nutzungsdruck“ auf die übrigen Flächen durch den Verzicht auf die Inanspruchnahme von Waldflächen zu minimieren, hat der Plangeber gegenüber Waldflächen auf die Einhaltung eines Abstandes von 75 m verzichtet (Seite 33). Es kann deshalb an dieser Stelle dahingestellt bleiben, ob der Ausschluss sämtlicher Waldflächen mit den Vorgaben des LEP NRW überhaupt zu vereinbaren ist und keinen Abwägungsfehlern unterliegt (hierzu ebenfalls unter III.).

7. Der Erweiterung der Bestandsfläche stehen auch keine nach dem Plankonzept im 5. Arbeitsschritt zu prüfenden, sich aus der zu Umweltprüfung i.S.d. § 8 ROG ergebenden artenschutzrechtlichen Ausschlusskriterien entgegen, weil sich Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten nicht im Nahbereich der Erweiterungsfläche (§ 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1) befinden. Der Prüfbogen zu Übernahme des Bestandsflächen südlich der BAB 44 (Anlage C 6 zum Umweltbericht, dort mit PB_BUE-9 bezeichnet) identifiziert im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keine Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten, insbesondere des Rotmilans, im Nahbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 BNatSchG und verweist lediglich auf eventuell im Genehmigungsverfahren anzuordnende Vermeidungsmaßnahmen. Es ist nicht ersichtlich, dass für die sich hieran anschließenden Erweiterungsflächen eine andere artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich ist und auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Ausschlusskriterien einer Ausweisung als Windenergiebereich entgegenstehen könnten. Es kommt hinzu, dass die mit dem neuen Artenschutzrecht, §§ 45b ff. BNatSchG, eingefügten Neuerungen ohnehin darauf hinauslaufen, dass sich ein

flächiger Totalausschluss von Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlicher Sicht regelmäßig nicht rechtfertigen lässt, vielmehr sich etwaige Verbote regelmäßig durch die Anwendung betriebsbezogener Vermeidungsmaßnahmen ausschließen lassen.

8. Wie oben bereits ausgeführt, entfaltet die Ausweisung von Windenergiegebieten in einem Regionalplan zur Erreichung der Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG zwar keine Ausschlusswirkung hinsichtlich der außerhalb dieser Gebiete liegenden Flächen mehr. Wegen der hiermit eintretenden „Entprivilegierung“ (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB) kann sich die im Rahmen der Planaufstellung anzustellende Abwägung aber nicht nur darauf beschränken, ob die in Anwendung der Auswahlkriterien erfolgte Ausweisung von Positivflächen geeignet und ausreichend ist, um die Erreichung der Flächenbeitragswerte sicherzustellen. Eine hiermit zwangsläufig verbundene Negativauswahl ist jedenfalls dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auf einer nicht nachvollziehbaren oder wesentliche Gesichtspunkte außer Acht lassenden Anwendung der selbst gewählten Kriterien beruht. Dies ist hier nach den vorstehenden Ausführungen, insbesondere der Bestandsituation und den sich aus § 2 EEG ergebenden gesetzgeberischen Wertentscheidungen aber der Fall.

9. Abschließend weisen wir daraufhin, dass im Übrigen nicht jede Zulassung von Anlagen außerhalb der geplanten Vorranggebiete geeignet ist, die Verwirklichung eines Plankonzeptes „wesentlich“ zu erschweren. Das OVG NRW hat dies für die Genehmigung einer Einzelanlage in einem kürzlich ergangenen, viel beachteten Beschluss zum Entwurf einer 1. Änderung zum RROP für den Regierungsbezirk Arnsberg verneint, vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26.09.2024 – 22 B 727/24.AK -, ZNER 2025, 457, und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen eine auf § 36 Abs. 3 LPLG gestützte Aussetzungsentscheidung wiederhergestellt.

Für die hier geplanten Standorte in Erweiterung des WP Wewelsburg ist von einer vergleichbaren Sachlage auszugehen. Die Potenzialfläche wird allseitig von Waldflächen und zum Norden durch die BAB 44 begrenzt und lässt auf Grund ihrer Größe keinen Raum für die Errichtung weiterer Anlagen neben den geplanten WW 01 – 03, 05, 10 und 11 zu. Von daher fehlen greifbare Anhaltspunkte dafür, dass durch eine Erweiterung der Vorrangfläche in diesem überschaubaren, begrenzten Raum die Verwirklichung des Regionalplanentwurfes im Sinne der Rechtsprechung „wesentlich“ erschwert wird.

Im Ergebnis ist deshalb vor dem Hintergrund der Bestandssituation, den bekannten Planungen der Mandantin zur Erweiterung des Windparks, dem Fehlen jeglicher landes- und regionalplanerischer Ausschlussgründe und dem sich aus § 2 EEG ergebenden überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau und der Förderung der erneuerbaren Energien nicht nachvollziehbar, warum im Plankonzept die sich aufdrängenden Erweiterungsmöglichkeiten für den Bestandswindpark südlich der BAB 44 nicht berücksichtigt wurden.

1032627_005

Inhalt

Abwägung

B. Nichtberücksichtigung der geplanten Erweiterungsflächen des WP Wewelsburg nördlich der BAB 44 Ebenso wenig ist vor dem Hintergrund des Plankonzeptes nachvollziehbar, warum auf die Ausweisung eines Windvorrangbereiches nördlich der BAB 44 - dort wo nach den Planungen der Mandantin die WW 08 errichtet werden soll – verzichtet wurde.

1. Der Ausweisung eines Vorrangbereiches nördlich der BAB 44 – die sich optisch als Verlängerung des WP Wewelsburg südlich der BAB 44 darstellen würde - stehen auch dort keine Ausschlussgründe entgegen, die im Rahmen des 2. Planungsschrittes zu berücksichtigen waren. Ausweislich der den zeichnerischen Darstellungen zu entnehmenden Gebietskulisse (Anlage 2 der Planunterlagen) wird dieser Bereich östlich und westlich durch Waldflächen, nördlich durch die geschlossene Ortschaft Wewelsburg begrenzt. Selbst wenn man von einem einzuhaltenden „Vorsorgeabstand“ von 1.000 zu dieser Ortschaft ausgehen würde – der sich ohnehin kaum rechtfertigen lässt (s. unter III) -, Abstände zur Außenbereichsbebauung von 500 m und straßenrechtlich gebotene Abstände insbesondere zur BAB 44 und zur L 751 berücksichtigt, verbleibt ein Bereich, in dem keine „Ausschlussgründe“ im Sinne des 2. Prüfschrittes entgegenstehen und der geeignet ist, mindestens drei WEA aufzunehmen und damit die Merkmale einer Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UPVG zu erfüllen. [Abb.3]

2.
Es ist auch nicht ersichtlich, dass einer Ausweisung als Windvorrangbereich dort im 2. Prüfschritt zu berücksichtigende luftverkehrsrechtliche Hindernisse entgegenstehen könnten. Ein Abstand von 2.000 m zu den nächstgelegenen Pflichtmeldepunkten SIERRA und WHISKEY 2 wird auch dort gewahrt. Ebenso wenig würden hierdurch die einzuhaltenden An- und Abflugstrecken beim Sichtflug zum/vom Flughafen Paderborn-Lippstadt beeinträchtigt. Vgl. Vierte Verordnung zur Änderung der 96. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln am Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt vom 08.08.2022, Nfl 2022-1-2568. Abflüge vom Flughafen Richtung SIERRA erfolgen südlich entlang der BAB 44 (§ 4 Abs.2), würden also durch die Errichtung von Anlagen nördlich der BAB 44 nicht beeinträchtigt, Anflüge vom Flughafen aus Richtung SIERRA zwar nördlich der BAB 44 -also in dem hier betreffenden Bereich - aber bis zu einer Position südlich von Wewelsburg – die den gesamten potenziellen Vorrangbereich (s. untere Abbildung) erfassen würde - in einer Höhe von 2.200 Fuß (= 670, 56 m) über NHN (§ 3 Abs. 1 Nr. 4). [Abb.4]

Bereits im Verfahren betreffend die Genehmigung der WW 12 (OVG Münster - 22 D 129/22.AK -) hatte die Luftfahrtbehörde mit Schreiben vom 08.12.2022 gegenüber dem Gericht ausgeführt, das bei der Festlegung dieser Flughöhen von/zum Pflichtmeldepunkt SIERRA eine „gefährliche Annäherung an den Windpark Wewelsburg“ vermieden werde, und letztlich die luftverkehrsrechtliche Zustimmung erteilt. Dass mit Blick auf eine potenzielle Erweiterung des WP Wewelsburg nördlich der BAB 44 hier eine andere Bewertung erforderlich ist, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ergeben sich Anhaltspunkte hierfür weder aus dem Plankonzept noch aus der Begründung des Planentwurfes. Das Plankonzept geht in diesem

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die allgemeinen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Kritik stützt, abgewogen. Hierzu wird auf die Abwägungsvorschläge in den vorangestellten ID's 1032627_001 bis 1032627_004 verwiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.2. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Verkehr und Transportleitungen) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Zusammenhang (Seite 21) lediglich auf – hier nicht einschlägige – Bauschutzbereiche, Hindernisbegrenzungsflächen und Abstände zu Pflichtmeldepunkten, aber nicht auf mögliche Beeinträchtigungen von Sichtflugstrecken ein.

Die obige Abbildung der Sichtflugstrecken zum/vom Flughafen Paderborn-Lippstadt verdeutlicht im Übrigen, dass auch die bei An/Abflügen zu WHIKSEY 2 einzuhaltenden Sichtflugstrecken durch Ausweisung eines Windvorranggebietes im oben beschriebenen Bereich nicht beeinträchtigt würden, weil sie westlich des Bestandswindparks und der potenziellen Erweiterungsflächen verlaufen.

3. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass der Ausweisung eines Windvorranggebietes nördlich der A 44 hier eine im 3. Prüfungsschritt zu berücksichtigende „Umzingelungswirkung“ durch WEA entgegenstehen könnte. Für die Ortschaft Wewelsburg ist dies schon aufgrund der Entfernung potenzieller Anlagen in diesem Bereich abzulehnen, im Übrigen aber auch deshalb, weil sich im Sichtfeld des Betrachters in nördlicher Richtung keine weiteren WEA befinden und in östlicher Richtung der freie Blick auf benachbarte andere Windparks (Wulfeshagen(Fündling) schon durch Waldgrundstücke abgeschirmt wird. 4.

Im Übrigen kann auch hinsichtlich einer potenziellen Erweiterung des WP Wewelsburg in nördlicher Richtung über die BAB 44 hinaus auf die unter II A Nr. 1 bis 9 genannten Gesichtspunkte verwiesen werden. Ebenso wenig diese einer Erweiterung des Windparks südlich der BAB 44 entgegenstehen, gilt dies auch für die Ausweisung eines Windvorrangbereiches nördlich BAB 44. Weder werden hierdurch Waldgrundstücke in Anspruch genommen, noch Natura-2000 Gebiete bzw. NSG-Gebiete beeinträchtigt bzw. im Plankonzept vorgesehene Schutzabstände zu diesen Gebieten nicht eingehalten.

Wir beantragen deshalb hiermit, die Änderung des Planentwurfes und dessen Neubekanntmachung unter

- a.) Erweiterung des bestehenden Windparks Wewelsburg südlich der BAB 44 bis zu den westlich, südlich und östlich angrenzenden Waldflächen
- b.) Einbeziehung eines nördlich der BAB 44 gelegenen Bereiches bis zu den westlich und östlich angrenzenden Waldflächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie.

Anhänge

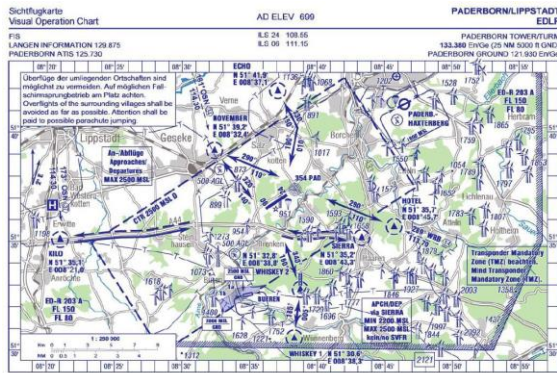


Abb. Sichtflugstrecken nach der Verordnung vom 08.08.2022

1032640

Inhalt

hiermit nehme ich Stellung zu der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) vom 16.09.2024.
 Meine Stellungnahme bezieht sich vorrangig auf die Prüffläche zur Festlegung der Windvorranggebieten mit dem Flächencode PB_LIC_4.
 Die ausgewiesene Planfläche wird rund herum direkt von den Naturschutzgebieten
 - NSG Sauertal
 - NSG Sauerbachtal Bühlheim / NSG Eselsbett und Schwarzes Bruch
 - NSG Oberer Kleinenberg umringt.
 Auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt habe ich die besondere Situation bildlich dargestellt (rot NSG, schwarz Prüffläche, rot straffiert FFH-Gebiet, blau straffiert VSG).

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.

Begründung

Die Fläche PB_LIC_4 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

(Quelle Kartenmaterial Kreis Paderborn/ Schutzgebiete)

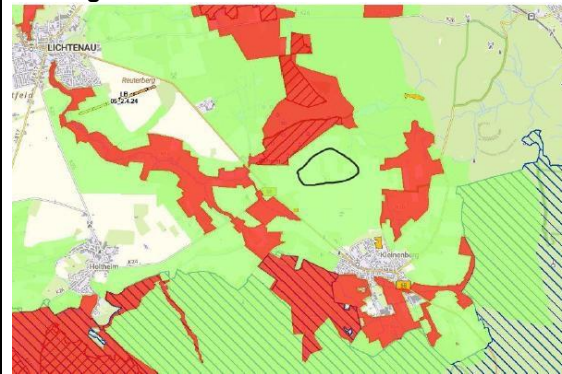
[1036240_Abb. 1]

Naturschutzgebiete (NSG) sind Bereiche, in denen die Natur aus landschaftsökologischen, wissenschaftlichen, zum Teil auch aus geschichtlichen, heimat- oder volkskundlichen Gründen geschützt ist. Naturschutzgebiete stellen (nach den Nationalparks) die strengste Schutzkategorie dar und bieten den intensivsten Schutz von Natur und Landschaft, den das Gesetz ermöglicht.

Das NSG Sauerthal mit dem Grünland der Kleinenberger Mulde gehört zu den wertvollsten Feuchtwiesenkomplexen im Weserbergland. Auf den stauenden Böden im niederschlagsreichen Eggevorland hat der feuchte Boden eine intensivere Bewirtschaftung teilweise bis heute verhindert. Innerhalb des Naturschutzgebiets werden viele Flächen nach den Vorgaben aus dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Paderborn in extensiver Weise landwirtschaftlich bewirtschaftet. Weitere Flächen wurden vom Land NRW angekauft oder gehören der Stiftung Kleinenberg. Die Flora der Feuchtwiesen ist reich an seltenen Arten. Auch die Vogelwelt ist hier besonders schützenswert. Regelmäßig brüten die Arten Wiesenpieper, Braunkehlchen und Raubwürger (Quelle Kreis Paderborn /Geoportal/ Naturschutzgebiete/ Seiten/ Sauerthal). . Der Wiesenpieper steht auf der Roten Liste in NRW und D in Kategorie 2- stark gefährdet. Das Braunkehlchen steht auf der Roten Liste ebenfalls in Kategorie 2 – stark gefährdet. Der Raubwürger steht auf der Roten Liste in Kategorie 1- vom Aussterben bedroht (Quelle/Nabu).

Das NSG „Sauerbachtal bei Bülheim“ umfasst den Oberlauf der Sauer, die in diesem Bereich auch Bülheimer Sauer heißt. Das Gebiet liegt im Naturraum der Egge. Auf den saureren Ausgangsgesteinen der Unterkreide haben sich über stauendem Untergrund im Bereich der Sauer und ihrer Quellzuflüsse ausgedehnte Niedermoororte gebildet. Über feuchtem und moorigem Untergrund finden sich Kleinseggenriede, Feuchtheiden und großflächige Erlenbruchwälder. Das Vorkommen der Lebensräume „Erlen-Eschenwälder“ und „Übergangs- und Schwing-rasenmoore“ war ausschlaggebend für die Aufnahme in das Europäische Schutzgebietsystem „Natura 2000“. Als FFH-Gebiet (Natura 2000 DE-4319-302) ist das 49 ha große Naturschutzgebiet bei Lichtenau Teil dieses zusammenhängenden Systems von Schutzgebieten zum Erhalt von Arten und Lebensräumen. Schwarzstorch und Eisvogel sind regelmäßige Nahrungsgäste im Gebiet. Da viele Standorte von Erlenbruchwäldern im Flachland nach einer Entwässerung in fruchtbare Flächen umgewandelt werden können, sind sie vielerorts zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung verschwunden. Ungenutzte alte Erlenbruchwälder sind insgesamt auch in der Egge eher selten. Den verbliebenen Restbeständen kommt daher eine hohe Bedeutung für den Naturschutz zu. (QuelleKreisPaderborn/Portal/Naturschutzgebiete/ Seiten/SauerbachtalBuelheim. Deweiteren ist dieses Gebiet Lebensraum des Schwarzspechtes und des Neuntötters, sowie für den Wiesenpieper und Rotmilan von größter Bedeutung (QuelleNatura2000/melddok/naturschutzinformationen/nrw). FFH Gebiete (Fauna-Flora-Habitat) werden zum Schutz von Tieren (Fauna), Pflanzen (Flora) und Lebensraumtypen (Habitaten) nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen. Sie sind ein Teil des Natura 2000-Netzwerkes. Hinter

Anhänge



dem Begriff Natura-2000 verbirgt sich ein länderübergreifendes Netz von Schutzgebieten, welches innerhalb der Europäischen Union nach Maßgabe der sogenannten Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie errichtet wird. In dieses Netz integriert sind auch die Vogelschutzgebiete. Das Netz von Schutzgebieten erstreckt sich über 18% der Landflächen und 6% des Seegebietes der Europäischen Union. Es ist damit das weltweit größte koordinierte Netzwerk von Schutzgebieten. Auf die angrenzenden FFH-Gebiete und NSG, sowie die integrierten Vogelschutzgebiete mit vielen stark gefährdeten Vogelarten wird aus meiner Sicht keine Rücksicht bei der Prüffläche (PB_LIC_4) genommen und wissentlich die unwiderruflichen Zerstörung der einzigartigen Natur riskiert.

Die in den Rotorblättern verbauten carbonfaserverstärkten Kunststoffe (CFK) oder glasfaserverstärkten Kunststoffe (GFK), die mit Epoxidharz (darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A) verklebt werden, bergen ein hohes, potentielles Risiko. Im Fall einer Havarie oder eines Brandes (muss man die Anlagen „kontrolliert abbrennen“ lassen) werden diese toxische Fasern großflächig in der Umwelt verteilt und die umliegenden Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, sowie Vogelschutzgebiete werden unwiderruflich verseucht. Ein ökologisches Fiasko, den diese hochgiftigen Fasern versickern im Erdreich und verunreinigen Boden und Wasser dauerhaft.

Katastrophenschutzpläne für Windkraftanlagen existieren nicht. Das Beispiel eines abgebrochenen Rotorblatts in Alfstedt zeigt, mit welchen regional weitreichenden Auswirkungen im Umfeld eines Windrads zu rechnen ist. Im Radius 1800 m, also auf über 1000 ha können Landwirte seit September ihre Felder nicht mehr normal bewirtschaften. Diese Fläche betrafe bei uns neben dem Dorf, Häuser und Gärten, die einzigartigen Naturschutzgebiete und FFH Gebiete! Ist alles „nur ein Einzelfall“? Ist 1+1=1 ? . Eine bundesweite Statistik zu Unfällen mit Windrädern ist nicht vorhanden! Die Planfläche liegt außerdem innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche von windkraftsensiblen Vogelarten des Vogelschutzgebiets (VSG Egge DE – 4419-401). Insbesondere ist hier die starke Beeinträchtigung des Uhus und des Rotmilans zu nennen. Der Rotmilan ist eine europaweit streng geschützte Vogelart; rund 50% der Weltpopulation leben in Deutschland. Der Rotmilan steht bereits auch auf der Vorwarnstufe der Roten Liste. Deutschland hat daher für den Gesamtbestand dieser Art eine ganz besondere Verantwortung ! Der Kreis Paderborn zählt zum Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in NRW. Gleichzeitig ist hier die Dichte der Windkraftanlagen besonders hoch geworden. Außerdem besteht für Rotmilane ein hohes Kollisionsrisiko mit Windkraftanlagen. Allein aus diesen drei Tatsachen wird deutlich, dass man aus Naturschutzsicht auf den Rotmilan im Kreis Paderborn ganz besonders achten muss und der weltweiten Verantwortung für den Schutz dieser Art nachkommen muss.

Mit der Ausweisung der Prüffläche zur Festlegung von Windvorranggebieten und den darauffolgenden Bau von Windkraftanlagen wird dem Rotmilan einen der letzten Rückzugsgebiete im Stadtgebiet Lichtenau (Kreis Paderborn) genommen! Gerade im Ortsteil Kleinenberg des Stadtgebiets Lichtenau bieten sich ideale Brutbedingungen und Lebensraum für den Rotmilan und aktuell ist hier noch ein wahrscheinlich einzigartig großer Tierbestand vorhanden. Aus eigener Beobachtung sind nicht selten 10-15 Rotmilane gleichzeitig gerade auch auf der Prüffläche (PB_LIC_4) zu sichten.

Die Kombination aus den vielen Naturschutzgebieten und der generellen Mischung der Felder, Wiesen, Feldgehölze, angrenzenden Waldgebieten und der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft prägen das bevorzugte Habitat des Rotmilans und ideale Brutbedingungen. Mit der Ausweisung der Planfläche zur Festlegung der Windvorranggebiete (Flächencode PB_LIC_4) wird hier dem Artenschutz des besonders kollisionsgefährdeten Rotmilans nicht ausreichend Rechnung getragen. Es kommt zur Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilans. Die Fläche wird vorrangig mit niedrigen Nahrungssuchflügen frequentiert und stellt damit ein signifikantes erhöhtes Kollisionsrisiko da. Es ist höchste Zeit, den Anforderungen des Klimaschutzes und den Erhalt der biologischen Vielfalt gemeinsam anzugehen und die Windenergie nicht gegen den Artenschutz auszuspielen.

Eine Studie des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten) zeigt, dass der Konflikt zwischen dem Schutz windenergiesensibler Arten und dem Ausbau der Windenergie nicht nur in der Theorie und in Projektionen für die Zukunft existiert, sondern sich bereits heute in Bestandsrückgängen manifestiert.

Auch die seltene Bekassine, die auf der Roten Liste unter Kategorie 1 -vom Aussterben bedroht gelistet ist, durchfliegt das Gebiet und ist in den direkt angrenzenden Naturschutzgebieten mehrfach gesichtet worden. In Deutschland musste in den letzten Jahrzehnten kein anderer Brutvogel solche Verluste hinnehmen wie die Bekassine; derzeit sind es 5.500 bis 6.700 Brutpaare, das entspricht einer Halbierung in nur 20 Jahren (Quelle Nabu/ Tiere-und-Pflanzen/ Aktionen-und-Projekte).

Die vermeidbaren Biodiversitätsverluste müssen jetzt gestoppt werden!

Desweiteren befindet sich die ausgewiesene Fläche mitten in dem großen Landschaftsschutzgebiet (Gebietsnummer 05-2.2.2 offene Kulturlandschaft). Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind Gebiete, in denen Natur und Landschaft besonderen Schutzes bedürfen, weil

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wieder herzustellen ist,
- das Landschaftsbild vielfältig, eigenartig oder schön ist, oder
- das Gebiet für die Erholung wichtig ist.

Die Naturschutzbehörde eines Landkreises kann solche Gebiete durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklären. Die Verordnungen untersagen bestimmte Handlungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Die Neuausweisung der Prüffläche zur Festlegung von Windvorranggebieten und den darauffolgenden Bau von Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet verändert unwiderruflich den Charakter des Gebiets. Es kommt zur Verunstaltung des Landschaftsbildes und der Naturgenuss / Naherholung ist massiv beeinträchtigt, somit ist es mit dem Grundgedanken des Landschaftsschutzgebiet nicht vereinbar! Zudem liegt eine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs da (i.S.v.§35 Abs. 3 Satz Nr.5 BauGB), durch die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch den Bau von Windkraftanlagen im dem Landschaftsschutzgebiet.

Mit der Ausweisung der Prüffläche zur Festlegung von Windvorranggebieten (PB_LIC_4) und den darauffolgenden Bau von Windkraftanlagen wird die Stadt

Lichtenau komplett mit Windkraftanlagen umfasst (Umzingelung der Stadt). Bereits jetzt befinden sich zahlreich errichtete Windkraftanlagen im Stadtgebiet Lichtenau (187 Windenergieanlagen, die Stadt Lichtenau produziert rund 10 mal so viel Strom aus erneuerbaren Energien wie die Einwohner verbrauchen) von denen ein Teil der Anlagen noch nicht einmal fertig angeschlossen sind und keinen Beitrag zur Stromversorgung leisten. Außerdem kommt es immer wieder zur Abschaltung von Anlagen wegen fehlender Netzkapazität „Redispatch“.

EEG – Gesetz: § 1 Ziel des Gesetzes (3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Somit ist die Neuausweisung der Planfläche zur Festlegung von Windvorranggebieten (Flächencode PB_LIC_4) unter Berücksichtigung aller Faktoren nicht mit dem EEG vereinbar und kann auch nicht im „überragenden öffentlichen Interesse“ sein, es entstehen große Schäden für die Natur und Tierwelt, durch am Bedarf vorbei geplante Kapazitäten.

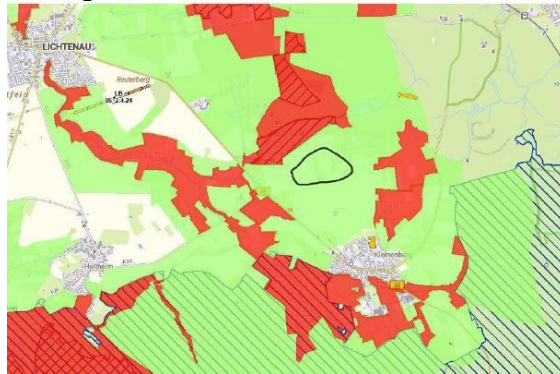
In den letzten Jahren wurden gerade hier in der Region viel öffentliche Gelder Land NRW/ Kreis Paderborn für den Naturschutz ausgegeben. Festgeschrieben wurde dabei „überragende öffentliche Interesse“ schon in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992. Und jetzt sollen diese schützenswerte Naturschutzgebiete aus „überragenden öffentlichen Interesse“ wissentlich gefährdet werden. Ich sehe da einen großen Interessenkonflikt, gerade auch im Bezug auf der Verwendung von Steuergeldern für die Naturschutzgebiete.

Im WindGB: § 1 Ziel des Gesetzes (2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen. Das Ziel ist für Lichtenau, für den Kreis PB und die Bezirksregierung (Teilziel) bereits erreicht. Im Stadtgebiet Lichtenau ist bereits 9% der Fläche mit Windkraftanlagen bebaut! §3 Verpflichtungen der Länder (1) In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dieses Ziel ist für den Regierungsbezirk mit seinen Kreisen und Kommunen, hier besonders im Kreis PB, Altenbeken, Borcheln, Lichtenau und Wünnenberg längst erreicht. §249 BauGB beschreibt dies auch.

Bei der Planfläche zur Prüfung für eine Neuausweisung zur Festlegung von Windvorranggebieten (Flächencode PB_LIC_4) handelt es sich ohnehin mit 52,95ha auch nur um eine kleine Fläche mit keinem Vergrößerungspotenzial. Desweiteren haben nicht alle Grundstückseigentümer innerhalb der nur ohnehin kleinen ausgewiesenen Prüffläche der Nutzung ihres Grundstücks für Windkraft zu gestimmt, was die zur Verfügung stehende Fläche weiter verkleinert. Der eventuell zu erwartende Nutzen (Errichtung von 3-4 Windkraftanlagen) steht in absolut keinem Verhältnis zu dem angerichteten Schaden für die einzigartige Natur und Tierwelt. Es sollte ein Bestreben sein, die Windenergie in weitgehend unbedenkliche Bereiche zu legen und hier die besondere Situation aus den vielen angrenzenden Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten sowie Vogelschutzgebieten, Lebensraum/

Brutstätten vieler stark gefährdeter Vogelarten (Rote Liste), Kerngebiete des Rotmilans, dem Landschaftsschutzgebiet und dem bereits erfüllten Flächenbeitragswerte vom Kreis Paderborn, insbesondere der Stadt Lichtenau ausreichend zu berücksichtigen. Es stehen auch ohne die wertvollen Gebiete zu belasten ausreichend Flächen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung, um das festgelegte Flächenziel von 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergie zu erreichen. Ich fordere aufgrund meiner genannten Anmerkungen die Prüffläche (Flächencode PB_LIC_4) aus dem Regionalplan OWL (Wind / Erneuerbare Energien) zur Neuausweisung von Windvorranggebieten zu entfernen, da hier der geringe eventuelle zu erwartende Nutzen in keinem Verhältnis zu dem errichteten und unwiderruflichen Schaden für die einzigartige Natur steht!

Anhänge



1032641

Inhalt

hiermit nehme ich Stellung zu der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) vom 16.09.2024.

Meine Stellungnahme bezieht sich vorrangig auf die Prüffläche zur Festlegung der Windvorranggebieten mit dem Flächencode PB_LIC_4.

Die ausgewiesene Planfläche wird rund herum direkt von den Naturschutzgebieten

- NSG Sauertal
- NSG Sauerbachtal Bülheim / NSG Eselsbett und Schwarzes Bruch
- NSG Oberer Kleinenberg

umringt.

Auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt habe ich die besondere Situation bildlich dargestellt (rot NSG, schwarz Prüffläche, rot straffiert FFH-Gebiet, blau straffiert VSG).

(Quelle Kartenmaterial Kreis Paderborn/ Schutzgebiete)

[1036240_Abb. 1]

Abwägung

Referenz

1032640

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.

Begründung

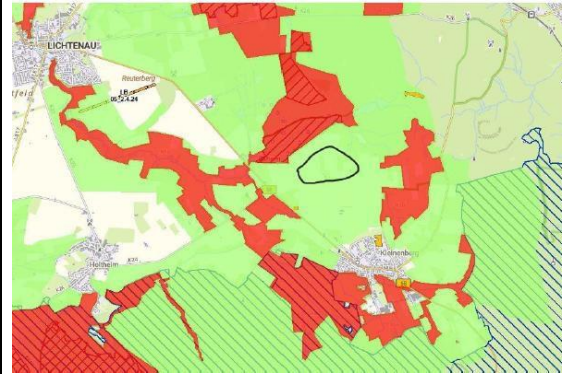
Die Fläche PB_LIC_4 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

Naturschutzgebiete (NSG) sind Bereiche, in denen die Natur aus landschaftsökologischen, wissenschaftlichen, zum Teil auch aus geschichtlichen, heimat- oder volkskundlichen Gründen geschützt ist. Naturschutzgebiete stellen (nach den Nationalparks) die strengste Schutzkategorie dar und bieten den intensivsten Schutz von Natur und Landschaft, den das Gesetz ermöglicht.

Das NSG Sauerland mit dem Grünland der Kleinenberger Mulde gehört zu den wertvollsten Feuchtwiesenkomplexen im Weserbergland. Auf den stauenden Böden im niederschlagsreichen Eggevorland hat der feuchte Boden eine intensivere Bewirtschaftung teilweise bis heute verhindert. Innerhalb des Naturschutzgebiets werden viele Flächen nach den Vorgaben aus dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Paderborn in extensiver Weise landwirtschaftlich bewirtschaftet. Weitere Flächen wurden vom Land NRW angekauft oder gehören der Stiftung Kleinenberg. Die Flora der Feuchtwiesen ist reich an seltenen Arten. Auch die Vogelwelt ist hier besonders schützenswert. Regelmäßig brüten die Arten Wiesenpieper, Braunkehlchen und Raubwürger (Quelle Kreis Paderborn /Geoportal/ Naturschutzgebiete/ Seiten/ Sauerland). . Der Wiesenpieper steht auf der Roten Liste in NRW und D in Kategorie 2- stark gefährdet. Das Braunkehlchen steht auf der Roten Liste ebenfalls in Kategorie 2 – stark gefährdet. Der Raubwürger steht auf der Roten Liste in Kategorie 1- vom Aussterben bedroht (Quelle/Nabu).

Das NSG „Sauerbachtal bei Bülheim“ umfasst den Oberlauf der Sauer, die in diesem Bereich auch Bülheimer Sauer heißt. Das Gebiet liegt im Naturraum der Egge. Auf den saureren Ausgangsgesteinen der Unterkreide haben sich über stauendem Untergrund im Bereich der Sauer und ihrer Quellzuflüsse ausgedehnte Niedermoororte gebildet. Über feuchtem und moorigem Untergrund finden sich Kleinseggenriede, Feuchtheiden und großflächige Erlenbruchwälder. Das Vorkommen der Lebensräume „Erlen-Eschenwälder“ und „Übergangs- und Schwing-rasenmoore“ war ausschlaggebend für die Aufnahme in das Europäische Schutzgebietsystem „Natura 2000“. Als FFH-Gebiet (Natura 2000 DE-4319-302) ist das 49 ha große Naturschutzgebiet bei Lichtenau Teil dieses zusammenhängenden Systems von Schutzgebieten zum Erhalt von Arten und Lebensräumen. Schwarzstorch und Eisvogel sind regelmäßige Nahrungsgäste im Gebiet. Da viele Standorte von Erlenbruchwäldern im Flachland nach einer Entwässerung in fruchtbare Flächen umgewandelt werden können, sind sie vielerorts zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung verschwunden. Ungenutzte alte Erlenbruchwälder sind insgesamt auch in der Egge eher selten. Den verbliebenen Restbeständen kommt daher eine hohe Bedeutung für den Naturschutz zu. (QuelleKreisPaderborn/Portal/Naturschutzgebiete/ Seiten/Sauerbachtalbuelheim. Deweiteren ist dieses Gebiet Lebensraum des Schwarzspechtes und des Neuntötters, sowie für den Wiesenpieper und Rotmilan von größter Bedeutung (QuelleNatura2000/melddok/naturschutzinformationen/nrw). FFH Gebiete (Fauna-Flora-Habitat) werden zum Schutz von Tieren (Fauna), Pflanzen (Flora) und Lebensraumtypen (Habitaten) nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen. Sie sind ein Teil des Natura 2000-Netzwerkes. Hinter dem Begriff Natura-2000 verbirgt sich ein länderübergreifendes Netz von Schutzgebieten, welches innerhalb der Europäischen Union nach Maßgabe der sogenannten Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie errichtet wird. In dieses Netz

Anhänge



integriert sind auch die Vogelschutzgebiete. Das Netz von Schutzgebieten erstreckt sich über 18% der Landflächen und 6% des Seegebietes der Europäischen Union. Es ist damit das weltweit größte koordinierte Netzwerk von Schutzgebieten.

Auf die angrenzenden FFH-Gebiete und NSG, sowie die integrierten Vogelschutzgebiete mit vielen stark gefährdeten Vogelarten wird aus meiner Sicht keine Rücksicht bei der Prüffläche (PB_LIC_4) genommen und wissentlich die unwiderruflichen Zerstörung der einzigartigen Natur riskiert.

Die in den Rotorblättern verbauten carbonfaserverstärkten Kunststoffe (CFK) oder glasfaserverstärkten Kunststoffe (GFK), die mit Epoxidharz (darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A) verklebt werden, bergen ein hohes, potentielles Risiko. Im Fall einer Havarie oder eines Brandes (muss man die Anlagen „kontrolliert abbrennen“ lassen) werden diese toxische Fasern großflächig in der Umwelt verteilt und die umliegenden Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, sowie Vogelschutzgebiete werden unwiderruflich verseucht. Ein ökologisches Fiasko, den diese hochgiftigen Fasern versickern im Erdreich und verunreinigen Boden und Wasser dauerhaft.

Katastrophenschutzpläne für Windkraftanlagen existieren nicht. Das Beispiel eines abgebrochenen Rotorblatts in Alfstedt zeigt, mit welchen regional weitreichenden Auswirkungen im Umfeld eines Windrads zu rechnen ist. Im Radius 1800 m, also auf über 1000 ha können Landwirte seit September ihre Felder nicht mehr normal bewirtschaften. Diese Fläche beträfe bei uns neben dem Dorf, Häuser und Gärten, die einzigartigen Naturschutzgebiete und FFH Gebiete! Ist alles „nur ein Einzelfall“? Ist $1+1=1$? Eine bundesweite Statistik zu Unfällen mit Windrädern ist nicht vorhanden! Die Planfläche liegt außerdem innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche von windkraftsensiblen Vogelarten des Vogelschutzgebiets (VSG Egge DE – 4419-401). Insbesondere ist hier die starke Beeinträchtigung des Uhus und des Rotmilans zu nennen. Der Rotmilan ist eine europaweit streng geschützte Vogelart; rund 50% der Weltpopulation leben in Deutschland. Der Rotmilan steht bereits auch auf der Vorwarnstufe der Roten Liste. Deutschland hat daher für den Gesamtbestand dieser Art eine ganz besondere Verantwortung ! Der Kreis Paderborn zählt zum Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in NRW. Gleichzeitig ist hier die Dichte der Windkraftanlagen besonders hoch geworden. Außerdem besteht für Rotmilane ein hohes Kollisionsrisiko mit Windkraftanlagen. Allein aus diesen drei Tatsachen wird deutlich, dass man aus Naturschutzsicht auf den Rotmilan im Kreis Paderborn ganz besonders achten muss und der weltweiten Verantwortung für den Schutz dieser Art nachkommen muss.

Mit der Ausweisung der Prüffläche zur Festlegung von Windvorranggebieten und den darauffolgenden Bau von Windkraftanlagen wird dem Rotmilan einen der letzten Rückzugsgebiete im Stadtgebiet Lichtenau (Kreis Paderborn) genommen! Gerade im Ortsteil Kleinenberg des Stadtgebiets Lichtenau bieten sich ideale Brutbedingungen und Lebensraum für den Rotmilan und aktuell ist hier noch ein wahrscheinlich einzigartig großer Tierbestand vorhanden. Aus eigener Beobachtung sind nicht selten 10-15 Rotmilane gleichzeitig gerade auch auf der Prüffläche (PB_LIC_4) zu sichten. Die Kombination aus den vielen Naturschutzgebieten und der generellen Mischung der Felder, Wiesen, Feldgehölze, angrenzenden Waldgebieten und der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft prägen das bevorzugte Habitat des

Rotmilans und ideale Brutbedingungen. Mit der Ausweisung der Planfläche zur Festlegung der Windvorranggebieten (Flächencode PB_LIC_4) wird hier dem Artenschutz des besonders kollisionsgefährdeten Rotmilans nicht ausreichend Rechnung getragen. Es kommt zur Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilans. Die Fläche wird vorrangig mit niedrigen Nahrungssuchflügen frequentiert und stellt damit ein signifikantes erhöhtes Kollisionsrisiko da. Es ist höchste Zeit, den Anforderungen des Klimaschutzes und den Erhalt der biologischen Vielfalt gemeinsam anzugehen und die Windenergie nicht gegen den Artenschutz auszuspielen.

Eine Studie des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten) zeigt, dass der Konflikt zwischen dem Schutz windenergiesensibler Arten und dem Ausbau der Windenergie nicht nur in der Theorie und in Projektionen für die Zukunft existiert, sondern sich bereits heute in Bestandsrückgängen manifestiert.

Auch die seltene Bekassine, die auf der Roten Liste unter Kategorie 1 -vom Aussterben bedroht gelistet ist, durchfliegt das Gebiet und ist in den direkt angrenzenden Naturschutzgebieten mehrfach gesichtet worden. In Deutschland musste in den letzten Jahrzehnten kein anderer Brutvogel solche Verluste hinnehmen wie die Bekassine; derzeit sind es 5.500 bis 6.700 Brutpaare, das entspricht einer Halbierung in nur 20 Jahren (Quelle Nabu/ Tiere-und-Pflanzen/ Aktionen-und-Projekte).

Die vermeidbaren Biodiversitätsverluste müssen jetzt gestoppt werden!

Desweiteren befindet sich die ausgewiesene Fläche mitten in dem großen Landschaftsschutzgebiet (Gebietsnummer 05-2.2.2 offene Kulturlandschaft). Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind Gebiete, in denen Natur und Landschaft besonderen Schutzes bedürfen, weil

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten oder wieder herzustellen ist,
- das Landschaftsbild vielfältig, eigenartig oder schön ist, oder
- das Gebiet für die Erholung wichtig ist.

Die Naturschutzbehörde eines Landkreises kann solche Gebiete durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklären. Die Verordnungen untersagen bestimmte Handlungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Die Neuausweisung der Prüffläche zur Festlegung von Windvorranggebieten und den darauffolgenden Bau von Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet verändert unwiderruflich den Charakter des Gebiets. Es kommt zur Verunstaltung des Landschaftsbildes und der Naturgenuss / Naherholung ist massiv beeinträchtigt, somit ist es mit dem Grundgedanken des Landschaftsschutzgebiet nicht vereinbar! Zudem liegt eine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs da (i.S.v.§35 Abs. 3 Satz Nr.5 BauGB), durch die Verunstaltung des Landschaftsbildes durch den Bau von Windkraftanlagen im dem Landschaftsschutzgebiet.

Mit der Ausweisung der Prüffläche zur Festlegung von Windvorranggebieten (PB_LIC_4) und den darauffolgenden Bau von Windkraftanlagen wird die Stadt Lichtenau komplett mit Windkraftanlagen umfasst (Umzingelung der Stadt). Bereits jetzt befinden sich zahlreich errichtete Windkraftanlagen im Stadtgebiet Lichtenau (187 Windenergieanlagen, die Stadt Lichtenau produziert rund 10 mal so viel Strom aus

erneuerbaren Energien wie die Einwohner verbrauchen) von denen ein Teil der Anlagen noch nicht einmal fertig angeschlossen sind und keinen Beitrag zur Stromversorgung leisten. Außerdem kommt es immer wieder zur Abschaltung von Anlagen wegen fehlender Netzkapazität „Redispatch“.

EEG – Gesetz: § 1 Ziel des Gesetzes (3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Somit ist die Neuausweisung der Planfläche zur Festlegung von Windvorranggebieten (Flächencode PB_LIC_4) unter Berücksichtigung aller Faktoren nicht mit dem EEG vereinbar und kann auch nicht im „überragenden öffentlichen Interesse“ sein, es entstehen große Schäden für die Natur und Tierwelt, durch am Bedarf vorbei geplante Kapazitäten.

In den letzten Jahren wurden gerade hier in der Region viel öffentliche Gelder Land NRW/ Kreis Paderborn für den Naturschutz ausgegeben. Festgeschrieben wurde dabei „überragende öffentliche Interesse“ schon in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992. Und jetzt sollen diese schützenswerte Naturschutzgebiete aus „überragenden öffentlichen Interesse“ wissentlich gefährdet werden. Ich sehe da einen großen Interessenkonflikt, gerade auch im Bezug auf der Verwendung von Steuergeldern für die Naturschutzgebiete.

Im WindGB: § 1 Ziel des Gesetzes (2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen. Das Ziel ist für Lichtenau, für den Kreis PB und die Bezirksregierung (Teilziel) bereits erreicht. Im Stadtgebiet Lichtenau ist bereits 9% der Fläche mit Windkraftanlagen bebaut! §3 Verpflichtungen der Länder (1) In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dieses Ziel ist für den Regierungsbezirk mit seinen Kreisen und Kommunen, hier besonders im Kreis PB, Altenbeken, Borcheln, Lichtenau und Wünnenberg längst erreicht. §249 BauGB beschreibt dies auch.

Bei der Planfläche zur Prüfung für eine Neuausweisung zur Festlegung von Windvorranggebieten (Flächencode PB_LIC_4) handelt es sich ohnehin mit 52,95ha auch nur um eine kleine Fläche mit keinem Vergrößerungspotenzial. Desweiteren haben nicht alle Grundstückseigentümer innerhalb der nur ohnehin kleinen ausgewiesenen Prüffläche der Nutzung ihres Grundstücks für Windkraft zu gestimmt, was die zur Verfügung stehende Fläche weiter verkleinert. Der eventuell zu erwartende Nutzen (Errichtung von 3-4 Windkraftanlagen) steht in absolut keinem Verhältnis zu dem angerichteten Schaden für die einzigartige Natur und Tierwelt. Es sollte ein Bestreben sein, die Windenergie in weitgehend unbedenkliche Bereiche zu legen und hier die besondere Situation aus den vielen angrenzenden Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten sowie Vogelschutzgebieten, Lebensraum/ Brutstätten vieler stark gefährdeter Vogelarten (Rote Liste), Kerngebiete des Rotmilans, dem Landschaftsschutzgebiet und dem bereits erfüllten Flächenbeitragswerte vom Kreis Paderborn, insbesondere der Stadt Lichtenau

ausreichend zu berücksichtigen. Es stehen auch ohne die wertvollen Gebiete zu belasten ausreichend Flächen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung, um das festgelegte Flächenziel von 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergie zu erreichen. Ich fordere aufgrund meiner genannten Anmerkungen die Prüffläche (Flächencode PB_LIC_4) aus dem Regionalplan OWL (Wind / Erneuerbare Energien) zur Neuausweisung von Windvorranggebieten zu entfernen, da hier der geringe eventuelle zu erwartende Nutzen in keinem Verhältnis zu dem errichteten und unwiderruflichen Schaden für die einzigartige Natur steht!

1032648

Inhalt

Unsere Mandantin betreibt seit über neun Jahren einen Bürgerwindpark im Stadtgebiet von Lichtenau. Der Bürgerwindpark besteht aus insgesamt 11 Windenergieanlagen, in dem ca. 200 ortsansässige Kommanditisten und mehrere 100 Genossenschaftsmitglieder beteiligt sind. Der Bürgerwindpark soll nunmehr erweitert werden und genießt Dank seiner Ausgestaltung allerhöchste Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort. Ausweislich der nachstehenden Grafik wurde nunmehr erfreulicherweise mit dem 1. Entwurf des ausliegenden Regionalplans OWL der Bürgerwindpark unserer Mandantin nebst einer nördlichen Erweiterung mit der Fläche PB_LIC_7 berücksichtigt. [Abb.1] Aus Sicht unserer Mandantin wurden die dortigen Ausweisungsmöglichkeiten jedoch nicht hinreichend genutzt und es bestehen noch wesentliche zusätzliche Potenziale zur Arrondierung des bestehenden Bürgerwindparks. Die zusätzlichen Flächen könnten dabei einen sicheren Beitrag zum Erreichen des auferlegten Flächenziels und zur gewollten Energiewende leisten. Für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold sind im Regionalplan OWL gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete (Windenergie-bereiche) im Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen. Ausweislich der Begründung des Planentwurfs konnten nunmehr rund 14.100 ha an Potenzialflächen für die Windenergienutzung ermittelt werden. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass die ermittelten Potenzialflächen nach dem Durchlaufen des gegenständlichen Beteiligungsverfahrens in dieser Form in Gänze Bestand haben werden. Insbesondere im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende militärische Belange - Stichwort Hubschraubertiefflugstrecken - dürften die ermittelten Flächen wieder zu reduzieren sein und das Flächenziel könnte dann verfehlt werden. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns namens und im Auftrage unserer Mandantin dafür aus, die nachfolgend rot hinterlegten Flächen zusätzlich mit in die Ausweisung des Regionalplans aufzunehmen. [Abb.2] Der Grafik ist dabei zu entnehmen, dass für die Standorte innerhalb der Flächen bereits genehmigungsreife Anträge gestellt wurden. Zurzeit befindet sich das Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung (Drucksache 20/13091) im parlamentarischen Verfahren. Folgende Regelung soll dort in § 249 BauGB gefasst werden: „In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „; die Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 treten nicht ein bei Vorhaben, für die der Antrag auf Zu-

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen.

lassung bei der zuständigen Behörde vor dem Zeitpunkt der Feststellung nach Satz 1 eingegangen ist“ eingefügt.“ Hiernach ist vorgesehen, dass gegenüber bereits beantragten Windenergievorhaben - wie dem vorliegenden - die „Entprivilegierung“ nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht zum Tragen kommt. Danach würden die vorliegenden Vorhaben unabhängig von der Ausweisung über den Regionalplan bauplanungsrechtlich zulässig sein. Würde man die geplanten Windenergiestandorte nicht berücksichtigen, so würden die Konkurrenzen mit anderen Raumnutzungen noch einmal deutlich zunehmen, da anstelle dessen neue Standorte auszuweisen wären, um den Teilflächenbeitragswert zu erreichen. Sinnvoller ist es jedoch die Flächen bereits über die Regionalplanung zu sichern und die Flächen dem Erreichen des Flächenziels anrechnen zu können. Dabei handelt es sich insgesamt um zusätzliche Flächen von insgesamt 100 ha, wobei die Fläche (1.) erfreulicherweise schon zu großen Teilen (rd. 30 ha) als Vorranggebiet im Regionalplan vorgesehen ist. Fläche (1.)

Nur im westlichen Teilbereich (in Richtung zum Lichtenauer Wald, im Bereich des blauen Rechtecks, Fläche rd. 2 ha) geht der Plangeber offensichtlich unzutreffend davon aus, dass es sich hier um einen geschützten Waldbestand handelt und hat die Fläche nicht bis zur eigentlichen Waldgrenze vorgesehen. [Abb.3] Die Annahme entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Es handelt sich bei der angenommenen Waldfläche seit geraumer Zeit tatsächlich und rechtlich um Ackerflächen. Zuvor hat in dem Bereich vor längerer Zeit eine Tannenbaumschonung bestanden, die inzwischen jedoch aufgelöst wurde und nie Wald im rechtlichen Sinne gewesen ist. Wir regen an, die Fläche entsprechend zu arrondieren und einen weiteren Windenergieanlagenstandort zu ermöglichen. Fläche (2. und 4.) Der Bereich der aufgezeigten Flächen 2 und 4 ist nach unserem Verständnis wohl hauptsächlich aus Gründen des Landschaftsschutzes unberücksichtigt geblieben. [Abb.4] Auf Grund des in der Nähe liegenden Naturschutzgebiets „Sauertal“ kann nach der selbstauferlegten Plankonzeption kein Abschlussgrund begründet werden. Hiernach ist zu Naturschutzgebieten lediglich ein Pufferabstand von 75 m einzuhalten. Dieser Abstand wird durch die vorgesehenen Anlagenstandorte eingehalten. Insbesondere die Fläche 2 liegt am äußersten Rand des Landschaftsschutzgebietes an der Kreisstraße 26. Mittelbare Beeinträchtigungen können für die Flächen 2 und 4 durch bereits ermittelte Maßnahmen für die Schutzgüter Boden und Wasser ausgeschlossen werden. Für den Standort liegt im eingeleiteten Genehmigungsverfahren bereits ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vor, der dies belegt. Darüber hinaus wurde im laufenden Jahr ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt, der aufzeigt, dass auch in naturschutzfachlicher Hinsicht keine unüberwindliche Konfliktslage im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht.

Vielmehr liegen innerhalb des angeregten Erweiterungsgebiets ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, die keine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen.

Auch der Windenergie-Erlass-NRW (2018) eröffnet unter Punkt b) Genehmigungsverfahren eine Inanspruchnahme des Gebiets zur Windenergienutzung. Dort heißt es:

„Über den allgemeinen Landschaftsschutz hinaus lässt sich insbesondere für die folgenden Bereiche ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründen: aa) Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die

In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzuzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung

überlagernd als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind (soweit nicht Repowering-Anlagen, vergleiche 8.2.2.2); bb) Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, denen in der Landschaftsschutzverordnung oder dem Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten zugewiesen ist; cc) Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (LBE 1) beziehungsweise mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund (VB 1) dargestellt sind“
Die geplanten WEA liegen nicht in einem Natura 2000-Gebiet und grenzen auch nicht an ein solches an.

Im Landschaftsplan gibt es keine Hinweise auf eine mögliche Pufferfunktion des Landschaftsschutzgebiets zu Naturschutz- oder Natura 2000-Gebieten Die geplanten WEA liegen nicht in einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung.-

Die WEA liegen auch nicht in Verbundflächen mit herausragender Bedeutung. Somit besteht nach dem Windenergie-Erlass-NRW (2018) in diesen Bereichen kein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich zudem im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit weiteren Windenergieanlagen und ergänzen mithin einen bestehenden Windpark. Die-se Art der Konzentration von Anlagen an einem Standort ist vor dem Hintergrund der Bündelung von Windenergieanlagen, sowie unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll. Im Nahbereich werden die geplanten Windenergieanlagen aufgrund der umgebenden Strukturen erst unmittelbar angrenzend zum Standort wahrgenommen werden. Aus größeren Distanzen

(Distanzbereich) werden die geplanten Windenergieanlagen vorrangig von erhöhten Positionen / Höhenlagen sichtbar sein. Im dazwischenliegenden Landschaftsraum (Mittelbereich) sind die Anlagen aufgrund der Topografie sowie der Bewaldung in der Regel nicht oder nur bedingt sichtbar bzw. wahrnehmbar. Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen führt trotz der partiellen Sichtbarkeiten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes.

Der Standort ist im Ergebnis - wie oben beschrieben - somit durch die im Stadtgebiet Lichtenau bestehenden Windenergieanlagen und insbesondere des angrenzenden Bürgerwindparks infrastrukturell erheblich vorgeprägt und landschaftlich nicht von besonderer Bedeutung. Der erstellte LBP hat für den Bereich ergeben, dass ein mittleres Ersatzgeld für die dort geplanten Windenergieanlagen zu entrichten sein wird. Auf jeden Fall steht fest, dass kein unüberwindlicher Eingriff in das Landschaftsbild besteht und die Anlagen in dieser Hinsicht genehmigungsfähig sind. Vor diesem Hintergrund regen wir auch für diese Fläche an, diese in der abschließenden Ausweisung zu berücksichtigen. Fläche (3.) Auch die Fläche (3.) östlich der Bundesstraße 68 ist besonders gut für die Windenergienutzung geeignet und sollte in der abschließenden Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden. Es handelt sich bei dem Gebiet ebenfalls ausschließlich um intensiv genutzte

Landwirtschaftsflächen, die keine besondere Wertigkeit für Natur und Landschaft aufweisen. Darüber hinaus ist der Bereich durch eine Vielzahl von umliegenden Windenergieanlagen und die dort verlaufende Bundesstraße erheblich vorbelastet. Soweit der Bereich wegen einer zu befürchtenden Umfassungswirkung nicht berücksichtigt wurde, so ist dem zu entgegen, dass das vorliegende Plankonzept lediglich als dritten Prüfungsschritt im Zuge der Abwägung feststellen soll, ob

eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der

möglicherweise eine Umfassungswirkung zur Versagung einer Fläche führt. Danach bedarf es jeweils einer Bewertung des Einzelfalls und einer dazugehörigen Abwägungsentscheidung. Für die vorliegende Fläche muss insoweit berücksichtigt werden, dass zwischen dem Kerngebiet der Stadt Lichtenau und der Ortschaft Grundsteinheim eine Vielzahl von Windenergieanlagen bestehen und weitere Anlagen das Blickfeld nicht maßgeblich einschränken würden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen in der umliegenden Bevölkerung eine äußerst hohe Akzeptanz genießen und die Stadt Lichtenau nicht umsonst den Beinamen „Energistadt“ trägt. Im Übrigen sind in den maßgeblichen Randbereichen, insbesondere des Stadtteils Lichtenau selbst, kaum Wohngebäude vorhanden, gegenüber denen eine Umfassung zu befürchten wäre. Sofern für den Plangeber dementsprechend keine positive Abwägungsentscheidung für den gesamten Bereich in Frage kommt, so könnte zumindest ein Arrondierungsstandort östlich der B 68 ausgewiesen werden, der nachweislich keine zusätzliche Umfassungswirkung erzeugen würde. Ausweislich der nachstehenden Grafik steht der zuvor genannte Standort in Flucht zu einer weiteren Windenergieanlage weiter südlich, die in einer bestehenden Windvorrangzone geplant und bereits genehmigungsfähig ist: **[Abb.5]** Durch den dortigen zusätzlichen Standort kann mithin auch keine wesentliche Steigerung der Umfassungswirkung begründet werden. Wir bitten darum, eine tragfähige Einzelfallentscheidung für die angeregte Ausweisung der Flächen östlich der B 68 vorzunehmen. Im Ergebnis bestehen um den bereits bestehenden Windpark unserer Mandantin noch geeignete Flächen, um das Erreichen des Flächenbeitragswerts sicher zu erreichen. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass die beantragten Standorte auch ohne Ausweisung in die Zulässigkeit laufen und mithin möglicherweise mehr Windenergieanlagenstandorte als notwendig entstehen würden.

Für eine Berücksichtigung der vorgeschlagenen Flächen - auch für mögliche Teilbereiche - dürfen wir uns namens und im Auftrag unserer Mandantin vorab bedanken.

Anhänge



Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

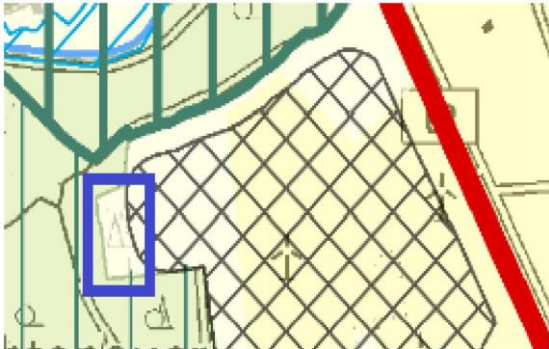
Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.



1032679

Inhalt

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Vertretung der [anonymisiert] übernommen haben. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt in der Anlage an. Unsere Mandantin wurde durch einen Zusammenschluss von Flächeneigentümern gegründet, die in der gegenständlichen Planfläche PB-LIC_4 einen Windpark mit fünf bis sieben Windenergieanlagen der 6- Megawattklasse planen. Das Plangebiet befindet sich nördlich des Lichtenauers Stadtteils Kleinenberg im Kreis Paderborn und ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen: [Abb.1] Das gesamte Plangebiet mit einer Größe von etwa 53 ha wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist im Hinblick auf den Landschaftsschutz keine besondere Wertigkeit auf. Unsere Mandantin beplant dieses Gebiet schon seit 2023 und hat bereits ganz erhebliche Planungsinvestitionen getätigt. So wurden sämtliche relevante Gutachten wie Vogelkartierungen, Schall-, Schatten- und Turbulenzgutachten in Auftrag gegeben und sind nahezu abgeschlossen. Entgegenstehende öffentliche Belange konnten hier nicht festgestellt werden. Vielmehr erweist sich der Standort als äußerst gut für die Windenergienutzung geeignet. Auch der Netzanschluss ist gesichert und unsere Mandantin hat bereits einen Trafo und die notwendigen Grundstücke am vorgesehenen Netzverknüpfungspunkt erworben. In der Bevölkerung vor Ort genießt der geplante Bürgerwindpark höchste Akzeptanz. Dies ist nicht zuletzt in bisher zwei Bürgerversammlungen mit über 100 Teilnehmern zum Ausdruck gekommen. In Anbetracht der geplanten Beteiligungsmöglichkeiten von Anwohnern verwundert dies nicht. Auch die Kommune begrüßt die Planungen und es bestehen konkrete Pläne, dass die Stadtwerke Lichtenau später einen erheblichen Anteil der geplanten Anlagen betreiben sollen. Auch im ursprünglichen Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind / Erneuerbare Energien) wurde die Fläche als Windenergiegebiet vorgesehen und als geeignet zum Erreichen des Flächenziels bewertet. So muss die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold im Regionalplan OWL gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete (Windenergiebereiche) im Umfang von mindestens 13.888 ha festlegen. Ausweislich der Begründung des Planentwurfs konnten nunmehr rund 14.100 ha an Potenzialflächen für die Windenergienutzung ermittelt werden. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass die ermittelten Potenzialflächen nach dem Durchlaufen des gegenständlichen Beteiligungsverfahrens in dieser Form in Gänze Bestand haben werden. Insbesondere im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende militärische Belange - Stichwort Hubschraubertiefflugstrecken - dürften die ermittelten Flächen wieder zu reduzieren sein und das Flächenziel könnte verfehlt werden. Umso mehr überrascht, dass die Fläche unserer Mandantin nunmehr plötzlich und aus unserer Sicht leichtfertig nicht länger berücksichtigt werden soll.

I. Keine Umzingelung des VSG „Egge“

Ausweislich des im Entwurf vorliegenden Umweltberichts Anhang B Natura 2000 – Vor- und Verträglichkeitsprüfungen liegt die Potenzialfläche in etwa 850 m vom

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen.

Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind:

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen, erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist.

Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen.

Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist und auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m.

Dies bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden ist, sondern dieser Abstand aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden ist.

Die anschließende Vorprüfung erfolgt von den Vogelschutzgebieten, ausgehend über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes, den größten artspezifischen zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke bzw. Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW

Vogelschutzgebiet VSG- 4419-401 „Egge“ entfernt. Zwischen der Potenzialfläche und dem VSG befinden sich zuvorderst landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen. Auch die Bundesstraße 68 verläuft durch diesen Bereich und vermittelt eine trennende Wirkung zwischen der Potenzialfläche und dem VSG. Nach den selbst auferlegten Kriterien innerhalb des Plankonzepts (Anlage 4) soll als Ergebnis der Umweltprüfung zu Vogelschutzgebieten mit den festzulegenden Windenergiegebieten ein Abstand von 500 m eingehalten werden. Mit ungefähr einem 1 km Abstand wird dieser Abstand vorliegend deutlich übertroffen. Auf Grund der aufgezeigten Nähe zu dem Vogelschutzgebiet wurde im Zuge der Umweltprüfung jedoch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG durchgeführt und die Fläche auf dieser Grundlage wenig nachvollziehbar ausgeschieden. So heißt es unter 5.7.5 der maßgeblichen Prüfkarte zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP):

„Das VSG „Egge“ weist im westlichen Bereich bereits mehrere Windparks mit Bestandsanlagen auf. Im Osten und Nordost wurden sowohl direkt an das Schutzgebiet angrenzend als auch im zentralen Prüfbereich von 3.000 m Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Das VSG wird bei Realisierung der geplanten Beschleunigungsgebiete komplett von WEA umstellt. Aus Sicht des Gebietschutz ist bei Realisierung der vor allem im Osten und Norden befindlichen Beschleunigungsgebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen für das VSG „Egge“ und seiner Erhaltungsziele zu rechnen.“ Die so getroffene Feststellung basiert in Anbetracht der tatsächlich bestehenden und geplanten Windenergiegebiete um das VSG jedoch auf unzutreffenden Tatsachen. Die Aussage suggeriert, dass der Plangeber von einer gänzlichen Umzingelung der Fläche mit Windenergieanlagen ausgeht. Dies ist nachweislich nicht der Fall. Ausweislich der als Plangrundlage selbst erstellten „Abb. 5-1: Heatmap zur Darstellung von Kumulationsgebieten in Zusammenhang mit den Vogelschutzgebieten“ zeichnet sich entgegen folgendes Bild: [Abb.2] Von einer Umzingelung kann hiernach mit Sicherheit nicht die Rede sein. Zutreffend ist einzig, dass im Osten und Nordwesten vom VSG „Egge“ zwei Windenergiegebiete vorgesehen sind. In Anbetracht der Schutzgebietsgröße von 7.164 ha können die dort angrenzenden Windenergiegebiete jedoch keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben. Im Übrigen ist der gesamte südliche Bereich und nahezu der gesamte nördliche Bereich frei von Windenergiegebieten. Insoweit ist die Feststellung zur Gebietskarte unter dem Punkt „Maßnahmen zur Minderung und Schadensbegrenzung“ ebenfalls unzutreffend, wenn es heißt, dass das VSG „Egge“ im nördlichen Bereich bereits von Windenergieanlagen umstellt sei. Einzig das Gebiet unserer Mandantin würde im nördlichen Bereich mit einem mehr als ausreichenden Abstand hinzutreten. Eine angenommene Umzingelung würde hierdurch sicherlich nicht begründet werden. Im Übrigen ist ausweislich der nachstehenden Abbildung eindeutig zu erkennen, dass sich der angenommene Korridor massiv verjüngt. [Abb.3] Aufgrund der kleinen Flächengröße (LIC_4) kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Flugkorridor in Richtung Norden verhindert würde. Der aufgegabelte Korridor, der im Übrigen auch die Ortschaft Kleinenberg weitestgehend berücksichtigt weist jeweils eine Breite von ca. 3 km auf. In Anbetracht der zunehmenden Verjüngung Richtung Norden ist durch die Ausweisung der Fläche LIC_4 keine wesentliche negative Beeinträchtigung

– Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete fand im Einzelfall statt, um zusätzliche Windenergiebereiche zu erfassen, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschau der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierewirkungen hervorzurufen.

Im Rahmen der FFH-VP ist eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit verschiedener im räumlichen Umfeld gelegenen Windenergiebereiche mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „DE-4419-401 VSG „Egge“ geprüft worden.

Bei der Prognose der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Brut- und Rastvogelarten, kommt das Gutachterbüro für den Windenergiebereich PB_LIC_4 zu der Einschätzung:

Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen von erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten trotz Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung nicht ausgeschlossen werden.

Diese Prognose ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde plausibel.

Auf der Grundlage dieser Bewertung erfolgte vorsorgend die Rücknahme des Windenergiebereiches PB_LIC_4.

Im Rahmen der kommunalen Planung, können im Einzelfall im Rahmen einer Positivplanung, auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, insbesondere im Anhang B „Natura 2000 – Vor- und Verträglichkeitsprüfungen“, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet,

der angenommenen Flugkorridore zu erwarten. Des Weiteren sind die dargestellten Korridore auch langfristig durch zahlreiche Schutzgebiete, wie in der Karte dargestellt, geeignet um als Korridor zu dienen. Insoweit ist auch nicht nachvollziehbar, dass direkt angrenzende Gebiete im Gegensatz zu dem unserer Mandantin weiter erhalten bleiben sollen. Hierin ist eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zu sehen. Auch wenn der Plangeber im Zuge der neugeschaffenen Regelungen nach § 249 Abs. 6 BauGB nicht mehr strikt an sein gesamträumliches Planungskonzept gebunden sein mag dürfen die allgemeinen Gleichheitsgrundsätze nach Art. 3 GG nicht in Gänze ausgeblendet werden. In jedem Falle aber müssen tragfähige Gründe für eine Ungleichbehandlung vorliegen. Solche sind im Hinblick auf die Fläche PB_LIC_4 jedoch weder benannt noch ersichtlich. Die übrigen in der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigten 13 Gebiete um das VSG „Egge“ sollen allesamt ausgewiesen werden. Dies ist nicht zu rechtfertigen.

II. Hineinwirken in das VSG „Egge“ Durch die vorgenommene Prüfung lässt sich auch nicht erkennen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen eine negative Einwirkung in das VSG „Egge“ zu befürchten wäre. Die Prüfung lässt insoweit unberücksichtigt, dass der Gebietsschutz nicht durch einzelne Individuen aus dem Gebiet heraus transportiert werden kann. „(3) Auch mit der Gefahr, dass bestimmte Vogelarten, die sich aus dem Schutzgebiet – etwa zur Nahrungssuche – wegbewegen, in einem weiteren Umkreis dem Risiko einer Kollision mit den Windenergieanlagen ausgesetzt sind, lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Gebiets selbst nicht begründen. Zwar sind auch die Tierarten, die vom Schutzzweck oder den Erhaltungszielen des Gebiets erfasst werden, „Bestandteile“ des Gebiets. Sie transportieren aber nicht gleichsam den Gebietsschutz mit sich in die Umgebung hinaus (Beschl. d. Senats v. 21.03.2013 – 2 M 154/12 –, a.a.O.

unter Hinweis auf Fischer-Hüftle, NuR 2004, 157).“ (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20. Januar 2016 – 2 L 153/13 –, Rn. 61, juris) Insoweit unterliegt die vorliegende FFH-Prüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG schon einem unzutreffenden Untersuchungsrahmen und zieht sodann auch noch unzutreffende Schlüsse. Darüber hinaus lässt sich aber auch für die dort genannten Arten keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 45b BNatSchG feststellen. Naturschutzrechtlich sind die getroffenen Feststellungen unhaltbar.

1. zum Rotmilan Im Hinblick auf den Rotmilan wird angeführt, dass sich potenzielle Bruthabitate innerhalb des zentralen Prüfbereich von 1.200 m zum Plangebiet befinden könnten. Mithin fußt die Annahme zunächst auf einer spekulativen Datengrundlage. Die Kartierungen unserer Mandantin zeichnen ein anderes Bild. Selbst aber wenn die vorgenannte Annahme zutreffend wäre ist nicht nachvollziehbar, dass keine Schutzmaßnahmen für die Vermeidung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Tragen kommen könnten. Sofern ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs nach § 45b Abs. 3 BNatSchG erbracht würde ist durch das maßgebliche Nordrhein-Westfälische Oberverwaltungsgericht anerkannt, dass schon eine Schutzmaßnahme ausreicht, um die Tötungswahrscheinlichkeit unter die Signifikanzschwelle abzusenken. „2. Nach § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und dem dort vorausgesetzten

Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW, sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG eröffnet verschiedene Möglichkeiten, dass jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden, nach zuvor definierten Kriterien, weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzuzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem, einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht

Abstand zum Brutplatz genügt zur Herabsetzung des Tötungsrisikos für den Rotmilan unter die Signifikanzschwelle in der Regel bereits eine der dort aufgeführten Schutzmaßnahmen. Dabei kann es sich auch um eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen handeln, die nicht derjenigen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG entspricht, aber fachlich anerkannt ist. (Rn.184)“ (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. November 2022 – 22 A 1184/18 –, juris)

Unter dieser Maßgabe kann nicht behauptet werden, dass Schutzmaßnahmen gegenüber dem Rotmilan nicht in Betracht kämen. Gegenteiliges ist der Fall. 2. zum Wespenbussard In der Begründung zum gegenständlichen Plangebiet PB_LIC_4 heißt es im Hinblick auf den Wespenbussard: „Hier wird davon ausgegangen, dass zwischen dem VSG und dem Plangebiet sowie dessen Umfeld wichtige Austauschbeziehungen bestehen. Regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate befinden sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des VSG (zentraler Prüfbereich 1.200 m). Die Nahrungshabitate in den Offenlandbereichen werden

in den Erhaltungszielen aufgeführt:

- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot von Wespen.

- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).“ bAuch hier werden Nahrungshabitate außerhalb des Schutzgebiets angeführt und als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebiets genannt. Das Vogelschutzgebiet befindet sich jedoch nicht im Bereich des Plangebiets und die genannten Erhaltungsziele innerhalb des Schutzgebiets würden durch die Ausweisung des Plangebiets sicher nicht beeinträchtigt. Sofern die Annahme zutreffend wäre, dürfte im Umfeld von mehr als einem Kilometer um das VSG nach den Erhaltungszielen auch nicht mehr gedüngt werden. Soweit strahlt der Gebietsschutz jedoch nicht

aus. Die Ergebnisse der Kartierung unserer Mandantin haben im Übrigen bisher ergeben, dass sicher keine unüberwindbare Konfliktlage gegenüber dem Wespenbussard im Plangebiet besteht. Eine Beeinträchtigung gegenüber dem VSG lässt sich hieraus nicht ableiten. „Hieran ändert auch der Hinweis des Klägers darauf, dass ausweislich der von der Beigeladenen vorgelegten Raumnutzungsanalyse (Unterlage A-14-Teil 1, S. 29 ff.) der

Raum um den WEA-Standort besonders häufig vom Wespenbussard frequentiert werde, nichts. Allein eine – aus Sicht des Klägers erhöhte – Frequentierung im Bereich des WEA-Standorts, der sich außerhalb des Vogelschutzgebiets befindet, lässt nicht ohne Weiteres auf eine Beeinträchtigung der geschützten Habitate im Vogelschutzgebiet schließen. Die vom Kläger wohl gezogene Schlussfolgerung, allein die Frequentierung

lasse auf die Anlage eines Brutreviers im Vogelschutzgebiet schließen, ist auf der feststellbaren Tatsachengrundlage nicht gerechtfertigt.“

(Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 31. August 2023 – 14 S 2140/22 –, Rn. 36, juris) Die Argumentation der Verträglichkeitsprüfung überzeugt insoweit nicht. Durch die Ausweisung des Plangebiets würden keine geschützten Habitate innerhalb des VSG beeinträchtigt werden. Eine mögliche Schlaggefährdung

abschließend. Der § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes, nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit, weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW, die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung, turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus, auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen, sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen, in der Regel nicht, oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche

könnte durch geeignete Schutzmaßnahmen mit Sicherheit unter die Signifikanzschwelle gebracht werden. Im Ergebnis steht der Wespenbussard der Ausweisung des Gebiets nicht entgegen.

3. zum Uhu

Im Hinblick auf den Uhu wird wenig überzeugend angeführt, dass Bruthabitate außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m aber noch innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.500 m festgestellt wurden. Weiter wird darauf abgehoben, dass sich essenzielle Nahrungshabitate für den Uhu im Planbereich befänden. Diese Annahme deckt sich nicht mit den bisherigen Kartiererergebnissen unserer Mandantin. Darüber hinaus werden erneut unzulässig die Erhaltungsziele des VSG über die Gebietsgrenzen hinaus als Hinderungsgrund angeführt. Eine Zerschneidung innerhalb des Gebiets wird durch die Ausweisung des Plangebiets sicherlich nicht

erfolgen. Darüber hinaus ist es nicht stichhaltig, auf eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos gegenüber dem Uhu nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG abzustellen. Zunächst gilt im erweiterten Prüfbereich nach der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG gegenüber dem Uhu ab 1.000 m zum nächsten Bruthabitat die gesetzliche Vermutung, dass das Tötungsverbot nicht verletzt ist. Die gesetzliche Grundannahme wurde vorliegend nicht widerlegt. Darüber hinaus gilt für den Uhu nach der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG im Übrigen auch, dass eine Kollisionsgefährdung ab 100 Kilometer Küstenentfernung im weiteren Flachland mit weniger als 50 m Rotorunterkantenhöhe und im hügeligen Gelände mit weniger als 80 m Rotorunterkantenhöhe sicher auszuschließen ist. Uhus fliegen nicht über diesen Höhen hinaus. Die Windenergieanlagen könnten diesen Vorgaben entsprechend geplant werden. Eine Verwirklichung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist hiernach sicher auszuschließen und eine negative Beeinträchtigung des VSG „Egge“ nicht zu befürchten. III. Ergebnis

Im Ergebnis würde bei Ausscheiden der Fläche PB_LIC_4 ein geeigneter Standort leichtfertig und ohne tragfähige Begründung aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden. Eine Umzingelungswirkung und die mögliche Verwirklichung des Tötungsverbots bestehen sicher nicht. Die Ausweisung des Plangebiets hätte keine erheblich negativen Auswirkungen gegenüber dem VSG „Egge“ zur Folge. Weitere Restriktionen bestehen für das Plangebiet ebenfalls nicht. Wir bitten darum, eine erneute und tragfähige Einzelfallentscheidung für die angeregte Ausweisung der geeigneten Fläche vorzunehmen und die vorgenannten Aspekte zu berücksichtigen.

Anhänge

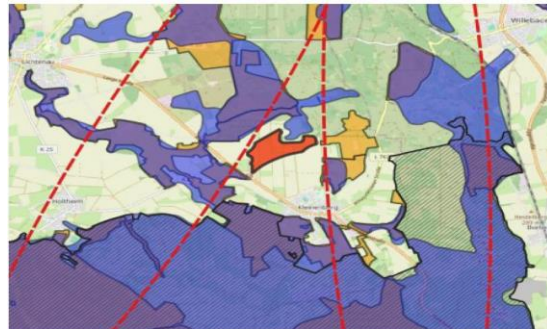
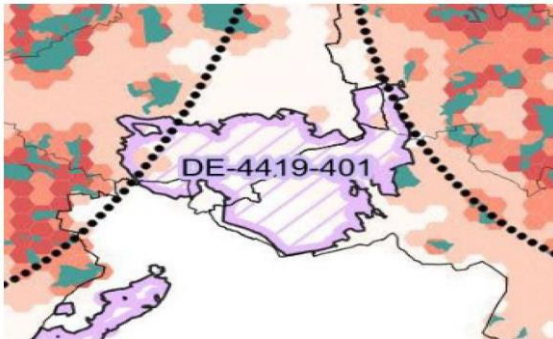
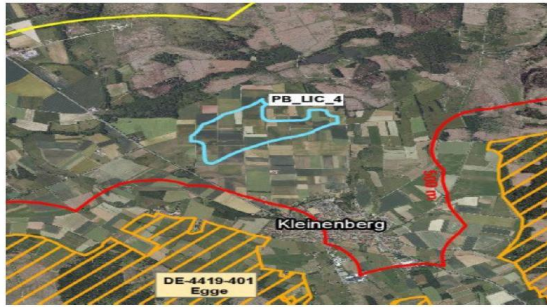
Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert



handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032781	
<p>Inhalt</p> <p>die ausgewiesene Planfläche PB_LIC_4 wird direkt von Naturschutzgebieten (NSG Sauertal, NSG Sauerbachtal Bülheim / NSG Eselsbett und Schwarzes Bruch, NSG Oberer Kleinenberg), FFH Gebiete (Natura 2000 DE-4319-302) umringt.</p> <p>Die Fläche PB_LIC_4 liegt mitten in dem großen Landschaftsschutzgebiet (Gebietsnummer 05-2.2.2 offene Kulturlandschaft).</p> <p>Diese Schutzgebieten sind Lebensraum und Brutstätte für mehrere teils vom Aussterben bedrohte Vogelarten (Bekassine, Raubwürger, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Eisvogel, Neuntöter).</p> <p>Die Planfläche liegt innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche von windkraftsensiblen Vogelarten des Vogelschutzgebiets (VSG Egge DE – 4419-401). Insbesondere ist hier die starke Beeinträchtigung des Rotmilans zu nennen, der dort Lebensraum und auch Brutstätte hat.</p> <p>PB_LIC_4 bietet keine Erweiterungsmöglichkeiten (Angrenzend NSG und Ortschaft).</p> <p>Der Schaden für die Natur ist höher als der Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien.</p> <p>Große Entfernung der „kleinen“ Fläche zur Netzanbindung. Es ist auch davon auszugehen, dass die Netzkabel durch ein NSG verlegt werden müssen.</p> <p>Die Fläche PB_LIC_4 führt zu einer weiteren Umzingelung der Kernstadt Lichtenau.</p> <p>9% der Fläche im Stadtgebiet Lichtenau sind schon mit Windkraftanlagen bebaut. Das Flächenziel in NRW von 2,1% ist im Stadtgebiet Lichtenau jetzt schon deutlich übererfüllt.</p> <p>Ich fordere eine Streichung der Fläche PB_LIC_4 als Windvorranggebiet und Einstufung als Risikogebiet „erhebliche Umwelteinwirkungen“.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Fläche PB_LIC_4 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.</p>
1032784	
<p>Inhalt</p> <p>Hiermit möchte ich Einspruch gegen die Änderung des Regionalplans erheben. Wir haben im Stadtbereich Bad Wünnenberg so viele Windräder, dass eine Erweiterung der Flächen für Windenergie absolut nicht erforderlich ist. In Bad Wünnenberg ist das Maximum an aufgestellten Windrädern erreicht bzw. schon weit überschritten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass im Stadtbereich Salzkotten, Delbrück oder Hövelhof</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1</p>

oder in vielen anderen Bezirken NRW extrem schlechtere Windverhältnisse bestehen, als hier bei uns. Auch andere Kommunen sollten ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Für Bad Wünnenberg kann ich nur sagen: Es reicht.

WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen im Kreis Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden

	<p>Windenergiestandorte Rechnung getragen.</p> <p>Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.</p> <p>Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltene 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.</p> <p>Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.</p>
1032787	
<p>Inhalt</p> <p>Hiermit möchte ich mich zu meiner landwirtschaftlichen Fläche in der Stadt Delbrück, Gemarkung Westenholz, Flur 18, Flurstück 21 mit einer Größe von ca. 9,5 ha äußern. Aus meiner langjährigen Erfahrung in der Landwirtschaft sehe ich keinerlei arten- und naturschutzrechtliche Konflikte auf meiner Fläche. Diese befindet sich über 2000m von der nächsten Ortschaft und in großen Teilen über 450m von der nächsten Wohnbebauung im Außenbereich entfernt. Damit sind die gesetzlichen Abstandsregeln für die Errichtung einer zeitgemäßen Windkraftanlage mit 200m Höhe in jedem Fall erfüllt. Da die Stadt Delbrück das Ziel hat, bis 2030 klimaneutral zu werden, fühle ich mich als Bürger Delbrücks und insbesondere als Eigentümer einer geeigneten Fläche in der Verantwortung, dieses Ziel tatkräftig zu unterstützen. Nach meiner Kenntnis unterstützt die kommunale Politik die Ausweisung weiterer Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien. Der Bau eines Windrades auf meiner Fläche würde nicht nur zu zusätzlichen Steuereinnahmen für die Stadt Delbrück führen, sondern auch die Bürgerschaft Delbrücks aufgrund des Bürgerenergiegesetzes NRW in besonderem Maße profitieren lassen. Ich bin der Meinung, dass es fair wäre, die Belastungen, die mit der Errichtung von Windkraftanlagen einhergehen, nicht ausschließlich den Bürgern und Anwohnern in Kommunen wie Bad Wünnenberg oder Lichtenau aufzubürden. Es gebietet sich daher, diese Fläche im Teilregionalplan zu berücksichtigen, um eine gerechte Verteilung und Ausnutzung der Windkraftpotenziale im Regierungsbezirk Detmold zu</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu</p>

erreichen.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und Ihre Berücksichtigung meines Anliegens.

entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher

Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.
1032789	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin mit dem Regionalplan nicht einverstanden und lege Widerspruch ein. Explizit beziehe ich mich als Anwohner auf die Fläche PB_LIC_4 (Sandfeld Kleinenberg). Im Stadtgebiet Lichtenau ist schon jetzt eine deutliche Überkapazität an WEA geschaffen. Diese WEA belasten Anwohner, Umwelt und Tierwelt(z.B. Rotmilanpopulation) mit Schadstoffen durch Erosion an Rotorblätter und Lärm während des Betriebs der Anlagen. Weiterhin ist die Fläche als Schützenswert klassifiziert und der Eingriff in die Natur für ein Kabeltrasse auf diese vergleichsweise kleine Fläche ist erheblich.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Fläche ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.</p>

1032797

Inhalt

Wie mir bekannt gemacht wurde, soll die Fläche PB_LIC_4 mit Windkraftanlagen bebaut werden.

Ich bin absolut für Wind und Sonnenenergie, aber es sollte auch "zu Ende" gedacht sein.

Wenn man bedenkt, das z.B. zwischen Lichtenau und Asseln teilweise die Windräder schon abgestellt werden müssen weil man den produzierten Strom nicht einspeisen kann, kann doch nicht die Lösung sein, noch mehr Windräder zu bauen. Zumal noch überhaupt keine Leitung bis Kleinenberg liegt.

Des weiteren irritiert es mich doch sehr, dass auf die umliegenden Naturschutzgebiete überhaupt keine Rücksicht genommen wird.

Die Stadt Lichtenau hat auch schon rund 9% ihrer Fläche für Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt, was meiner Ansicht nach seines Gleichen sucht.

Ich habe mich in Kleinenberg einmal umgehört und festgestellt, dass hunderte Bürger das überhaupt nicht für gut heißen was dort geplant ist. Also kann in keinster Weise von einem "Bürgerwindpark" die Rede sein.

Viele Menschen können es sich schlicht weg nicht leisten, dort eine Beteiligung einzugehen.

Ich hoffe, sie überdenken ihre Entscheidung noch einmal und verbleibe

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.

Begründung

Die Fläche PB_LIC_4 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

1032802	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplan ein, da ich die vorgesehenen Maßnahmen ablehne. Meine Einwände beziehen sich vor allem auf die Fläche PB_LIC_4, das sogenannte Sandfeld Kleinenberg, das in meiner unmittelbaren Umgebung liegt.</p> <p>Im Stadtgebiet Lichtenau wurde bereits eine große Anzahl an Windenergieanlagen errichtet, die weit über den Bedarf hinausgeht. Diese Anlagen beeinträchtigen die Lebensqualität der Anwohner erheblich, da sie sowohl Lärm als auch durch Rotorblattverschleiß freigesetzte Schadstoffe verursachen. Dies stellt eine Belastung für die Anwohner dar und gefährdet die Tierwelt, darunter auch bedrohte Arten wie den Rotmilan.</p> <p>Des Weiteren gilt diese Fläche als besonders schützenswert, und die für eine Kabeltrasse erforderlichen Eingriffe in die Natur wären für dieses ökologisch sensible Areal unverhältnismäßig hoch.</p> <p>Meiner Meinung nach sollte von einem weiteren Ausbau der Windkraft in diesem Gebiet abgesehen werden, um der Fauna einen letzten Schonraum in dem bereits stark ausgebauten Lichtenauer Stadtgebiet zu lassen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Fläche ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.</p>
1032805	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin gegen den weiteren Ausbau der Windenergieflächen im der Stadt Lichtenau, insbesondere die Fläche PB_LIC_4. Die Anzahl der im Stadtgebiet Lichtenau vorhandenen Windräder ist ausreichend. Der Wirkungsgrad ist mit 20-25% für diese Region einfach wirtschaftlich nicht sinnvoll. Der weitere Ausbau sollte sich auf die Infrastruktur (z.B: Leitungen) und Stromspeichermöglichkeiten konzentrieren.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Fläche PB_LIC_4 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.</p> <p>Die weiteren genannten Aspekte (Anzahl vorhandener Windräder in Lichtenau, Wirkungsgrad, Ausbau Infrastruktur) betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>

Inhalt

vorab schließen wir uns dem Einwand der Vernunftkraft e.V. vollumfänglich an.

Wichtige Punkte für unseren Wohnort [anonymisiert] respektive unserem Haus:

1. Rückbau WEA notwendig, da tieffrequente Immissionen in Schutzräumen oberhalb der TA Lärm 7.3. liegen.
2. Eine Auswertung gemäß DIN 45680 zeigt deutliche Überschreitungen wischen den Terzen 63 Hz und 80 Hz.
3. Der Lärm draußen liegt teilweise zwischen 22:00 und 06:00 oberhalb von 55 dB(a) durch WEA.
4. Die Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit sind massiv.
5. Der Nachteil ist heute mindestens erheblich im Sinne des BImSchG. Entschädigen Sie uns.
6. Die Niederschläge auf der Paderborner Hochfläche durch WEA sind bereits heute um ca. 350 L/m² x a verringert.
7. Der Temperaturanstieg durch WEA nachts beträgt in unseren Bereichen bereits heute > 2°C.
8. Die Mitarbeiter der Ingenieurbüros des Umweltgutachtens besitzen keine Qualifikation hinsichtlich Lärm und Meteorologie.
9. Sonstiges

Unsere Ausführungen in der Anlage. Bitte das nächste mal veröffentlichen, wenn die Umweltgutachten von entsprechender Qualität sind.

Zu 1 und 2: Die Differenz L_{Ceq} – L_{Aeq} übersteigt den Wert von 20 dB in unserem Haus. Eine Auswertung gemäß DIN 45680 zeigt deutliche Überschreitungen wischen den Terzen 63 Hz und 80 Hz. Die Ergebnisse werden von Prof. Dr. Ing. Detlef Krahe als kritisch auf Basis der DIN45680 angesehen; die Betrachtung nach der zukünftigen DIN 45680 E würde deutlich eine Unzulässigkeit aufzeigen. Gutachten als auch Stellungnahme können bei Bedarf bereitgestellt werden.

Diese Immissionsmessungen wurden aufgrund von wahrnehmbaren und massiv beeinträchtigenden Immissionen der Familienmitglieder durchgeführt. Diese werden von den Betroffenen des Hauses wie folgt beschrieben (Auszug Anschreiben an Landrat vom 02.11.2023): „das Anzeigen von tieffrequentem Lärm seit Errichtung der Anlagen Etteln West an der BAB33 sowie der 2 Anlagen bei Schloss Hamborn / Sehrt. Seit diesem Zeitpunkt bemerken alle Bewohner unseres Hauses tieffrequente Immissionen in Form von stehenden Wellen, die jedoch nicht dauerhaft anliegen, d.h. unterschiedlich in der Sequenz und Zeitdauer der Einzelsequenz anstehen. Diese Belastung steht auch nicht zu sämtlicher Zeit an. Am besten beschreibbar ist dieser Schall mit dem Wirken eines direkt neben Ihrem Haus arbeitenden Baggers; die typischen aus der Hydraulik stammenden Geräusche sind sehr gut vergleichbar mit

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden.

Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen.

Auch wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann.

Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich „Infraschall“ beigetragen.

Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf

der anstehenden Belastung. Wenn beispielsweise die Baggerschaufel gegen einen festen Grund gedrückt wird, baut sich ein entsprechender Gegendruck auf und es entsteht ein niederfrequenter tiefer Brummtön. Wird vom Maschinenbediener jedoch nicht mehr gegen diesen Grund gedrückt, verschwindet dieser Ton. Und genauso verhält sich die Belastung hier auch. Anzahl und Dauer der Sequenzen ist also völlig beliebig. "Ferner klagen die Betroffenen darüber, dass die Immissionen Schlaf mindestens erschweren. Resultat ist das Erwecken aus dem Schlaf heraus als auch das nicht mehr mögliche Einschlafen. Nebenbei ist zu erwähnen, dass die zuvor beschriebene Immission additiv ist; ein ständiges Rauschen, der von Betroffenen als ähnlich des Brummens eines Bienenstocks beschrieben wird, liegt zudem vor. Der Landrat bzw. die Kreisbehörde stellte hierzu am Schreibtisch fest, dass das Anliegen nicht berechtigt sei. Vor Ort-Begehungen oder gar Messungen vor Ort erfolgten nicht. Eine Bewertung des Gutachtens durch Herrn Joachim, Kreis Paderborn, sieht in eigener Stellungnahme zu diesem Gutachten, welches durch mich, Oliver Dietz, erstellt wurde, für ungenügend an und sieht die Werte für unkritisch und unproblematisch. Seine Interpretation ist also diametral zu der des führenden Experten in Deutschland, Prof. Dr. Ing. Detlef Krahe. Letzter ist Vorsitzender des Normungsausschusses der DIN45680. Demzufolge ist festzustellen, dass der Kreis seiner Sorgfaltspflicht und Aufsichtspflicht seit Jahren nicht nachkommt.

Zu 3:

Derartig hohe dB(a) Werte >55dB(a) wurden beispielsweise an den Weihnachtstagen des Jahres 2022 gemessen. Selbst bei schwachem Wind ist das Sitzen draußen im Sommer in den Abendstunden mindestens unangenehm. Auch hier hat die Kreisbehörde nie in den Gutachten der Genehmigungsunterlagen das Miteinbeziehen der Vorbelastungen durch die Antragssteller eingefordert. Auch das Entfernen von im Ergebnis relevanten WEA, die selbst als Emittent in den Gutachten für nicht relevant erklärt wurden, wird akzeptiert.

Ganz nebenbei wird selbst fehlende CE- und Konformitätserklärung (bzw. Mitteilung des Erlöschens in Verbindung mit Auflage diese neu zu erstellen) bei der Errichtung von Anlagen akzeptiert. Das kann mindestens als Fehlen einer fachlichen Aufsicht bewertet werden.

Zu 4:

Massive Auswirkungen. Schlaf sehr häufig nicht mehr möglich. Dauerbrummen im Haus zzgl. stehender Wellen, die impulsartig in Länge und Häufigkeit anstehen, hat zu mannigfaltiger Verschlechterung der Gesundheit geführt. Relevante Erkrankungen sind die Folge. Die Kausalität dazu zu erbringen ist als Normalbürger ein sinnloses Unterfangen. Daher haben wir schon mehrmalig beim Landrat eingefordert: Statistische Auswertung der Gesundheit der Menschen auf Ortsebene im Kreis PB hinsichtlich

- Krebs,
- Herz- Kreislauferkrankungen und
- Stoffwechselerkrankungen. statistisch untersucht werden.

schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z. B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u. a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung

Der Landrat weigert sich mit der Begründung, dass er diesen Aufwand nicht leisten könne. Tom Lausen, dieser wertete die Covid-Impffolgen im Auftrag für die AfD aus, und dessen Ergebnisse vom RKI übernommen wurden, wertet den Aufwand als äußerst gering ein. Konfrontiert damit keine Reaktion vom Landrat. Selbst Taxifahrer wissen um die absurde Häufigkeit von Krebs in Etteln an zu den Windparks prallhangigen Strassenzügen (Anzahl Behandlungsfahrten). Vor Jahren haben bereits über 30 Personen aus Etteln gesundheitliche Beeinträchtigungen von WEA angezeigt.

Auch hier kommt der Kreis Paderborn seiner Sorgfaltspflicht nicht nach. Es wird daher gefordert, dass diese statistische Auswertung für den Kreis Paderborn und den Kreis Höxter vor Beschluss getätigt wird und die Auswertung in 3 Jahres Intervallen neu aufgesetzt wird sowie Veränderungen aufgezeigt werden.

Es liegt an Ihnen, auf welchem Wege die Fakten erstellt werden. Ansonsten treiben Sie uns auf direktem Wege zur AfD. Diese würden dann den Betroffenen helfen. Sie hätten es dann nicht getan. Im Umkehrschluss muss dann nicht vor der AfD gewarnt werden, sondern vor den aktuell Etablierten.

Eine Anzeige gegen den Landrat bezüglich der Beeinträchtigungen hat nebenbei die Paderborner Polizei bearbeitet. Der Landrat ist der oberste Dienstherr der Polizeibehörde. Bei Anzeigen gegen Betroffene von Windkraft hat der damalige Landrat beispielsweise an den Staatsschutz delegiert. Der Vorwurf war hier Beleidigung. Das sind wirklich keine guten Sachverhalte für einen Rechtsstaat.

Zu 5:

Der Nachteil ist heute mindestens erheblich im Sinne des BImSchG. Uns sind bereits Familien, bei denen Bewohner durch die Anlagen erkrankt sind, bekannt, die nun mit dem Wertverfall oder der Unverkäuflichkeit Ihrer Immobilien konfrontiert wurden oder aktuell sind. Eigentlich attraktive Immobilien werden aufgrund Ihrer Lage oftmals selbst von Immobilienmaklern nicht mehr zum Verkauf aufgenommen.

Wir beabsichtigen auch unsere zerstörte Heimat zu verlassen. Sie vernichten mit dieser Form der „Energiegewinnung“ Lebensentwürfe und rauben die Zukunft der Heimat. Hier ist es bereits geschehen. Keiner redet laut über diese Sachverhalte, da der Wertverlust des eigenen Habs und Gutes erheblich ist und zudem oftmals noch in Finanzierung steht. Öffentliche Äußerungen sind somit nicht nur nachteilig hinsichtlich der gesellschaftlichen Akzeptanz und der oftmals folgenden Diffamierung als auch Forcierung der Verringerung eigenen Vermögens.

Die Gutachten der Betreiber haben immer Gegenteiliges erklärt. Das ist natürlich absurd. Wenn das alles so unproblematisch ist, fordern wir den Regierungsbezirk auf, unsere Immobilien und Grundstücke zu einem Preis zu erwerben, so dass wir eine ebenbürtige Immobilie in einer Umgebung mit gesetzeskonformer Belastung und intakter Landschaft erwerben können. Sie können ja dann risikolos weiter veräußern. Wie würden Sie sich als Betroffene fühlen? Was würden Sie über den Zustand dieses Rechtsstaates denken?

kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand, der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz mit dem Inhalt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.

1032806_003

Inhalt

Abwägung

Zu 9:

Wenn auch nicht dem Regionalplan der Sache zugehörig, sehen wir vor Verabschiedung und mit der Sache befassend funktionierende Kreisbehörden, die im Betroffeneninteresse agieren. Das ist heute absolut nicht der Fall.

Systembezogene Indikatoren und passive Indikatoren drängen beispielsweise die Frage nach der Motivation der Paderborner Behörde bzw. einzelnen Mitarbeitern auf, da erkennbar ist, dass

- zu große Aufgabenkonzentration auf einzelne Personen liegen,
- es unzureichende Kontrollen, und eine zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht gibt,

- es zu große unkontrollierte Entscheidungsspielräume vorliegen

Zudem bleiben nunmehr

- Bürgerbeschwerden aus, obwohl mit Widerspruch zu rechnen wäre (und diese einmal sehr hoch waren),

und zu guter Letzt

- bleiben behördlichen Aktionen oder Reaktionen aus (um Missstände abzustellen).

Wir verweisen hier auf die ursprüngliche Form von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=14530&vd_back=N486&sg=0&menu=0.

Ganz deutlich an dieser Stelle: Die Beobachtung der Sachverhalte und deren stichpunktartige Aufzählung ist keine Unterstellung von Straftaten. Die Sachverhalte diesbezüglich sind als Fragestellung zu bewerten.

Bevor auch nur irgendeine Regionalplanung erstellt wird, bedarf es Kreisbehörden, die o.a. Verhalten nicht mehr zeigen. Werden Sie diese Zustände abstellen und wenn ja, wie?

Es ist festzustellen, dass die Kreisbehörde nicht im Betroffeneninteresse handelt und agiert. Senden Sie mir zur Qualitätskontrolle, dass Sie diesen Text gelesen haben, eine E-Mail an [anonymisiert] mit dem Betreff Rechtsstaat sowie Antworten auf all unserer Fragen in diesem Einwand.

Wir haben bereits heute Angst vor Repressalien und Konsequenzen vor diesem Staat bzw. den Machtbefugnissen der Amtsträger. Außerdem zeigt sich, dass die berechtigten Einwände nutzlos sind. Das hat der Kreis Paderborn mehrfach unter Beweis gestellt und so wird es nun auch vom Regierungsbezirk sein. Wir erwarten eine geringe Anzahl von Einwänden. Das sollte Sie ziemlich nachdenklich über die Rechtmäßigkeit Ihres Vorhabens machen.

Unsere Heimat, der Altkreis Büren, ist die absolute Verlierergegend. Und das wegen Windkraft und den rechtsstaatlichen Verhältnissen. Hier geht es zig Menschen richtig schlecht aufgrund von WEA und keiner hilft, gleichzeitig traut sich auch keiner mehr etwas anzuzeigen, da sowieso nicht geholfen wird.

Ist das ein Unrecht? Wann hat es etwas Vergleichbares in Deutschland das letzte Mal gegeben? Sie haben heute bereits den Bogen zumindest in unserer Region völlig überspannt.

Das Resultat dieser Energiewende ist Deindustrialisierung in Rekordtempo, ein Delta von 100 TWh von 2014 zu 2024, bei diesjährigen Importen von voraussichtlich >30 TWh in der Stromproduktion bei den Exporten/Importen ist Fakt, 400g CO₂/kWh Storm bei der Stromerzeugung im Jahresmittel, eine verschandelte Landschaft, Kosten > 600 MRD EUR seit Bestehen des EEG, 0,25°C Temperaturerhöhung durch

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Ergänzend zur Umsetzung des WindBG in NRW und der Planungsregion Detmold:

Gem. § 3 Abs. 1 WindBG ist ein prozentualer Anteil der jeweiligen Fläche eines jeweiligen Bundeslandes für Windenergie auszuweisen. Für NRW liegt der Anteil an der Landesfläche bei 1,8%.

Das Land NRW hat sich gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG dazu entschieden, das Erreichen der regional geltenden Flächenbeitragswerte zentral über Festlegungen in den Regionalplänen sicherzustellen. Auf die Planungsregion Detmold entfallen mindestens 13.888 ha. Bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, als auch neue Flächen berücksichtigt, sofern diese geeignet sind. Damit wird dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG Rechnung getragen.

Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW soll das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW zur Festlegung von Windenergiebereichen bereits im Jahr 2024 abgeschlossen sein. Im Jahr 2025 soll gem. Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW das gesamte regionalplanerische Verfahren abgeschlossen sein.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL dient dazu, den im LEP NRW für OWL festgelegten Teil-Flächenbeitragswert entsprechend den zeitlichen Festlegungen aus den vorgenannten Grundsätzen des LEP NRW zu erreichen.

WEA, zudem ist irrsinniges Volksvermögen zerstört worden. In diesen Tagen lagen wir oftmals nunmehr bei über 800 EUR/MWh. Das ist desaströs. Das Vorhaben ist bereits heute vollends gescheitert. Und zu diesem Zeitpunkt wollen Sie mit diesem Entwurf den Ausbau forcieren.

Dieser Entwurf mutet an wie das „wir müssen uns noch mehr anstrengen, dann schaffen wir die Energiewende und zeigen es Allen.“. Das gab es schon einmal in der deutschen Geschichte... Erinnern Sie sich an gleiche Argumentationslogiken in der deutschen Geschichte? Basis waren gestern als auch heute Ideologien. Die Fakten sprechen eine eindeutige Sprache. Gescheitert auf ganzer Linie und nun soll noch einmal alles totaler und radikaler umgesetzt werden. Kein anderes Land der Welt agiert so stark gegen die eigene Bevölkerung. Es ist wirklich irre. Wie schätzen Sie die Konsequenzen in allen Bereichen unseres Lebens und unserer Gesellschaft ein? Warum befolgen Sie diese unsinnige und so eindeutig gescheiterte Form der Energieerzeugung?

Am Schluss noch kurz Herrn Keith der Harvard University zitiert:

“The direct climate impacts of wind power are instant, while the benefits of reduced emissions accumulate slowly,” said Keith. “...., wind power actually has — in some respects — more climate impact than coal or gas. If your perspective is the next thousand years, then wind power has enormously less climatic impact than coal or gas.”

„Verflixt, schon wieder tausend Jahre“, schoss es uns beim Lesen direkt durch den Kopf. Beim letzten Mal dauerten die genau 12 Jahre an. Die Beeinträchtigungen aktuell sind seit 2015 zumindest hinsichtlich der Niederschläge sichtbar, der Temperatur-Impact ist seit 2018 bekannt. Und genauso schätzen wir auch persönlich das Ende der Neuerrichtung dieser absurden Form der Zufallsstromerzeugung in Deutschland ein. Setzen Sie sich schon einmal einen Merker in 2030. Hoffentlich schätzen wir das Ganze fehl ein. Wir glauben aber nicht.

Entschuldigen Sie abschließend unseren Zynismus an einigen Stellen. Und zeigen Sie bitte gleichzeitig Verständnis dafür, wenn einem persönlich Heimat, Lebensqualität und Gesundheit genommen sowie massiver wirtschaftlicher Schaden zugefügt worden ist (und wird) für das Erzeugen von nicht grundlastfähigen Strommengen mit letztlich hohem CO₂-Ausstoß und mehrfacher Redundanz, die auch noch von den Betroffenen finanziert werden müssen. Unseren Kindern wird hier jedwede Zukunft genommen

P.S.: Während wir diesen Einwand geschrieben haben, betrug der CO₂/kWh >570 g bei sauberen Netto-Importen von >7 GWh und einer Last im Netz von nur 52GW. Der Strompreis betrug nahe 200 EUR/MWh, Frankreich hatte zum gleichen Zeitpunkt 50g CO₂/kWh, exportierte 10 GW, davon ca. 3.5 GW nach DE. Der Strompreis in FR lag bei ca. der Hälfte. Sie alle können froh sein, dass die deutsche Bevölkerung hinsichtlich der Thematik Energieerzeugung ungebildet und fehlinformiert ist.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bild-Material, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1032813

Inhalt

Betreff: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) Hiermit gebe ich meine Stellungnahme zum oben benannten Regionalplan ab. Ich fordere den Windenergiebereich PB_LIC_4 aus dem Regionalplan OWL der Bezirksregierung Detmold herauszunehmen. Dieses Gebiet PB_LIC_4 ist umzingelt von Naturschutz Gebieten (Sauertal, Sauerbachtal Bülheim / Bühlheimer Heide / Eselsbett und Schwarzes Bruch, Oberer Kleinenberg, Kälberbruch, Winzenberg) und liegt in einem vom Kreis Paderborn als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesener Fläche. Weiter möchte ich darauf hinweisen das in unmittelbarer Nähe eine Brutstätte des Rotmilans vorhanden ist. Ebenso sind dort viele vom Aussterben bedrohte Tierarten (Rotmilan, Schwarzstorch, Wiesenpieper, Bekassine, Neuntöter, Braunkehlchen, Schwarzspecht, Eisvogel, Raubwürger) im und um das Gebiet PB_LIC_4 angesiedelt. Dieses Gebiet ist weit entfernt von bereits anderen bestehenden Flächen die in der Stadt Lichtenau bereits für Windkraftanlagen ausgewiesen sind und genutzt werden. Eine Möglichkeit der Erweiterbarkeit ist in diesen bereits vorhandenen Gebieten problemlos möglich. Auf Grund der exponierten Lage und der zuvor bereits erwähnten Umzingelung von Naturschutzgebieten und dem vorgegebenen Abstand zu Wohngebäuden von 1000 Metern ist eine Expansion / Erweiterbarkeit auf der kleinen Fläche PB_LIC_4 (52,95ha) nicht gegeben. Allein schon aufgrund dieser Tatsache stellt sich schon die Frage, warum dieses sehr kleine nicht erweiterbare Gebiet welches weit von den anderen ausgewiesenen Windkraftflächen in der Stadt Lichtenau liegt und umringt ist von Naturschutzgebieten überhaupt für Windkraftanlagen ausgewiesen werden soll. Bei einem Netz- Leitungsanschluss der Anlagen die auf dem Gebiet PB_LIC_4 geplant wären müsste auf jeden Fall dieser Anschluss durch ein bestehendes Naturschutzgebiet laufen. Dieses hätte einen weiteren zerstörenden Einfluss auf die umgebenden Naturschutzgebiete. In der Umweltprüfung der Bezirksregierung Detmold (Anhang B: Natura 2000 Vor und Verträglichkeitsprüfung) unter Punkt 5.7.5 wird bereits darauf hingewiesen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses Landschafts- und Naturschutzgebietes kommen wird. Ebenso wird in der Plan-Begründung für die 1. Änderung des Regionalplans OWL Wind EE auf Seite 5.28 darauf hingewiesen das es um den Erhalt von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen geht. Ein Entfall der Fläche PB_LIC_4 würde genau diese sicherstellen. Der Bau von Windkraftanlagen auf der Fläche PB_LIC_4 würde außerdem zu einer Umzingelung der Kernstadt Lichtenau und des Vogel Schutzgebiet Egge mit Windkraftanlagen führen. Eine zurzeit noch laufende Unterschriften Sammlung zeigt zudem das bereits vor dem Abschluss dieser Aktion, sich ein großer Teil der Kleinenberger Bevölkerung gegen die geplanten Anlagen auf der Fläche PB_LIC_4 ausspricht. Von einer breiten positiven Zustimmung in der Kleinenberger Bevölkerung zu dem geplanten Projekt, kann also in keiner Weise die Rede sein. Der prozentuale Anteil der Landesflächen nach Maßgabe des WindGB auf Kreis- und Kommunalebene sind längst erreicht. Bereits jetzt gibt es im Stadtgebiet Lichtenau eine Überschreitung des Flächenziels in NRW von 2,1%. Zurzeit sind bereits 9% der Fläche im Stadtgebiet Lichtenau mit Windkraftanlagen bebaut. Außerdem möchte ich auf den kulturellen Wert des altes Titularstädtchen, Wallfahrtsortes und

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.

Begründung

Die Fläche PB_LIC_4 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

Kulturmusterdorf OWL Kleinenberg hinweisen. Lindenalleen führen den Besucher von der Maria Heimsuchungs- Wallfahrtskirche Kapelle über den alten Kreuzweg hin zum Mutter-Gottes-Brunnen und Lourdesgrotte. Diese Plätze werden ganzjährig von einer großen Anzahl Besucher und Pilger aufgesucht. Ebenso werden diese Wallfahrtsstätten zu Mariä Heimsuchung und Mariä Geburt durch die weit über die Region bekannten Wallfahrtsfeste mit Lichterprozessionen mit einer sehr hohen Besucheranzahl gefeiert. Der Muttergottes Brunnen ist ein Ort für viele Kranke und Hilfesuchende und ein Ort der Ruhe und Besinnung. Da Muttergottes Brunnen, Maria Heimsuchungs-Kapelle und der Kreuzweg in unmittelbarer Nähe (Abstand kleiner 1000m) zur Fläche PB_LIC_4 liegen, kann davon ausgegangen werden das sich die Windkraftanlagen negativ durch Geräusch Kulisse und Sichtbeeinträchtigung (Der bis zu 250 Meter hohen Anlagen) auf die Besucher auswirken wird. Dies wird zu erheblichen Störungen des Erlebnisses einer Wallfahrt und eines Besuches unserer Kulturstädten führen. Der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Keiner dieser Punkte ist bei einem Bau innerhalb der Fläche PB_LIC_4 gegeben. Deshalb bitte ich um die Entnahme der Fläche PB_LIC_4 aus dem Regionalplan OWL der Bezirksregierung Detmold.

1032820

Inhalt

Besitzen Sie bereits viele Einwände? Ich bin mir nicht sicher, wie die meisten Menschen in meinem Umfeld, ob es gut für mich ist, einen Einwand zu schreiben. Außerdem hat in der Vergangenheit das den Kreis Paderborn auch nie interessiert. Das Dilemma haben wir jetzt ja. Wenn es nur wenige Einwände gibt, -wovon ich ausgehe-, lassen Sie mich das wissen. Dann schreibe ich auch besser keinen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass alle innerhalb der Beteiligungsfrist eingegangenen Stellungnahmen gesichert und fachlich geprüft werden. Gemäß § 9 ROG ist neben den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. D. h., dass Jedermann sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einbringen kann.

Jede Person kann zu den inhaltlichen Punkten, die Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind, eine oder mehrere Stellungnahmen abgeben. Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) umfassen den Planentwurf mit textlichen Festlegungen (rot hinterlegte Bereiche) mit integrierter Begründung und Erläuterungen, die zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000), die Planbegründung, das Plankonzept sowie den Umweltbericht mit Anhängen.

1032828

Inhalt

Abwägung

Abwägungsvorschlag

In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Vertretung der [anonymisiert] übernommen haben. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt in der Anlage an. Unsere Mandantin plant auf einer Fläche von ungefähr 70,36 Hektar die Errichtung und den Betrieb eines Bürgerwindparks innerhalb des Stadtgebiets Lichtenau im Kreis Paderborn. Ziel ist es, wie schon beim Bürgerwindpark Lichtenau nordwestlich von Lichtenau, 100 % der möglichen Wertschöpfung durch die Beteiligung möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtgebiet vor Ort zu behalten. Ausweislich des ausliegenden Planentwurfs zur 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde die nachstehende Fläche trotz ihrer sehr guten Eignung für die Windkraftnutzung nicht berücksichtigt. [Abb.1] Im Zuge der Erstellung des ursprünglichen Regionalplanentwurfs (2023) wurden südlich von Lichtenau im Bereich zwischen L 817 und B 68 mehrere hundert Hektar Potenzialflächen für die Windkraftnutzung ermittelt und mithin durch die Regionalplanung als geeignet für die Windkraftnutzung bewertet. Aus unserer Sicht ist offen, warum die gut geeigneten Flächen nunmehr keine Berücksichtigung finden sollen. Zur Ausweisung angeregt werden soll vorliegend zuvorderst der Bereich zwischen der dortigen Landesstraße L 817 (Husenser Str.) und der Kreisstraße (Holtheimer Straße). [Abb.2] Ausweislich der Zeichnerischen Änderungen der Anlage 2 auf Seite 36 - orangene Einzeichnung nachträglich - des Regionalplanentwurfs liegt der Bereich vorwiegend in landwirtschaftlichen Kernräumen. Hierdurch wird die Windkraftnutzung nicht ausgeschlossen. Im weit überwiegenden Fall sind die Windpotenzialflächen des Regionalplanentwurfs in solchen Gebieten vor-gesehen. Anderenfalls wäre das Erreichen des Flächenziels auch nicht zu erreichen. Darüber hinaus sind die Flächen insoweit intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen keine besondere landschaftliche oder naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Soweit die südlichen Flächen zum kleinen Teil in einem Bereich für den Schutz von Landschaft und landschaftsorientierten Erholung liegen begründet dies ebenfalls keinen Ausschlussgrund. Zunächst sieht das Plankonzept des Regionalplans selbst keinen Ausschluss von Windenergiegebieten in diesen Bereichen vor. Vielmehr wird zutreffend festgestellt, dass nach dem Ziel 10.2-8 des LEP NRW selbst in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) Windenergiegebiete festgelegt werden dürfen, sofern es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Hinblick auf mögliche Landschaftsschutzbelange hat der Bundesgesetzgeber im Übrigen mit § 26 Abs. 3 BNatSchG eine Möglichkeit geschaffen, in diese Bereiche für die Windenergienutzung hineinzuplanen. Mithin kann hierdurch kein Ausschluss begründet werden. Für die besonders geeigneten Flächen - und durch unsere Mandantin zuvorderst verfolgt - zwischen der Landesstraße L 817 (Husenser Str.) und der Kreisstraße (Holtheimer Straße) spielen diese Aspekte ohnehin nur in einem sehr kleinen Teilbereich (südlich) eine Rolle. Der wesentliche Teil der Flächen ist nicht von der Festlegung als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung erfasst. Der Standort würde sich an die im Stadtgebiet Lichtenau bestehenden Windenergieanlagen westlich der Landesstraße L 817 (Husenser Str.) anschließen. Insoweit würde eine Erweiterung des bestehenden Windparks das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen und insbesondere das Blickfeld nicht maßgeblich beschränken. Die Anlagenstandorte würden durch die abgegrenzte

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse

Trichterform der Landesstraße L 817 (Husenser Str.) und der Kreisstraße (Holtheimer Straße) auch nur durch wenige Anwohner im Stadtteil Holtheim und im Stadtgebiet Lichtenau wahrgenommen werden. Sofern der durch unsere Mandantin maßgeblich verfolgte Standort ausgewiesen werden würde bliebe der Bereich westlich der Holtheimer Straße auch unverbaut und würde ein hinreichend freies Blickfeld gewährleisten. Eine Umfassungswirkung ist nicht anzunehmen. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Abwägungsentscheidung zur Umfassungswirkung zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen in der umliegenden Bevölkerung eine äußerst hohe Akzeptanz genießen und die Stadt Lichtenau nicht umsonst den Beinamen „Energistadt“ trägt. Dies muss in der Abwägungsentscheidung zur Umfassungswirkung zwingend berücksichtigt werden. Die Stadt zeigt auf Grund der außergewöhnlich hohen Windenergieakzeptanz in ihrer Gemeinde grundsätzliches Interesse, Flächen im Zuge einer kommunalen Positivplanung nach § 245e Abs. 5 BauGB möglicherweise selbst für die Windkraftnutzung auszuweisen. Rechtliche Beschränkungen liegen dahingehend nicht vor. Auf eine kommunale Planung müsste es jedoch nicht ankommen, wenn die Fläche bereits über die Regionalplanung gesichert würde. Dies hätte auch zur Folge, dass nicht über das vorgegebene Flächenziel hinaus Flächen ausgewiesen würden. Die zusätzlichen Flächen könnten vielmehr einen sicheren Beitrag zum Erreichen des auferlegten Flächenziels und zur gewollten Energiewende leisten. Für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold sind im Regionalplan OWL gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete (Windenergiebereiche) im Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen. Ausweislich der Begründung des Planentwurfs konnten nunmehr rund 14.100 ha an Potenzialflächen für die Windenergienutzung ermittelt werden. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass die ermittelten Potenzialflächen nach dem Durchlaufen des gegenständlichen Beteiligungsverfahrens in dieser Form in Gänze Bestand haben werden. Ins-besondere im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende militärische Belange - Stichwort Hubschraubertiefflugstrecken - dürften die ermittelten Flächen wieder zu reduzieren sein und das Flächenziel könnte dann verfehlt werden. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns namens und im Auftrage unserer Mandantin dafür aus, die Flächen zusätzlich mit in die Ausweisung des Regionalplans aufzunehmen. Wir bitten darum, eine tragfähige Einzelfallentscheidung für die angeregte Flächenausweisung vorzunehmen. Für eine Berücksichtigung der vorgeschlagenen Flächen dürfen wir uns namens und im Auftrage unserer Mandantin vorab bedanken. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Anhänge

ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzuzugwürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.



Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender

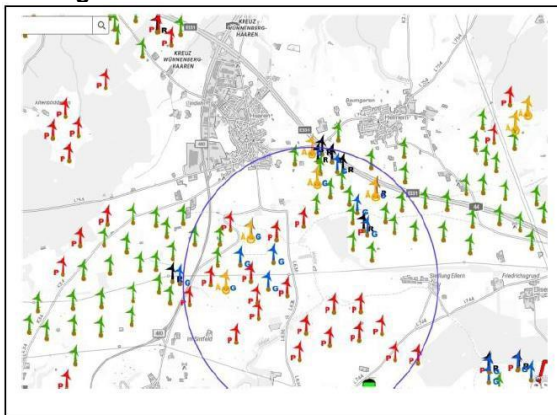
	<p>Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.</p>
--	--

1032842

<p>Inhalt</p> <p>Für Bad Wünnenberg, insbesondere das Vogeldurchzugsgebiet Sintfeld, sehen wir es als besonders naturzerstörend an, zusätzlich zu 2 gebauten Windindustrieanlagen mit 6 MW Leistung und 8 schon genehmigten Anlagen mit 39,5 MW noch weitere 18 Anlagen mit 114,9 MW zur Planung freizugeben. Diese Anlagen werden von Amprion</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die</p>
---	--

in dieser Größenordnung nicht freigegeben werden. Es fehlt einfach das Netz. Selbst wenn eine Stromverwendung vor Ort erfolgen sollte, wäre ein weiterer Zubau vom Umspannwerken und Wasserstoffanlagen notwendig, welches ein landwirtschaftlich genutztes Gebiet regelrecht in ein Industriegebiet verwandeln würden. Eine Umzingelung des Ortes Haaren mittels durchgängigem Windfeld von 18 km muss verhindert werden. [Abbildung 1] Das geplante Repowering am Windmühlenweg ist uns ebenfalls unverständlich, wenn 3 600W Anlagen durch eine 4,26 MW Anlage ersetzt werden soll. Das vorhandene Netz würde diese zusätzliche Leistung nicht aufnehmen können (falls es überhaupt ein Netzanschluß dort gibt und die neue repowerte Anlagen ohnehin nicht angeschlossen werden soll). Diese Anlage wurde genehmigt und um ca 200 m näher zum Ort hin geplant. Ein Konflikt ist absehbar da bei Ostwind der normale Geräuschpegel sowie Infraschall frontal auf den Ort trifft. [Abbildung 2] Weitere 5 Anlagen im Haarener Wald „Sandwiese“ mit 5 mal 7,2 MW dürfen dort nicht genehmigt werden da es sich hier um einen langjährigen Bestand an alten Bäumen mit der entsprechenden Tierwelt handelt. Wald sollte ohnehin von der Windindustrie ausgenommen werden. [Abbildung3] Grundsätzlich sei gesagt, dass künftige Planungen nicht wie bisher durchgewunken werden, sondern einer genauen UVP unterzogen werden sollten. Bad Wünnenberg hat das gesteckte Ziel schon längst übererfüllt und liegt schon über 10% der Stadtfläche. Als Bürgerinitiativen vor Ort und bundesweit stehen wir für die inzwischen vorgezogene Wahlperiode auf dem Standpunkt: „Wer mit Grün paktiert ist nicht wählbar. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Anhänge



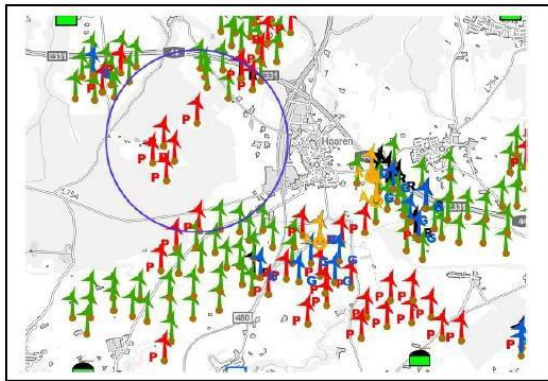
Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u. a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.
2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich



zwischen 350 und 500 m. Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind, oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche

Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann. Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen. Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von

Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann. Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z. B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Gemäß des Grundsatzes E 7 (Windenergienutzung durch Repowering) soll eine erhöhte Nutzung des Repowerings angestrebt werden, sodass die Entlastung des Landschaftsbildes, eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen und eine Effizienzsteigerung bei der Gewinnung von Energie gefördert werden kann. Gem. § 3 Abs. 1 ROG handelt es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, die durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden können. Es handelt sich folglich um Erfordernisse der Raumordnung, die auf der nachfolgenden Planungsebene, also im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, durch Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Eine Verpflichtung zur Nutzung der Möglichkeiten des Repowerings kann im Regionalplan nicht festgelegt werden. Dies liegt ausdrücklich nicht in der Regelungskompetenz des Regionalplans.

Im LEP NRW wird im Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) die Möglichkeit eröffnet, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden auf der Grundlage der beschlossenen Leitlinien und des darauf aufbauenden Plankonzeptes keine Windenergiebereiche im Wald festgelegt. Durch die textlichen Festlegungen im Ziel F 22 (Waldbereiche) wird der kommunalen Planung bewusst die Möglichkeit eingeräumt, durch eine Positivplanung Windenergiebereiche im Nadelwald festzulegen. Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutz- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes, umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten Flächenkulisse den Ausbau der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern.

Der Regionalplan OWL bildet mit den Festlegungen im Ziel F 22 (Waldbereiche) in Verbindung mit den Festlegungen des LEP NRW den raumordnerischen Rahmen für die Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Weitergehende rechtliche Anforderungen bleiben davon unberührt. Dies betrifft u. a. die Vorschriften des Naturschutzrechts (Artenschutz, Schutzgebietsausweisungen), des Forstrechts oder auch des Denkmalschutzrechtes. In seine Abwägung hat der Planungsträger auch die Belange der Grundstücksbesitzer sowie der Projektentwickler eingestellt, die darauf zielen, Einzelanlagen in dem durch den LEP NRW geöffneten Wald zu errichten. Das kommunale öffentliche Interesse an einer durch die Bauleitplanung gesteuerten Inanspruchnahme des Waldes wird dabei höher bewertet, als die privaten Interessen an der Errichtung der Windenergieanlagen.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Inanspruchnahme von Wald bzw. mit der entsprechenden Festlegung zur planerischen Vorbereitung der Waldinanspruchnahme in Ziel F 22 (Waldbereiche) des Regionalplans OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Regelung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen bzw. die Definition weiterer Voraussetzungen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) eingestuft zu werden.

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen im Kreis Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und Konfliktvermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der

Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien. Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde. Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltene 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z. B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u. a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen,

	<p>dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.</p>
<p>1032852</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Hiermit gebe ich meine Stellungnahme zum oben benannten Regionalplan ab. Ich möchte keine neuen Windräder. Haben Sie sich mal angeschaut wie Etteln mittlerweile aussieht? Überall stehen die Windräder! Nirgendwo hat man mehr deine Ruhe. Die ganze Natur wird damit kaputt gemacht und der einzige der Profit daran hat sind die Unternehmen die die Räder bauen. Mal ganz ehrlich bauen sie die Dinger doch im Allgäu oder wo noch keine stehen, aber aus reiner Profitgier die Landschaft und die Leute kaputt zu machen. Wenn es noch mehr wegen ziehe ich weg weil die Landschaft immer mehr verschandelt wird.</p> <p>Im Übrigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind nicht alle Windkraftanlagen als Vorbelastung in der Gemeinde Borchten, wie im LEP vorgeschrieben berücksichtigt. So sind u.a. die WKA der Borchener Bürgerwind in Kirchborchen nicht berücksichtigt. - Es liegt aktuell schon eine umzingelnde Wirkung vor. - Die Belastung der Bevölkerung der Gemeinde Borchten ist schon heute durch den Zubau von WKA sehr extrem. - Aufgrund der sehr hohen Belastungen Flächenmäßig und auch gesundheitlich sollten in Borchten keine weiteren Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden, wie es u.a. im ROG definiert ist. - Borchten hat schon heute mit die höchsten Redispatch – Abschaltungen. - Das Urteil des OVG Münster bezüglich der Berücksichtigung aller Belange, auch privater Natur findet bei der Bezirksregierung aktuell keine Beachtung - Die Vorbelastungen gesundheitlicher Natur finden in dem Umweltbericht keine Berücksichtigung, obwohl diese Erkenntnisse der Bezirksregierung seit etlicher Zeit vorliegen. Ist das Gutachterbüro darüber informiert? - Das Umweltgutachten geht nicht auf einzelne, schon bekannte Belastungen ein, sondern betrachtet die Thematik nach ROG nur sehr rudimentär - Das Gutachterbüro beschäftigt keinen Experten für Immissionsschutz. Diese Probleme, die vorliegen und durch den Vorsitzenden des DIN 65480- Ausschusses bewertet wurden, finden keine Berücksichtigung 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.</p> <p>Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.</p> <p>Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.</p> <p>Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten</p>

vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen, eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs, einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem

sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden.

Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen.

Auch wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann.

Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich „Infraschall“ beigetragen. Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden.

Grundsätzlich ist die Wahrnehmung des Landschaftsbilds subjektiv. Allerdings lassen sich bestimmte Kriterien empirisch festlegen, die maßgeblich für die Frage sind, ob eine Landschaft als schön empfunden wird. Es sind die Kriterien der Schönheit bzw. Naturnähe, der Vielfalt und der landschaftlichen Eigenart. Nach diesem Ansatz erfolgt auch die Klassifizierung der Landschaftsbildeinheiten im Rahmen des Fachbeitrages des LANUV NRW.

Innerhalb der Schadflächen kann zumindest kurzfristig eine Einschränkung der Erholungsnutzung angenommen werden. Zu nennen sind hier die Inanspruchnahme der Wege, kurzfristige Sperrungen und Arbeitslärm. Die Veränderungen des Landschaftsbildes können – ebenfalls zumindest kurzfristig - negativ wahrgenommen werden. Mit Entwicklung entsprechender abwechslungsreich strukturierter Schlag- und Pionierfluren wird sich das Bild der Landschaft und deren Wahrnehmung aber wieder positiv ändern. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch den Schädlingsbefall werden damit nicht angenommen. Kurz- bis mittelfristig ist von einer Aufwertung des Landschaftsbildes auszugehen, die in der hohen Vielfalt und der Naturnähe der Schlag- und Pionierfluren begründet ist. Hinzu kommt, dass sich im Bereich der großräumigen Schadflächen vielfach

abwechslungsreiche Ausblicke in die Landschaft ergeben können.

Das in der Stellungnahme zitierte Urteil des OVG bezieht sich auf die Berücksichtigung von Belangen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG. Im Kapitel 1.3 des Regionalplans OWL werden die relevanten Rechtsvorschriften und Rechtswirkungen erläutert, wobei auch das ROG als eine wesentliche Rechtsgrundlage genannt wird. In Übereinstimmung mit § 7 Abs. 7 ROG erfolgt auch im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, soweit diese auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

1032857

Inhalt

wir vertreten die Bürgerinitiative [anonymisiert] e.V. Ortsgruppe Kleinenberg. Wir sehen das Gebiet PB_LIC_4 angrenzend an Kleinenberg nicht als geeignete Fläche zum Errichten von Windindustrieanlagen an. Die Gemarkung Kleinenberg weist eine hohe Dichte an Natur- und Vogelschutzgebieten auf (NSG Sauertal, NSG Sauerbachtal Bülheim / NSG Eselsbett und Schwarzes Bruch, NSG Oberer Kleinenberg, FFH Gebiet - Natura 2000 DE-4319-302, VSG Egge DE – 4419-401). Die Fläche liegt auch im LSG "Offene Kulturlandschaft" und im Naturpark "Teutoburger Wald / Eggegebirge". Die in der Regionalplanung ausgewiesene Fläche PB_LIC_04 hat eine Größe von 52,95ha. Auf Grund der isolierten Lage durch NSG und VSG ist eine Erweiterungsmöglichkeit nicht gegeben. Dieses Plangebiet wird weiter reduziert, da nicht alle Grundstückseigentümer einer Nutzung der Planfläche für Windkraft zustimmen. Eine Netzanbindung der Planungsfläche PB_LIC_04 würde durch ein angrenzendes NSG führen und weitere Schäden an Natur und Umwelt hervorrufen. Das Ausweisen der Fläche führt zu einer Umzingelung des VSG Egge und der Kernstadt Lichtenau. Lediglich der eine Bereich im Norden des VSG Egge, in dem sich das Plangebiet PB_LIC_4 befindet, ist noch als unbeeinträchtigte Flugschneise für Vögel frei. Eine laufende Befragung der Bevölkerung in Kleinenberg zeigt, dass ein Großteil der Bürger in Kleinenberg sich aus Natur- und Umweltschutzgründen gegen einen geplanten Windpark, sowohl im Planungsgebiet PB_LIC_4 wie auch in der gesamten Gemarkung Kleinenberg ausgesprochen hat. Die Befragung zeigt, dass eine allgemeine Akzeptanz der ortsansässigen Bürger nicht gegeben ist. Da bereits in der noch laufenden Umfrage schon ~30% der stimmberechtigten Einwohner uns bevollmächtigt haben Sie in dieser Sache zu vertreten. Wie in dem von Ihnen bereits in Auftrag gegebenen Gutachten von Kortemeier Brokmann und Bosch & Partner im Anhang B - Natura2000-Prüfungen dargestellten Feststellungen zeigen, ist doch deutlich hervorzuheben, dass die Fläche PB_LIC_4 aus Umwelt und Naturschutz Gründen nicht genehmigungsfähig ist. Wir fordern Sie auf die Fläche PB_LIC_4 aus dem Regionalplan OWL (Wind/Erneuerbare Energien) als Windvorranggebiet herauszunehmen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.

Begründung

Die Fläche ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

1032858

Inhalt

Hiermit gebe ich meine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) ab.

Der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll umweltverträglich, netzverträglich stetig und kosteneffizient erfolgen. Keiner dieser Punkte ist bei einem Bau innerhalb der Fläche PB_LIC_4 gegeben. Deshalb bitte ich um die Entnahme der Fläche PB_LIC_4 aus dem Regionalplan OWL der Bezirksregierung Detmold.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.

Begründung

Die Fläche ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen

Der prozentuale Anteil der Landesflächen nach Maßgabe des WindGB auf Kreis- und Kommunalebene sind längst erreicht. Bereits jetzt gibt es im Stadtgebiet Lichtenau eine Überschreitung des Flächenziels in NRW von 2,1%. Zurzeit sind bereits 9% der Fläche im Stadtgebiet Lichtenau mit Windkraftanlagen bebaut.

Ich sehe das Gebiet PB_LIC_4 nicht als geeignete Fläche zum Errichten von Windindustrieanlagen an da das Gutachten (Natura2000-Prüfungen) ebenfalls zu folgendem Schluss kommt: Das Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen nicht verträglich.

Da in dem von Ihnen in Auftrag gegeben Gutachten Kortemeier Brokmann und Bosch & Partner im Anhang B - Natura2000-Prüfungen zu den Feststellungen gelangt, dass die Fläche PB_LIC_4 aus Umwelt und Naturschutz Gründen eine Erhebliche Beeinträchtigung auf die Umwelt und Vogelschutzgebieten aufweist.

Seite 33 DE-4319-302 Sauerbachtal Bülheim,

Seiten 138 - 145 DE-4419-401 VSG „Egge“,

Seiten 154 – 158 DE-4419-401 VSG „Egge“ – PB_LIC_4

In dem Gutachten wird eine große Anzahl von stark gefährdeten Tierarten auf geführt die in und um das Gebiet PB_LIC_4 beheimatet sind und denen jeglicher Rückzug und die Möglichkeit der Beutejagd genommen würde. Die letzte freie Flugschneise aus dem VSG „Egge“ würde mit PB_LIC_4 verbaut.

Ebenso wird in der Plan-Begründung für die 1. Änderung des Regionalplans OWL Wind EE auf Seite 5.28 darauf hingewiesen das es um den Erhalt von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen geht. Aus diesen Gründen fordere ich ebenfalls den Entfall der Fläche PB_LIC_4.

PB_LIC_4 ist weit entfernt von bestehenden Flächen die in der Stadt Lichtenau bereits für Windkraftanlagen ausgewiesen sind und genutzt werden. Die Möglichkeit der Erweiterbarkeit ist in diesen bereits vorhandenen Gebieten problemlos möglich.

Eine Erweiterbarkeit auf der Fläche PB_LIC_4 ist nicht gegeben. PB_LIC_4 ist umzingelt von NSG, VSG und dem Ort Kleinenberg sowie Aussiedlerhöfen.

Ein nötiger Netzanschluss müsste durch eins der bestehenden Naturschutzgebiete laufen.

Der Bau von PB_LIC_4 würde zur Umzingelung der Stadt Lichtenau und des Vogel Schutzgebiet Egge führen.

PB_LIC_4 liegt in einem vom Kreis Paderborn als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesener Fläche.

Von einer großen Zustimmung der Bevölkerung zu dem geplanten Projekt, kann in keiner Weise die Rede sein. Es gibt in Kleinenberg bereits mehr als 1/3 der

Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

wahlberechtigten Bevölkerung welche die Planungen zum Kleinenberger Bürger Windpark auf der Fläche PB_LIC_4 klar ablehnen.

Ich fordere Sie auf die Fläche PB_LIC_4 aus dem Regionalplan OWL (Wind/Erneuerbare Energien) als Windvorranggebiet herauszunehmen.

1032864

Inhalt

In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Vertretung der [anonymisiert] übernommen haben. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt in der Anlage an.

Unsere Mandantin plant auf einer Fläche von ungefähr 43 Hektar die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich des sogenannten Ostenbergs westlich von Lichtenau im Kreis Paderborn. Ausweislich des ausliegenden Planentwurfs zur 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde die nachstehende Fläche trotz seiner sehr guten Eignung für die Windkraftnutzung nicht berücksichtigt. [Abb.1] Die Flächen befinden sich in der Hand von Landwirten, die sich für die Windkraftplanung zusammengeschlossen haben. Insgesamt könnten bis zu fünf Windenergieanlagen innerhalb der Fläche betrieben werden. Alle wesentlichen Gutachten wurden in Auftrag gegeben und der Artenschutzfachbeitrag ist bereits abgeschlossen. Bei der Fläche handelt es sich um 26 Hektar Ackerflächen und 17 Hektar Kalamitätsflächen. Wald besteht auf Grund des dortigen Borkenkäferbefalls auf der Fläche ausweislich des nach-stehenden Lichtbildes nicht mehr. Insoweit wäre es unzutreffend, anzunehmen, dass es sich um einen geschützten Waldbestand handelt und die Fläche nicht für die Windkraftnutzung zur Verfügung steht. Im Übrigen wird die Fläche zu weiten Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist keine besondere natur-schutzfachliche Wertigkeit auf.

Ausweislich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Leder mit Datum vom 19.12.2023 ist die Verwirklichung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu befürchten. Der nächstgelegene Brutplatz des Rotmilans befindet sich in einer Entfernung von über 500 m Entfernung. Nach den Grundlagen des neueren Naturschutzrechts gemäß § 45b BNatSchG und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des maßgeblichen Nordrhein-Westfälischen Oberverwaltungsgerichts ist bereits eine Minderungsmaßnahme ausreichend, um hier die Tötungswahrscheinlichkeit unter die Signifianzschwelle zu senken. Auch andere planungsrelevante Arten stehen dem Vorhaben nachweislich nicht entgegen. Auf Grund des in der Nähe liegenden Naturschutzgebiets „Sauetal“ kann nach der selbstaufgelegten Plankonzeption des Regionalplans ebenfalls kein Ausschlussgrund begründet werden. Hiernach ist zu Naturschutzgebieten lediglich ein Pufferabstand von 75 m einzuhalten. Dieser Abstand wird durch die angeregte Fläche sicherlich eingehalten. Auch mittelbare Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist der Bereich durch eine Vielzahl von umliegende Windenergieanlagen erheblich vorbelastet und würde keinen wesentlichen Eingriff in das Landschaftsbild begründen. Vielmehr

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

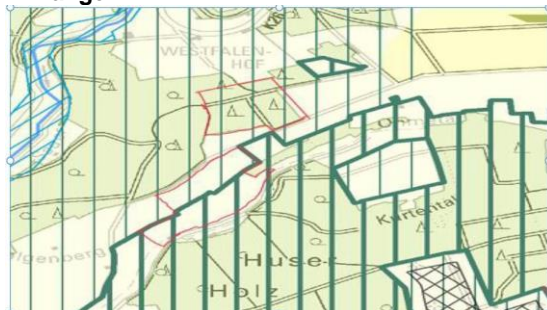
Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach

könnte der Bereich an ein angrenzendes Windenergiegebiet angeschlossen werden. Die zusätzlichen Flächen könnten dabei einen sicheren Beitrag zum Erreichen des auferlegten Flächenziels und zur gewollten Energiewende leisten. Für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold sind im Regionalplan OWL gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete (Windenergiebereiche) im Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen. Ausweislich der Begründung des Planentwurfs konnten nunmehr rund 14.100 ha an Potenzialflächen für die Windenergienutzung ermittelt werden. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass die ermittelten Potenzialflächen nach dem Durchlaufen des gegenständlichen Beteiligungsverfahrens in dieser Form in Gänze Bestand haben werden. Insbesondere im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende militärische Belange - Stichwort Hubschraubertiefstrecken - dürften die ermittelten Flächen wieder zu reduzieren sein und das Flächenziel könnte dann verfehlt werden. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns namens und im Auftrage unserer Mandantin dafür aus, die zuvor rot umrandeten Flächen zusätzlich mit in die Ausweisung des Regionalplans aufzunehmen. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Anhänge



zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf

die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtäumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche.

	<p>Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept (insb. Kapitel 2.2.4.) verwiesen.</p>
--	---

1032922	
<p>Inhalt</p> <p>Hiermit möchte ich meine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) abgeben. Ich bin Grundstückseigentümer folgender zusammenhängender Flurstücke: - Flurstück 35, der Flur 9 in der Gemeinde Lichtenau / Gemarkung Holtheim mit einer Gesamtgröße von 7.508.588 m²- Flurstück 25, der Flur 9 in der Gemeinde Lichtenau / Gemarkung</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden</p>

Holtheim mit einer Gesamtgröße von 20.140 m²- Flurstück 33, der Flur 9 in der Gemeinde Lichtenau / Gemarkung Holtheim mit einer Gesamtgröße von 765.926 m² Bei diesen Grundstücken handelt es sich zu großen Teilen um entwaldete Kalamitätsfläche, die aufgrund der weiten Entfernung zu Ortschaften und der Höhenlage für die Windkraftnutzung bestens geeignet sind. Wir haben für dieses Gebiet in diesem Jahr eine Artenschutzuntersuchung, eine FFH-Vorprüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommen, dass der Windkraftnutzung auf eben diesen Flächen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens bitte ich um Aufnahme oben genannter Flächen in den Regionalplan zur Windkraftnutzung. Darüber hinaus bitte ich Sie mich über den weiteren Verlauf der Regionalplanung OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) zu informieren.

den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert

handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032970

Inhalt

Da geplante Gebiet PB_LIC_4 angrenzend an Kleinenberg ist aus mehreren Gründen nicht zu der Errichtung von Windkraftanlagen geeignet.

Die Gemarkung Kleinenberg weist eine hohe Dichte an Natur- und Vogelschutzgebieten auf (NSG Sauertal, NSG Sauerbachtal Bülheim / NSG Eselsbett und Schwarzes Bruch, NSG Oberer Kleinenberg, FFH Gebiet - Natura 2000 DE-4319-302, VSG Egge DE – 4419-401).

Die Fläche liegt ferner im LSG "Offene Kulturlandschaft" und im Naturpark "Teutoburger Wald / Eggegebirge".

Eine Havarie einer Windkraftanlage in diesem von NSG umgebenen Plangebiet würde einen enormen unwiderruflichen Schaden an der Natur anrichten. Eine Kontamination durch Glasfaser splitterbspw. im Havariefall würde fast bei jeder Windrichtung ein NSG kontaminieren. Ölaustritte würden die Gewässer des NSG Sauertal und Sauerbachtal sowie Schwarzes Bruch zwangsläufig - da auf dem Hügel gelegen - die umgebenen Gewässer und Moore dauerhaft schädigen. Dies gilt analog für den erheblichen Abrieb von Kunststoffpartikeln und damit schleichender Anreicherung und Kontamination der NSG, die ja auch nicht durch massiven Maschineneinsatz gereinigt werden könnten.

Daher ist nicht zu verstehen, warum diese seltenen und wertvollen Biotope inzwischen aus rein kommerziellen Gründen gefährdet werden sollen.

Nach einer laufenden Unterschriftenaktion der lokalen Bürgerinitiative gegen die Windkraftanlagen sehen das bisher etwa 30% aller Bürger Kleinenbergs ebenso.

Ich fordere sie daher auf die Fläche PB_LIC_4 aus dem Regionalplan OWL (Wind/Erneuerbare Energien) als Windvorranggebiet heraus zunehmen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.

Begründung

Die Fläche ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

1032971

Inhalt

Analog zu der Argumentation zu Splittersiedlungen und Zersiedlung im § 35 (3) Nr. 7 BauGB, indem eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch Bauvorhaben bei Entstehen von Splittersiedlung und damit zu einer unerwünschten Zersiedelung führt, möchte ich hiermit folgende Stellungnahme abgeben:

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum in der 1. Regionalplanung OWL (Wind/Erneuerbare Energien) neue, kleine „Inseln“ von (5-7) Windkraftanlagen in von Natura 2000 Gebieten umgebenen Gebieten wie die Fläche PB_LIC_4 aus dem Regionalplan OWL (Wind/Erneuerbare Energien) als Windvorranggebiet ausgewiesen werden, anstatt vorhandene Flächen von Windkraftanlagenparks zu ergänzen.

Die Folge von Ausweisung von Inseln mit wenigen Anlagen ist eine sehr weiträumig, auch optische Flächenbelastung durch Windkraftanlagen, insbesondere da diese durch zu erwartendes Repowering an Höhe und Sichtbarkeit zunehmen werden.

Auch in Analogie zu §35 (3) Nr. 5 werden so weiträumig die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt, das typische ostwestfälische Orts- und Landschaftsbild verunstaltet und damit die Akzeptanz der Bürger bei Windkraftanlagen in das Gegenteil verkehrt.

Weiter ist die Frage der Wirtschaftlichkeit zu stellen, da diese Inseln in der Regel lange Leitungsanbindungen mit entsprechenden aufwändigen Baumaßnahmen und Kosten zur Folge haben. Synergie- und Skaleneffekte wie bei vorhandenen Windparks sind nicht gegeben.

Daher plädiere ich bei der Ausweisung von neuen Flächen für Windkraftanlagen sich im Regionalplan auf die Erweiterung an den bereits zahlreichen Windparks im Kreis Paderborn zu konzentrieren und damit eine Zersiedelung des ländlichen Raums zu vermeiden.

Ich fordere sie daher auf die Fläche PB_LIC_4 aus dem Regionalplan OWL (Wind/Erneuerbare Energien) als Windvorranggebiet heraus zunehmen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.

Begründung

Die Fläche PB_LIC_4 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

1032972

Inhalt

Hiermit möchte ich meine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) abgeben. Auf den beiden mit Lageplan beigefügten Standorten in der Gemeinde Lichtenau Gemarkung Iggenhausen Flur [anonymisiert] und Gemarkung Iggenhausen Flur [anonymisiert]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

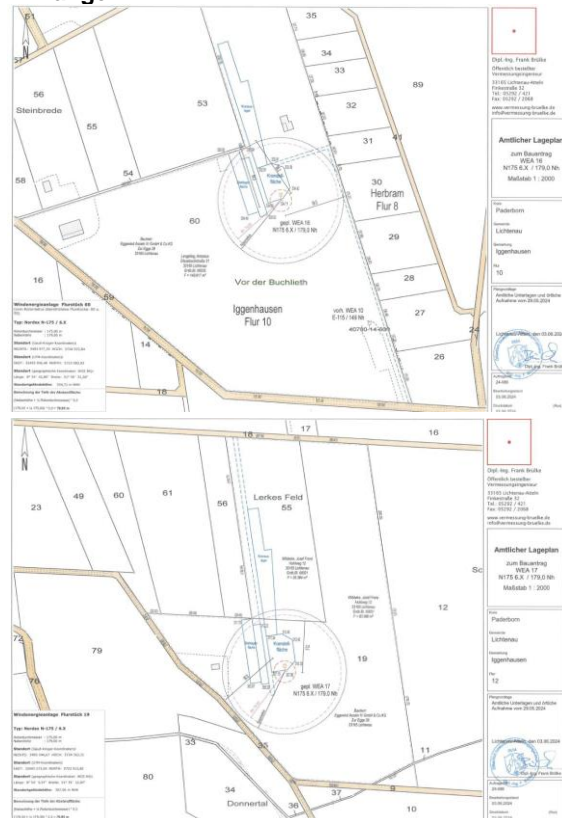
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche

sollen 2 Windkraftanlagen gebaut werden. Die dafür erforderlichen Gutachten sind erstellt worden und es ergeben sich keine Bedenken gegen die Errichtung der Windkraftanlagen. Ich bitte um Aufnahme der Flächen in den Regionalplan Wind. Die notwendigen Nutzungsverträge sind rechtsgültig unterzeichnet worden und es besteht ein öffentlich überragendes Interesse. Ich bitte mich über den weiteren Verlauf der Regionalplanung OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zu informieren. [Abb.1] [Abb.2]

Anhänge



Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der

Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Flächen sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW

	<p>festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.</p>
--	--

1032973

<p>Inhalt</p> <p>hiermit möchte ich meine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) abgeben. Auf den beiden mit Lageplan befügten Standorten in der Gemeinde Lichtenau</p> <p>Gemarkung Iggenhausen Flur 1 Flurstück 137 sollen 2 Windkraftanlagen gebaut werden. Die dafür erforderlichen Gutachten sind erstellt worden und es ergeben sich keine Bedenken gegen die Errichtung der Windkraftanlagen. Ich bitte um Aufnahme der Flächen in den Regionalplan Wind.</p> <p>Die notwendigen Nutzungsverträge sind rechtsgültig unterzeichnet worden und es besteht ein öffentlich überragendes Interesse.</p> <p>Ich bitte mich über den weiteren Verlauf der Regionalplanung OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zu informieren.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser</p>
--	--

Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen.

Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im

Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche bzw. Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen

Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032975

Inhalt

hiermit möchte ich meine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) abgeben. Auf den beiden mit Lageplan beigefügten Standorten in der Gemeinde Lichtenau

Gemarkung Lichtenau Flur [anonymisiert] und Gemarkung Grundsteinheim Flur [anonymisiert] sollen 2 Windkraftanlagen gebaut werden. Die dafür erforderlichen Gutachten sind erstellt worden und es ergeben sich keine Bedenken gegen die Errichtung der Windkraftanlagen. Ich bitte um Aufnahme der Flächen in den Regionalplan Wind.

Die notwendigen Nutzungsverträge sind rechtsgültig unterzeichnet worden und es besteht ein öffentlich überragendes Interesse.

Ich bitte mich über den weiteren Verlauf der Regionalplanung OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zu informieren.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen

Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender

	<p>Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche bzw. Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.</p>
--	---

1032978	
<p>Inhalt</p> <p>Hiermit möchte ich meine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) abgeben. Ich plane in der Gemeinde Lichtenau Gemarkung Herbram [anonymisiert] eine Windkraftanlage. Die dafür erforderlichen Gutachten sind erstellt worden und es ergeben sich keine Bedenken gegen die Errichtung der Windkraftanlagen. Ich bitte um Aufnahme der Flächen in den Regionalplan Wind.</p> <p>Die notwendigen Nutzungsverträge sind rechtsgültig unterzeichnet worden und es besteht ein öffentlich überragendes Interesse.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p>

Ich bitte mich über den weiteren Verlauf der Regionalplanung OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) zu informieren.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn

auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene **Fläche** widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen

Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende

Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

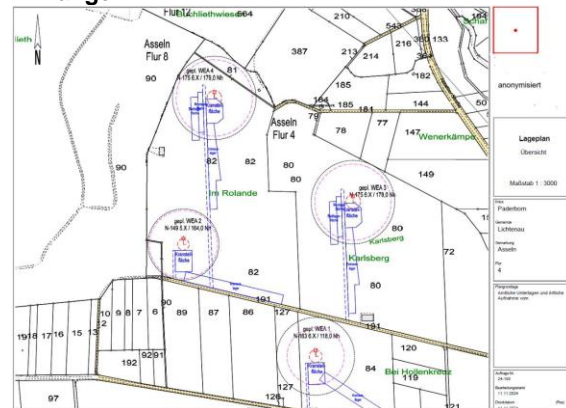
Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032979

Inhalt

Hiermit möchte ich meine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) abgeben. Auf den mit Lageplan befügten Standorten in der Gemeinde Lichtenau Gemarkung Asseln Flur 4 Flurstück 80, 82 und 84 sollen 4 Windkraftanlagen gebaut werden. Die dafür erforderlichen Gutachten sind erstellt worden und es ergeben sich keine Bedenken gegen die Errichtung der Windkraftanlagen. Ich bitte um Aufnahme der Flächen in den Regionalplan Wind. Die notwendigen Nutzungsverträge sind rechtsgültig unterzeichnet worden und es besteht ein öffentlich überragendes Interesse. Ich bitte mich über den weiteren Verlauf der Regionalplanung OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zu informieren.

Anhänge



Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten

genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzuzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf

fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt,

dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.

Inhalt

Hiermit möchte ich meine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) abgeben. Auf den beiden mit Lageplan beigefügten Standorten in der Gemeinde Lichtenau

Gemarkung Asseln [anonymisiert] und Gemarkung Asseln [anonymisiert] sollen 2 Windkraftanlagen gebaut werden. Die dafür erforderlichen Gutachten sind erstellt worden und es ergeben sich keine Bedenken gegen die Errichtung der Windkraftanlagen. Ich bitte um Aufnahme der Flächen in den Regionalplan Wind.

Die notwendigen Nutzungsverträge sind rechtsgültig unterzeichnet worden und es besteht ein öffentlich überragendes Interesse.

Ich bitte mich über den weiteren Verlauf der Regionalplanung OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zu informieren.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/

Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt

bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse (PB_LIC_8) sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität

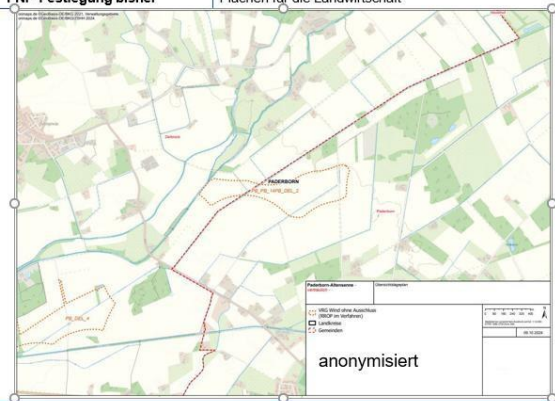
	<p>damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.</p>
--	--

1032984_025	
<p>Inhalt</p> <p>Paderborn-Altensenne (PB_PB_14PB_DEL_2) [Abb.10]: Bestandsbeschreibung (Realnutzung): Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Der 1.000 m Siedlungsabstand wird von den Abgrenzungen des Potenzialgebietes eingehalten. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft: Das Gebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Bei der Genehmigung baulicher Anlagen in WSG III sind mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung während Errichtung, Betrieb oder Rückbau durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren. Die Vereinbarkeit der Planung mit diesem Belang wird im Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet. In dem Umweltbericht wird aufgeführt, dass aufgrund einer Überschneidung des WEB mit einem Reservegebiet zur Lagerstättensicherung (BSAB) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p>

erwarten seien. Diese Bewertung ist für uns nicht nachvollziehbar, da eine entsprechende Festsetzung sowohl im rechtskräftigen Regionalplan OWL als auch im FNP der Stadt Paderborn nicht zu finden ist.[Abb.11]: Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter: Das Potenzialgebiet befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung (LBE- IIIa-081-G2). Windenergieanlagen stellen grundsätzlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Diese sind aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatz in Geld zu leisten. Auf diese Weise kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf nachgelagerter Zulassungsebene ausgeglichen werden. Infrastruktur & Luftfahrt: Das Potenzialgebiet befindet sich in 41 km Entfernung zur LVA Auenhausen. Bei Überschreitung der Höhenbeschränkungen, sind die Konflikte mit den militärischen Belangen über ein radarkonformes Parklayout lösbar. Projektkonstellation: Die betreffenden Eigentümer*innen innerhalb der Potenzialfläche haben ihr Interesse an der Umsetzung eines Windenergieprojektes bekundet. Projektrealisierung: Aufgrund der Nähe zur A33 mit der Auf-/Abfahrt Paderborn-Sennelager ist eine eingriffsarme Erschließung der Fläche möglich. Zusammenfassende Bewertung: Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an und bestätigen die von der Regionalplanung vorgesehene Abgrenzung des Gebietes. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.

Anhänge

Landkreis/e	Paderborn
Gemeinde/n	Paderborn / Delbrück
Flächengröße	29 ha
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,1 m/s
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	5 WEA (Gesamtleistung 36 MW; Jahresertrag 78.800 MWh/a)
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	37.963 Haushalte
Eingesparte CO ₂ -Äquivalente (UBA 2022)	76.544 t
ROP-Festlegung bisher	Agrarbereich, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
FNP-Festlegung bisher	Flächen für die Landwirtschaft



1032987

Inhalt

Hiermit gebe ich meine Stellungnahme zum oben benannten Regionalplan ab.

- Es sind nicht alle Windkraftanlagen als Vorbelastung in der Gemeinde Borchlen, wie

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

im LEP vorgeschrieben berücksichtigt. So sind u.a. die WKA der Borchener Bürgerwind in Kirchborchen nicht berücksichtigt.

- Es liegt aktuell schon eine umzingelnde Wirkung vor. - Die Belastung der Bevölkerung der Gemeinde Borchen ist schon heute durch den Zubau von WKA sehr extrem.
- Aufgrund der sehr hohen Belastungen Flächenmäßig und auch gesundheitlich sollten in Borchen keine weiteren Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden, wie es u.a. im ROG §2 „Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte“, „Erholungsfunktion“, „Funktionsfähigkeit der Böden“, so wie §6 Ausnahmen und Zielabweichungen definiert ist. Hiermit stelle ich direkt, ersatzweise parallel, und/oder in direktem Anschluss an die Genehmigung des Regionalplans den Antrag auf entsprechende Zielabweichung für den Ort Etteln mit der Prämisse der Rücknahme der Beschleunigungsflächen, ausschließliche Ausweisung von Flächen für Windkraft auf schon bestehender Anlagen.
- Borchen hat schon heute mit die höchsten Redispatch – Abschaltungen.
- Das Urteil des OVG Münster aus März 2024 bezüglich der Berücksichtigung aller Belange, auch privater Natur in allen Ebenen findet bei der Bezirksregierung aktuell keine Beachtung.
- Die Vorbelastungen gesundheitlicher Natur finden in dem beauftragten Umweltbericht keine Berücksichtigung, obwohl diese Erkenntnisse der Bezirksregierung seit etlicher Zeit vorliegen. Ist das Gutachterbüro darüber informiert?
- Das Umweltgutachten geht nicht auf einzelne, schon bekannte Belastungen ein, sondern betrachtet die Thematik nach ROG nur sehr rudimentär
- Das Gutachterbüro beschäftigt keinen Experten für Immissionsschutz. Diese Probleme, die vorliegen und durch den Vorsitzenden des DIN 65480- Ausschusses bewertet wurden, finden keine Berücksichtigung
- So z.B. eine solche Aussage von Prof. Krahe: Nach diesem Algorithmus erfährt das Geräusch eine Bewertung von $L_{Aeq} + Zuschlag = 19,6 \text{ dB} + 14,4 \text{ dB} = 34 \text{ dB}$. Für die Nacht wird allgemein ein Wert von 25 dB angesetzt, ab dem ein tieffrequentes Geräusch mit hoher Wahrscheinlichkeit belästigend ist. Die Überschreitung dieser Grenze betrüge danach 9 dB. Dieser Wert entspricht ungefähr dem bei einer kritischen Bewertung bei Annahme, es handle sich um ein tonhaltiges Geräusch, gilt das tonhaltige Geräusch als wahrscheinlich belästigend, für den Tag ist der Wert noch einmal 5 dB höher, also 38 dB. Aber auch dieser Wert würde von der 80 Hz-Komponente hier überschritten.
- Ich schließe mich der Stellungnahme der Gemeinde Borchen an, mit besonderem Hinweis auf die Darstellung „Bestandsanlagen sollen in der Planung Berücksichtigung finden“, als auch „Durch diese Anpassung wäre es möglich, auf Ausweitungen der Flächenkulisse gerade im Ortsteil Etteln zu verzichten“. [Abbildung 1] In der Gemeinde Borchen, vor allem in den Ortsteilen Dörenhagen und Etteln sind in den letzten Jahren zahlreiche Windkraftanlagen entstanden. Diese belasten inzwischen extrem die Bürger und auch die mögliche Weiterentwicklung der Ortschaften.

Außerdem ist der prozentuale Anteil der Landesflächen nach Maßgabe des WindGB auf Kreis- und Kommunalebene längst erreicht. Die Böden sind durch Mikroplastik der Windradflügel belastet, was den Wert der Grundstücke und landwirtschaftliche Erträge erheblich mindert.

Zum Thema: Übernahme von Windenergieanlagen

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen, hin zu größeren Windenergieanlagen, zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen im Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Zum Thema: Redispatch

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema: Private Belange

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind nach §7 Abs.2 ROG die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zum Thema: Gesundheitliche Vorbelastung

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte

Der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Keiner der Punkte ist bei einem weiteren Ausbau innerhalb der Gemeinde Borchen gegeben.

Die Quote der Abschaltungen (Redispatch) ist mit eine der Höchsten (über 12%). Andere Kommunen im Kreis Paderborn liegen etwa bei der Hälfte. In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Hier im Kreis sind dies etwa 1,1%, welche bereits bei weitem erreicht sind. Offizielle Zahlen können hier leider nicht angegeben werden, da diese vom Land NRW bis Mai 2024 veröffentlicht werden sollten, was bis dato nicht geschehen ist. Sofern diese Zahlen offiziell erreicht sind, werden neue Windkraftanlagen auch nicht mehr privilegiert. Die Gemeinde Borchen hat als gesamte Kommune bereits 10,09 % (Stand 09/23) an Windfläche ausgewiesen (aktueller Stand noch höher). Die Ortschaft Etteln allein hat 23,42 km². Hiervon sind lt. eigenen Berechnungen circa 6,93 km² mit Windkraft ausgewiesen. Das sind 29,59 % der Gesamtflächen der Ortschaft (ohne Einzelwindrad südlich). Zählt man nun noch in Bezug auf die extreme Belastung einer einzelnen Ortschaft im Umkreis von 2,5 Km die WKA hinzu (plus 1,1 Km² Borchen) so kommt man auf eine örtliche Belastung von circa 32,64 % (siehe Karte) - hier sind die Flächen in Richtung Henglar/Atteln im 2,5 km Radius noch nicht inkludiert. (siehe Anlage). Lt. ROG sollen einzelne Ortschaften nicht extrem belastet werden.

Nachweislich gibt es eine übermäßige Schallbelastung der Einwohner. Es kommt zu nächtlichen Ruhestörungen durch die Autobahn und der Windkraftanlagen. (siehe Anlage) Nun folgende Anregungen zu dieser Thematik: Streichung der Flächen als Windvorranggebiet, Einstufung als Risikogebiet „erhebliche Umwelteinwirkungen“

1. [Abbildung 2] Fläche sollte auf bestehende Anlagen reduziert werden und als Risikogebiet, „erhebliche Umwelteinwirkungen“ deklariert werden.
2. [Abbildung 3] Fläche sollte auf bestehende Anlagen reduziert werden und als Risikogebiet, „erhebliche Umwelteinwirkungen“ deklariert werden.
3. [Abbildung 4] Fläche sollte auf bestehende Anlagen reduziert werden und als Risikogebiet, „erhebliche Umwelteinwirkungen“ deklariert werden.
4. Aktuell keine Stellungnahme, da neu hinzugekommen. Vorschlag: [Abbildung 5] Fläche sollte auf bestehende Anlagen reduziert werden und als Risikogebiet, „erhebliche Umwelteinwirkungen“ deklariert werden. Gründe ganzheitlich und für alle 4 Bereiche: Nachweis von übermäßiger Schallbelastung der Einwohner durch Nachweis von aktuellen Messungen (Bewertung von Prof. Krahe, Vorsitzender DIN45680 „...grenzwertig...., Einstufung „wahrscheinlich erheblich störend“) Belastung der Böden durch Mikroplastik aus vorhandenen WKA Nächtliche Ruhestörung durch Autobahn und Flughafen (Lärmkartierung) und WKA Erhebliche Einflüsse durch die meteorologischen Strömungen talabwärts in den Nachtstunden Überhöhte Belastung von Etteln – Umzingelung! - Einstufung als Risikogebiet aufgrund vorheriger Argumente auf „erhebliche Umwelteinwirkungen“ und Reduktion der Flächen auf bestehende Anlagen [Abbildung 6] Anlagen: Berechnungsgrundlage Flächen:[Abbildung 7] Risikoflächen aktuell behandelte Flächen: [Abbildung 8] [Abbildung 9] [Abbildung 10] [Abbildung 11] Dies betrifft ebenfalls die anderen Täler, wie Borel, Gehren und Kattenecke.

Gerne stehe ich für Erklärungen und/oder weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bild-material, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des

Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Zum Thema: Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH und Bosch & Partner GmbH erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

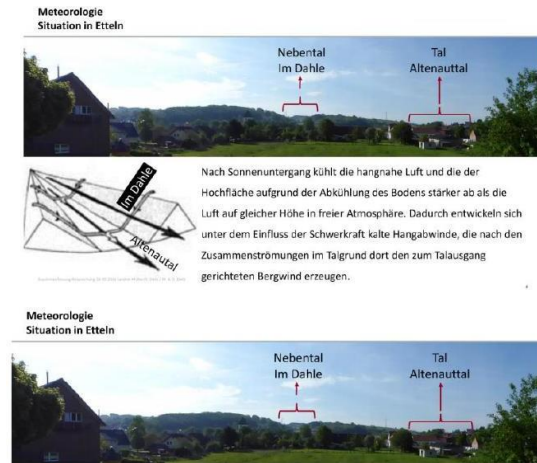
Aspekte des Immissionsschutzes sind auf der konkreten Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und

Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Anhänge



Fazit:
 Nach Sonnenuntergang wird Eitel laut, das Nebental im Dahle hat zumindest bei Ost- und Südwind wesentlichen Anteil am Lärmeintrag.
 Dieser unangenehme tieffrequente Lärm, der sich ähnlich eines mächtigen Korngebläses sowie einem schrillen hochfrequenten Pfeifen anhört rührt vom Windpark Huser Klee.
 Das hochfrequente Pfeifen stammt von den WEAs des Herstellers Enercon.

Flächencode PB_BOC_f		bestehende Windenergieausweisung	Umweltprüfung erfolgt?	Beschreibungsgüte nach § 6a WindEG?	Neuweisung	X
1. Allgemeine Informationen						
1.01 Kreis/kreisfreie Stadt	1.02 Kommunale Windenergieplanung	1.03 Größe (ha)	1.04 Regionaler OPL, Festlegung bisher	1.05 Besondere Schutzpflicht (Rechtslage)	Kartenausschnitt (M 1:50.000) 	
1.01 Kreis/kreisfreie Stadt	1.02 Kommunale Windenergieplanung	1.03 Größe (ha)	1.04 Regionaler OPL, Festlegung bisher	1.05 Besondere Schutzpflicht (Rechtslage)	2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen	
2.11 Menschliche Gesundheit	2.12 Menschliche Gesundheit	2.13				

500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Zum Thema: Gebietsausweisungen & Beitragserfüllung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Flächencode PB_BOC_13		bestehende Wind-energieleistung	normale Wind-energieleistung	Umwertprüfung erfolgt?	Berechnungsgebiet nach § 6a VNBstG?	Neuabwertung Wind
1. Allgemeine Informationen						
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Platzborn				
1.02	Kommunen	Büchen				
1.03	Größe (ha)	9,72				
1.04	Regionales CIVL-Festlegung bisher	Landwirtschaftliche Kernzone				
1.05	Bestandbeschreibung (Rechtsnatur)	Die Prüfläche befindet sich östlich von Eitel, einem Ortsteil von Büchen, im Kreis-Platzborn. Die Nutzung kann vollständig als landwirtschaftlich beschrieben werden. Östlich verläuft eine Hochspannungs-Freileitung. Nördlich und südwestlich liegen Braunkohlentagebaue.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung des/der Umweltausw.	Betroffenheit Plan-gebiet	Umwelt	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.11	Menschl. einschließl. der menschlichen Gesundheit	Kunze / Gebirg und Erholungsgebiet Erholer (insbesondere naturbezogene Erholungsgebiete)	Wald im Plangebiet nach im Umfeld (500m) vorhanden	nein	nein	
2.13	Wohnen	Bestehende Siedlungsgebiete: - Gemeinde Büchen - Außenbereich (750m)	nein	ja	Nein. Das Plangebiet liegt jedoch in Erholungsgebieten besonderer Bedeutung. Bei dem Plangebiet handelt es sich teilweise um einen bestehenden Windenergiestandort.	

Flächencode PB_BOC_6		bestehende Wind-energieleistung	normale Wind-energieleistung	Umwertprüfung erfolgt?	Berechnungsgebiet nach § 6a VNBstG?	Neuabwertung Wind
1. Allgemeine Informationen						
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Platzborn				
1.02	Kommunen	Büchen				
1.03	Größe (ha)	35,21				
1.04	Regionales CIVL-Festlegung bisher	Forst- und Agrarbereich Landwirtschaftliche Kernzone, Schutz der Landschaft (Landschaftserhaltung)				
1.05	Bestandbeschreibung (Rechtsnatur)	Die Prüfläche liegt nordwestlich von Eitel, einem Ortsteil von Büchen, im Kreis-Platzborn. Die Fläche wird bis auf eine WEA, überwiegend genutzt und liegt im LUG-Bereich. Nördlich grenzt ein großes Waldgebiet an die Fläche. Die umliegenden Bereiche der Prüfläche werden überwiegend genutzt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung des/der Umweltausw.	Betroffenheit Plan-gebiet	Umwelt	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.11	Menschl. einschließl. der menschlichen Gesundheit	Kunze / Gebirg und Erholungsgebiet Erholer (insbesondere naturbezogene Erholungsgebiete)	Wald im Plangebiet nach im Umfeld (500m) vorhanden	nein	nein	
2.13	Wohnen	Bestehende Siedlungsgebiete: - Gemeinde Büchen - Außenbereich (1000m) - Außenbereich (1700m)	nein	ja	Nein. Das Plangebiet liegt jedoch in Erholungsgebieten besonderer Bedeutung. Bei dem Plangebiet handelt es sich teilweise um einen bestehenden Windenergiestandort.	
4. Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen						
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.						

Flächencode PB_BOC_13		bestehende Wind-energieleistung	normale Wind-energieleistung	Umwertprüfung erfolgt?	Berechnungsgebiet nach § 6a VNBstG?	Neuabwertung Wind
1. Allgemeine Informationen						
1.01	Kreis/ kreisfreie Stadt	Platzborn				
1.02	Kommunen	Büchen				
1.03	Größe (ha)	9,72				
1.04	Regionales CIVL-Festlegung bisher	Landwirtschaftliche Kernzone				
1.05	Bestandbeschreibung (Rechtsnatur)	Die Prüfläche befindet sich östlich von Eitel, einem Ortsteil von Büchen, im Kreis-Platzborn. Die Nutzung kann vollständig als landwirtschaftlich beschrieben werden. Östlich verläuft eine Hochspannungs-Freileitung. Nördlich und südwestlich liegen Braunkohlentagebaue.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung des/der Umweltausw.	Betroffenheit Plan-gebiet	Umwelt	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
2.11	Menschl. einschließl. der menschlichen Gesundheit	Kunze / Gebirg und Erholungsgebiet Erholer (insbesondere naturbezogene Erholungsgebiete)	Wald im Plangebiet nach im Umfeld (500m) vorhanden	nein	nein	
2.12	Erholer (insbesondere naturbezogene Erholungsgebiete)	Erholungsraum besonderer Bedeutung: ER-07-104	ja	---	Nein. Das Plangebiet liegt jedoch in Erholungsgebieten besonderer Bedeutung. Bei dem Plangebiet handelt es sich teilweise um einen bestehenden Windenergiestandort.	
2.13	Wohnen	Bestehende Siedlungsgebiete: - Gemeinde Büchen - Außenbereich (750m)	nein	ja	Nein. Das Plangebiet liegt jedoch im Umfeld (500 bis 750m) von Wohnflächen außerhalb der Siedlungszone.	
4. Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen						
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.						

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamtäumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

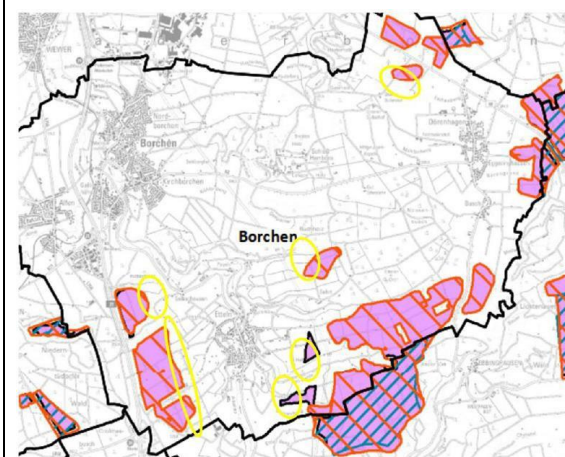
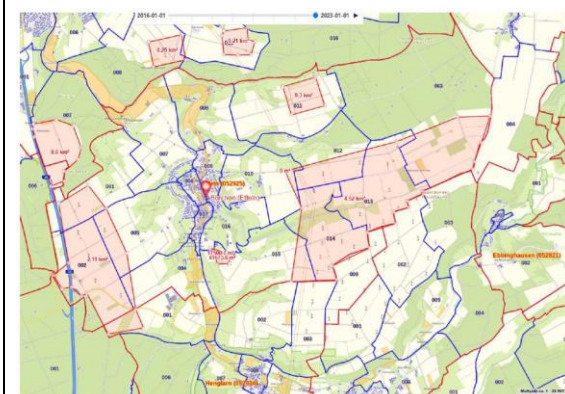
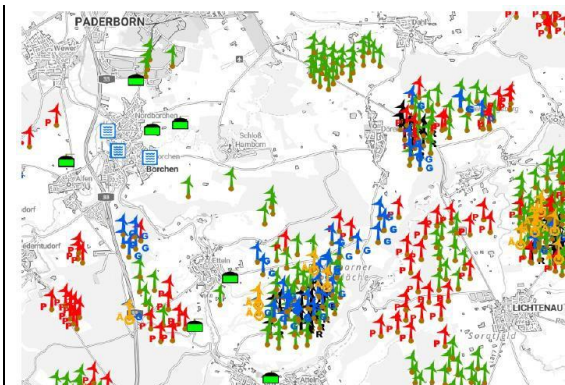
Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den



betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

Zum Thema: Zielabweichungsverfahren

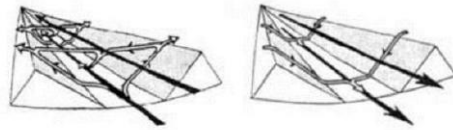
Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.

Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, hierbei auf ein Zielabweichungsverfahren, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) umfassen den Planentwurf mit textlichen Festlegungen (rot hinterlegte Bereiche) mit integrierter Begründung und Erläuterungen, die zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000), die Planbegründung, das Plankonzept sowie den Umweltbericht mit Anhängen.

Zum Thema: Weiterentwicklung

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

Zum Thema: Havarie und Minderung der Landwirtschaftlichen Erträge

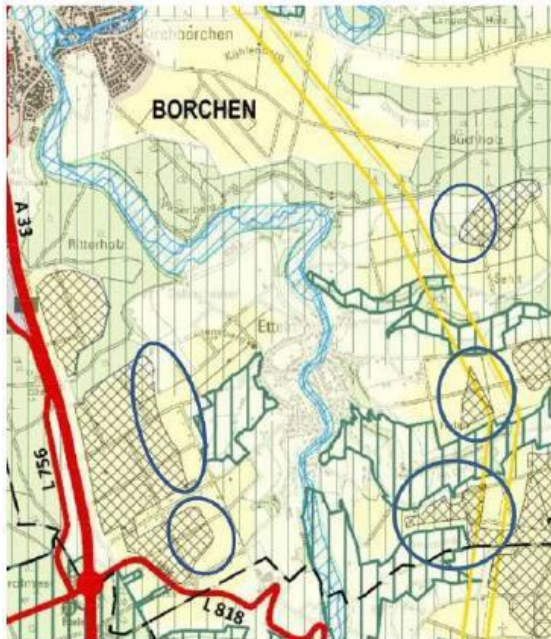


Mittags

Nachts

Nachts ziehen die Winde von den Hängen in das Tal hinein.

Im Tal herrscht nach Sonnenuntergang eine Grundwindrichtung talabwärts



Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema: Wertminderung von Immobilien

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der

öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.

Zum Thema: Umfang

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfang von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfang von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfang von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfang gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Urteil OVG Münster

Das in der Stellungnahme zitierte Urteil des OVG bezieht sich auf die Berücksichtigung von Belangen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG. Im Kapitel 1.3 des Regionalplans OWL werden die relevanten Rechtsvorschriften und Rechtswirkungen erläutert, wobei auch das ROG als eine wesentliche Rechtsgrundlage genannt wird. In Übereinstimmung mit § 7 Abs. 7 ROG erfolgt auch im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, soweit diese auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander.

Zum Thema: Umfassung Borchten-Etteln

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der

Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Das Vorgehen kann zur Folge haben, dass bei bestimmten Ortschaften aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen eine vollständige Verhinderung der Umfassung nicht möglich ist. Das Vorgehen zielt insgesamt darauf, dass eine umfassende Wirkung durch regionalplanerische Flächenfestlegungen für die Windenergie vermieden bzw. minimiert werden sollen.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Nachweis Schallbelastung und Ruhestörungen

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten

	<p>Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.</p> <p>Darüberhinausgehende Nachweise von Schallbelastungen betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.</p>
--	---

1032988_001

<p>Inhalt</p> <p>Als Verband [anonymisiert] e.V. möchten wir Anregungen und Anmerkungen zur Offenlegung des Regionalplans OWL – Teilplan Wind der Bezirksregierung Detmold für den Bereich der Kommune Borcheln, hier insbesondere dem Südkreis Paderborn mit ihnen teilen. Mit diesen Informationen geht auch die Bitte einher, diese bei ihrer Fraktionssitzung zu diskutieren und bei der finalen Abstimmung zu berücksichtigen. Im Südkreis Paderborn, vor allem in den Kommunen Altenbeken, Borcheln, Bad Wünnenberg und Lichtenau sind in den letzten Jahren zahlreiche Windkraftanlagen entstanden. Diese belasten inzwischen extrem die Bürger und auch die mögliche Weiterentwicklung der Ortschaften. Außerdem ist der prozentuale Anteil der Landesflächen nach Maßgabe des WindGB auf Kreis- und Kommunalebene längst erreicht. Die Böden sind durch Mikroplastik der Windradflügel belastet, was den Wert der Grundstücke und landwirtschaftliche Erträge erheblich mindert. Der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Die Quote der Abschaltungen (Redispatch) ist mit einer der Höchsten (über 12%). Andere Kommunen im Kreis Paderborn liegen etwa bei der Hälfte. In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Zum Thema: Räumliche Ungleichverteilung</p> <p>Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).</p>
---	---

Windenergie auszuweisen. Hier im Kreis sind dies etwa 1,1%, welche bereits bei weitem erreicht sind. Offizielle Zahlen können hier leider nicht angegeben werden, da diese vom Land NRW bis Mai 2024 veröffentlicht werden sollten, was bis dato nicht geschehen ist. Sofern diese Zahlen offiziell erreicht sind, werden neue Windkraftanlagen auch nicht mehr privilegiert. Nun folgende Anregungen zu dieser Thematik: Generell:

- Es sind nicht alle Windkraftanlagen als Vorbelastung, wie im LEP vorgeschrieben berücksichtigt.
- Das Urteil des OVG Münster aus März 2024 bezüglich der Berücksichtigung aller Belange, auch privater Natur in allen Ebenen findet bei der Bezirksregierung aktuell keine Beachtung.
- Die Vorbelastungen gesundheitlicher Natur finden in dem beauftragten Umweltbericht keine Berücksichtigung, obwohl diese Erkenntnisse der Bezirksregierung seit etlicher Zeit vorliegen. Ist das Gutachterbüro darüber informiert?
- Das Umweltgutachten geht nicht auf einzelne, schon bekannte Belastungen ein, sondern betrachtet die Thematik nach ROG nur sehr rudimentär
- Das Gutachterbüro beschäftigt keinen Experten für Immissionsschutz.
- Um Doppelnennungen in unserer Stellungnahme zu vermeiden, verweisen wir zusätzlich auf die Stellungnahmen der Kommunen im südlichen Kreis Paderborn, als auch per Kreistagsbeschluss vom 04.11.2024 beschlossene ergänzende Stellungnahme der CDU-Fraktion, die u.a. durch die SPD-Fraktion befürwortet und gestützt wird.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Karten- und Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum

Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

Zum Thema: Urteil des OVG Münsters

Das in der Stellungnahme zitierte Urteil des OVG bezieht sich auf die Berücksichtigung von Belangen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG. Im Kapitel 1.3 des Regionalplans OWL werden die relevanten Rechtsvorschriften und Rechtswirkungen erläutert, wobei auch das ROG als eine wesentliche Rechtsgrundlage genannt wird. In Übereinstimmung mit § 7 Abs. 7 ROG erfolgt auch im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, soweit diese auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeinigte Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen im Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Zum Thema: Gesundheitliche Vorbelastung

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Zum Thema: Mikroplastik und Meteorologische Strömungen

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema: Redispatch

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema: Private Belange

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind nach §7 Abs.2 ROG die öffentlichen

und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zum Thema: Weiterentwicklung

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

Zum Thema: Wertminderung von Immobilien

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen

Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.

Zum Thema: Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH und Bosch & Partner GmbH erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

Aspekte des Immissionsschutzes sind auf der konkreten Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt

	<p>und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.</p> <p>Zusätzlich erfolgt der Hinweis:</p> <p>Die allgemeinen Bedenken gegen Ausweisung von Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Kritik und die Bedenken stützen abgewogen. Auf die Abwägungsvorschläge in den nachfolgenden ID's zu dem Themenkomplex wird verwiesen.</p>
--	--

1032988_002

<p>Inhalt</p> <p>Borchen: Streichung der Flächen mit Flächencode „PB_BOC_1“, „PB_BOC_6“ und „PB_BOC_13“ als Windvorranggebiet, Einstufung als Risikogebiet „erhebliche Umwelteinwirkungen“. Gleiches gilt für die Fläche südöstlich von Etteln, die bis dato noch gar nicht betrachtet wurde. [Abb.1] [Abb.2] Gründe ganzheitlich und für alle 4 Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von übermäßiger Schallbelastung der Einwohner durch Nachweis von aktuellen Messungen (Datei: 2024-10-18-MB-33178adB6_AEI04 liegt dem Kreis PB vor) (Bewertung von [anonymisiert], Vorsitzender DIN45680 „...grenzwertig...., Einstufung „wahrscheinlich erheblich störend“) • Belastung der Böden durch Mikroplastik aus vorhandenen WKA • Nächtliche Ruhestörung durch Autobahn und Flughafen (Lärmkartierung) und WKA (etliche Beschwerden der Anwohner bei Ortsvorsteher, Gemeinde u. Kreis) • Erhebliche Einflüsse durch die meteorologischen Strömungen talabwärts in den Nachtstunden • Überhöhte Belastung von Etteln mit ca. 30% Fläche mit WKA und Umzingelung! 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB_BOC_1, PB_BOC_6 und PB_BOC_13 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche wurde als neue Flächen für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.</p> <p>Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.</p> <p>Zum Thema: Nachweis Schallbelastung und Ruhestörungen</p> <p>Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen</p>
---	--

- Einstufung als Risikogebiet aufgrund vorheriger Argumente auf „erhebliche Umwelteinwirkungen“ und Reduktion der Flächen auf bestehende Anlagen
- Berücksichtigung der Vorbelastung hinsichtlich der 2 Windkraftanlagen der Borchener Bürgerwind wie lt. LEP vorgesehen.
- Borchchen hat schon heute mit die höchsten Redispatch – Abschaltungen.
- Das Urteil des OVG Münster aus März 2024 bezüglich der Berücksichtigung aller Belange, auch privater Natur in allen Ebenen findet bei der Bezirksregierung aktuell keine Beachtung.
- Die Vorbelastungen gesundheitlicher Natur finden in dem beauftragten Umweltbericht keine Berücksichtigung, obwohl diese Erkenntnisse der Bezirksregierung seit etlicher Zeit vorliegen. Ist das Gutachterbüro darüber informiert?
- So z.B. eine solche Aussage von [anonymisiert]: Nach diesem Algorithmus erfährt das Geräusch eine Bewertung von LAeq + Zuschlag = 19,6 dB + 14,4 dB = 34 dB. Für die Nacht wird allgemein ein Wert von 25 dB angesetzt, ab dem ein tieffrequentes Geräusch mit hoher Wahrscheinlichkeit belästigend ist. Die Überschreitung dieser Grenze betrüge danach 9 dB. Dieser Wert entspricht ungefähr dem bei einer kritischen Bewertung bei Annahme, es handle sich um ein tonhaltiges Geräusch. gilt das tonhaltige Geräusch als wahrscheinlich belästigend, für den Tag ist der Wert noch einmal 5 dB höher, also 38 dB. Aber auch dieser Wert würde von der 80 Hz- Komponente hier überschritten.
- Wir schließen uns der Stellungnahme der Gemeinde Borchchen an, mit besonderem Hinweis auf die Darstellung „Bestandsanlagen sollen in der Planung Berücksichtigung finden“, als auch „Durch diese Anpassung wäre es möglich, auf Ausweitungen der Flächenkulisse gerade im Ortsteil Etteln zu verzichten“.
- Aufgrund der sehr hohen Belastungen Flächenmäßig und auch gesundheitlich sollten in Borchchen keine weiteren Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden, wie es u.a. im ROG §2 „Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte“, „Erholungsfunktion“, „Funktionsfähigkeit der Böden“, so wie §6 Ausnahmen und Zielabweichungen definiert ist.
- Für Borchchen stellen wir aufgrund der oben angeführten Argumente hiermit direkt, ersatzweise parallel, und/oder in direkten Anschluss an die Genehmigung des Regionalplans den Antrag auf entsprechende Zielabweichung für den Ort Etteln mit der Prämisse der Rücknahme der Beschleunigungsflächen und ausschließliche Ausweisung von Flächen für Windkraft auf schon bestehender Anlagen. [Abb.3] [Abb.4] Dies betrifft ebenfalls die anderen Täler, wie Borel, Gehren und Kattenecke.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Karten- und Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Anhänge

Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

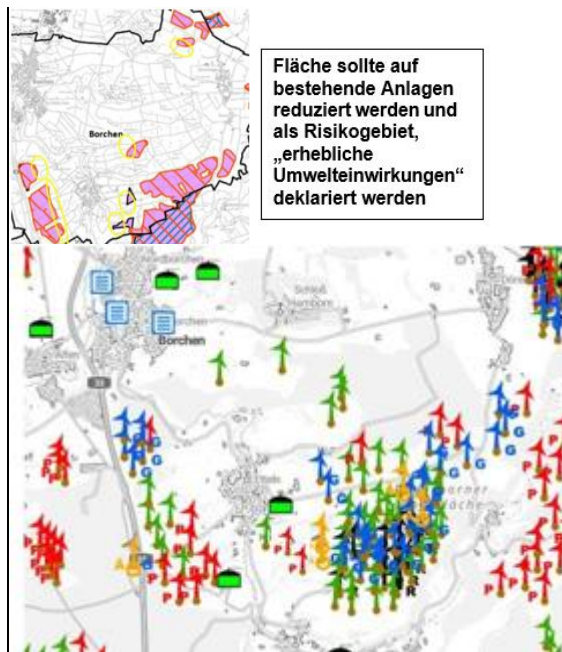
Darüberhinausgehende Nachweise von Schallbelastungen betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Zum Thema: Mikroplastik und Meteorologische Strömungen

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema: Umfang Borchchen-Etteln

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfang von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.



Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu

vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Das Vorgehen kann zur Folge haben, dass bei bestimmten Ortschaften aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen eine vollständige Verhinderung der Umfassung nicht möglich ist. Das Vorgehen zielt insgesamt darauf, dass eine umfassende Wirkung durch regionalplanerische Flächenfestlegungen für die Windenergie vermieden bzw. minimiert werden sollen.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Redispatch

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema: Private Belange

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind nach § 7 Abs.2 ROG die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zum Thema: Gesundheitliche Vorbelastung

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung

bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Zum Thema: Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH" und "Bosch & Partner GmbH" erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

Aspekte des Immissionsschutzes sind auf der konkreten Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Zum Thema: Übernahme von Windenergieanlagen

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeinigte Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zur Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebene-spezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen im Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Zum Thema: Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH" und "Bosch & Partner GmbH" erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

Aspekte des Immissionsschutzes sind auf der konkreten Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

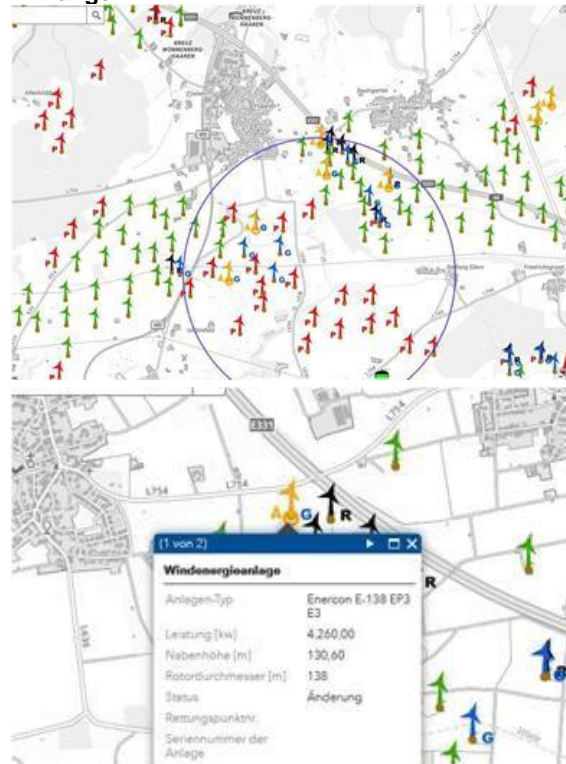
Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat.

	<p>Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.</p> <p>Zum Thema: Zielabweichungsverfahren</p> <p>Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, hierbei auf ein Zielabweichungsverfahren, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) umfassen den Planentwurf mit textlichen Festlegungen (rot hinterlegte Bereiche) mit integrierter Begründung und Erläuterungen, die zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000), die Planbegründung, das Plankonzept sowie den Umweltbericht mit Anhängen.</p>
1032988_003	
<p>Inhalt</p> <p>Für Bad Wünnenberg, insbesondere das Vogeldurchzugsgebiet Sintfeld sehen wir es als besonders naturzerstörend an, zusätzlich zu 2 gebauten Windindustrieanlagen mit 6 MW Leistung und 8 schon genehmigten Anlagen mit 39,5 MW noch weitere 18 Anlagen mit 114,9 MW zur Planung freizugeben. Diese Anlagen werden von Amprion in dieser Größenordnung nicht freigegeben werden. Es fehlt einfach das Netz. Selbst wenn eine Stromverwendung vor Ort erfolgen sollte, wäre ein weiterer Zubau vom Umspannwerken bzw Wasserstoffanlagen notwendig, welches ein landwirtschaftlich genutztes Gebiet regelrecht in ein Industriegebiet verwandeln würden.[Abb.5] Das geplante Repowering am Windmühlenweg ist uns ebenfalls unverständlich wenn 3 600W Anlagen durch eine 4,26 MW Anlage ersetzt werden soll. Das vorhandene Netz würde diese zusätzliche Leistung nicht aufnehmen können (falls es überhaupt ein Netzanschluß dort gibt und die repowerte Anlagen auch nicht angeschlossen werden soll). Diese Anlag wurde genehmigt und um ca 200 m zum Ort hin geplant.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus</p>

[Abb.6] Weitere 5 Anlagen im Haarener Wald „Sandwiese“ mit 5 mal 7,2 MW dürfen dort nicht genehmigt werden da es sich hier um einen langjährigen Bestand an alten Bäumen mit der entsprechenden Tierwelt handelt. Wald sollte ohnehin von der Windindustrie ausgenommen werden. Grundsätzlich sei gesagt dass künftige Planungen nicht wie bisher durchgewunken werden sondern einer genauen UVP unterzogen werden sollten.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Karten- und Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Anhänge



raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Im Übrigen betrifft der Netzausbau nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung

gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.

Die genannten Rastplätze des Mornellregenpfeifers, des Goldregenpfeifers und des Kiebitzes fallen nicht unter § 45 BNatSchG. Maßgeblich ist hier der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die genannten Arten gelten nicht als kollisionsgefährdet, sind aber als windenergieempfindlich einzustufen, da sie gegenüber höheren Objekten wie Windenergieanlagen mit einem Meideverhalten reagieren.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten durch Störungen an den Rastplätzen können in der Regel durch die Schaffung geeigneter Ausweichlebensräume bzw. Rastplätze vermieden oder vermindert werden. Auf der Ebene der Regionalplanung lässt sich nicht final bewerten, ob ausreichend geeignete Standorte in räumlich funktionalem Bezug vorliegen. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu

klären.

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass im weiteren räumlichen Umfeld der Paderborner Hochfläche, im Raum Marsberg sowie auch in den Bördelandschaften des Kreises Höxter (Warburg, Borgentreich) weitere Rastplätze der Arten bestehen. Darüber hinaus befindet sich ca. 10 km nördlich, das großräumige

Vogelschutzgebiet

„Hellwegbörde“. Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.

Vogelschutzgebiete sind nach dem Planungskonzept Ausschlussgebiete für die Lokalisierung von Windenergiebereichen. Eine kommunale Positivplanung ist ausgeschlossen. Auch das Repowering von Anlagen ist nur zulässig (Ziel F 17 des Regionalplans OWL), wenn sich der Altstandort in dem Gebiet bereits befindet. Insofern ist das Vogelschutzgebiet in seiner Funktion grundsätzlich gesichert.

Vor diesem Hintergrund ist die Rücknahme der Windenergiebereiche, die in räumlicher Nähe zu den Rastplätzen verortet sind, auch mit Blick auf § 2 EEG nicht zwingend begründbar.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche nicht in die Kulisse der Windenergiebereiche einbezogen werden. Allerdings schließt der Regionalplan OWL insbesondere über das Ziel F 22 (Waldbereiche) die Ausweisung von Windenergiegebieten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht aus.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

1032988_004

Inhalt

Für Lichtenau: Streichung der Fläche PB_LIC_4 als Windvorranggebiet, Einstufung als Risikogebiet „erhebliche Umwelteinwirkungen“. Die ausgewiesene Planfläche wird direkt von Naturschutzgebieten (NSG Sauerthal, NSG Sauerbachtal Bülheim / NSG Eselsbett und Schwarzes Bruch, NSG Oberer Kleinenberg), FFH Gebiete (Natura 2000 DE-4319-302) umringt. Die Fläche PB_LIC_4 liegt mitten in dem großen Landschaftsschutzgebiet (Gebietsnummer 05-2.2.2 offene Kulturlandschaft). Diese Schutzgebieten sind Lebensraum und Brutstätte für mehrere teils vom Aussterben bedrohte Vogelarten (Rotmilan, Bekassine, Raubwürger, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Eisvogel, Neuntöter). Die Planfläche liegt innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche von windkraftsensiblen Vogelarten des Vogelschutzgebiets (VSG Egge DE – 4419-401). Insbesondere ist hier die starke Beeinträchtigung des Rotmilans zu nennen. [Abb.7] PB_LIC_4 bietet keine Erweiterungsmöglichkeiten (Angrenzend NSG und Ortschaft). Der Schaden für die Natur ist höher als der Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien. Große Entfernung der „kleinen“ Fläche zur Netzanbindung. Es ist auch davon auszugehen, dass die Netzkabel durch ein NSG verlegt werden müssen. Größtenteils Ablehnung der Anwohner in Kleinenberg Windindustrieanlagen auf der Fläche PB_LIC_4 zu errichten. (laufende Umfrage [anonymisiert]). Die Fläche PB_LIC_4 führt zu einer weiteren Umzingelung der Kernstadt Lichtenau. [Abb.8] 9% der Fläche im Stadtgebiet Lichtenau sind schon mit Windkraftanlagen bebaut. Das Flächenziel in NRW von 2,1% ist im Stadtgebiet Lichtenau jetzt schon deutlich übererfüllt. ([anonymisiert]). Gerne stehe ich für Erklärungen und/oder weitere Ausführungen zur Verfügung. Dies gilt auch bei missverständlichen Punkten oder benötigten ergänzenden Stellungnahmen und/oder Nachweisen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang weiteres Karten- und Informationsmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.

Begründung

Die Fläche ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

1033000

Inhalt

Betreff: Gebiet Ausschluss des Planungsgebietes PB_LIC_4 angrenzend an Kleinenberg für Windkraftanlagen

Aufgrund der Distanz von nur 200 m von der Konzentrationszone zur nächstliegenden Grenze des FFH-Gebietes kann eine Beeinträchtigung von sensiblen Vogelarten des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden. Sowohl Populationsbiologie als auch Ausbreitungspotenzial der Arten liegen über der Distanz von 200 m.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.

Begründung

Die Fläche ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen

In Nordrhein-Westfalen sind zwar 518 FFH-Gebiete gemeldet worden, was aber einem Anteil von nur 5,4 % der Landesfläche entspricht und damit im Vergleich zu anderen Bundesländern den niedrigsten Stand in Deutschland bedeutet. Im Kreis Paderborn bedecken 23 FFH-Gebiete und nur 4 Vogelschutzgebiete 16,6 % der Kreisfläche; dies entspricht aufgrund der großflächigen Waldgebiete dem größten Natura 2000-Flächenanteil im Regierungsbezirk Detmold.

Da der Artenschutz ein zentraler Faktor bei der Erstellung des Regionalplans sein sollte, sollten insbesondere die Schwerpunktorkommen von windenergiesensiblen Brutvogelarten wie im Planungsgebiet PB_LIC_4 angrenzend an Kleinenberg berücksichtigt werden. Ferner sollte eine Aufbereitung weiterer vorhandener Daten erfolgen (Ornitho.de, DDA, Daten der Biologischen Station, etc.) erfolgen.

Insbesondere in OWL kommt der Rotmilan in der Mittelgebirgsregion nahezu flächendeckend vor. Deutschland obliegt als Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilans eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art, woraus sich auch eine Verpflichtung für weitreichende Schutzmaßnahmen der entsprechenden Lebensräume ergibt. Der Gesamtbestand für NRW wird von der Fachbehörde LANUV auf 920-980 Brutpaare geschätzt (2016). Die EU-Vogelschutzgebiete in NRW decken nur einen sehr geringen Anteil der Gesamt-Brutpopulation des Rotmilans in NRW ab. Die Lücken im System der Schutzgebiete sind bei den wegen großer Raumannsprüche natürlich seltenen Arten wie dem Rotmilan besonders bedenklich. Es ergibt sich die Notwendigkeit, durch eine bessere Abdeckung des Rotmilanbestandes in NRW durch ausgewiesene Vogelschutzgebiete zu einer besseren Sicherung des Bestandes zu gelangen. Die Flächen der oben genannten Kreisgebietes drängen sich angesichts der Bestandsdichte und des hohen Anteils an der Gesamtpopulation in NRW deshalb als Gebiete auf, die als die Geeignetsten im Sinne des Art. 4 VSchRL zu bewerten sind. Der Bau von zusätzlichen und höheren Windenergieanlagen in diesem als faktisches Vogelschutzgebiet zu bewertenden Raum sollte in jedem Fall auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgen. Dieses bedeutet schon auf Ebene der Regionalplanung die Abstände gemäß Helgoländerpapier (2015) einzuhalten (zu bekannten Horststandorten des Rotmilans) und darüber hinaus auch einen hinreichenden Pufferbereich zu Schutzgebieten gemäß der Vogel- und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie nicht als Flächen für Windenergienutzung festzulegen. Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die in Konzentrationszonen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang funktionale Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird gerade aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt. Somit kann auch aus artenschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht eine teilweise Öffnung von BSN-Flächen für Windenergie nicht mitgetragen werden. Diese Flächen sind insbesondere zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop und eines entsprechenden Biotopverbundes für eine Vielzahl von Arten von großer Bedeutung und angesichts des Beschlusses von Montréal zur Unterschützstellung von 30 % der

Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

<p>Landesfläche heute in ihrer Schutzwürdigkeit zu erhalten.</p> <p>Insofern ist insbesondere das geplante Gebiet PB_LIC_4 angrenzend an Kleinenberg durch seine Nähe zu dem Vogelschutzgebiet zwingend von der Planung für Windkraftanlagen auszuschliessen.</p>	
<p>1033006</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Hiermit widerspreche ich dem Bau der Windkraftanlagen in Kleinenberg PB_LIC_4. Da wir im Stadtgebiet Lichtenau umzingelt sind von Windkraftanlagen, sehe ich den Bau weiterer Anlagen in Kleinenberg sehr kritisch. Im Stadtgebiet Lichtenau liegen wir bereits weit über der durch Windkraftanlagen bestehenden Fläche, die in NRW geplant ist. Wer fragt eigentlich die Bürger in unserem Stadtgebiet, wie Sie mit den vielen und riesigen Anlagen zurecht kommen. Infraschall, Schattenwerfungen, Abrieb der Rotorblätter und somit die Kontaminierung des Ackerbodens. Wie so oft wird der Bürger übergangen. Hier entscheiden wohl andere Menschen, die hier nicht wohnen. Wird nicht mehr an das Wohl der Bürger gedacht, an die Vögel, die Tiere auf den Wiesen und im Wald. So vieles wird vom Mensch zerstört. Ich fahre zweimal pro Woche in Richtung Paderborn und sehe sehr oft das einige Windräder gar nicht in Betrieb sind. Warum? Wird gerade zuvie Strom produziert? Fehlt die Infrastruktur? Meine Bitte an die Menschen die über unser schönes Kleinenberg entscheiden: Denken Sie bitte an die Menschen und natürlich auch an die vielen Tiere und Vögel die dies tagtäglich ertragen müssen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.</p> <p>Begründung Die Fläche PB_LIC_4 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.</p>
<p>1033121</p>	
<p>Inhalt</p> <p>In Etteln sind wir von Windräder umzingelt. Wenn wir in unserer Küche am Tisch sitzen zählen wir z.Z. Um die 30 Windräder und bei Ostwind hören wir ein Rauschen. Sitzen wir im Esszimmer schauen wir in Südrichtung auch auf Windräder. Noch unangenehmer wird es, wenn am frühen Abend die Beleuchtung der Windräder an ist. In Westrichtung sind auch schon etliche zu sehen und es sollen noch mehr werden. Es ist einfach genug des Ganzen. Das rechte Maß ist schon lange überschritten. Diese Windindustrie macht uns Alle krank. Wir bitten dringend um Stopp.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.</p> <p>Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative</p>

Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereiche auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

	<p>Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.</p> <p>Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1033191	
<p>Inhalt</p> <p>Als Bewohnerin eines denkmalgeschützten Wohnhauses im Außenbereich der Stadt Bad Wünnenberg bin ich schon seit Jahren mit dem Ausbau der Windenergienutzung auf der Paderborner Hochfläche konfrontiert. Mit Bedauern stelle ich fest, dass die politischen Äußerungen unserer regionalen Politikvertreter zu einer fairen Verteilung der Windeignungsgebiete in OWL, zum Erreichung der Flächenvorgaben trotz massiv gestiegener Leistungsfähigkeit und der damit verbundenen zusätzlichen Nutzbarkeit auch weniger windhöflicher Standorte, wieder einmal Schall und Rauch sind. Trotz der enormen Leistung, die Bad Wünnenberg schon seit einigen Jahren im Ausbau der Erneuerbaren geleistet hat, wurden hier im Stadtgebiet bestehende Windenergiestandorte zum Teil gar nicht berücksichtigt, andere aufgebläht und einige neue Bereiche dazu geplant, allesamt mit Blick auf mögliche, erhebliche Umweltauswirkungen, die hier mit dem Bau von möglichen neuen Anlagen einhergehen, kritisch bewertet. Konfliktpotentiale im Natur- und Arten- sowie Landschaftsschutz werden zwar beschrieben, aber wissend in Kauf genommen, um in den ohnehin schon vorbelasteten Gebieten der Paderborner Hochfläche weitere Flächen dazu zunehmen und damit andere Bereiche in OWL zu schonen, die anscheinend noch nicht die leidvollen Erfahrungen der Anwohner solcher, immer größer und lauter werdenden Windindustrieanlagen erleiden mussten und vielleicht lauter protestieren als die eh schon gebeutelten Mitbürger im Süden des Kreises Paderborn. In Ihrer Planung haben Sie in direkter Nachbarschaft zu mir eine Fläche (PB_WUE_3) ausgewiesen, die die höchste kritische Bewertung aller Flächen des Kreises Paderborn aufweist. Höchste Artenschutzkonflikte, die nicht über geeignete Maßnahmen gemildert werden können und Probleme bei den Böden bzw. mit der Landschaft werden aufgeführt. Kein Wort zu dem Baudenkmal Gut Wohlbedacht in unmittelbarer Nachbarschaft, dessen Denkmalwert nicht in der barocken</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Zum Thema: Räumliche Ungleichverteilung / Beitragserfüllung</p> <p>Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW, wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).</p> <p>Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamtäumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene</p>

Ausgestaltung, sondern in seiner Lage besteht. Die Stadt Bad Wünnenberg hatte hier, neben den bekannten Artenschutzproblemen, eine massive Reduktion der möglichen Fläche durch Begründung des Stadtrates vorgenommen, dass damit "eine offene Sichtbeziehung zum kulturlandschaftsprägenden Baudenkmal Gut Wohlbedacht, dessen Denkmalwert maßgeblich durch seine Einbettung in den von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägten Raum des Sintfelds bestimmt wird, freigehalten werden soll. Demnach soll zwischen einer gedachten Linie entlang der Via Regia und dem Waldgebiet "Kleine Hirse" auf die Errichtung von weiteren WEA verzichtet werden." Dieses bezieht sich auch auf die Fläche PB_WUE_01 südöstlich von Gut Wohlbedacht und folgt den Bedenken des LWL, Denkmalschutz, Münster. Hier wurde in einem gerichtlichen Vergleich (VG Minden 11 K1621/19) eine Flächenreduzierung vorgenommen, basieren auf Artenschutz, Bedrängung und Denkmalschutz. Der Weiler Gut Wohlbedacht versorgt sich durch einen Trinkwasserbrunnen selbst mit Trinkwasser. Die Qualität des Trinkwassers wird laufend überprüft, andere Versorgungsmöglichkeiten gibt es nicht. Eine Verunreinigung des Trinkwassers würde zwangsläufig zum Verlust der Lebensgrundlage an dieser geschichtsträchtigen Stelle der Paderborner Hochfläche führen. Sie wissen, dass es gerade bei den immer größeren Anlagen und ihren gigantischen Flügeln zu tonnenweisem Abrieb und der Freisetzung von Mikroplastik und Ewigkeitschemikalien kommt, mit dem die Böden hier- und damit auch das Grundwasser- über Jahrzehnte verseucht seien wird. Durch Lage in einer Senke, im Norden und Süden durch Wald bzw. Waldkanten eingegrenzt, sowie bereits im Osten durch den bestehenden (reduzierten) Windpark mit seinen bis auf rund 600m Nähe heranragenden Windrädern besteht bereits eine erhebliche Bedrängungswirkung, die durch den Bau weiterer Anlagen neben einer unzumutbaren, zusätzlichen Schallbeaufschlagung, eintreten wird. Dieses alles bleibt bei Ihren Bereichsbeschreibungen leider außen vor. Ich fordere Sie damit auf, die Fläche PB-WUE-01 auf seine im Vergleich festgesetzte Größe wieder zu reduzieren und die ohnehin schon höchst kritisch bewertete Fläche PB-WUE_03 aufgrund der fehlenden Bewertung der Kriterien Denkmalschutz, Bedrängungswirkung, Schallbeaufschlagung und Trinkwasserschutz vollständig zu streichen bzw. alternativ auf die Fläche der beiden bestehenden Anlagen im Norden des WEB zu reduzieren.

festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden, nach zuvor definierten Kriterien, weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume, möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes, mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung, berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang, über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte, Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Zum Thema: WEA und Bestandsflächen nicht vollständig übernommen

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeinigte Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz, sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind, bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen, regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können, begründet anders, beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenen-spezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen im Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Zum Thema: Natur- und Artenschutz

Den Belangen des Arten- und Biotopschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.

Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL, nicht in Anspruch genommen.

Damit werden die in Hinblick auf den Biotopschutz und den Biotopverbund wichtigsten Fläche der Planungsregion Detmold (ca. 22 % der Gesamtfläche), einschließlich eine Pufferabstandes von 75 m für die Ausbau der Windenergie, nicht in Anspruch genommen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind differenzierte Abstandswerte zu den Natura 2000-Gebieten festgelegt worden. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte, entsprechend der rechtlichen Vorgaben, auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind.

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren besonders konfliktträchtigen „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Sowohl im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung als auch der artenschutzrechtlichen Prüfung sind Daten aus angrenzenden Planungsregionen herangezogen worden.

Der Windenergiebereich PB_WUE_3 liegt östlich von Fürstenberg. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet, zwei bestehende Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des geplanten Windenergiebereiches, drei weitere sind zwischenzeitlich genehmigt worden (<https://owl.geoplex.de/v/WEA-Kreis-Paderborn/>; abgerufen am 14.02.2025).

Die Fläche überschneidet sich nur randlich mit der Kulisse der Biotopverbundstufe 2. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „schutzwürdige Böden“, das Kriterium

„Landschaftsbildeinheiten mit besonderer und herausragender Bedeutung“ und auf das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ sowie „Belange des Artenschutzes“.

In der Gesamtbewertung sind insbesondere auch mit Blick auf den Arten- und Biotopschutz, keine Belange betroffen, die mit Blick auf § 2 EEG in der Abwägung eine Rücknahme des gesamten geplanten Windenergiebereiches begründen, insbesondere da das Gebiet bereits durch zwei bestehende Anlagen und zwischenzeitlich drei genehmigte Anlagen vorgeprägt ist.

Nach Überprüfung durch das Gutachterbüro erfolgt im südlichen Bereich eine graduelle Anpassung an den Nahbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels auf der Grundlage aktueller Daten des Kreises Paderborn. Zur umfassenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt keine Festlegung als Beschleunigungsgebiet.

Der Windenergiebereich PB_WUE_1 liegt ebenfalls östlich von Fürstenberg. Er überlagert kein bestehendes kommunales Windenergiegebiet. In dem Gebiet befinden sich aktuell sieben Anlagen im Betrieb (<https://owl.geoplex.de/v/WEA-Kreis-Paderborn/>; abgerufen am 14.02.2025). Für weitere Anlagen ist die Genehmigung erteilt worden. Nach der Umweltprüfung ergeben sich prognostisch erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf das Kriterium „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ sowie „Belange des Artenschutzes“.

Zum Thema: Landschaftsschutz

Landschaftsschutzgebiete sind nach BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Landschaftsschutzgebiete sind in einzelnen Teilräumen der Planungsregion wie z.B. dem Kreis Lippe fast flächendeckend im Freiraum ausgewiesen.

Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen

werden.

Diese Regelungen gelten lediglich nicht für Standorte in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Letztere sind auf der Liste des UNESCO-Kultur- und Naturerbes ausgewiesen.

In der Planungsregion befindet sich mit Schloss Corvey eine Weltkulturerbestätte, die separat im Planungskonzept betrachtet wird.

Natura 2000-Gebiete werden ebenfalls als eigenständiges Kriterium betrachtet. In der Regel sind die Natura 2000-Gebiete zugleich als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ausnahmen bilden großflächige Vogelschutzgebiete sowie einzelne FFH-Gebiete, wie z.B. das FFH-Gebiet „Stadtwald Brakel“ (DE-4221-301) im Kreis Höxter, das als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist.

Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nach den Bestimmungen des BNatSchG für die Windenergie geöffnet.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass innerhalb des Planungsraumes in vielen Teilregionen Landschaftsschutzgebiete sehr großflächig ausgewiesen sind, wird die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“ im Planungskonzept nicht als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen zugrunde gelegt.

Dieses trägt auch dem § 2 S. 2 EEG 2023 Rechnung. Nach dieser Vorgabe müssen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Zum Thema: PB_WUE_3 & PB_WUE_1

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB_WUE_3 und PB_WUE_1 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB_WUE_3 (teilweise) und PB_WUE_1 (teilweise)) wurden als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL, entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien, geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW, ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche, werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher, bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des

Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL, eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte, neue zusätzliche Standorte, ausgewiesen werden müssten.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage, die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB_WUE_3 (teilweise) und PB_WUE_1 (teilweise)) wurden als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit den Kriterien bestätigt werden. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Denkmalschutz

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH und Bosch & Partner GmbH erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

Die Anregung wird an die genannten Büros zur Überprüfung und ggf. Anpassung der Unterlagen weitergeleitet. Eine Anpassung ist dann vorzunehmen, wenn die ergänzend aufgeführten Daten der verwendeten Bewertungsmethodik entsprechen.

Zum Thema: Trinkwasserschutz & Mikroplastik

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht

den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema: Optisch bedrängende Wirkung

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB_WUE_1 und PB_WUE_3 halten den in § 249 Abs. 10 BauGB vorgesehenen Abstand entsprechend der dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage ein.

Der § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. § 249 Abs. 10 BauGB regelt somit mit Wirkung ab dem 01.02.2023, den bei Zulassung von Windenergieanlagen im Außenbereich zu prüfenden Belang der optisch bedrängenden Wirkung. Im hier vorliegenden Fall, eines immissionsschutzrechtlich genehmigten Windenergiestandortes, ist daher davon auszugehen, dass eine Vereinbarkeit mit dem Belang der optisch bedrängenden Wirkung geprüft worden ist und vorliegt.

Die Regelvermutung beinhaltet, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung oder Überschreitung des Abstands in Höhe des zweifachen der Anlagenhöhe nicht mehr in Betracht kommt, sofern keine Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme erfordert nach geltender Rechtsprechung einen atypischen Sachverhalt, der in § 249 Abs. 10 BauGB nicht definiert, jedoch insbesondere unter Beachtung des vorrangigen Belangs aus § 2 EEG 2023, nach einem strengen Maßstab, zu beurteilen ist. Dies gebietet bereits die § 2 EEG 2023 zugrundeliegende Wertung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen.

Der Gesetzgeber hat daneben weder mit § 249 Abs. 10 BauGB, noch an anderer Stelle, eine Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erlassen, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten. Solche Vorhaben sind somit nach seinem Willen nicht ausgeschlossen, so dass in besonderen (atypischen) Fällen, auch hier ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot verneint werden kann. Ob Vorhaben, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten, eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, erfordert eine Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die besondere Umgebung eines Vorhabens kann auch in diesen Fällen zu einer Zulässigkeit der Windenergieanlage führen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalplan OWL weder Festlegungen zu den konkreten Standorten der Anlage, noch zu deren Höhe trifft.

Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung bewirkt § 2 EEG 2023 im

Ergebnis, dass oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe ein atypischer Sachverhalt praktisch ausgeschlossen und unterhalb dagegen erleichtert anzunehmen ist. Für die Regionalplanung spielt dies jedoch ausschließlich unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit der Planung eine Rolle. Sie muss nicht für jeden Windenergiebereich eine Kontrolle im Sinne einer fiktiven Genehmigungsplanung aller denkbaren Vorhaben vornehmen.

Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m, eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m, in der Regel ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW, sowie die in § 2 EEG 2023 geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung, miteinbezogen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage, die Erfordernisse des Immissionsschutzes, per se einzuhalten sind.

Zum Thema: Schall

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen, in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem wird mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich auf der Ebene der Regionalplanung, bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie, ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG, die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen, u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung, eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat.

	<p>Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.</p> <p>Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden.</p> <p>Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen.</p> <p>Auch wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann.</p> <p>Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich „Infraschall“ beigetragen.</p> <p>Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort, können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden.</p>
1033226	
Inhalt	Abwägung

Als [anonymisiert] im Kreistag [anonymisiert], als ehemaliger [anonymisiert] im [anonymisiert], aber auch als direkt betroffener Bürger setzte ich mich seit rund 20 Jahren mit dem Ausbau der Windenergie, aber auch mit dem Ausbau der Energieerzeugung aus Erneuerbaren intensiv auseinander.

Bad Wünnenberg gehört schon seit Jahren zu den Spitzenreitern im Ausbau und der Erzeugung erneuerbarer Energie in unserem Bundesland NRW. Neben dem weithin sichtbaren Ausbau der Windenergienutzung hier auf der Paderborner Hochfläche gehört aber auch PV, Biogas und Wasserkraft zu den hier genutzten Technologien. Innovative, hocheffiziente Biomasse-Kraftwärmekopplungsanlagen runden unser Portfolio ab. Inzwischen steigern wir durch das Repowering von alten Windrädern durch neue, deutlich leistungsstärkere und effizientere Anlagen Einzelstandorte um das bis zu 15-fache an elektrischer Produktionsleistung.

Diese Leistungsdaten der möglichen Stromproduktion bleiben bei Ihrer Planung leider vollkommen unberücksichtigt, in ihrer Planung und den Vorgaben von Land und Bund geht es nur um die Bereitstellung um Fläche, leider aber nicht um das eigentliche Produkt.

Trotz dieser Vielfaltigkeit und bereits erreichter Leistungsdaten setzt sich unsere Stadt seit Jahren immer wieder mit dem unstillbaren Verlangen nach weiteren Standorten außerhalb der hier politisch und von vielen Bürgern gewollten Konzentrationszonen juristisch auseinander, obwohl wir hier bereits rund 10 % der gesamten Stadtfläche - trotz vieler harter Tabuzonen - mit Windindustrieanlagen bebaut sind. Dieses kostet und bindet ungeheure Ressourcen in der Verwaltung und verschlingt Steuergelder, die sich inzwischen auf einen Millionenbetrag für unsere kleine Stadt summieren dürften. Grund dieses Verlangens sind die gewaltigen Erlöse und Pachten, die die Planer, Betreiber und Grundbesitzer erwarten und in keinster Weise mehr einer volkswirtschaftlichen Sinnhaftigkeit entsprechen.

Unser politischer Ansatz hier in der Stadt war es zumindest die Bürger in unseren Dörfern und letzte, hochsensible Naturlandschaftsbereiche nicht zu überlasten.

Wir haben auf dem Sintfeld als Teil der Paderborner Hochfläche, beginnend im Westen bei Büren-Hegensdorf und endend in Marsberg-Essentho, ein rund 17 km langes Anlagenband mit mehr als 200 immer größer werdenden Anlagen. Diese Ansammlung von Windrädern in einem Block dürfte mit einer der größten Onshore-Windparks in Europa sein. Zum Schutz der Bürger in Haaren wurde im direkten Süden des Ortes zwischen der B 480 und der Landstraße nach Fürstenberg ein Korridor freigehalten. Ein letzter freier Blick auf das südlich unserer Stadt angrenzende Sauerland. Quasi ein letzter Erholungsbereich für die Augen der Bürger, die im südlichen Bereich Haarens leben.

Neu für mich ist, dass trotz der hier bereits erreichten Ausbauziele neben den Profitgesteuerten Betreibergesellschaften nun unsere eigene Regionalplanung die Hände nach unseren letzten freien Offenlandbereichen ausstreckt und etliche weitere

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Zum Thema: Ungleiche Verteilung und Überbelastung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat, nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027, einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW, wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamtäumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen, wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt, wurden nach zuvor definierten Kriterien, weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt, wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes, mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und Vermeidung, berücksichtigt. Es

Gebiete als Windeignungsgebiete (WEB) ausweist. Bad Wünnenberg allein wird so einen Anteil von rund 10 % aller WEB´s im Regierungsbezirk tragen müssen, damit deutlich (50 % !) mehr als die Kreise Minden-Lübbecke, Gütersloh, Herford und die kreisfreie Stadt Bielefeld zusammen! Gleiches gilt auch für den Kreis Lippe, dessen Gesamt-WEB-Fläche ebenfalls allein Bad Wünnenberg um mehr als 150 % übertrifft.

Kein Wunder, dass von diesen gering belasteten Kreisen keine Kritik an der Planung kommt und diese dieser ungleichen, unfairen und die Menschen unserer Stadt verachtenden Planung zustimmen. Frei nach dem Motto: Die dort im Süden sind doch sowieso schon „Vorbelastet“, da machen 30 bis 50 weitere Anlagen sowieso nichts mehr aus.

Ein trauriger Höhenpunkt der nun vorliegenden Regionalplanung ist der Lückenschluss des vorgenannten Anlagenbandes südlich von Haaren. Während anderswo mit dem Argument der Umzingelung WEB´s zurückgenommen wurden, argumentiert die Regionalplanung hier mit einer Vorbelastung, zumeist begründet durch einzelne Windindustrieanlagen, die entweder noch gar nicht stehen, da erst gerade durch juristischen Druck der Antragssteller genehmigt oder unter Missachtung gegenstehender Kriterien genehmigt wurden.

Gleiches gilt für einen Offenlandbereich, der nach Bewertung durch die hier beteiligten Planungs- und Umweltbüros den höchsten kritischen Wert aller Flächen im Kreis Paderborn aufweist. Laut Aussage der Planungsunterlagen lassen sich beim Ausbau dieser Fläche Tötungsrisiken für die dort vorkommenden windkraftsensiblen Vogelarten auch unter Nutzung neuester Technik nicht verhindern. Diese Fläche wurde dennoch ausgewiesen, da es im kleinen nördlichen Teil bereits 2 Windräder gibt. Nun werden diese Vorbelastungen genutzt, um trotz der zu erwartenden höchstkritischen, menschen- und naturverachtenden Auswirkungen neue, größer werdende Gebiete zu planen. Fehler werden nicht behoben, sondern bewusst verschlimmert.

Ich hatte nicht damit gerechnet, dass die Regionalplanung in unserem Regierungsbezirk so unsensibel mit ihren Bürgern und den letzten wertvollen Naturräumen im Süden des Regierungsbezirkes umgeht. Vielleicht sind wir ja auch schon zu weit weg von Detmold und zu unwichtig für die politischen Entscheider im Regionalrat.

In dem man wenige Stadt- und Gemeindegebiete in den Kreisen Paderborn und Höxter zubaut, hält man sich andere Bereiche für zukünftige Entwicklungen offen. Nicht so für meinen Heimatort Fürstenberg, dem die vorliegende Planung und ortsnahe Ausweisung neuer WEB´s seiner Entwicklungsmöglichkeit beraubt. Ein Ort als Opfer der Energiewende bzw. falscher Planung.

Die Regionalplanung und den Regionalrat fordere ich auf, sich intensiv mit der Überbelastung unserer Stadt, ihrer Bürger und letzten Naturbereiche auseinander zu setzen. Nehmen Sie zumindest alle 7 neuen Flächen, die nach der Überarbeitung der Planung und Absenkung der Mindestflächengröße, in unserem Stadtgebiet zusätzlich ausgewiesen wurden, zurück! Alle dieser neuen Flächen (mit einer Gesamtgröße von

geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang, über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte, Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltene 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche, in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune, mit mehr als 12 % ihrer Fläche, durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Zum Thema: Umfassung in Haaren

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL, eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen, negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

137 ha) sind von vornherein in den Planunterlagen mit „rot“ gekennzeichnet und weisen eine Vielzahl von Kriterien und möglichen Konflikten auf, die mit dem Bau von Anlagen an dieser Stelle einhergehen.

Gleiches gilt für die am höchsten kritisch bewertete Fläche PB_WUE_3, auch diese ist aus der Planung zu entfernen. Bedenken Sie dabei, dass Sie rund 20 % unserer bestehenden Anlagenstandorte in ihrer Planung unberücksichtigt gelassen haben und somit noch Flächenpotentiale zum Erreichen ihrer Mindestziele genutzt werden können.

Mein denkmalgeschütztes Wohnhaus steht im Außenbereich direkt anliegend an einen großen Windpark, deren Anlagen im Zuge des Repowering durch neue, leider aber auch deutlich lautere Anlagen ersetzt wurden und bis an 600 m Entfernung an uns heranreichen. Ich kenne mich daher mit den unterschiedlichen Belastungen einer Windfarm bestens aus, möchte aber diese erst gar nicht weiter ausführen, da vieles davon derzeit abgestritten oder noch gar nicht ernst genommen wird.

Ich möchte einfach nur, dass meine Mitbürgerinnen und Mitbürger und unsere noch teilweise vorhandene Kultur- und Naturlandschaft nicht auch noch durch Ihre Planung überstrapaziert werden. Wie gesagt, wir tragen ohnehin schon einen sehr großen Anteil am Ausbau der Erneuerbaren bei. Moderne Anlagen können auch auf weniger windhöffigen Standorten noch gute Erträge erzielen, warum dann nicht auch an anderen Stellen in OWL?

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden, bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte, identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien, weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen, bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften, betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft, muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes, ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad, freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft, in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad), umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten, festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein

"mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Das Vorgehen kann zur Folge haben, dass bei bestimmten Ortschaften aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen eine vollständige Verhinderung der Umfassung nicht möglich ist. Das Vorgehen zielt insgesamt darauf, dass eine umfassende Wirkung durch regionalplanerische Flächenfestlegungen für die Windenergie vermieden bzw. minimiert werden sollen.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

Zu konkreten Windenergiebereichen:

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB_WUE_3, PB_WUE_19, PB_WUE_20, PB_WUE_21, PB_WUE_22, PB_WUE_23, PB_WUE_24 und PB_WUE_25 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (PB_WUE_3 (teilweise), PB_WUE_19, PB_WUE_20, PB_WUE_21, PB_WUE_22, PB_WUE_23, PB_WUE_24 und PB_WUE_25) wurden als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich (PB_WUE_3 (teilweise)) wurde als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage, die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Positivplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

Zum Thema: Nicht-Übernahme aller bestehenden WEA

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeinigte Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen, hin zu größeren Windenergieanlagen, zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung, sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen, regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenen-spezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen im Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Zum Thema: Kultur- und Naturlandschaft

	<p>Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, werden diese das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen. § 2 EEG zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.</p> <p>Bei der Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Zum Thema: Repowering</p> <p>Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= Windenergiebereiche des Regionalplanes sowie Sondergebiete-/Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.</p> <p>Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering, gemäß den Vorgaben des § 16 b BImSchG, bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten – auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist.</p> <p>Für die Einschränkung bzw. Erweiterung der gesetzlichen Regelungen zum Repowering fehlt es der Regionalplanung an der gesetzlichen Regelungskompetenz.</p>
1033284	
<p>Inhalt</p> <p>Hiermit gebe ich meine Stellungnahme zum oben benannten Regionalplan ab. - Es sind nicht alle Windkraftanlagen als Vorbelastung in der Gemeinde Borchchen, wie im LEP vorgeschrieben berücksichtigt. So sind u.a. die WKA der Borchener Bürgerwind in Kirchborchen nicht berücksichtigt. - Es liegt aktuell schon eine umzingelnde Wirkung vor. - Die Belastung der Bevölkerung der Gemeinde Borchchen ist schon heute durch den Zubau von WKA sehr extrem. - Aufgrund der sehr hohen Belastungen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Referenz 1032987</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>

Flächenmäßig und auch gesundheitlich sollten in Borchten keine weiteren Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden, wie es u.a. im ROG §2 „Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte“, „Erholungsfunktion“, „Funktionsfähigkeit der Böden“, so wie §6 Ausnahmen und Zielabweichungen definiert ist. Hiermit stelle ich direkt, ersatzweise parallel, und/oder in direkten Anschluss an die Genehmigung des Regionalplans den Antrag auf entsprechende Zielabweichung für den Ort Etteln mit der Prämisse der Rücknahme der Beschleunigungsflächen, ausschließliche Ausweisung von Flächen für Windkraft auf schon bestehender Anlagen. - Borchten hat schon heute mit die höchsten Redispatch – Abschaltungen. - Das Urteil des OVG Münster aus März 2024 bezüglich der Berücksichtigung aller Belange, auch privater Natur in allen Ebenen findet bei der Bezirksregierung aktuell keine Beachtung. - Die Vorbelastungen gesundheitlicher Natur finden in dem beauftragten Umweltbericht keine Berücksichtigung, obwohl diese Erkenntnisse der Bezirksregierung seit etlicher Zeit vorliegen. Ist das Gutachterbüro darüber informiert? - Das Umweltgutachten geht nicht auf einzelne, schon bekannte Belastungen ein, sondern betrachtet die Thematik nach ROG nur sehr rudimentär - Das Gutachterbüro beschäftigt keinen Experten für Immissionsschutz. Diese Probleme, die vorliegen und durch den Vorsitzenden des DIN 65480- Ausschusses bewertet wurden, finden keine Berücksichtigung - So z.B. eine solche Aussage von Prof. Krahe: Nach diesem Algorithmus erfährt das Geräusch eine Bewertung von LAeq + Zuschlag = 19,6 dB + 14,4 dB = 34 dB. Für die Nacht wird allgemein ein Wert von 25 dB angesetzt, ab dem ein tieffrequentes Geräusch mit hoher Wahrscheinlichkeit belästigend ist. Die Überschreitung dieser Grenze betrüge danach 9 dB. Dieser Wert entspricht ungefähr dem bei einer kritischen Bewertung bei Annahme, es handle sich um ein tonhaltiges Geräusch. gilt das tonhaltige Geräusch als wahrscheinlich belästigend, für den Tag ist der Wert noch einmal 5 dB höher, also 38 dB. Aber auch dieser Wert würde von der 80 Hz-Komponente hier überschritten. - Ich schließe mich der Stellungnahme der Gemeinde Borchten an, mit besonderem Hinweis auf die Darstellung „Bestandsanlagen sollen in der Planung Berücksichtigung finden“, als auch „Durch diese Anpassung wäre es möglich, auf Ausweitungen der Flächenkulisse gerade im Ortsteil Etteln zu verzichten“. **[Abbildung 1]** In der Gemeinde Borchten, vor allem in den Ortsteilen Dörenhagen und Etteln sind in den letzten Jahren zahlreiche Windkraftanlagen entstanden. Diese belasten inzwischen extrem die Bürger und auch die mögliche Weiterentwicklung der Ortschaften. Außerdem ist der prozentuale Anteil der Landesflächen nach Maßgabe des WindGB auf Kreis- und Kommunalebene längst erreicht. Die Böden sind durch Mikroplastik der Windradflügel belastet, was den Wert der Grundstücke und landwirtschaftliche Erträge erheblich mindert. Der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Keiner der Punkte ist bei einem weiteren Ausbau innerhalb der Gemeinde Borchten gegeben. Die Quote der Abschaltungen (Redispatch) ist mit eine der Höchsten (über 12%). Andere Kommunen im Kreis Paderborn liegen etwa bei der Hälfte. In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Hier im Kreis sind dies etwa 1,1%, welche bereits bei weitem erreicht sind. Offizielle Zahlen können hier leider nicht angegeben werden, da diese vom Land NRW bis Mai 2024 veröffentlicht werden sollten, was bis dato nicht geschehen ist. Sofern diese Zahlen offiziell erreicht sind, werden neue Windkraftanlagen auch nicht

Zum Thema: Übernahme von Windenergieanlagen

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeinigte Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen, hin zu größeren Windenergieanlagen, zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebene-spezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen im Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Zum Thema: Redispatch

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema: Private Belange

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind nach §7 Abs.2 ROG die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zum Thema: Gesundheitliche Vorbelastung

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten

mehr privilegiert. Die Gemeinde Borchten hat als gesamte Kommune bereits 10,09 % (Stand 09/23) an Windfläche ausgewiesen (aktueller Stand noch höher). Die Ortschaft Etteln allein hat 23,42 km². Hiervon sind lt. eigenen Berechnungen circa 6,93 km² mit Windkraft ausgewiesen. Das sind 29,59 % der Gesamtflächen der Ortschaft (ohne Einzelwindrad südlich). Zählt man nun noch in Bezug auf die extreme Belastung einer einzelnen Ortschaft im Umkreis von 2,5 Km die WKA hinzu (plus 1,1 Km² Borchten) so kommt man auf eine örtliche Belastung von circa 32,64 % (siehe Karte) - hier sind die Flächen in Richtung Henglar/Atteln im 2,5 km Radius noch nicht inkludiert. (siehe Anlage). Lt. ROG sollen einzelne Ortschaften nicht extrem belastet werden. Nachweislich gibt es eine übermäßige Schallbelastung der Einwohner. Es kommt zu nächtlichen Ruhestörungen durch die Autobahn und der Windkraftanlagen. (siehe Anlage) Nun folgende Anregungen zu dieser Thematik: Streichung der Flächen als Windvorranggebiet, Einstufung als Risikogebiet „erhebliche Umwelteinwirkungen“ 1. [Abbildung 2] Fläche sollte auf bestehende Anlagen reduziert werden und als Risikogebiet, „erhebliche Umwelteinwirkungen“ deklariert werden. 2. [Abbildung 3] Fläche sollte auf bestehende Anlagen reduziert werden und als Risikogebiet, „erhebliche Umwelteinwirkungen“ deklariert werden. 3. [Abbildung 4] Fläche sollte auf bestehende Anlagen reduziert werden und als Risikogebiet, „erhebliche Umwelteinwirkungen“ deklariert werden. 4. Aktuell keine Stellungnahme, da neu hinzugekommen. Vorschlag: [Abbildung 5] Fläche sollte auf bestehende Anlagen reduziert werden und als Risikogebiet, „erhebliche Umwelteinwirkungen“ deklariert werden. Gründe ganzheitlich und für alle 4 Bereiche: Nachweis von übermäßiger Schallbelastung der Einwohner durch Nachweis von aktuellen Messungen (Bewertung von Prof. Krahe, Vorsitzender DIN45680 „...grenzwertig...., Einstufung „wahrscheinlich erheblich störend“) Belastung der Böden durch Mikroplastik aus vorhandenen WKA Nächtliche Ruhestörung durch Autobahn und Flughafen (Lärmkartierung) und WKA Erhebliche Einflüsse durch die meteorologischen Strömungen talabwärts in den Nachtstunden Überhöhte Belastung von Etteln – Umzingelung! - Einstufung als Risikogebiet aufgrund vorheriger Argumente auf „erhebliche Umwelteinwirkungen“ und Reduktion der Flächen auf bestehende Anlagen [Abbildung 6] Anlagen: Berechnungsgrundlage Flächen:[Abbildung 7] Risikoflächen aktuell behandelte Flächen: [Abbildung 8] [Abbildung 9] [Abbildung 10] [Abbildung 11] Dies betrifft ebenfalls die anderen Täler, wie Borel, Gehren und Kattenecke. Gerne stehe ich für Erklärungen und/oder weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Anhänge



Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Zum Thema: Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH und Bosch & Partner GmbH erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

Aspekte des Immissionsschutzes sind auf der konkreten Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor

**Meteorologie
Situation in Eitelen**



Fazit:
Nach Sonnenuntergang wird Eitelen laut, das Nebental im Dahle hat zumindest bei Ost- und Südwind wesentlichen Anteil am Lärmeintrag.
Dieser unangenehme tieffrequente Lärm, der sich ähnlich eines mächtigen Korngebläses sowie einem schrillen hochfrequenten Pfeifen anhört rührt vom Windpark Huser Klee.
Das hochfrequente Pfeifen stammt von den WEAs des Herstellers Enercon.

Flächencode PB_BOC_1		Kommunale Windenergieplanung	Umweltprüfung erfolgt?	Beschleunigungsgebiet nach § 6a WindBG?	Neuweisung Wind	
1. Allgemeine Informationen						
1.01	Kritischer Standort	Flüdenborn				
1.02	Kommune(n)	Böden				
1.03	Größe (ha)	149,83				
1.04	Regionale OWL-Festlegung	Freiraum- und Agrarbereich; Landschaftliche Kernräume; Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erhaltung				
1.05	Besondere Beschreibung (Beschreibung)	Die Prüffläche liegt westlich von Eitelen, einem Ortsteil von Böden, im Kreis Paderborn. Die Fläche wird, bis auf sechs WEA, landwirtschaftlich genutzt und liegt geringfügig im LSG "Büren". Westlich verläuft die A33. Nördlich grenzt die Waldgebiet an die Fläche. Die angrenzenden Bereiche der Prüffläche werden landwirtschaftlich genutzt.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Plan-gebot	Umfang	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.11	Menschlich einschlägig der menschlichen Gesundheit	Kernort - Ortskern und Erholungsfläche	Viertel im Plangebiet noch im Umfeld (500m) vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Emission (bzw. natürliche Belastungsräume)	Im Plangebiet nicht vorhanden.	nein	---	Nein.
2.13	Wohnort	Bestehende Siedlungszone: - Gesamtbereich - Außenbereich (750m) - Innenbereich (1000m)	Viertel im Plangebiet noch im Umfeld (500m) vorhanden.	nein	ja	Nein. Das Plangebiet liegt jedoch im Umfeld (200 bis 900m) von Wohnflächen des Siedlungszusammenhangs sowie im Umfeld (500 bis 750m) von Wohnflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs.

Flächencode PB_BOC_13		Kommunale Windenergieplanung	Umweltprüfung erfolgt?	Beschleunigungsgebiet nach § 6a WindBG?	Neuweisung Wind	
1. Allgemeine Informationen						
1.01	Kritischer Standort	Flüdenborn				
1.02	Kommune(n)	Böden				
1.03	Größe (ha)	9,72				
1.04	Regionale OWL-Festlegung	Landwirtschaftliche Kernräume				
1.05	Besondere Beschreibung (Beschreibung)	Die Prüffläche befindet sich östlich von Eitelen, einem Ortsteil von Böden, im Kreis Paderborn. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und liegt geringfügig im LSG "Büren". Westlich verläuft eine Hochspannungs-Fristleitung. Nördlich und Südwestlich liegen Brauchbänken.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Schutzgut	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Plan-gebot	Umfang	Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.11	Menschlich einschlägig der menschlichen Gesundheit	Kernort - Ortskern und Erholungsfläche	Viertel im Plangebiet noch im Umfeld (500m) vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12		Emission (bzw. natürliche Belastungsräume)	Emissionsbereich besonderer Bedeutung (EBCZ) über	ja	---	Nein. Das Plangebiet liegt jedoch im Umfeld (200 bis 900m) von Wohnflächen des Siedlungszusammenhangs sowie im Umfeld (500 bis 750m) von Wohnflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs.
2.13	Wohnort	Bestehende Siedlungszone: - Gesamtbereich - Außenbereich (750m)	Viertel im Plangebiet noch im Umfeld (500m) vorhanden.	nein	ja	Nein. Das Plangebiet liegt jedoch im Umfeld (200 bis 900m) von Wohnflächen des Siedlungszusammenhangs sowie im Umfeld (500 bis 750m) von Wohnflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs.

schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumanprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

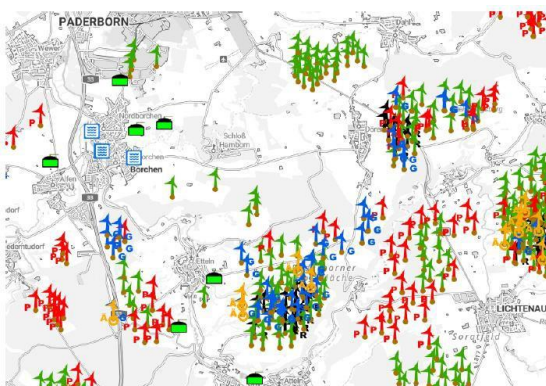
Zum Thema: Gebietsausweisungen & Beitragserfüllung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines

Flächencode PB_BOC_6		Kommunale Windenergieplanung	Umweltprüfung erfolgt?	Beschutzungsgebiet nach § 6a NABOP?	Neuweisung Wind
bestehende Windenergiestandort	X				X
1. Allgemeine Informationen					
1.01 Kreis/verwalt. Bezirk	Paderborn				
1.02 Kommunale Ebene	Borchen				
1.03 Größe (ha)	31,21				
1.04 Planungsziel (Ziel, Festlegung, Inhalt)	Freiraum- und Agrarbereich, landschaftliche Merkmale, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Die Pflanzzone liegt vorwiegend von Elbich, einem Ortsteil von Borchen, im Kreis Paderborn. Die Fläche wird bis auf einen kleinen Teil als Grünland genutzt und liegt im LSG "Borchen". Nördlich grenzt ein großes Waldgebiet an die Fläche. Die umliegenden Bereiche der Pflanzzone werden landschaftsorientiert genutzt.				
1.05 Bestandsbeschreibung (Restnutzung)	Die Pflanzzone befindet sich östlich von Elbich, einem Ortsteil von Borchen, im Kreis Paderborn. Die Nutzung kann vorwiegend als Grünland (einschließlich Grünland) und teilweise als Hochspannungs-Freileitung, Nördlich und südwestlich liegen Siedlungsstrukturen.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
Schutzgut	Kriterien	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Umfeld	Voraussetzliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.11 Menschlich, einschließl. der menschlichen Gesundheit	Kunste / -objekte und Erhaltungsorte	Weder im Plangebiet noch im Umfeld (500m) vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12 Gesundheit	Erholungsgebiete nat. bzw. naturnahe Erholungsgebiete	Erholungsraum besondere Bedeutung: ER-DT-104	ja	---	Nein. Das Plangebiet liegt jedoch in Erholungsräumen besonderer Bedeutung, die dem Plangebiet handelt es sich teilweise um einen bestehenden Windenergiestandort.
2.13	Natur	Bestehende Schutzgebiete: - Gemeinde Borchen - Naturdenkmal (200m) - Außenbereich (700m)	nein	ja	Nein. In das Plangebiet fallen zwar im Umfeld (bis 500m) von Wohnaufläufen (auswärtig) des Siedlungsraumes ein, im Plangebiet sind jedoch Bestandsnutzen vorhanden, die das Umfeld bereits prägen.
4. Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen					
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.					

Flächencode PB_BOC_1		Kommunale Windenergieplanung	Umweltprüfung erfolgt?	Beschutzungsgebiet nach § 6a NABOP?	Neuweisung Wind
bestehende Windenergiestandort	X				X
1. Allgemeine Informationen					
1.01 Kreis/verwalt. Bezirk	Paderborn				
1.02 Kommunale Ebene	Borchen				
1.03 Größe (ha)	9,72				
1.04 Planungsziel (Ziel, Festlegung, Inhalt)	Landwirtschaftliche Kernzone				
1.05 Bestandsbeschreibung (Restnutzung)	Die Pflanzzone befindet sich östlich von Elbich, einem Ortsteil von Borchen, im Kreis Paderborn. Die Nutzung kann vorwiegend als Grünland (einschließlich Grünland) und teilweise als Hochspannungs-Freileitung, Nördlich und südwestlich liegen Siedlungsstrukturen.				
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
Schutzgut	Kriterien	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit	Umfeld	Voraussetzliche erhebliche Umweltauswirkungen
2.11 Menschlich, einschließl. der menschlichen Gesundheit	Kunste / -objekte und Erhaltungsorte	Weder im Plangebiet noch im Umfeld (500m) vorhanden.	nein	nein	Nein.
2.12 Gesundheit	Erholungsgebiete nat. bzw. naturnahe Erholungsgebiete	Erholungsraum besondere Bedeutung: ER-DT-104	ja	---	Nein. Das Plangebiet liegt jedoch in Erholungsräumen besonderer Bedeutung, die dem Plangebiet handelt es sich teilweise um einen bestehenden Windenergiestandort.
2.13	Natur	Bestehende Schutzgebiete: - Gemeinde Borchen - Außenbereich (750m)	nein	ja	Nein. Das Plangebiet liegt jedoch im Umfeld (500 bis 750m) von Wohnaufläufen außerhalb des Siedlungsraumes.
4. Schutzgutübergreifende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen					
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.					



gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

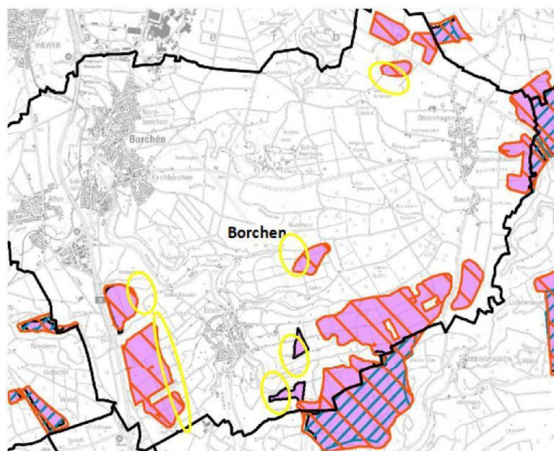
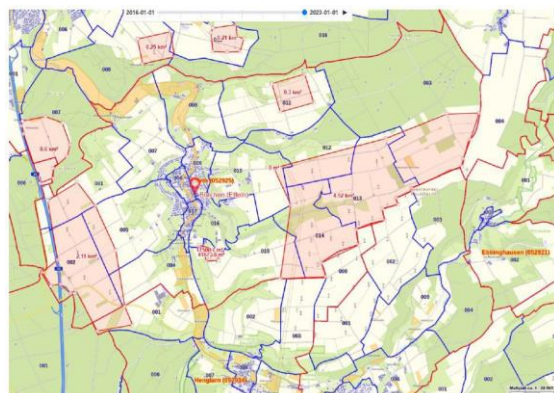
Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

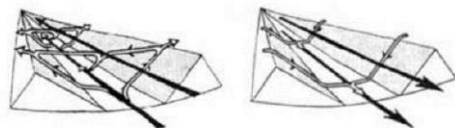
Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum



Meteorologie
Grundlagenwissen: Hangwindssysteme und Berg-Tal-Windsysteme



Mittags

Nachts

Nachts ziehen die Winde von den Hängen in das Tal hinein.

Im Tal herrscht nach Sonnenuntergang eine Grundwindrichtung talabwärts

© 2011/2012/2013/2014/2015/2016/2017/2018/2019/2020/2021/2022/2023/2024/2025/2026/2027/2028/2029/2030/2031/2032/2033/2034/2035/2036/2037/2038/2039/2040/2041/2042/2043/2044/2045/2046/2047/2048/2049/2050/2051/2052/2053/2054/2055/2056/2057/2058/2059/2060/2061/2062/2063/2064/2065/2066/2067/2068/2069/2070/2071/2072/2073/2074/2075/2076/2077/2078/2079/2080/2081/2082/2083/2084/2085/2086/2087/2088/2089/2090/2091/2092/2093/2094/2095/2096/2097/2098/2099/2100

Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

Zum Thema: Zielabweichungsverfahren

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.

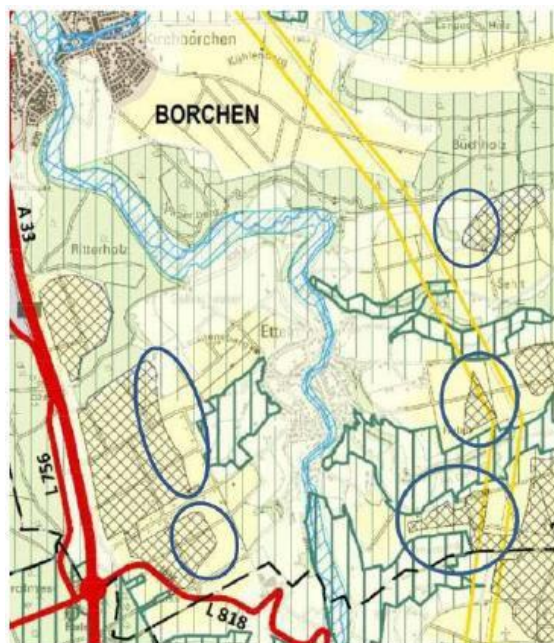
Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, hierbei auf ein Zielabweichungsverfahren, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) umfassen den Planentwurf mit textlichen Festlegungen (rot hinterlegte Bereiche) mit integrierter Begründung und Erläuterungen, die zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000), die Planbegründung, das Plankonzept sowie den Umweltbericht mit Anhängen.

Zum Thema: Weiterentwicklung

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

Zum Thema: Havarie und Minderung der landwirtschaftlichen Erträge

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht



den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema: Wertminderung von Immobilien

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet

nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.

Zum Thema: **Umfassung**

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Urteil OVG Münster

Das in der Stellungnahme zitierte Urteil des OVG bezieht sich auf die Berücksichtigung von Belangen gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG. Im Kapitel 1.3 des Regionalplans OWL werden die relevanten Rechtsvorschriften und Rechtswirkungen erläutert, wobei auch das ROG als eine wesentliche Rechtsgrundlage genannt wird. In Übereinstimmung mit § 7 Abs. 7 ROG erfolgt auch im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplan OWL eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, soweit diese auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander.

Zum Thema: Umfassung Borchten-Etteln

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der

Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Das Vorgehen kann zur Folge haben, dass bei bestimmten Ortschaften aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen eine vollständige Verhinderung der Umfassung nicht möglich ist. Das Vorgehen zielt insgesamt darauf, dass eine umfassende Wirkung durch regionalplanerische Flächenfestlegungen für die Windenergie vermieden bzw. minimiert werden sollen.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Nachweis Schallbelastung und Ruhestörungen

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten

	<p>Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.</p> <p>Darüberhinausgehende Nachweise von Schallbelastungen betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.</p>
--	---

1033362

<p>Inhalt</p> <p>Gegen den aktuellen Regionalplanentwurf erheben wir Einwand, da nach unserer Meinung die Aufstellung fehlerhaft ist:</p> <p>Die von formulierte Ausschlusskriterium wurde im Bereich Altenbeken nicht umfassend angewendet:</p> <p>2.2.1. Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung: Wohngebäude außerhalb des Siedlungszusammenhangs inkl. 500 m Abstand:</p> <p>2.3. Prüfschritt 3: Prüfung Umfang von Ortschaften: Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortslage festgelegt.</p> <p>2.2.6. Sonstige Ausschlusskriterien für neue Flächen - Mindestflächengröße 10 ha:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche auf dem Stadtgebiet Altenbekens entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p> <p>Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte und kommunale</p>
--	--

Entsprechend seiner Planungs- und Maßstabebene sollen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL möglichst große, konfliktarme, zusammenhängende Flächen für die Windenergie als Vorranggebiete festgelegt werden. Die damit verbundene räumliche Bündelung von Windenergieanlagen wird aus raumstrukturellen und aus wirtschaftlichen Gründen als sinnvoll erachtet. Um der räumlichen Bündelung und den Erfordernissen des Netzausbaus ausreichend Rechnung zu tragen, wird daher eine Mindestflächengröße von 10 ha festgelegt.

Bei der Anwendung dieser Leitlinien ergibt sich folgende Betrachtung:

1. Bei dem Ort 33184 Altenbeken-Schwaney kann eine freie Sichtachse von 60° bezogen auf 2500m Radius eingehalten werden (siehe Kartendarstellung).
2. Der Radius von 500m im Außenbereich der Ortschaften Altenbeken, Buke und Schwaney wurde nicht eingehalten.
3. Ausgewiesene Flächen im gültigen F-Plan im Bereich der Stadt Paderborn und der Gemeinde Altenbeken wurden nicht übernommen.
4. Eine Fläche von ca. 224ha, die ursprünglich vom Land NRW als Beschleunigungsfläche vorgesehen war (südlich Altenbeken-Schwaney), wird ohne konkrete Argumente (Für und Wider) kommentarlos gestrichen, obwohl diese Fläche auf Grund der Größe und des geringen Konfliktpotentials gem. Ihrer Leitlinie „2.2.6. Sonstige Ausschlusskriterien“ für neue Flächen für Netzausbau etc. ideal ist.

[Abb. 1]

Anhänge

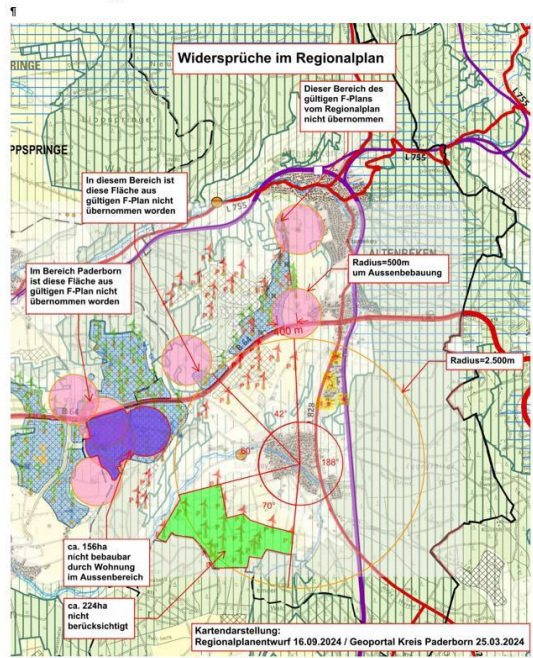
Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit den Kriterien bestätigt werden. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo



und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereiche auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen,

sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Beschleunigungsflächen sind und waren zu keinem Zeitpunkt dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die genannten Beschleunigungsflächen/ Kernpotentialflächen im Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-13 LEP NRW identifiziert wurden und keinerlei Bindungswirkung für die Festlegung von Windenergiebereichen in der Regionalplanung entfalten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

1033622_001

Inhalt

Namens und kraft anliegender Vollmacht unserer Mandantin, der [anonymisiert] erheben wir hiermit Einwände gegen die o. g. 1. Änderung des Regionalplanes OWL, insbesondere die dem zugrunde liegenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen, die Planbegründung und das Plankonzept sowie den Umweltbericht.

A. Sachverhalt: Die Mandantin plant die Errichtung und den Betrieb von WEA in dem unter B II bezeichneten Bereich. Die Verwirklichung dieser Vorhaben wird unmöglich gemacht, zumindest wesentlich erschwert, wenn der vorliegende 1. Entwurf zur Änderung des RROP OWL in der vorliegenden Form (Stand: 16.09.2024) in Kraft treten sollte, weil diese Standorte nach der dem Entwurf beigefügten Gebietskulisse entweder nicht in einem zur Ausweisung vorgesehenen Windvorranggebiet befinden bzw. die Gebietskulisse im Vergleich zu einem früheren Entwurf (Stand:11.03.2024) erheblich verkleinert wurde, ohne dass sich hierfür eine dem Plankonzept bzw. der Planbegründung zu entnehmende, nachvollziehbare und an den Ausschluss- und Auswahlkriterien orientierte Begründung entnehmen lässt. Eine Realisierung der Vorhaben wäre dann auf Grund der baurechtlichen „Entprivilegierung“ (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB) nur noch als „sonstiges Vorhaben“ i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB unter erschwerten Bedingungen möglich, weshalb wird gehalten sind, Einwendungen gegen den vorliegenden Planentwurf zu erheben.

Abwägung

Referenz

1033939_001

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Für die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Bereichen, in denen gemäß der Stellungnahme die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geplant ist, wird auf die nachfolgenden ID's 1033939_005 bis _014 verwiesen.

1033622_002

Inhalt

Das Planaufstellungsverfahren nahm folgenden Verlauf: Der Regionalrat Detmold beschloss in seiner Sitzung am 24.06.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Leitlinien und der als Anlage 2 beigefügten vorläufigen Flächenkulisse das Änderungsverfahren durchzuführen. In seiner Sitzung am 16.09.2024 beschloss der Regionalrat die Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 ROG zur 1. Änderung des Regionalplanes OWL. Der Entwurf betreffend Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Anlagen 1 und 2), der Planbegründung (Anlage 3), dem Plankonzept (Anlage 4), einem Entwurf des Umweltberichts als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG (Anlage 5) und einem Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange (Anlage 6). In der Planbegründung (Seite 8) wird das dem Entwurf zu Grunde liegende Plankonzept wie folgt beschrieben: „In einem ersten (Hervorhebung durch den Unterzeichner) Schritt werden jene Flächen für die Windenergie betrachtet, die die Kommunen aktuell in ihren rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellt haben. Dies umfasst sowohl wirksame

Abwägung

Referenz

1033939_002

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Konzentrationszonenplanungen als auch Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für unwirksam erklärt wurde, die jedoch als Positivplanung weiterhin Bestand haben. Des Weiteren werden wirksame kommunale Positivplanungen berücksichtigt. Mit Blick auf die Beurteilung der kommunalen Flächen hinsichtlich ihrer Geeignetheit wird auf die Erläuterungen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen. Neben den planerisch gesicherten Flächen werden auch bestehende und bereits genehmigte Standorte von Windenergieanlagen mit in die Betrachtung einbezogen. Hinsichtlich der Übernahme kommunaler Planungen wird zudem berücksichtigt, dass es sich bei der im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse, entsprechend den Vorgaben aus dem LEP NRW, um Rotor-außerhalb-Flächen handelt. In diesem Zusammenhang wird auf die Darlegungen zur Umstellung von Rotor-innerhalb zu Rotor-außerhalb-Flächen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen. In einem zweiten Prüfschritt wird diese Flächenkulisse um neue Flächen für die Windenergie ergänzt, die aufgrund verschiedener fachlicher Kriterien definiert werden. Das Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen wird einheitlich für die gesamte Region angewendet. Bei den verwendeten Kriterien handelt es sich um Ausschlusskriterien, welche aufgrund rechtlicher oder planerischer Gründe nicht für die (Neu-) Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen in Frage kommen. Der Begriff Ausschlusskriterium ist mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans OWL und den fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten nicht als „hartes Tabu-Kriterium“ im Sinne der „alten“ Konzentrationszonenplanung zu betrachten. Je nach fach-gesetzlicher Grundlage eröffnet es unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Darüber ist sich der Regionalrat als Planungsträger bewusst. Die Kriterien hat der Planungsträger im Rahmen seiner planerischen Abwägungsentscheidung so gesetzt. Die im Rahmen des ersten Prüfschrittes als zur Übernahme geeignet identifizierten bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen werden dabei differenziert betrachtet. Im Rahmen der planerischen Abwägung kommt den bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Windenergieplanungen ein hohes Gewicht zu. Dies betrifft zum Beispiel die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die vorhandene Erschließung, die vorhandenen Investitionen und der Vertrauensschutz. Diese sind jedoch in Bezug auf die einzelnen Belange differenziert zu beurteilen. In einem dritten Schritt wird die in den beiden vorherigen Prüfschritten definierte Flächenkulisse hinsichtlich einer möglichen Umfassung von Ortschaften betrachtet und bewertet. Regionalplanerisches Ziel ist es, eine Umfassung von Ortschaften möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Auch dieser Prüfschritt erfolgt einheitlich für den gesamten Planungsraum unter Berücksichtigung rechtlicher bzw. fachlicher Vorgaben und gutachterlicher Empfehlungen. Die sich aus den ersten drei Schritten ergebende Flächenkulisse wird im Rahmen des vierten Schrittes einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung unterzogen. Anschließend wird die sich aus den bisherigen Prüfschritten ermittelte Flächenkulisse einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen. Hinsichtlich der Methodik und der Ergebnisse der Umweltprüfung wird im Einzelnen auf Anlage 5 zur Drucksache RR-19/2024 verwiesen. Im Rahmen dieses fünften Prüfschrittes ergeben sich noch Anpassungen und Veränderungen. Auf die Ausführungen in der Umweltprüfung wird an dieser Stelle verwiesen (Anlage 5 zur

Drucksache RR-19/2024).“ Laut Planbegründung (Seite 8) bildeten die in der Sitzung am 11.03.2024 beschlossenen Leitlinien „formelle und materielle Eckpunkte“ des Plankonzeptes. Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplanes wurde am 23.09.2024 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold öffentlich bekannt gemacht.

1033622_003

Inhalt

B. rechtliche Würdigung: Der Planentwurf leidet auch unter Berücksichtigung der durch das WindBG und das BauGB erfolgten Neuregelung (I.) nicht nur soweit er die Ausweisung des nachfolgenden Windvorrangbereiches betrifft (II.), sondern auch in weiterer Hinsicht (III.) an beachtlichen Abwägungsfehlern.

I. Rügemöglichkeiten unter Berücksichtigung der Neuregelungen des WindBG/BauGB im Planaufstellungsverfahren. Durch das Gesetz von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) – in Kraft getreten am 01.02.2023 - hat die planerische Steuerung von Windenergieanlagen eine grundlegende Neuausrichtung erfahren, in dem der Gesetzgeber diese Aufgabe den Ländern übertragen und inhaltliche Vorgaben für eine am energiewirtschaftlichen Bedarf ausgerichtete Flächenverfügbarkeit getroffen hat. Die Planungsmethodik und ihre gerichtliche Kontrolle werden nach den Vorstellungen des Gesetzgebers hierdurch vereinfacht, die Planung beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht (BT-Drucksache 20/2355, Seite 2 und 23). Durch die Mengenvorgaben sollen die komplexen Anforderungen des von der Rechtsprechung entwickelten „Substanzgebotes“ abgelöst werden, für das bisher keine klaren gesetzlichen und am Energiebedarf orientierten Festlegungen bestanden. Dies verursachte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine hohe Komplexität sowohl der Planung als auch ihrer gerichtlichen Kontrolle und führte zur Rechtsunsicherheit. Das WindBG soll durch konkrete rechtliche Mengenvorgaben für mehr Rechtssicherheit sorgen, den Planungsprozess vereinfachen und beschleunigen und gemeinsam mit den in Artikel 2 des Gesetzes vorgenommenen Anpassungen des BauGB sowohl die Planung als auch die gerichtliche Kontrolle entlasten (BT-Drucksache 20/2355, Seite 24). Das führt allerdings nicht dazu, dass im Rahmen einer vom regionalen Planungsträger beabsichtigten Planung, mit dem Ziel, Windenergiebedarfsflächen i.S.d. § 2 WindBG auszuweisen, Mängel im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis nicht mehr geltend gemacht werden können. Das WindBG konkretisiert in § 3 Abs. 2 WindBG lediglich, wie die Länder die bundesrechtlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte erfüllen können. Art und Weise der planerischen Abwägung werden aber durch das WindBG nicht geregelt (BT-Drucksache 20/2355, Seite 25). Auch § 249 BauGB enthält keine Vorgaben für die planerische Abwägung. § 249 Abs. 6 Satz 1 BauGB regelt vielmehr ausdrücklich, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen zu erfolgen hat. Insoweit ergeben sich die inhaltlichen Anforderungen für die Regionalplanung aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, wonach bei der Aufstellung von Plänen die öffentlichen privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander

Abwägung

Referenz

1033939_003

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Auf die Abwägungsvorschläge in den nachfolgenden ID's 1033939_003 bis 1033939_028 wird verwiesen.

und untereinander abzuwägen sind. Die Regelung des § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit eines Planes nicht mehr beachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet sind, soll lediglich sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach der Umstellung auf eine Positivplanung bei Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden. Für die Rechtswirksamkeit des Planes ist aber weiterhin erforderlich, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis nachvollziehbar sind (BT-Drucksache 20/2355, Seite 34). Auch wenn eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte oder einer vergleichenden Betrachtung, nicht mehr verlangt werden kann, so ist ein Abwägungsvorgang jedenfalls dann weiterhin abwägungsfehlerhaft, wenn er diesem Vorgang von vornherein Flächen in der rechtsirrigen Annahme entzieht, diese Flächen ständen für eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Insoweit ist davon auszugehen, dass das vom BVerwG entwickelte Modell eines in mehreren Schritten durchzuführenden Planungsprozesses, nach wie vor Geltung besitzt und weder auf eine Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen noch auf eine nachvollziehbare Begründung für die Auswahl unter den in Betracht kommenden Potenzialflächen verzichtet werden kann. Davon geht offensichtlich auch der Plangeber aus, wenn er ausführt (Begründung, Seite 6), im Sinne eines gesamträumlichen Plankonzeptes seien nicht nur die positiven regionalplanerischen Standortzuweisungen für die Windenergie, sondern auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den übrigen Planungsraum betrachtet und in die Abwägung eingestellt worden. Insbesondere seien im Rahmen der Planung auch die baurechtlichen Konsequenzen berücksichtigt worden, die sich aus der Privilegierung von Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Wenn die Ausweisung von Windenergieflächen im Rahmen einer Planung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG zu einer baurechtlichen „Entprivilegierung“ der sonstigen Bereiche führt und Vorhaben nur noch auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), muss das von ihm zu Grunde gelegte „gesamträumliche Planungskonzept“ - selbst wenn es keine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr entfaltet – auch hinsichtlich des „Ausschlusses“ der übrigen Flächen abwägungsfehlerfrei sei. Ebenso wenig ist durch die im WindBG und BauGB erfolgten Änderungen das Abwägungsergebnis grundsätzlich einer Rechtskontrolle entzogen. Die Frage, ob der Windenergie im Ergebnis „substanzialer Raum“ eröffnet wird, hat der Gesetzgeber durch § 3 Abs. 2 WindBG zwar abschließend geregelt. Die Länder erfüllen ihre nach § 3 Abs. 1 bestehende Pflicht, wenn die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsprogrammen innerhalb der in § 3 Abs. 1 WindBG gesetzten Fristen ausgewiesen werden. Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 WindBG die maßgeblichen Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele seien erfüllt, ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zwar nicht isoliert anfechtbar (BT-Drs. 20/2355, S. 28), was die Erhebung einer Anfechtungsklage wohl ausschließt. Der Plan kann aber, mit der Begründung, die entsprechenden Feststellungen seien fehlerhaft, schon wegen der mit dieser Feststellung verbundenen gravierenden Folgen für ein

Genehmigungsverfahren (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB) zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gemacht werden. Nach § 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 - d.h. die vom Gesetzgeber gewollte „Entprivilegierung“ - „sobald und solange“ weder die Flächenbeitragswerte noch daraus abgeleitete Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des WindBG erreicht werden. Es handelt sich insoweit um eine „dynamische Verweisung“, m.a.W. schon erreichte Ziele können nachträglich bei einer veränderten Sachlage entfallen. Damit sind z.B. Einwendungen im Planaufstellungsverfahren nicht ausgeschlossen, mit denen geltend gemacht wird, dass bei der Planaufstellung Flächen berücksichtigt wurden, auf denen eine Windenergienutzung nicht oder jedenfalls nur noch teilweise möglich ist. Dies vorangestellt, leidet der vorliegende Planentwurf an erheblichen Abwägungsmängeln.

1033622_004

Inhalt

II. Abwägungsfehler bzgl. der Ausweisung von Vorranggebieten auf den von der Mandantin beplanten Flächen:

Der Entwurf ist hinsichtlich der Nichtberücksichtigung von Flächen abwägungsfehlerhaft und bedarf insoweit einer Überarbeitung und Ergänzung. So wurden z. B. Flächen ausgewiesen, die offensichtlich nicht beplanbar sind, was der Fall ist, wenn Abstände zu Bebauungen mit Wohnrecht unterhalb von 400 m angesetzt wurden. Mit modernen WEA ist schon aus schalltechnischen Gründen ein wirtschaftlicher Betrieb in diesen Fällen unmöglich. Schalltechnisch können bei einem Abstand unter 400 m die nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm kaum eingehalten werden. Ebenso ist bei Abständen von 400 m mit Blick auf die aktuellen Anlagenhöhen von größer 220 m eine optisch bedrängende Wirkung des Vorhabens deutlich spürbar und die Realisierung eines Vorhabens dort auch aus diesem Grund kaum zu realisieren. Dies führt dazu, dass derartige Flächen bei der Frage, ob die vom LEP NRW den regionalen Planungsträgern auferlegten Flächenbeitragswerte erreicht werden, nicht berücksichtigt werden können und das Planungsziel in Frage gestellt ist. Es dürfte deshalb nicht nur im Interesse der jeweiligen Bauherrn, sondern - zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten - auch des Planungsträgers sein, die Flächenkulisse an anderer Stelle zu vergrößern und die betroffenen Flächen dort zu verkleinern, wo aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine Anlagen errichtet werden können. Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, welche Flächen durch Artenschutzbelange ausgeschlossen wurden. Die Kartierungsergebnisse der Mandantin passen nicht mit den Annahmen des Plans zusammen (Nahbereich als Tabubereich). Aufgrund von Abständen von 75 um Verbundflächen scheiden große Flächen aus der Gebietskulisse aus, da Mindestgrößen nicht eingehalten werden können. Entgegen der Annahme im Regionalplan hat ein Rotorüberflug über diese Flächen im Übrigen i.d.R. keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut, z.T. sind sogar Verbundflächen als Vorrangzone ausgewiesen worden. Abstände zur Wohnbebauung wurden bei bestehenden Konzentrationszonen teilweise sehr stark

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängenden Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Ortslage“.

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch

unterschieden, aber dann nicht einheitlich behandelt. Diese Herangehensweise widerspricht den Vorgaben des LEP und auch dem Plankonzept, die zwar zwischen Bestandswindparks und Neuf Flächen eine differenzierende Betrachtung erlauben (Planbegründung, Seite 9), aber nicht innerhalb derselben Kategorie, soweit dies nicht sachlich gerechtfertigt ist und begründet wird. Schließlich enthalten die als Anlage zum Umweltbericht dem Planentwurf beigefügten Prüfbögen generell für die ausgewiesenen Vorranggebiete und auch konkret für das nachstehend aufgeführte Vorranggebiet zwar Ausführungen dazu, dass dort nicht mit erheblichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Aus diesen sowie dem im Konzept bzw. der Planbegründung enthaltenen Ausführungen lässt sich aber nicht entnehmen, warum die ausgewiesenen Flächen im Vergleich zu einem vorhergehenden Entwurf verkleinert und benachbarte Flächen nicht einbezogen wurden. Der Plangeber wird damit den eigenen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept nicht gerecht. Denn in der Planbegründung (Seite 6) wird hierzu ausgeführt, dass das Planungskonzept nicht nur positive regionalplanerische Standortzuweisungen für die Windenergie enthält, sondern auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den übrigen Planungsraum betrachtet und diese in die Abwägung eingestellt werden. Dass insoweit eine an den Ausschluss- und Abwägungskriterien des Plankonzeptes orientierte Abwägung stattgefunden hat, ist bei dem nachfolgend behandelten Vorranggebiet jedenfalls nicht ersichtlich. Dies vorangestellt, ist die geplante Ausweisung bzw. Nichtausweisung des nachfolgend bezeichneten (potenziellen) Windvorrangflächens abwägungsfehlerhaft. Im Einzelnen:

WP Pfluglinde & Haaren-Leiberg/ Bad Wünnenberg (Flächencode: PB_BUE_6;PB_BUE_4PB_WUE_6;PB_WUE:7; PB_WUE_10) [Abb. 1].

Es ist für uns unverständlich, warum die grünen Flächen im zweiten Entwurf des Regionalplans nicht mehr enthalten ist. Alle relevanten Kriterien wurden bereits im 1. Entwurf eingehalten. Auch artenschutzrechtliche Belange sind hier nicht vorhanden. Die Herausnahme der grünen Flächen zerschneidet im westlichen Bereich die im 1. Entwurf noch dargestellte zusammenhängende Vorrangfläche in mehrere Teile, ohne dass dies durch Ausschlussgründe des Plankonzeptes gerechtfertigt ist. Die hierdurch entstehenden Teilflächen (PB_BUE_6:10,69 ha; PB_BUE_4PB_BUE_6; 15,62 ha) überschreiten im Übrigen nur unwesentlich die vom Plangeber genannte Mindestgröße von 10 ha und widersprechen der im Planungskonzept genannten Planungs- und Maßstabsebene (Plankonzept, Seite 40), wonach es „aus raumstrukturellen und aus wirtschaftlichen Gründen als sinnvoll erachtet wird“, möglichst große konfliktarme, zusammenhängende Flächen für die Windenergie auszuweisen. Es ist vor diesem Hintergrund unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum in Ermangelung von Ausschlussgründen die grün gekennzeichneten Flächen nicht in den Vorrangflächen belassen wurden. Zur Darstellung eines zusammenhängenden Windparks sollten diese Flächen wieder aufgenommen werden, da bereits eine vorhandene Infrastruktur weiter genutzt werden kann und dies einen weiteren Zubau ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass der bereits seit 2013 bestehende Windpark in der Stadt Bad Wünnenberg auf großen Zuspruch stößt und durch die Erweiterung des Windparks die Stadt erheblich zum weiteren Ausbau der Windenergie beiträgt. Wir beantragen deshalb, die Änderung des Planentwurfes

bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionssschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzerfordernisse in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren

und dessen Neubekanntmachung unter Erweiterung der im Entwurf vorgesehenen Vorrangflächen für den vorgenannten Windpark entsprechend den von der Mandantin unterbreiteten Vorschlägen und Anregungen.

Anhänge

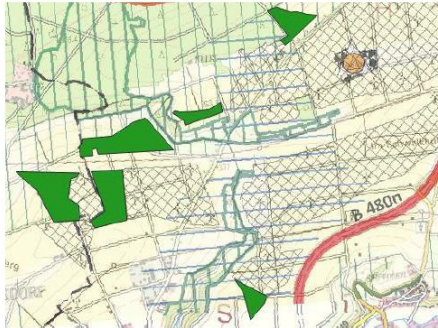


Abbildung: Flächenkulisse WP Pfluglinde & Haaren Leiberg alter Entwurf (grün+schwarz gestrichelt) und neuer Entwurf (schwarz gestrichelt).

u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagern, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Insbesondere in Bezug auf die konkrete Methodik, Qualität und das Alter der Daten wird auf die Umweltprüfung verwiesen.

Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit

Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die

Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in

diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1033669_001

Inhalt

Namens und kraft anliegender Vollmacht unserer Mandantin, der [anonymisiert], erheben wir hiermit Einwände gegen die o. g. 1. Änderung des Regionalplanes OWL, insbesondere die dem zugrunde liegenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen, die Planbegründung und das Plankonzept sowie den Umweltbericht.

A. Sachverhalt: Die Mandantin plant die Errichtung und den Betrieb von WEA in dem unter B II. bezeichneten Bereich. Die Verwirklichung dieser Vorhaben wird unmöglich gemacht, zumindest wesentlich erschwert, wenn der vorliegende 1. Entwurf zur Änderung des RROP OWL in der vorliegenden Form (Stand: 16.09.2024) in Kraft treten sollte, weil sich diese Standorte nach der dem Entwurf beigefügten Gebietskulisse entweder nicht in einem zur Ausweisung vorgesehenen Windvorranggebiet befinden bzw. die Gebietskulisse im Vergleich zu einem früheren Entwurf (Stand:11.03.2024) erheblich verkleinert wurde, ohne dass sich hierfür eine dem Plankonzept bzw. der Planbegründung zu entnehmende, nachvollziehbare und an den Ausschluss- und Auswahlkriterien orientierte Begründung entnehmen lässt. Eine Realisierung der Vorhaben wäre dann auf Grund der baurechtlichen „Entprivilegierung“ (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB) nur noch als „sonstiges Vorhaben“ i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB unter erschwerten Bedingungen möglich, weshalb wir gehalten sind, Einwendungen gegen den vorliegenden Planentwurf zu erheben.

Abwägung

Referenz

1033939_001

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Für die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Bereichen, in denen gemäß der Stellungnahme die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geplant ist, wird auf die nachfolgenden ID's 1033939_005 bis _014 verwiesen.

1033669_002

Inhalt

Das Planaufstellungsverfahren nahm folgenden Verlauf: Der Regionalrat Detmold beschloss in seiner Sitzung am 24.06.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Leitlinien und der als Anlage 2 beigefügten vorläufigen Flächenkulisse das Änderungsverfahren durchzuführen. In seiner Sitzung am 16.09.2024 beschloss der Regionalrat die Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 ROG zur 1. Änderung des Regionalplanes OWL. Der Entwurf betreffend Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Anlagen 1 und 2), der Planbegründung (Anlage 3), dem Plankonzept (Anlage 4), einem Entwurf des Umweltberichts als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG (Anlage 5) und einem Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange (Anlage 6). In der Planbegründung (Seite 8) wird das dem Entwurf zu Grunde liegende Plankonzept wie folgt beschrieben: „In einem ersten Schritt werden jene Flächen für die Windenergie betrachtet, die die Kommunen aktuell in ihren rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellt haben. Dies umfasst sowohl wirksame Konzentrationszonenplanungen als auch

Abwägung

Referenz

1033939_002

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für unwirksam erklärt wurde, die jedoch als Positivplanung weiterhin Bestand haben. Des Weiteren werden wirksame kommunale Positivplanungen berücksichtigt. Mit Blick auf die Beurteilung der kommunalen Flächen hinsichtlich ihrer Geeignetheit wird auf die Erläuterungen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen. Neben den planerisch gesicherten Flächen werden auch bestehende und bereits genehmigte Standorte von Windenergieanlagen mit in die Betrachtung einbezogen. Hinsichtlich der Übernahme kommunaler Planungen wird zudem berücksichtigt, dass es sich bei der im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse, entsprechend den Vorgaben aus dem LEP NRW, um Rotor-außerhalb-Flächen handelt. In diesem Zusammenhang wird auf die Darlegungen zur Umstellung von Rotor-innerhalb zu Rotor-außerhalb-Flächen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen. In einem zweiten Prüfschritt wird diese Flächenkulisse um neue Flächen für die Windenergie ergänzt, die aufgrund verschiedener fachlicher Kriterien definiert werden. Das Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen wird einheitlich für die gesamte Region angewendet. Bei den verwendeten Kriterien handelt es sich um Ausschlusskriterien, welche aufgrund rechtlicher oder planerischer Gründe nicht für die (Neu-) Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen in Frage kommen. Der Begriff Ausschlusskriterium ist mit Blick auf die Maßstabebene des Regionalplans OWL und den fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten nicht als „hartes Tabu-Kriterium“ im Sinne der „alten“ Konzentrationszonenplanung zu betrachten. Je nach fachgesetzlicher Grundlage eröffnet es unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Darüber ist sich der Regionalrat als Planungsträger bewusst. Die Kriterien hat der Planungsträger im Rahmen seiner planerischen Abwägungsentscheidung so gesetzt. Die im Rahmen des ersten Prüfschrittes als zur Übernahme geeignet identifizierten bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen werden dabei differenziert betrachtet. Im Rahmen der planerischen Abwägung kommt den bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Windenergieplanungen ein hohes Gewicht zu. Dies betrifft zum Beispiel die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die vorhandene Erschließung, die vorhandenen Investitionen und der Vertrauensschutz. Diese sind jedoch in Bezug auf die einzelnen Belange differenziert zu beurteilen. In einem dritten Schritt wird die in den beiden vorherigen Prüfschritten definierte Flächenkulisse hinsichtlich einer möglichen Umfassung von Ortschaften betrachtet und bewertet. Regionalplanerisches Ziel ist es, eine Umfassung von Ortschaften möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Auch dieser Prüfschritt erfolgt einheitlich für den gesamten Planungsraum unter Berücksichtigung rechtlicher bzw. fachlicher Vorgaben und gutachterlicher Empfehlungen. Die sich aus den ersten drei Schritten ergebende Flächenkulisse wird im Rahmen des vierten Schrittes einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung unterzogen. Anschließend wird die sich aus den bisherigen Prüfschritten ermittelte Flächenkulisse einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen. Hinsichtlich der Methodik und der Ergebnisse der Umweltprüfung wird im Einzelnen auf Anlage 5 zur Drucksache RR-19/2024 verwiesen. Im Rahmen dieses fünften Prüfschrittes ergeben sich noch Anpassungen und Veränderungen. Auf die Ausführungen in der Umweltprüfung wird an dieser Stelle verwiesen (Anlage 5 zur

Drucksache RR-19/2024).“ Laut Planbegründung (Seite 8) bildeten die in der Sitzung am 11.03.2024 beschlossenen Leitlinien „formelle und materielle Eckpunkte“ des Plankonzeptes. Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplanes wurde am 23.09.2024 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold öffentlich bekannt gemacht.

1033669_003

Inhalt

B. rechtliche Würdigung: Der Planentwurf leidet auch unter Berücksichtigung der durch das WindBG und das BauGB erfolgten Neuregelung (I.) nicht nur soweit er die Ausweisung des nachfolgenden Windvorrangbereiches betrifft (II.), sondern auch in weiterer Hinsicht (III.) an beachtlichen Abwägungsfehlern.

I. Rügemöglichkeiten unter Berücksichtigung der Neuregelungen des WindBG/BauGB im Planaufstellungsverfahren: Durch das Gesetz von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) – in Kraft getreten am 01.02.2023 - hat die planerische Steuerung von Windenergieanlagen eine grundlegende Neuausrichtung erfahren, in dem der Gesetzgeber diese Aufgabe den Ländern übertragen und inhaltliche Vorgaben für eine am energiewirtschaftlichen Bedarf ausgerichtete Flächenverfügbarkeit getroffen hat. Die Planungsmethodik und ihre gerichtliche Kontrolle werden nach den Vorstellungen des Gesetzgebers hierdurch vereinfacht, die Planung beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht (BT-Drucksache 20/2355, Seite 2 und 23). Durch die Mengenvorgaben sollen die komplexen Anforderungen des von der Rechtsprechung entwickelten „Substanzgebotes“ abgelöst werden, für das bisher keine klaren gesetzlichen und am Energiebedarf orientierten Festlegungen bestanden. Dies verursachte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine hohe Komplexität sowohl der Planung als auch ihrer gerichtlichen Kontrolle und führte zur Rechtsunsicherheit. Das WindBG soll durch konkrete rechtliche Mengenvorgaben für mehr Rechtssicherheit sorgen, den Planungsprozess vereinfachen und beschleunigen und gemeinsam mit den in Artikel 2 des Gesetzes vorgenommenen Anpassungen des BauGB sowohl die Planung als auch die gerichtliche Kontrolle entlasten (BT-Drucksache 20/2355, Seite 24). Das führt allerdings nicht dazu, dass im Rahmen einer vom regionalen Planungsträger beabsichtigten Planung, mit dem Ziel, Windenergiebedarfsflächen i.S.d. § 2 WindBG auszuweisen, Mängel im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis nicht mehr geltend gemacht werden können. Das WindBG konkretisiert in § 3 Abs. 2 WindBG lediglich, wie die Länder die bundesrechtlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte erfüllen können. Art und Weise der planerischen Abwägung werden aber durch das WindBG nicht geregelt (BT-Drucksache 20/2355, Seite 25). Auch § 249 BauGB enthält keine Vorgaben für die planerische Abwägung. § 249 Abs. 6 Satz 1 BauGB regelt vielmehr ausdrücklich, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen zu erfolgen hat. Insoweit ergeben sich die inhaltlichen Anforderungen für die Regionalplanung aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, wonach bei der Aufstellung von Plänen die öffentlichen privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander

Abwägung

Referenz

1033939_003

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Auf die Abwägungsvorschläge in den nachfolgenden ID's 1033939_003 bis 1033939_028 wird verwiesen.

und untereinander abzuwägen sind. Die Regelung des § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit eines Planes nicht mehr beachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet sind, soll lediglich sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach der Umstellung auf eine Positivplanung bei Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden. Für die Rechtswirksamkeit des Planes ist aber weiterhin erforderlich, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis nachvollziehbar sind (BT-Drucksache 20/2355, Seite 34). Auch wenn eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte oder einer vergleichenden Betrachtung, nicht mehr verlangt werden kann, so ist ein Abwägungsvorgang jedenfalls dann weiterhin abwägungsfehlerhaft, wenn er diesem Vorgang von vornherein Flächen in der rechtsirrigen Annahme entzieht, diese Flächen ständen für eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Insoweit ist davon auszugehen, dass das vom BVerwG entwickelte Modell eines in mehreren Schritten durchzuführenden Planungsprozesses, nach wie vor Geltung besitzt und weder auf eine Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen noch auf eine nachvollziehbare Begründung für die Auswahl unter den in Betracht kommenden Potenzialflächen verzichtet werden kann. Davon geht offensichtlich auch der Plangeber aus, wenn er ausführt (Begründung, Seite 6), im Sinne eines gesamträumlichen Plankonzeptes seien nicht nur die positiven regionalplanerischen Standortzuweisungen für die Windenergie, sondern auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den übrigen Planungsraum betrachtet und in die Abwägung eingestellt worden. Insbesondere seien im Rahmen der Planung auch die baurechtlichen Konsequenzen berücksichtigt worden, die sich aus der Privilegierung von Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Wenn die Ausweisung von Windenergieflächen im Rahmen einer Planung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG zu einer baurechtlichen „Entprivilegierung“ der sonstigen Bereiche führt und Vorhaben nur noch auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), muss das von ihm zu Grunde gelegte „gesamträumliche Planungskonzept“ - selbst wenn es keine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr entfaltet – auch hinsichtlich des „Ausschlusses“ der übrigen Flächen abwägungsfehlerfrei sei. Ebenso wenig ist durch die im WindBG und BauGB erfolgten Änderungen das Abwägungsergebnis grundsätzlich einer Rechtskontrolle entzogen. Die Frage, ob der Windenergie im Ergebnis „substanzialer Raum“ eröffnet wird, hat der Gesetzgeber durch § 3 Abs. 2 WindBG zwar abschließend geregelt. Die Länder erfüllen ihre nach § 3 Abs. 1 bestehende Pflicht, wenn die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsprogrammen innerhalb der in § 3 Abs. 1 WindBG gesetzten Fristen ausgewiesen werden. Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 WindBG die maßgeblichen Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele seien erfüllt, ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zwar nicht isoliert anfechtbar (BT-Drs. 20/2355, S. 28), was die Erhebung einer Anfechtungsklage wohl ausschließt. Der Plan kann aber, mit der Begründung, die entsprechenden Feststellungen seien fehlerhaft, schon wegen der mit dieser Feststellung verbundenen gravierenden Folgen für ein

Genehmigungsverfahren (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB) zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gemacht werden. Nach § 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 - d.h. die vom Gesetzgeber gewollte „Entprivilegierung“ - „sobald und solange“ weder die Flächenbeitragswerte noch daraus abgeleitete Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des WindBG erreicht werden. Es handelt sich insoweit um eine „dynamische Verweisung“, m.a.W. schon erreichte Ziele können nachträglich bei einer veränderten Sachlage entfallen. Damit sind z.B. Einwendungen im Planaufstellungsverfahren nicht ausgeschlossen, mit denen geltend gemacht wird, dass bei der Planaufstellung Flächen berücksichtigt wurden, auf denen eine Windenergienutzung nicht oder jedenfalls nur noch teilweise möglich ist. Dies vorangestellt, leidet der vorliegende Planentwurf an erheblichen Abwägungsmängeln.

1033669_004

Inhalt

II. Abwägungsfehler bzgl. der Ausweisung eines Vorranggebietes auf den von der Mandantin beplanten Flächen: Der Entwurf ist hinsichtlich der Nichtberücksichtigung von Flächen abwägungsfehlerhaft und bedarf insoweit einer Überarbeitung und Ergänzung. So wurden z. B. Flächen ausgewiesen, die offensichtlich nicht beplanbar sind, was der Fall ist, wenn Abstände zu Bebauungen mit Wohnrecht unterhalb von 400 m angesetzt wurden. Mit modernen WEA ist schon aus schalltechnischen Gründen ein wirtschaftlicher Betrieb in diesen Fällen unmöglich. Schalltechnisch können bei einem Abstand unter 400 m die nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm kaum eingehalten werden. Ebenso ist bei Abständen von 400 m mit Blick auf die aktuellen Anlagenhöhen von größer 220 m eine optisch bedrängende Wirkung des Vorhabens deutlich spürbar und die Realisierung eines Vorhabens dort auch aus diesem Grund kaum zu realisieren. Dies führt dazu, dass derartige Flächen bei der Frage, ob die vom LEP NRW den regionalen Planungsträgern auferlegten Flächenbeitragswerte erreicht werden, nicht berücksichtigt werden können und das Planungsziel in Frage gestellt ist. Es dürfte deshalb nicht nur im Interesse der jeweiligen Bauherrn, sondern - zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten - auch des Planungsträgers sein, die Flächenkulisse an anderer Stelle zu vergrößern und die betroffenen Flächen dort zu verkleinern, wo aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine Anlagen errichtet werden können. Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, welche Flächen durch Artenschutzbelange ausgeschlossen wurden. Die Kartierungsergebnisse der Mandantin passen nicht mit den Annahmen des Plans zusammen (Nahbereich als Tabubereich). Aufgrund von Abständen von 75 m Verbundflächen scheiden große Flächen aus der Gebietskulisse aus, da Mindestgrößen nicht eingehalten werden können. Entgegen der Annahme im Regionalplan hat ein Rotorüberflug über diese Flächen im Übrigen i.d.R. keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut, z.T. sind sogar Verbundflächen als Vorrangzone ausgewiesen worden. Abstände zur Wohnbebauung wurden bei bestehenden Konzentrationszonen teilweise sehr stark unterschritten, aber dann nicht einheitlich behandelt. Diese Herangehensweise widerspricht den Vorgaben des LEP

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängenden Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“.

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL

und auch dem Plankonzept, die zwar zwischen Bestandswindparks und Neuf Flächen eine differenzierende Betrachtung erlauben (Planbegründung, Seite 9), aber nicht innerhalb derselben Kategorie, soweit dies nicht sachlich gerechtfertigt ist und begründet wird. Schließlich enthalten die als Anlage zum Umweltbericht dem Planentwurf beigefügten Prüfbögen generell für die ausgewiesenen Vorranggebiete und auch konkret für das nachstehend aufgeführte Vorranggebiet zwar Ausführungen dazu, dass dort nicht mit erheblichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Aus diesen sowie dem im Konzept bzw. der Planbegründung enthaltenen Ausführungen lässt sich aber nicht entnehmen, warum die ausgewiesenen Flächen im Vergleich zu einem vorhergehenden Entwurf verkleinert und benachbarte Flächen nicht einbezogen wurden. Der Plangeber wird damit den eigenen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept nicht gerecht. Denn in der Planbegründung (Seite 6) wird hierzu ausgeführt, dass das Planungskonzept nicht nur positive regionalplanerische Standortzuweisungen für die Windenergie enthält, sondern auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den übrigen Planungsraum betrachtet und diese in die Abwägung eingestellt werden. Dass insoweit eine an den Ausschluss- und Abwägungskriterien des Plankonzeptes orientierte Abwägung stattgefunden hat, ist bei dem nachfolgend behandelten Vorranggebiet jedenfalls nicht ersichtlich. Dies vorangestellt, ist die geplante Ausweisung bzw. Nichtausweisung des nachfolgend bezeichneten (potenziellen) Windvorrangfläche abwägungsfehlerhaft. Im Einzelnen:

WP [anonymisiert] (Flächencode:PB_BUE_1) [Abb. 1]. Für uns ist es unverständlich, warum die kleineren Flächen (grün) nicht im Regionalplan berücksichtigt wurden, obwohl sie unmittelbar an die im Regionalplan ausgewiesene Fläche – wo sich bereits fünf WEA befinden - angrenzen, alle relevanten Kriterien (1000 m Abstand zu Siedlungsbereichen, 500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich, ohne Wald und Schutzgebiete) erfüllen werden und es sich lediglich um eine Erweiterung des bestehenden Windparks handelt, dem ausweislich des dem Umweltbericht beigefügten Prüfbogens auch keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen, die nicht in einem Genehmigungsverfahren durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden können. Gemessen an der im Planungskonzept genannten Planungs- und Maßstabsebene (Plankonzept, Seite 40), möglichst große konfliktarme, zusammenhängende Flächen für die Windenergie auszuweisen, weil dies „aus raumstrukturellen und aus wirtschaftlichen Gründen als sinnvoll erachtet wird“, ist unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum in Ermangelung von Ausschlussgründen hier vom Plangeber nicht die naheliegende Möglichkeit genutzt wurde, die grün gekennzeichneten Flächen in die Vorrangfläche PB_BUE_1 einzubeziehen.

Wir beantragen hiermit, die Änderung des Planentwurfes und dessen Neubekanntmachung unter Erweiterung der im Entwurf vorgesehenen Vorrangfläche für den vorgenannten Windpark entsprechend den von der Mandantin unterbreiteten Vorschlägen und Anregungen.

Anhänge

zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionssschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend dem Planungsgegenstand vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte



Abbildung 1: Flächenkulisse Weiberg/Büren vor der Änderung (grün + schraffiert) und nach der Änderung (nur schraffiert)

entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagern, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Insbesondere in Bezug auf die konkrete Methodik, Qualität und Alter der Daten wird auf die Umweltprüfung verwiesen.

Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf

den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen. Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig wären. Dies gilt es aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzuzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung

eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der

Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1033848_001

Inhalt

Namens und kraft anliegender Vollmacht unserer Mandantin, [anonymisiert], erheben wir hiermit Einwände gegen die o.g. 1. Änderung des Regionalplanes OWL, insbesondere die dem zugrunde liegenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen, die Planbegründung und das Plankonzept sowie den Umweltbericht.

A. Sachverhalt: Die Mandantin plant die Errichtung und den Betrieb von WEA in dem unter B II. bezeichneten Bereich. Die Verwirklichung dieser Vorhaben wird unmöglich gemacht, zumindest wesentlich erschwert, wenn der vorliegende 1. Entwurf zur Änderung des RROP OWL in der vorliegenden Form (Stand: 16.09.2024) in Kraft treten sollte, weil diese Standorte nach der dem Entwurf beigefügten Gebietskulisse entweder nicht in einem zur Ausweisung vorgesehenen Windvorranggebiet befinden bzw. die Gebietskulisse im Vergleich zu einem früheren Entwurf (Stand: 11.03.2024) erheblich verkleinert wurde, ohne dass sich hierfür eine dem Plankonzept bzw. der Planbegründung zu entnehmende, nachvollziehbare und an den Ausschluss- und Auswahlkriterien orientierte Begründung entnehmen lässt. Eine Realisierung der Vorhaben wäre dann auf Grund der baurechtlichen „Entprivilegierung“ (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB) nur noch als „sonstiges Vorhaben“ i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB unter erschwerten Bedingungen möglich, weshalb wird gehalten sind, Einwendungen gegen den vorliegenden Planentwurf zu erheben.

Abwägung

Referenz

1033939_001

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Für die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Bereichen, in denen gemäß der Stellungnahme die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geplant ist, wird auf die nachfolgenden ID's 1033939_005 bis _014 verwiesen.

1033848_002

Inhalt

Das Planaufstellungsverfahren nahm folgenden Verlauf: Der Regionalrat Detmold beschloss in seiner Sitzung am 24.06.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Leitlinien und der als Anlage 2 beigefügten vorläufigen Flächenkulisse das Änderungsverfahren durchzuführen. In seiner Sitzung am 16.09.2024 beschloss der Regionalrat die Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 ROG zur 1. Änderung des Regionalplanes OWL. Der Entwurf betreffend Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Anlagen 1 und 2), der Planbegründung (Anlage 3), dem Plankonzept (Anlage 4), einem Entwurf des Umweltberichts als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG (Anlage 5) und einem Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange (Anlage 6). In der Planbegründung (Seite 8) wird das dem Entwurf zu Grunde liegende Plankonzept wie folgt beschrieben: „In einem ersten (Hervorhebung durch den Unterzeichner) Schritt werden jene Flächen für die Windenergie betrachtet, die die Kommunen aktuell in ihren rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellt haben. Dies umfasst sowohl wirksame

Abwägung

Referenz

1033939_002

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Konzentrationszonenplanungen als auch Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für unwirksam erklärt wurde, die jedoch als Positivplanung weiterhin Bestand haben. Des Weiteren werden wirksame kommunale Positivplanungen berücksichtigt. Mit Blick auf die Beurteilung der kommunalen Flächen hinsichtlich ihrer Geeignetheit wird auf die Erläuterungen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen. Neben den planerisch gesicherten Flächen werden auch bestehende und bereits genehmigte Standorte von Windenergieanlagen mit in die Betrachtung einbezogen. Hinsichtlich der Übernahme kommunaler Planungen wird zudem berücksichtigt, dass es sich bei der im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse, entsprechend den Vorgaben aus dem LEP NRW, um Rotor-außerhalb-Flächen handelt. In diesem Zusammenhang wird auf die Darlegungen zur Umstellung von Rotor-innerhalb zu Rotor-außerhalb-Flächen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen. In einem zweiten Prüfschritt wird diese Flächenkulisse um neue Flächen für die Windenergie ergänzt, die aufgrund verschiedener fachlicher Kriterien definiert werden. Das Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen wird einheitlich für die gesamte Region angewendet. Bei den verwendeten Kriterien handelt es sich um Ausschlusskriterien, welche aufgrund rechtlicher oder planerischer Gründe nicht für die (Neu-) Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen in Frage kommen. Der Begriff Ausschlusskriterium ist mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans OWL und den fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten nicht als „hartes Tabu-Kriterium“ im Sinne der „alten“ Konzentrationszonenplanung zu betrachten. Je nach fach-gesetzlicher Grundlage eröffnet es unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Darüber ist sich der Regionalrat als Planungsträger bewusst. Die Kriterien hat der Planungsträger im Rahmen seiner planerischen Abwägungsentscheidung so gesetzt. Die im Rahmen des ersten Prüfschrittes als zur Übernahme geeignet identifizierten bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen werden dabei differenziert betrachtet. Im Rahmen der planerischen Abwägung kommt den bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Windenergieplanungen ein hohes Gewicht zu. Dies betrifft zum Beispiel die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die vorhandene Erschließung, die vorhandenen Investitionen und der Vertrauensschutz. Diese sind jedoch in Bezug auf die einzelnen Belange differenziert zu beurteilen. In einem dritten Schritt wird die in den beiden vorherigen Prüfschritten definierte Flächenkulisse hinsichtlich einer möglichen Umfassung von Ortschaften betrachtet und bewertet. Regionalplanerisches Ziel ist es, eine Umfassung von Ortschaften möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Auch dieser Prüfschritt erfolgt einheitlich für den gesamten Planungsraum unter Berücksichtigung rechtlicher bzw. fachlicher Vorgaben und gutachterlicher Empfehlungen. Die sich aus den ersten drei Schritten ergebende Flächenkulisse wird im Rahmen des vierten Schrittes einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung unterzogen. Anschließend wird die sich aus den bisherigen Prüfschritten ermittelte Flächenkulisse einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen. Hinsichtlich der Methodik und der Ergebnisse der Umweltprüfung wird im Einzelnen auf Anlage 5 zur Drucksache RR-19/2024 verwiesen. Im Rahmen dieses fünften Prüfschrittes ergeben sich noch Anpassungen und Veränderungen. Auf die Ausführungen in der Umweltprüfung wird an dieser Stelle verwiesen (Anlage 5 zur

Drucksache RR-19/2024).“ Laut Planbegründung (Seite 8) bildeten die in der Sitzung am 11.03.2024 beschlossenen Leitlinien „formelle und materielle Eckpunkte“ des Plankonzeptes. Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplanes wurde am 23.09.2024 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold öffentlich bekannt gemacht.

1033848_003

Inhalt

B. rechtliche Würdigung: Der Planentwurf leidet auch unter Berücksichtigung der durch das WindBG und das BauGB erfolgten Neuregelung (I.) nicht nur soweit er die Ausweisung des nachfolgenden Windvorrangbereiches betrifft (II.), sondern auch in weiterer Hinsicht (III.) an beachtlichen Abwägungsfehlern.

I. Rügemöglichkeiten unter Berücksichtigung der Neuregelungen des WindBG/BauGB im Planaufstellungsverfahren: Durch das Gesetz von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) – in Kraft getreten am 01.02.2023 - hat die planerische Steuerung von Windenergieanlagen eine grundlegende Neuausrichtung erfahren, in dem der Gesetzgeber diese Aufgabe den Ländern übertragen und inhaltliche Vorgaben für eine am energiewirtschaftlichen Bedarf ausgerichtete Flächenverfügbarkeit getroffen hat. Die Planungsmethodik und ihre gerichtliche Kontrolle werden nach den Vorstellungen des Gesetzgebers hierdurch vereinfacht, die Planung beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht (BT-Drucksache 20/2355, Seite 2 und 23). Durch die Mengenvorgaben sollen die komplexen Anforderungen des von der Rechtsprechung entwickelten „Substanzgebotes“ abgelöst werden, für das bisher keine klaren gesetzlichen und am Energiebedarf orientierten Festlegungen bestanden. Dies verursachte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine hohe Komplexität sowohl der Planung als auch ihrer gerichtlichen Kontrolle und führte zur Rechtsunsicherheit. Das WindBG soll durch konkrete rechtliche Mengenvorgaben für mehr Rechtssicherheit sorgen, den Planungsprozess vereinfachen und beschleunigen und gemeinsam mit den in Artikel 2 des Gesetzes vorgenommenen Anpassungen des BauGB sowohl die Planung als auch die gerichtliche Kontrolle entlasten (BT-Drucksache 20/2355, Seite 24). Das führt allerdings nicht dazu, dass im Rahmen einer vom regionalen Planungsträger beabsichtigten Planung, mit dem Ziel, Windenergiebedarfsflächen i.S.d. § 2 WindBG auszuweisen, Mängel im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis nicht mehr geltend gemacht werden können. Das WindBG konkretisiert in § 3 Abs. 2 WindBG lediglich, wie die Länder die bundesrechtlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte erfüllen können. Art und Weise der planerischen Abwägung werden aber durch das WindBG nicht geregelt (BT-Drucksache 20/2355, Seite 25). Auch § 249 BauGB enthält keine Vorgaben für die planerische Abwägung. § 249 Abs. 6 Satz 1 BauGB regelt vielmehr ausdrücklich, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen zu erfolgen hat. Insoweit ergeben sich die inhaltlichen Anforderungen für die Regionalplanung aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, wonach bei der Aufstellung von Plänen die öffentlichen privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander

Abwägung

Referenz

1033939_003

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Auf die Abwägungsvorschläge in den nachfolgenden ID's 1033939_003 bis 1033939_028 wird verwiesen.

und untereinander abzuwägen sind. Die Regelung des § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit eines Planes nicht mehr beachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet sind, soll lediglich sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach der Umstellung auf eine Positivplanung bei Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden. Für die Rechtswirksamkeit des Planes ist aber weiterhin erforderlich, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis nachvollziehbar sind (BT-Drucksache 20/2355, Seite 34). Auch wenn eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte oder einer vergleichenden Betrachtung, nicht mehr verlangt werden kann, so ist ein Abwägungsvorgang jedenfalls dann weiterhin abwägungsfehlerhaft, wenn er diesem Vorgang von vornherein Flächen in der rechtsirrigen Annahme entzieht, diese Flächen ständen für eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Insofern ist davon auszugehen, dass das vom BVerwG entwickelte Modell eines in mehreren Schritten durchzuführenden Planungsprozesses, nach wie vor Geltung besitzt und weder auf eine Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen noch auf eine nachvollziehbare Begründung für die Auswahl unter den in Betracht kommenden Potenzialflächen verzichtet werden kann. Davon geht offensichtlich auch der Plangeber aus, wenn er ausführt (Begründung, Seite 6), im Sinne eines gesamträumlichen Plankonzeptes seien nicht nur die positiven regionalplanerischen Standortzuweisungen für die Windenergie, sondern auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den übrigen Planungsraum betrachtet und in die Abwägung eingestellt worden. Insbesondere seien im Rahmen der Planung auch die baurechtlichen Konsequenzen berücksichtigt worden, die sich aus der Privilegierung von Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Wenn die Ausweisung von Windenergieflächen im Rahmen einer Planung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG zu einer baurechtlichen „Entprivilegierung“ der sonstigen Bereiche führt und Vorhaben nur noch auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), muss das von ihm zu Grunde gelegte „gesamträumliche Planungskonzept“ - selbst wenn es keine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr entfaltet – auch hinsichtlich des „Ausschlusses“ der übrigen Flächen abwägungsfehlerfrei sei. Ebenso wenig ist durch die im WindBG und BauGB erfolgten Änderungen das Abwägungsergebnis grundsätzlich einer Rechtskontrolle entzogen. Die Frage, ob der Windenergie im Ergebnis „substanzialer Raum“ eröffnet wird, hat der Gesetzgeber durch § 3 Abs. 2 WindBG zwar abschließend geregelt. Die Länder erfüllen ihre nach § 3 Abs. 1 bestehende Pflicht, wenn die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsprogrammen innerhalb der in § 3 Abs. 1 WindBG gesetzten Fristen ausgewiesen werden. Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 WindBG die maßgeblichen Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele seien erfüllt, ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zwar nicht isoliert anfechtbar (BT-Drs. 20/2355, S. 28), was die Erhebung einer Anfechtungsklage wohl ausschließt. Der Plan kann aber, mit der Begründung, die entsprechenden Feststellungen seien fehlerhaft, schon wegen der mit dieser Feststellung verbundenen gravierenden Folgen für ein

Genehmigungsverfahren (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB) zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gemacht werden. Nach § 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 - d.h. die vom Gesetzgeber gewollte „Entprivilegierung“ - „sobald und solange“ weder die Flächenbeitragswerte noch daraus abgeleitete Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des WindBG erreicht werden. Es handelt sich insoweit um eine „dynamische Verweisung“, m.a.W. schon erreichte Ziele können nachträglich bei einer veränderten Sachlage entfallen. Damit sind z.B. Einwendungen im Planaufstellungsverfahren nicht ausgeschlossen, mit denen geltend gemacht wird, dass bei der Planaufstellung Flächen berücksichtigt wurden, auf denen eine Windenergienutzung nicht oder jedenfalls nur noch teilweise möglich ist. Dies vorangestellt, leidet der vorliegende Planentwurf an erheblichen Abwägungsmängeln.

1033848_004

Inhalt

II. Abwägungsfehler bzgl. der Ausweisung von Vorranggebieten auf den von der Mandantin beplanten Flächen: Der Entwurf ist hinsichtlich der Nichtberücksichtigung von Flächen abwägungsfehlerhaft und bedarf insoweit einer Überarbeitung und Ergänzung. So wurden z. B. Flächen ausgewiesen, die offensichtlich nicht beplanbar sind, was der Fall ist, wenn Abstände zu Bebauungen mit Wohnrecht unterhalb von 400 m angesetzt wurden. Mit modernen WEA ist schon aus schalltechnischen Gründen ein wirtschaftlicher Betrieb in diesen Fällen unmöglich. Schalltechnisch können bei einem Abstand unter 400 m die nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm kaum eingehalten werden. Ebenso ist bei Abständen von 400 m mit Blick auf die aktuellen Anlagenhöhen von größer 220 m eine optisch bedrängende Wirkung des Vorhabens deutlich spürbar und die Realisierung eines Vorhabens dort auch aus diesem Grund kaum zu realisieren. Dies führt dazu, dass derartige Flächen bei der Frage, ob die vom LEP NRW den regionalen Planungsträgern auferlegten Flächenbeitragswerte erreicht werden, nicht berücksichtigt werden können und das Planungsziel in Frage gestellt ist. Es dürfte deshalb nicht nur im Interesse der jeweiligen Bauherrn, sondern - zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten - auch des Planungsträgers sein, die Flächenkulisse an anderer Stelle zu vergrößern und die betroffenen Flächen dort zu verkleinern, wo aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine Anlagen errichtet werden können. Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, welche Flächen durch Artenschutzbelange ausgeschlossen wurden. Die Kartierungsergebnisse der Mandantin passen nicht mit den Annahmen des Plans zusammen (Nahbereich als Tabubereich). Aufgrund von Abständen von 75 um Verbundflächen scheiden große Flächen aus der Gebietskulisse aus, da Mindestgrößen nicht eingehalten werden können. Entgegen der Annahme im Regionalplan hat ein Rotorüberflug über diese Flächen i.d.R. keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut, z.T. sind sogar Verbundflächen als Vorrangzone ausgewiesen worden. Abstände zur Wohnbebauung wurden bei bestehenden Konzentrationszonen teilweise sehr stark unterschritten, aber dann nicht einheitlich behandelt. Diese Herangehensweise widerspricht den Vorgaben des LEP und auch

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängenden Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“.

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL

dem Plankonzept, die zwar zwischen Bestandswindparks und Neulflächen eine differenzierende Betrachtung erlauben (Planbegründung, Seite 9), aber nicht innerhalb derselben Kategorie, soweit dies nicht sachlich gerechtfertigt ist und begründet wird. Schließlich enthalten die als Anlage zum Umweltbericht dem Planentwurf beigefügten Prüfbögen generell für die ausgewiesenen Vorranggebiete und auch konkret für das nachstehend aufgeführte Vorranggebiet zwar Ausführungen dazu, dass dort nicht mit erheblichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Aus diesen sowie dem im Konzept bzw. der Planbegründung enthaltenen Ausführungen lässt sich aber nicht entnehmen, warum die ausgewiesenen Flächen im Vergleich zu einem vorhergehenden Entwurf verkleinert und benachbarte Flächen nicht einbezogen wurden. Der Plangeber wird damit den eigenen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept nicht gerecht. Denn in der Planbegründung (Seite 6) wird hierzu ausgeführt, dass das Planungskonzept nicht nur positive regionalplanerische Standortzuweisungen für die Windenergie enthält, sondern auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den übrigen Planungsraum betrachtet und diese in die Abwägung eingestellt werden. Dass insoweit eine an den Ausschluss- und Abwägungskriterien des Plankonzeptes orientierte Abwägung stattgefunden hat, ist bei dem nachfolgend behandelten Vorranggebiet jedenfalls nicht ersichtlich. Dies vorangestellt, ist die geplante Ausweisung bzw. Nichtausweisung des nachfolgend bezeichneten (potenziellen) Windvorrangfläche abwägungsfehlerhaft. Im Einzelnen:

Etteln/Borchen (Flächencode: PB_LIC_6PB_BOC_4PB_BOC_14) [Abb. 1]. Gegenüber dem 1. Entwurf (schwarz gestrichelt) wurde eine im 2. Entwurf nicht mehr enthaltene Teilfläche (rot) als geplantes Vorranggebiet für die Windenergie gestrichen, ohne dass dies für die Mandantin nachvollziehbar ist. Auch diese Fläche hält die Abstände zur Wohnnutzung im Siedlungszusammenhang (1.000 m) ebenso ein wie die Abstände zur Außenbereichsbebauung (500 m). Es werden weder Waldflächen noch ausgewiesene Schutzgebiete in Anspruch genommen. Die Ackerflächen, auf dem die geplanten WEA stehen würden, sind auch nicht Bestandteil eines geplanten, zukünftigen Naturschutzgebietes. Gemessen an der im Planungskonzept genannten Planungs- und Maßstabebene (Plankonzept, Seite 40), möglichst große konfliktarme, zusammenhängende Flächen für die Windenergie auszuweisen, weil dies „aus raumstrukturellen und aus wirtschaftlichen Gründen als sinnvoll erachtet wird“, ist unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum in Ermangelung von Ausschlussgründen hier vom Plangeber nicht die naheliegende Möglichkeit genutzt wurde, die rot gekennzeichneten Flächen weiterhin in die Vorrangfläche PB_LIC_6PB_BOC_4PB_BOC_14 einzubeziehen.

Wir beantragen hiermit, die Änderung des Planentwurfes und dessen Neubekanntmachung unter Erweiterung der im Entwurf vorgesehenen Vorrangflächen für den vorgenannten Windpark entsprechend den von der Mandantin unterbreiteten Vorschlägen und Anregungen.

zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionssschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.

a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagern, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Insbesondere in Bezug auf die konkrete Methodik, Qualität und Alter der Daten wird auf die Umweltprüfung verwiesen.

Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit

Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die

Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte

Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z. B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamtäumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten

würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL und dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse, sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1033854_001

Inhalt

Namens und kraft anliegender Vollmacht unserer Mandantin, [anonymisiert], erheben wir hiermit Einwände gegen die o. g. 1. Änderung des Regionalplanes OWL, insbesondere die dem zugrunde liegenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen, die Planbegründung und das Plankonzept sowie den Umweltbericht.

A. Sachverhalt: Die Mandantin plant die Errichtung und den Betrieb von WEA in dem unter B II bezeichneten Bereich. Die Verwirklichung dieser Vorhaben wird unmöglich gemacht, zumindest wesentlich erschwert, wenn der vorliegende 1. Entwurf zur Änderung des RROP OWL in der vorliegenden Form (Stand: 16.09.2024) in Kraft treten sollte, weil diese Standorte nach der dem Entwurf beigefügten Gebietskulisse entweder nicht in einem zur Ausweisung vorgesehenen Windvorranggebiet befinden bzw. die Gebietskulisse im Vergleich zu einem früheren Entwurf (Stand:11.03.2024) erheblich verkleinert wurde, ohne dass sich hierfür eine dem Plankonzept bzw. der Planbegründung zu entnehmende, nachvollziehbare und an den Ausschluss- und Auswahlkriterien orientierte Begründung entnehmen lässt. Eine Realisierung der Vorhaben wäre dann auf Grund der baurechtlichen „Entprivilegierung“ (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB) nur noch als „sonstiges Vorhaben“ i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB unter erschwerten Bedingungen möglich, weshalb wird gehalten sind, Einwendungen gegen den vorliegenden Planentwurf zu erheben.

Abwägung

Referenz
1033939_001

Abwägungsvorschlag
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Für die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Bereichen, in denen gemäß der Stellungnahme die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geplant ist, wird auf die nachfolgenden ID's 1033939_005 bis _014 verwiesen.

1033854_002

Inhalt

Das Planaufstellungsverfahren nahm folgenden Verlauf: Der Regionalrat Detmold beschloss in seiner Sitzung am 24.06.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Leitlinien und der als Anlage 2 beigefügten vorläufigen Flächenkulisse das Änderungsverfahren durchzuführen. In seiner Sitzung am 16.09.2024 beschloss der Regionalrat die Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 ROG zur 1. Änderung des Regionalplanes OWL. Der Entwurf betreffend Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Anlagen 1 und 2), der Planbegründung (Anlage 3), dem Plankonzept (Anlage 4), einem Entwurf des Umweltberichts als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG (Anlage 5) und einem Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange (Anlage 6). In der Planbegründung (Seite 8) wird das dem Entwurf zu Grunde liegende Plankonzept wie folgt beschrieben: „In einem ersten (Hervorhebung durch den Unterzeichner) Schritt werden jene Flächen für die Windenergie betrachtet, die die Kommunen aktuell in ihren rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellt haben. Dies umfasst sowohl wirksame

Abwägung

Referenz
1033939_002

Abwägungsvorschlag
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Konzentrationszonenplanungen als auch Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für unwirksam erklärt wurde, die jedoch als Positivplanung weiterhin Bestand haben. Des Weiteren werden wirksame kommunale Positivplanungen berücksichtigt. Mit Blick auf die Beurteilung der kommunalen Flächen hinsichtlich ihrer Geeignetheit wird auf die Erläuterungen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen. Neben den planerisch gesicherten Flächen werden auch bestehende und bereits genehmigte Standorte von Windenergieanlagen mit in die Betrachtung einbezogen. Hinsichtlich der Übernahme kommunaler Planungen wird zudem berücksichtigt, dass es sich bei der im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse, entsprechend den Vorgaben aus dem LEP NRW, um Rotor-außerhalb-Flächen handelt. In diesem Zusammenhang wird auf die Darlegungen zur Umstellung von Rotor-innerhalb zu Rotor-außerhalb-Flächen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen. In einem zweiten Prüfschritt wird diese Flächenkulisse um neue Flächen für die Windenergie ergänzt, die aufgrund verschiedener fachlicher Kriterien definiert werden. Das Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen wird einheitlich für die gesamte Region angewendet. Bei den verwendeten Kriterien handelt es sich um Ausschlusskriterien, welche aufgrund rechtlicher oder planerischer Gründe nicht für die (Neu-) Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen in Frage kommen. Der Begriff Ausschlusskriterium ist mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans OWL und den fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten nicht als „hartes Tabu-Kriterium“ im Sinne der „alten“ Konzentrationszonenplanung zu betrachten. Je nach fach-gesetzlicher Grundlage eröffnet es unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Darüber ist sich der Regionalrat als Planungsträger bewusst. Die Kriterien hat der Planungsträger im Rahmen seiner planerischen Abwägungsentscheidung so gesetzt. Die im Rahmen des ersten Prüfschrittes als zur Übernahme geeignet identifizierten bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen werden dabei differenziert betrachtet. Im Rahmen der planerischen Abwägung kommt den bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Windenergieplanungen ein hohes Gewicht zu. Dies betrifft zum Beispiel die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die vorhandene Erschließung, die vorhandenen Investitionen und der Vertrauensschutz. Diese sind jedoch in Bezug auf die einzelnen Belange differenziert zu beurteilen. In einem dritten Schritt wird die in den beiden vorherigen Prüfschritten definierte Flächenkulisse hinsichtlich einer möglichen Umfassung von Ortschaften betrachtet und bewertet. Regionalplanerisches Ziel ist es, eine Umfassung von Ortschaften möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Auch dieser Prüfschritt erfolgt einheitlich für den gesamten Planungsraum unter Berücksichtigung rechtlicher bzw. fachlicher Vorgaben und gutachterlicher Empfehlungen. Die sich aus den ersten drei Schritten ergebende Flächenkulisse wird im Rahmen des vierten Schrittes einer planerischen Abgrenzung und Einzelfallbeurteilung unterzogen. Anschließend wird die sich aus den bisherigen Prüfschritten ermittelte Flächenkulisse einer differenzierten Umweltprüfung unterzogen. Hinsichtlich der Methodik und der Ergebnisse der Umweltprüfung wird im Einzelnen auf Anlage 5 zur Drucksache RR-19/2024 verwiesen. Im Rahmen dieses fünften Prüfschrittes ergeben sich noch Anpassungen und Veränderungen. Auf die Ausführungen in der Umweltprüfung wird an dieser Stelle verwiesen (Anlage 5 zur

Drucksache RR-19/2024).“ Laut Planbegründung (Seite 8) bildeten die in der Sitzung am 11.03.2024 beschlossenen Leitlinien „formelle und materielle Eckpunkte“ des Plankonzeptes. Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplanes wurde am 23.09.2024 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold öffentlich bekannt gemacht.

1033854_003

Inhalt

B. rechtliche Würdigung: Der Planentwurf leidet auch unter Berücksichtigung der durch das WindBG und das BauGB erfolgten Neuregelung (I.) nicht nur soweit er die Ausweisung des nachfolgenden Windvorrangbereiches betrifft (II.), sondern auch in weiterer Hinsicht (III.) an beachtlichen Abwägungsfehlern.

I. Rügemöglichkeiten unter Berücksichtigung der Neuregelungen des WindBG/BauGB im Planaufstellungsverfahren: Durch das Gesetz von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) – in Kraft getreten am 01.02.2023 - hat die planerische Steuerung von Windenergieanlagen eine grundlegende Neuausrichtung erfahren, in dem der Gesetzgeber diese Aufgabe den Ländern übertragen und inhaltliche Vorgaben für eine am energiewirtschaftlichen Bedarf ausgerichtete Flächenverfügbarkeit getroffen hat. Die Planungsmethodik und ihre gerichtliche Kontrolle werden nach den Vorstellungen des Gesetzgebers hierdurch vereinfacht, die Planung beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht (BT-Drucksache 20/2355, Seite 2 und 23). Durch die Mengenvorgaben sollen die komplexen Anforderungen des von der Rechtsprechung entwickelten „Substanzgebotes“ abgelöst werden, für das bisher keine klaren gesetzlichen und am Energiebedarf orientierten Festlegungen bestanden. Dies verursachte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine hohe Komplexität sowohl der Planung als auch ihrer gerichtlichen Kontrolle und führte zur Rechtsunsicherheit. Das WindBG soll durch konkrete rechtliche Mengenvorgaben für mehr Rechtssicherheit sorgen, den Planungsprozess vereinfachen und beschleunigen und gemeinsam mit den in Artikel 2 des Gesetzes vorgenommenen Anpassungen des BauGB sowohl die Planung als auch die gerichtliche Kontrolle entlasten (BT-Drucksache 20/2355, Seite 24). Das führt allerdings nicht dazu, dass im Rahmen einer vom regionalen Planungsträger beabsichtigten Planung, mit dem Ziel, Windenergiebedarfsflächen i.S.d. § 2 WindBG auszuweisen, Mängel im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis nicht mehr geltend gemacht werden können. Das WindBG konkretisiert in § 3 Abs. 2 WindBG lediglich, wie die Länder die bundesrechtlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte erfüllen können. Art und Weise der planerischen Abwägung werden aber durch das WindBG nicht geregelt (BT-Drucksache 20/2355, Seite 25). Auch § 249 BauGB enthält keine Vorgaben für die planerische Abwägung. § 249 Abs. 6 Satz 1 BauGB regelt vielmehr ausdrücklich, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen zu erfolgen hat. Insoweit ergeben sich die inhaltlichen Anforderungen für die Regionalplanung aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, wonach bei der Aufstellung von Plänen die öffentlichen privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander

Abwägung

Referenz

1033939_003

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Auf die Abwägungsvorschläge in den nachfolgenden ID's 1033939_003 bis 1033939_028 wird verwiesen.

und untereinander abzuwägen sind. Die Regelung des § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit eines Planes nicht mehr beachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet sind, soll lediglich sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach der Umstellung auf eine Positivplanung bei Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden. Für die Rechtswirksamkeit des Planes ist aber weiterhin erforderlich, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis nachvollziehbar sind (BT-Drucksache 20/2355, Seite 34). Auch wenn eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte oder einer vergleichenden Betrachtung, nicht mehr verlangt werden kann, so ist ein Abwägungsvorgang jedenfalls dann weiterhin abwägungsfehlerhaft, wenn er diesem Vorgang von vornherein Flächen in der rechtsirrigen Annahme entzieht, diese Flächen ständen für eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Insoweit ist davon auszugehen, dass das vom BVerwG entwickelte Modell eines in mehreren Schritten durchzuführenden Planungsprozesses, nach wie vor Geltung besitzt und weder auf eine Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen noch auf eine nachvollziehbare Begründung für die Auswahl unter den in Betracht kommenden Potenzialflächen verzichtet werden kann. Davon geht offensichtlich auch der Plangeber aus, wenn er ausführt (Begründung, Seite 6), im Sinne eines gesamträumlichen Plankonzeptes seien nicht nur die positiven regionalplanerischen Standortzuweisungen für die Windenergie, sondern auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den übrigen Planungsraum betrachtet und in die Abwägung eingestellt worden. Insbesondere seien im Rahmen der Planung auch die baurechtlichen Konsequenzen berücksichtigt worden, die sich aus der Privilegierung von Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Wenn die Ausweisung von Windenergieflächen im Rahmen einer Planung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG zu einer baurechtlichen „Entprivilegierung“ der sonstigen Bereiche führt und Vorhaben nur noch auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), muss das von ihm zu Grunde gelegte „gesamträumliche Planungskonzept“ - selbst wenn es keine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr entfaltet – auch hinsichtlich des „Ausschlusses“ der übrigen Flächen abwägungsfehlerfrei sei. Ebenso wenig ist durch die im WindBG und BauGB erfolgten Änderungen das Abwägungsergebnis grundsätzlich einer Rechtskontrolle entzogen. Die Frage, ob der Windenergie im Ergebnis „substanzialer Raum“ eröffnet wird, hat der Gesetzgeber durch § 3 Abs. 2 WindBG zwar abschließend geregelt. Die Länder erfüllen ihre nach § 3 Abs. 1 bestehende Pflicht, wenn die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsprogrammen innerhalb der in § 3 Abs. 1 WindBG gesetzten Fristen ausgewiesen werden. Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 WindBG die maßgeblichen Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele seien erfüllt, ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zwar nicht isoliert anfechtbar (BT-Drs. 20/2355, S. 28), was die Erhebung einer Anfechtungsklage wohl ausschließt. Der Plan kann aber, mit der Begründung, die entsprechenden Feststellungen seien fehlerhaft, schon wegen der mit dieser Feststellung verbundenen gravierenden Folgen für ein

Genehmigungsverfahren (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB) zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gemacht werden. Nach § 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 - d.h. die vom Gesetzgeber gewollte „Entprivilegierung“ - „sobald und solange“ weder die Flächenbeitragswerte noch daraus abgeleitete Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des WindBG erreicht werden. Es handelt sich insoweit um eine „dynamische Verweisung“, m.a.W. schon erreichte Ziele können nachträglich bei einer veränderten Sachlage entfallen. Damit sind z. B. Einwendungen im Planaufstellungsverfahren nicht ausgeschlossen, mit denen geltend gemacht wird, dass bei der Planaufstellung Flächen berücksichtigt wurden, auf denen eine Windenergienutzung nicht oder jedenfalls nur noch teilweise möglich ist. Dies vorangestellt, leidet der vorliegende Planentwurf an erheblichen Abwägungsmängeln.

1033854_004

Inhalt

II. Abwägungsfehler bzgl. der Ausweisung eines Vorranggebietes auf den von der Mandantin beplanten Flächen: Der Entwurf ist hinsichtlich der Nichtberücksichtigung von Flächen abwägungsfehlerhaft und bedarf insoweit einer Überarbeitung und Ergänzung. So wurden z. B. Flächen ausgewiesen, die offensichtlich nicht beplanbar sind, was der Fall ist, wenn Abstände zu Bebauungen mit Wohnrecht unterhalb von 400 m angesetzt wurden. Mit modernen WEA ist schon aus schalltechnischen Gründen ein wirtschaftlicher Betrieb in diesen Fällen unmöglich. Schalltechnisch können bei einem Abstand unter 400 m die nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm kaum eingehalten werden. Ebenso ist bei Abständen von 400 m mit Blick auf die aktuellen Anlagenhöhen von größer 220 m eine optisch bedrängende Wirkung des Vorhabens deutlich spürbar und die Realisierung eines Vorhabens dort auch aus diesem Grund kaum zu realisieren. Dies führt dazu, dass derartige Flächen bei der Frage, ob die vom LEP NRW den regionalen Planungsträgern auferlegten Flächenbeitragswerte erreicht werden, nicht berücksichtigt werden können und das Planungsziel in Frage gestellt ist. Es dürfte deshalb nicht nur im Interesse den jeweiligen Bauherrn, sondern - zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten - auch des Planungsträgers sein, die Flächenkulisse an anderer Stelle zu vergrößern und die betroffenen Flächen dort zu verkleinern, wo aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine Anlagen errichtet werden können. Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, welche Flächen durch Artenschutzbelange ausgeschlossen wurden. Die Kartierungsergebnisse der Mandantin passen nicht mit den Annahmen des Plans zusammen (Nahbereich als Tabubereich). Aufgrund von Abständen von 75 m Verbundflächen scheiden große Flächen aus der Gebietskulisse aus, da Mindestgrößen nicht eingehalten werden können. Entgegen der Annahme im Regionalplan hat ein Rotorüberflug über diese Flächen im Übrigen i.d.R. keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut, z.T. sind sogar Verbundflächen als Vorrangzone ausgewiesen worden. Abstände zur Wohnbebauung wurden bei bestehenden Konzentrationszonen teilweise sehr stark unterschritten, aber dann nicht einheitlich behandelt. Diese Herangehensweise widerspricht den Vorgaben des LEP

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängenden Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“.

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL

und auch dem Plankonzept, die zwar zwischen Bestandwindparks und Neuf Flächen eine differenzierende Betrachtung erlauben (Planbegründung, Seite 9), aber nicht innerhalb derselben Kategorie, soweit dies nicht sachlich gerechtfertigt ist und begründet wird. Schließlich enthalten die als Anlage zum Umweltbericht dem Planentwurf beigefügten Prüfbögen generell für die ausgewiesenen Vorranggebiete und auch konkret für das nachstehend aufgeführte Vorranggebiet zwar Ausführungen dazu, dass dort nicht mit erheblichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Aus diesen sowie dem im Konzept bzw. der Planbegründung enthaltenen Ausführungen lässt sich aber nicht entnehmen, warum die ausgewiesenen Flächen im Vergleich zu einem vorhergehenden Entwurf verkleinert und benachbarte Flächen nicht einbezogen wurden. Der Plangeber wird damit den eigenen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept nicht gerecht. Denn in der Planbegründung (Seite 6) wird hierzu ausgeführt, dass das Planungskonzept nicht nur positive regionalplanerische Standortzuweisungen für die Windenergie enthält, sondern auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den übrigen Planungsraum betrachtet und diese in die Abwägung eingestellt werden. Dass insoweit eine an den Ausschluss- und Abwägungskriterien des Plankonzeptes orientierte Abwägung stattgefunden hat, ist bei dem nachfolgend behandelten Vorranggebiet jedenfalls nicht ersichtlich. Dies vorangestellt, ist die geplante Ausweisung bzw. Nichtausweisung der nachfolgend bezeichneten (potenziellen) Windvorrangfläche abwägungsfehlerhaft.

Im Einzelnen: [Abb. 1] Die Fläche war in dem ersten Entwurf großzügig ausgewiesen (grün). In dem aktuellen Entwurf wurde die Fläche stark beschnitten (schwarz gestrichelt). Für uns ist nicht nachvollziehbar, woher diese Abweichungen kommen. Alle relevanten Restriktionen wurden hinsichtlich aktueller planungsrechtlicher Vorgaben bereits im 1. Entwurf eingehalten. Sofern der Plangeber eine Umfassungswirkung im Auge haben sollte, wird auf die Entscheidung des OVG NRW vom 17.06.2024 – 22 B 286/24.NE -, ZNER 2024, 362 und vom 26.09.2024 – 22 B 727/24.AK - hingewiesen. Auch artenschutzrechtliche Belange sind hier nicht vorhanden. Die Kartierungen der Mandantin haben hier keine wesentlichen Hürden beim Artenschutz identifiziert. Für einen zusammenhängenden Windpark sollten die Flächenkulissen im Norden wieder aufgenommen werden, da bereits eine vorhandene Infrastruktur gesichert ist und weiter genutzt werden kann. Dies entspricht auch der im Planungskonzept genannten Planungs- und Maßstabsebene (Plankonzept, Seite 40), wonach möglichst große konfliktarme, zusammenhängende Flächen für die Windenergie auszuweisen, weil dies „aus raumstrukturellen und aus wirtschaftlichen Gründen als sinnvoll erachtet wird“. Es ist vor diesem Hintergrund unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum in Ermangelung von Ausschlussgründen hier vom Plangeber nicht die naheliegende Möglichkeit genutzt wurde, die grün gekennzeichneten Flächen weiterhin in die Vorrangfläche PB_LIC_5 einzubeziehen. Wir beantragen deshalb, die Änderung des Planentwurfes und dessen Neubekanntmachung unter Erweiterung der im Entwurf vorgesehenen Vorrangfläche für den vorgenannten Windpark entsprechend den von der Mandantin unterbreiteten Vorschlägen und Anregungen.

Anhänge

zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionssschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen.

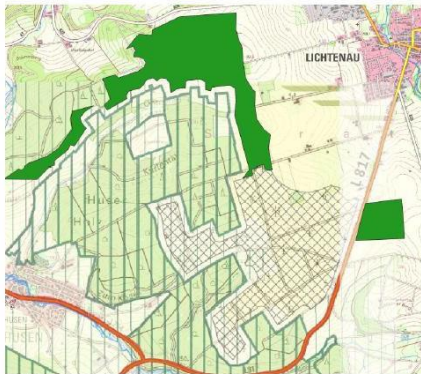


Abbildung 2: Flächenkulisse WP Huser-Klee/Lichtenau alter Entwurf (grün+schwarz gestrichelt) und neuer Entwurf (schwarz gestrichelt).

Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u. a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagern, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Insbesondere in Bezug auf die konkrete Methodik, Qualität und Alter der Daten wird auf die Umweltprüfung verwiesen.

Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der

Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-

Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z. B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als

vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z. B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer

Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamtträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

	<p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
1033908_001	
<p>Inhalt</p> <p>Namens und mit Vollmacht von [anonymisiert] erheben wir hiermit Einwände gegen die o. g. 1. Änderung des Regionalplanes OWL, insbesondere die dem zugrunde liegenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen, die Planbegründung und das Plankonzept sowie den Umweltbericht.</p> <p>A. Sachverhalt: Der Mandant plant die Errichtung und den Betrieb von WEA in dem unter B II. bezeichneten Bereich. Die Verwirklichung dieser Vorhaben wird unmöglich gemacht, zumindest wesentlich erschwert, wenn der vorliegende 1. Entwurf zur Änderung des RROP OWL in der vorliegenden Form (Stand: 16.09.2024) in Kraft treten sollte, weil sich diese Standorte nach der dem Entwurf beigefügten Gebietskulisse entweder nicht in einem zur Ausweisung vorgesehenen Windvorranggebiet befinden bzw. die Gebietskulisse im Vergleich zu einem früheren Entwurf (Stand:11.03.2024) erheblich verkleinert wurde, ohne dass sich hierfür eine dem Plankonzept bzw. der Planbegründung zu entnehmende, nachvollziehbare und an den Ausschluss- und Auswahlkriterien orientierte Begründung entnehmen lässt. Eine Realisierung der Vorhaben wäre dann auf Grund der baurechtlichen „Entprivilegierung“ (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB) nur noch als „sonstiges Vorhaben“ i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB unter erschwerten Bedingungen möglich, weshalb wir gehalten sind, Einwendungen gegen den vorliegenden Planentwurf zu erheben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Referenz 1033939_001</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung</p> <p>Für die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Bereichen, in denen gemäß der Stellungnahme die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geplant ist, wird auf die nachfolgenden ID's 1033939_005 bis _014 verwiesen.</p>
1033908_002	
<p>Inhalt</p> <p>Das Planaufstellungsverfahren nahm folgenden Verlauf: Der Regionalrat Detmold beschloss in seiner Sitzung am 24.06.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der als Anlage 1 zu</p>	<p>Abwägung</p> <p>Referenz 1033939_002</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

dieser Beschlussvorlage beigefügten Leitlinien und der als Anlage 2 beigefügten vorläufigen Flächenkulisse das Änderungsverfahren durchzuführen. In seiner Sitzung am 16.09.2024 beschloss der Regionalrat die Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 ROG zur 1. Änderung des Regionalplanes OWL. Der Entwurf betreffend Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Anlagen 1 und 2), der Planbegründung (Anlage 3), dem Plankonzept (Anlage 4), einem Entwurf des Umweltberichts als bisheriges Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG (Anlage 5) und einem Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange (Anlage 6). In der Planbegründung (Seite 8) wird das dem Entwurf zu Grunde liegende Plankonzept wie folgt beschrieben: „In einem ersten Schritt werden jene Flächen für die Windenergie betrachtet, die die Kommunen aktuell in ihren rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellt haben. Dies umfasst sowohl wirksame Konzentrationszonenplanungen als auch Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für unwirksam erklärt wurde, die jedoch als Positivplanung weiterhin Bestand haben. Des Weiteren werden wirksame kommunale Positivplanungen berücksichtigt. Mit Blick auf die Beurteilung der kommunalen Flächen hinsichtlich ihrer Geeignetheit wird auf die Erläuterungen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen. Neben den planerisch gesicherten Flächen werden auch bestehende und bereits genehmigte Standorte von Windenergieanlagen mit in die Betrachtung einbezogen. Hinsichtlich der Übernahme kommunaler Planungen wird zudem berücksichtigt, dass es sich bei der im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse, entsprechend den Vorgaben aus dem LEP NRW, um Rotor-außerhalb-Flächen handelt. In diesem Zusammenhang wird auf die Darlegungen zur Umstellung von Rotor-innerhalb zu Rotor-außerhalb-Flächen im Plankonzept (Anlage 4 zur Drucksache RR-19/2024) verwiesen. In einem zweiten Prüfschritt wird diese Flächenkulisse um neue Flächen für die Windenergie ergänzt, die aufgrund verschiedener fachlicher Kriterien definiert werden. Das Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen wird einheitlich für die gesamte Region angewendet. Bei den verwendeten Kriterien handelt es sich um Ausschlusskriterien, welche aufgrund rechtlicher oder planerischer Gründe nicht für die (Neu-) Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen in Frage kommen. Der Begriff Ausschlusskriterium ist mit Blick auf die Maßstabebene des Regionalplans OWL und den fachgesetzlich verankerten Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten nicht als „hartes Tabu-Kriterium“ im Sinne der „alten“ Konzentrationszonenplanung zu betrachten. Je nach fachgesetzlicher Grundlage eröffnet es unterschiedliche Abwägungs- und Handlungsmöglichkeiten mit Blick auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Darüber ist sich der Regionalrat als Planungsträger bewusst. Die Kriterien hat der Planungsträger im Rahmen seiner planerischen Abwägungsentscheidung so gesetzt. Die im Rahmen des ersten Prüfschrittes als zur Übernahme geeignet identifizierten bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen werden dabei differenziert betrachtet. Im Rahmen der planerischen Abwägung kommt den bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Windenergieplanungen ein hohes Gewicht zu. Dies betrifft zum Beispiel die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die vorhandene Erschließung, die vorhandenen Investitionen und der Vertrauensschutz. Diese sind jedoch in Bezug auf die einzelnen Belange differenziert zu beurteilen. In einem dritten Schritt wird die in den beiden

Begründung

vorherigen Prüfschritten definierte Flächenkulisse hinsichtlich einer möglichen
Umfassung von Ortschaften betrachtet und bewertet. Regionalplanerisches Ziel ist es,
eine Umfassung von Ortschaften möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Auch
dieser Prüfschritt erfolgt einheitlich für den gesamten Planungsraum unter
Berücksichtigung rechtlicher bzw. fachlicher Vorgaben und gutachterlicher
Empfehlungen. Die sich aus den ersten drei Schritten ergebende Flächenkulisse wird
im Rahmen des vierten Schrittes einer planerischen Abgrenzung und
Einzelfallbeurteilung unterzogen. Anschließend wird die sich aus den bisherigen
Prüfschritten ermittelte Flächenkulisse einer differenzierten Umweltprüfung
unterzogen. Hinsichtlich der Methodik und der Ergebnisse der Umweltprüfung wird im
Einzelnen auf Anlage 5 zur Drucksache RR-19/2024 verwiesen. Im Rahmen dieses
fünften Prüfschrittes ergeben sich noch Anpassungen und Veränderungen. Auf die
Ausführungen in der Umweltprüfung wird an dieser Stelle verwiesen (Anlage 5 zur
Drucksache RR-19/2024).“ Laut Planbegründung (Seite 8) bildeten die in der Sitzung
am 11.03.2024 beschlossenen Leitlinien „formelle und materielle Eckpunkte“ des
Plankonzeptes. Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplanes wurde am
23.09.2024 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold öffentlich bekannt
gemacht.

1033908_003

Inhalt

B. rechtliche Würdigung: Der Planentwurf leidet auch unter Berücksichtigung der
durch das WindBG und das BauGB erfolgten Neuregelung (I.) nicht nur soweit er die
Ausweisung des nachfolgenden Windvorrangbereiches betrifft (II.), sondern auch in
weiterer Hinsicht (III.) an beachtlichen Abwägungsfehlern.

I. Rügемöglichkeiten unter Berücksichtigung der Neuregelungen des WindBG/BauGB
im Planaufstellungsverfahren: Durch das Gesetz von Flächenbedarfen für
Windenergieanlagen an Land (WindBG) – in Kraft getreten am 01.02.2023 - hat die
planerische Steuerung von Windenergieanlagen eine grundlegende Neuausrichtung
erfahren, in dem der Gesetzgeber diese Aufgabe den Ländern übertragen und
inhaltliche Vorgaben für eine am energiewirtschaftlichen Bedarf ausgerichtete
Flächenverfügbarkeit getroffen hat. Die Planungsmethodik und ihre gerichtliche
Kontrolle werden nach den Vorstellungen des Gesetzgebers hierdurch vereinfacht, die
Planung beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht (BT-Drucksache 20/2355, Seite
2 und 23). Durch die Mengenvorgaben sollen die komplexen Anforderungen des von
der Rechtsprechung entwickelten „Substanzgebotes“ abgelöst werden, für das bisher
keine klaren gesetzlichen und am Energiebedarf orientierten Festlegungen bestanden.
Dies verursachte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine hohe Komplexität
sowohl der Planung als auch ihrer gerichtlichen Kontrolle und führte zur
Rechtsunsicherheit. Das WindBG soll durch konkrete rechtliche Mengenvorgaben für
mehr Rechtssicherheit sorgen, den Planungsprozess vereinfachen und beschleunigen
und gemeinsam mit den in Artikel 2 des Gesetzes vorgenommenen Anpassungen des
BauGB sowohl die Planung als auch die gerichtliche Kontrolle entlasten (BT-
Drucksache 20/2355, Seite 24). Das führt allerdings nicht dazu, dass im Rahmen einer

Abwägung

Referenz

1033939_003

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Auf die Abwägungsvorschläge in den nachfolgenden ID's 1033939_003 bis
1033939_028 wird verwiesen.

vom regionalen Planungsträger beabsichtigten Planung, mit dem Ziel, Windenergiebedarfsflächen i.S.d. § 2 WindBG auszuweisen, Mängel im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis nicht mehr geltend gemacht werden können. Das WindBG konkretisiert in § 3 Abs. 2 WindBG lediglich, wie die Länder die bundesrechtlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte erfüllen können. Art und Weise der planerischen Abwägung werden aber durch das WindBG nicht geregelt (BT-Drucksache 20/2355, Seite 25). Auch § 249 BauGB enthält keine Vorgaben für die planerische Abwägung. § 249 Abs. 6 Satz 1 BauGB regelt vielmehr ausdrücklich, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen zu erfolgen hat. Insoweit ergeben sich die inhaltlichen Anforderungen für die Regionalplanung aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, wonach bei der Aufstellung von Plänen die öffentlichen privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Die Regelung des § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB, wonach es für die Rechtswirksamkeit eines Planes nicht mehr beachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet sind, soll lediglich sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach der Umstellung auf eine Positivplanung bei Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum gestellt werden. Für die Rechtswirksamkeit des Planes ist aber weiterhin erforderlich, dass die diesbezüglich gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis nachvollziehbar sind (BT-Drucksache 20/2355, Seite 34). Auch wenn eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte oder einer vergleichenden Betrachtung, nicht mehr verlangt werden kann, so ist ein Abwägungsvorgang jedenfalls dann weiterhin abwägungsfehlerhaft, wenn er diesem Vorgang von vornherein Flächen in der rechtsirrigen Annahme entzieht, diese Flächen ständen für eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Insoweit ist davon auszugehen, dass das vom BVerwG entwickelte Modell eines in mehreren Schritten durchzuführenden Planungsprozesses, nach wie vor Geltung besitzt und weder auf eine Unterscheidung von harten und weichen Tabuzonen noch auf eine nachvollziehbare Begründung für die Auswahl unter den in Betracht kommenden Potenzialflächen verzichtet werden kann. Davon geht offensichtlich auch der Plangeber aus, wenn er ausführt (Begründung, Seite 6), im Sinne eines gesamträumlichen Plankonzeptes seien nicht nur die positiven regionalplanerischen Standortzuweisungen für die Windenergie, sondern auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den übrigen Planungsraum betrachtet und in die Abwägung eingestellt worden. Insbesondere seien im Rahmen der Planung auch die baurechtlichen Konsequenzen berücksichtigt worden, die sich aus der Privilegierung von Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben. Wenn die Ausweisung von Windenergieflächen im Rahmen einer Planung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG zu einer baurechtlichen „Entprivilegierung“ der sonstigen Bereiche führt und Vorhaben nur noch auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), muss das von ihm zu Grunde gelegte „gesamträumliche Plankonzept“ - selbst wenn es keine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr entfaltet – auch hinsichtlich des „Ausschlusses“ der übrigen Flächen

abwägungsfehlerfrei sei. Ebenso wenig ist durch die im WindBG und BauGB erfolgten Änderungen das Abwägungsergebnis grundsätzlich einer Rechtskontrolle entzogen. Die Frage, ob der Windenergie im Ergebnis „substanzialer Raum“ eröffnet wird, hat der Gesetzgeber durch § 3 Abs. 2 WindBG zwar abschließend geregelt. Die Länder erfüllen ihre nach § 3 Abs. 1 bestehende Pflicht, wenn die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsprogrammen innerhalb der in § 3 Abs. 1 WindBG gesetzten Fristen ausgewiesen werden. Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 WindBG die maßgeblichen Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele seien erfüllt, ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zwar nicht isoliert anfechtbar (BT-Drs. 20/2355, S. 28), was die Erhebung einer Anfechtungsklage wohl ausschließt. Der Plan kann aber, mit der Begründung, die entsprechenden Feststellungen seien fehlerhaft, schon wegen der mit dieser Feststellung verbundenen gravierenden Folgen für ein Genehmigungsverfahren (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB) zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gemacht werden. Nach § 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 - d.h. die vom Gesetzgeber gewollte „Entprivilegierung“ - „sobald und solange“ weder die Flächenbeitragswerte noch daraus abgeleitete Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des WindBG erreicht werden. Es handelt sich insoweit um eine „dynamische Verweisung“, m.a.W. schon erreichte Ziele können nachträglich bei einer veränderten Sachlage entfallen. Damit sind z.B. Einwendungen im Planaufstellungsverfahren nicht ausgeschlossen, mit denen geltend gemacht wird, dass bei der Planaufstellung Flächen berücksichtigt wurden, auf denen eine Windenergienutzung nicht oder jedenfalls nur noch teilweise möglich ist. Dies vorangestellt, leidet der vorliegende Planentwurf an erheblichen Abwägungsmängeln.

1033908_004

Inhalt

II. Abwägungsfehler bzgl. der Ausweisung eines Vorranggebietes auf den von dem Mandanten beplanten Flächen: Der Entwurf ist hinsichtlich der Nichtberücksichtigung von Flächen abwägungsfehlerhaft und bedarf insoweit einer Überarbeitung und Ergänzung. So wurden z. B. Flächen ausgewiesen, die offensichtlich nicht beplanbar sind, was der Fall ist, wenn Abstände zu Bebauungen mit Wohnrecht unterhalb von 400 m angesetzt wurden. Mit modernen WEA ist schon aus schalltechnischen Gründen ein wirtschaftlicher Betrieb in diesen Fällen unmöglich. Schalltechnisch können bei einem Abstand unter 400 m die nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm kaum eingehalten werden. Ebenso ist bei Abständen von 400 m mit Blick auf die aktuellen Anlagenhöhen von größer 220 m eine optisch bedrängende Wirkung des Vorhabens deutlich spürbar und die Realisierung eines Vorhabens dort auch aus diesem Grund kaum zu realisieren. Dies führt dazu, dass derartige Flächen bei der Frage, ob die vom LEP NRW den regionalen Planungsträgern auferlegten Flächenbeitragswerte erreicht werden, nicht berücksichtigt werden können und das Planungsziel in Frage gestellt ist. Es dürfte deshalb nicht nur im Interesse der jeweiligen Bauherrn, sondern - zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten - auch des

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängenden Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“.

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten

Planungsträgers sein, die Flächenkulisse an anderer Stelle zu vergrößern und die betroffenen Flächen dort zu verkleinern, wo aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine Anlagen errichtet werden können. Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, welche Flächen durch Artenschutzbelange ausgeschlossen wurden. Die Kartierungsergebnisse der Mandantin passen nicht mit den Annahmen des Plans zusammen (Nahbereich als Tabubereich). Aufgrund von Abständen von 75 um Verbundflächen scheiden große Flächen aus der Gebietskulisse aus, da Mindestgrößen nicht eingehalten werden können. Entgegen der Annahme im Regionalplan hat ein Rotorüberflug über diese Flächen im Übrigen i.d.R. keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut, z.T. sind sogar Verbundflächen als Vorrangzone ausgewiesen worden. Abstände zur Wohnbebauung wurden bei bestehenden Konzentrationszonen teilweise sehr stark unterschritten, aber dann nicht einheitlich behandelt. Diese Herangehensweise widerspricht den Vorgaben des LEP und auch dem Plankonzept, die zwar zwischen Bestandwindparks und Neuf Flächen eine differenzierende Betrachtung erlauben (Planbegründung, Seite 9), aber nicht innerhalb derselben Kategorie, soweit dies nicht sachlich gerechtfertigt ist und begründet wird. Schließlich enthalten die als Anlage zum Umweltbericht dem Planentwurf beigefügten Prüfbögen generell für die ausgewiesenen Vorranggebiete und auch konkret für das nachstehend aufgeführte Vorranggebiet zwar Ausführungen dazu, dass dort nicht mit erheblichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Aus diesen sowie dem im Konzept bzw. der Planbegründung enthaltenen Ausführungen lässt sich aber nicht entnehmen, warum die ausgewiesenen Flächen im Vergleich zu einem vorhergehenden Entwurf verkleinert und benachbarte Flächen nicht einbezogen wurden. Der Plangeber wird damit den eigenen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept nicht gerecht. Denn in der Planbegründung (Seite 6) wird hierzu ausgeführt, dass das Planungskonzept nicht nur positive regionalplanerische Standortzuweisungen für die Windenergie enthält, sondern auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den übrigen Planungsraum betrachtet und diese in die Abwägung eingestellt werden. Dass insoweit eine an den Ausschluss- und Abwägungskriterien des Plankonzeptes orientierte Abwägung stattgefunden hat, ist bei dem nachfolgend behandelten Vorranggebiet jedenfalls nicht ersichtlich. Dies vorangestellt, ist die geplante Ausweisung bzw. Nichtausweisung des nachfolgend bezeichneten (potenziellen) Windvorrangfläche abwägungsfehlerhaft.

Im Einzelnen: [Abb. 1]. Der Mandant plant in dem Bereich „Moosbruch“, in den Karten auch in Anlehnung auf die alte Bezeichnung „Musbrook“ benannten Bereich östlich der Ortschaft Büren-Brenken und südlich der Ortschaft Büren-Ahden einen aus mehreren Windenergieanlagen bestehenden Windpark. Der Bereich ist frei von sämtlichen Ausschlusskriterien. Wie im Folgenden noch unter III. im Einzelnen geschildert, sind auch die auf den Flughafen Paderborn-Lippstadt bezogenen Ausschlusskriterien weder sachgerecht noch rechtmäßig. Im Übrigen liegen große Teile des Gebietes außerhalb des Bauschutzbereichs des Flughafens (zur Klarstellung: Das Gebiet „Moosbruch“ ist definiert durch die landwirtschaftlich genutzte Freifläche südlich der A 44, die im Westen, Süden und Osten von Wald umschlossen ist). Weitere Restriktionskriterien lassen sich nicht finden und werden auch in der Planbegründung nicht genannt. Der Bereich ist durch bereits bestehende Windenergieanlagen entlang der A 44 vorbelastet und drängt sich zur Ausweisung eines Windenergiebereiches

Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzerfordernisse in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die

förmlich auf. Außerdem plant die Stadt Büren unmittelbar westlich an das Gebiet angrenzend im sogenannten „Brenker Oberholz“ die Ausweisung einer größeren Windparkfläche (11 WEA) als isolierte Positivplanung zusätzlich zu den in ihrem Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen Flächen. Die WEA reichen bis unmittelbar an die westliche Grenze des Gebiets „Moosbruch“ heran. Zum Flächennutzungsplan der Stadt Büren muss aber im Übrigen bemerkt werden, dass sich der Flächennutzungsplan, insoweit er Ausschlussflächen außerhalb der festgestellten Positivflächen identifizieren will, als unwirksam erweist. So entspricht bereits die amtliche Bekanntmachung vom 23. September 2015, Amtsblatt für die Stadt Büren Nr. 14 vom 24.09.2015, Seite 2 ff. nicht den einschlägigen Anforderungen des OVG NRW und des Bundesverwaltungsgerichts, weil auf die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht hingewiesen wird. Der Flächennutzungsplan ist damit nicht einmal wirksam in Kraft gesetzt und damit ohne Weiteres unbeachtlich mit der Folge, dass entsprechend auf die Flächennutzungsplanung auch raumplanerisch keine Rücksicht zu nehmen ist. Dass die hiesige Fläche auch aus Sicht der Stadt Büren keine besondere Schutzbedürftigkeit genießen soll, wird im Übrigen hinreichend durch die erwähnte isolierte Positivplanung dokumentiert.

Es wird daher beantragt, den entsprechenden Bereich „Moosbruch“ in vollem Umfang mit als Kulisse für die im Raumordnungsplan festzusetzenden Windenergiebereiche aufzunehmen.

Anhänge

Geplanter Windpark Moosbruch in Büren



Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u. a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.
2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagern, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene

ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Insbesondere in Bezug auf die konkrete Methodik, Qualität und Alter der Daten wird auf die Umweltprüfung verwiesen.

Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

In der Planungsregion gibt es mit dem Flughafen Paderborn-Lippstadt einen Verkehrsflughafen. Bauschutzbereiche erstrecken sich um Flughäfen und dienen dazu, vorgeschriebene Abstände zwischen Luftfahrzeugen und Luftfahrthindernissen/ Bauwerken, wie z. B. Windenergieanlagen, einzuhalten. Die Rechtsgrundlage stellen die §§ 12 bis 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar.

In Bauschutzbereichen um Verkehrsflughäfen steht die Errichtung von Bauwerken unter einem luftrechtlichen Genehmigungs- bzw. Zustimmungsvorbehalt, es handelt sich jedoch nicht um ein generelles Bauverbot. Dennoch muss im Rahmen des konkreten Einzelfalls der jeweiligen Windenergieanlage geprüft werden, inwieweit es zu einer Beeinträchtigung der Belange des Luftverkehrs durch die Windenergieanlage kommt. Da zum Zeitpunkt der Festlegung von Windenergiebereichen häufig noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, wird bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie der Bauschutzbereich um den Flughafen Paderborn-Lippstadt als Ausschlusskriterium verwendet. Innerhalb des

Bauschutzbereiches befinden sich bereits kommunale Windenergieplanungen und es wurden Windenergieanlagen errichtet. Diese Bestandsflächen und -anlagen wurden im ersten Prüfschritt bewertet und ggf. in die Flächenkulisse einbezogen. Dies führt dazu, dass ggf. dennoch eine Festlegung von Windenergiebereichen innerhalb des Bauschutzbereiches um den Flughafen Paderborn-Lippstadt erfolgt, wobei es sich hierbei um mit dem Luftfahrtrecht vereinbare Bestandsflächen bzw. -standorte handelt. Das Kriterium dient dem Belang der Flugsicherung und dem sicheren Betrieb der verkehrlichen Anlagen.

Landeplätze sind gem. § 49 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebs einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG nicht bedürfen und nicht nur als Segelfluggelände dienen. In der Planungsregion gibt es insgesamt acht Landeplätze. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung auch zusätzliche Windenergiegebiete innerhalb von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsflächen festgelegt werden können, wenn dies mit den Belangen des Flugverkehrs vereinbar ist.

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese

den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen.

In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000- und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst, liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung

eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z. B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und dem darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzept wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten ist und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der

	<p>Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL und dem darauf aufbauenden Plankonzept sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.</p> <p>Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse, sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung, wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

1033939_005	
<p>Inhalt</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>1. Sander Bruch Delbrück/Paderborn (PB_PB_14PB_DEL_2): Für uns ist es</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>

unverständlich, warum die kleineren Flächen (schwarz schraffiert) nicht im Regionalplan berücksichtigt wurden, obwohl sie unmittelbar an die im Regionalplan ausgewiesene Fläche angrenzen. Waldflächen würden hierdurch nicht in Anspruch genommen, sodass an dieser Stelle dahingestellt bleiben kann, ob der im Entwurf erfolgte Ausschluss sämtlicher Waldflächen mit den Vorgaben der Landesplanung überhaupt vereinbar und deshalb abwägungsfehlerfrei erfolgt ist (hierzu unter Nr. 10.). Ebenso würde bei einer Ausweisung auch dieser Flächen der im Plankonzept vorgesehene Abstand von 1.000 zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang eingehalten. Durch ihre Lage könnten hier mindestens zwei zusätzliche Windenergieanlagen errichtet werden. Da die Flächen so nahe beieinander liegen, könnten die zusätzlichen Anlagen zudem gemeinsam als Windpark gewertet werden. [Abb. 1]

Anhänge



Abbildung 1: Plangebiet Sander Bruch Delbrück/Paderborn

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzuzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG

Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche bzw. Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der

	<p>Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.</p>
--	---

1033939_006

<p>Inhalt</p> <p>2. Boker Heide Delbrück (PB_DEL_4): Ebenfalls ist für uns schwer nachvollziehbar, warum die violette Fläche im zweiten Entwurf des Regionalplans nicht mehr enthalten ist. Die teilweise reduzierte Reichweite der angrenzenden braunen Fläche lässt vermuten, dass die in rot markierten Wohnhäuser entlang der Ostenländerstraße 70, 72 und 74 als Siedlungsbereich eingestuft wurden und daher ein Abstand von 1.000 m berücksichtigt wurde. Das ist schon deshalb abwägungsfehlerhaft, weil diese Gebäude nicht als „Wohngebäude im Siedlungszusammenhang (Plankonzept, Seite 11) zu betrachten, sondern dem Außenbereich zuzuordnen sind, und deshalb nur ein Abstand von 500 m zu berücksichtigen war. Auch in den Flächennutzungsplänen der Städte Paderborn und Delbrück wird dieser Bereich nicht als Siedlungsgebiet ausgewiesen. [Abb. 2]</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von</p>
--	---



Abbildung 2: Plangebiet Boker Heide Delbrück

mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzuzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die

Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche

Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende

	<p>kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
1033999_001	
<p>Inhalt</p> <p>Hiermit gebe ich meine Stellungnahme zum oben benannten Regionalplan ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind nicht alle Windkraftanlagen als Vorbelastung in der Gemeinde Borchten, wie im LEP vorgeschrieben berücksichtigt. So sind u.a. die WKA der Borchener Bürgerwind in Kirchborchen nicht berücksichtigt. - Es liegt aktuell schon eine umzingelnde Wirkung vor. - Die Belastung der Bevölkerung der Gemeinde Borchten ist schon heute durch den Zubau von WKA sehr extrem. - Borchten hat schon heute mit die höchsten Redispatch – Abschaltungen. - Das Urteil des OVG Münster aus März 2024 bezüglich der Berücksichtigung aller Belange, auch privater Natur in allen Ebenen findet bei der Bezirksregierung aktuell keine Beachtung. - Die Vorbelastungen gesundheitlicher Natur finden in dem beauftragten Umweltbericht keine Berücksichtigung, obwohl diese Erkenntnisse der Bezirksregierung seit etlicher Zeit vorliegen. Ist das Gutachterbüro darüber informiert? - Das Umweltgutachten geht nicht auf einzelne, schon bekannte Belastungen ein, sondern betrachtet die Thematik nach ROG nur sehr rudimentär - Das Gutachterbüro beschäftigt keinen Experten für Immissionsschutz. Diese Probleme, die vorliegen und durch den Vorsitzenden des DIN 65480- Ausschusses bewertet wurden, finden keine Berücksichtigung - So z.B. eine solche Aussage von Prof. Krahe: Nach diesem Algorithmus erfährt das Geräusch eine Bewertung von LAeq + Zuschlag = 19,6 dB + 14,4 dB = 34 dB. Für die Nacht wird allgemein ein Wert von 25 dB angesetzt, ab dem ein tieffrequentes 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Zum Thema: Übernahme von Windenergieanlagen</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben gem. dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geeignete Windenergiestandorte und geeinigte Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt. Gem. den Erläuterungen zum Grundsatz sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zur planerischen Übernahme geeignet, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenen-spezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen im Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Zum Thema: Redispatch</p>

Geräusch mit hoher Wahrscheinlichkeit belästigend ist. Die Überschreitung dieser Grenze betrüge danach 9 dB. Dieser Wert entspricht ungefähr dem bei einer kritischen Bewertung bei Annahme, es handle sich um ein tonhaltiges Geräusch, gilt das tonhaltige Geräusch als wahrscheinlich belästigend, für den Tag ist der Wert noch einmal 5 dB höher, also 38 dB. Aber auch dieser Wert würde von der 80 Hz-Komponente hier überschritten.

- Ich schließe mich der Stellungnahme der Gemeinde Borchen an, mit besonderem Hinweis auf die Darstellung „Bestandsanlagen sollen in der Planung Berücksichtigung finden“, als auch „Durch diese Anpassung wäre es möglich, auf Ausweitungen der Flächenkulisse gerade im Ortsteil Etteln zu verzichten“.

- Aufgrund der sehr hohen Belastungen Flächenmäßig und auch gesundheitlich sollten in Borchen keine weiteren Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden, wie es u.a. im ROG §2 „Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte“, „Erholungsfunktion“, „Funktionsfähigkeit der Böden“, so wie §6 Ausnahmen und Zielabweichungen definiert ist.

- Hiermit stelle ich direkt, ersatzweise parallel, und/oder in direkten Anschluss an die Genehmigung des Regionalplans den Antrag auf entsprechende Zielabweichung für den Ort Etteln mit der Prämisse der Rücknahme der Beschleunigungsflächen, ausschließliche Ausweisung von Flächen für Windkraft auf schon bestehender Anlagen. [Abb.1]

In der Gemeinde Borchen, vor allem in den Ortsteilen Dörenhagen und Etteln sind in den letzten Jahren zahlreiche Windkraftanlagen entstanden. Diese belasten inzwischen extrem die Bürger und auch die mögliche Weiterentwicklung der Ortschaften. Außerdem ist der prozentuale Anteil der Landesflächen nach Maßgabe des WindGB auf Kreis- und Kommunalebene längst erreicht. Die Böden sind durch Mikroplastik der Windradflügel belastet, was den Wert der Grundstücke und landwirtschaftliche Erträge erheblich mindert.

Der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Keiner der Punkte ist bei einem weiteren Ausbau innerhalb der Gemeinde Borchen gegeben.

Die Quote der Abschaltungen (Redispatch) ist mit einer der Höchsten (über 12%). Andere Kommunen im Kreis Paderborn liegen etwa bei der Hälfte.

In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Hier im Kreis sind dies etwa 1,1%, welche bereits weit erreicht sind. Offizielle Zahlen können hier leider nicht angegeben werden, da diese vom Land NRW bis Mai 2024 veröffentlicht werden sollten, was bis dato nicht geschehen ist. Sofern diese Zahlen offiziell erreicht sind, werden neue Windkraftanlagen auch nicht mehr privilegiert.

Die Gemeinde Borchen hat als gesamte Kommune bereits 10,09 % (Stand 09/23) an Windfläche ausgewiesen (aktueller Stand noch höher).

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema: Private Belange

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind nach § 7 Abs.2 ROG die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zum Thema: Gesundheitliche Vorbelastung

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumanprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

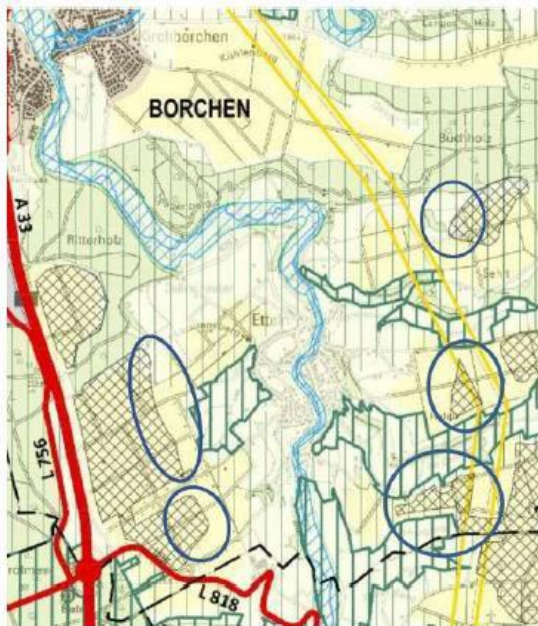
Zum Thema: Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann

Die Ortschaft Etteln allein hat 23,42 km². Hiervon sind lt. eigenen Berechnungen circa 6,93 km² mit Windkraft ausgewiesen. Das sind 29,59 % der Gesamtflächen der Ortschaft (ohne Einzelwindrad südlich). Zählt man nun noch in Bezug auf die extreme Belastung einer einzelnen Ortschaft im Umkreis von 2,5 Km die WKA hinzu (plus 1,1 Km² Borchten) so kommt man auf eine örtliche Belastung von circa 32,64 % (siehe Karte) - hier sind die Flächen in Richtung Henglar/Atteln im 2,5 km Radius noch nicht inkludiert. (siehe Anlage). Lt. ROG sollen einzelne Ortschaften nicht extrem belastet werden.

Nachweislich gibt es eine übermäßige Schallbelastung der Einwohner. Es kommt zu nächtlichen Ruhestörungen durch die Autobahn und der Windkraftanlagen. (siehe Anlage) Nun folgende Anregungen zu dieser Thematik: Streichung der Flächen als Windvorranggebiet, Einstufung als Risikogebiet „erhebliche Umwelteinwirkungen“.

Anhänge



Landschaftsarchitekten GmbH" und "Bosch & Partner GmbH" erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

Aspekte des Immissionsschutzes sind auf der konkreten Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Zum Thema: Gebietsausweisungen & Beitragserfüllung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der

regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthalten 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

Zum Thema: Zielabweichungsverfahren

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.

Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, hierbei auf ein Zielabweichungsverfahren, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) umfassen den Planentwurf mit textlichen Festlegungen (rot hinterlegte Bereiche) mit integrierter Begründung und Erläuterungen, die zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000), die Planbegründung, das Plankonzept sowie den Umweltbericht mit Anhängen.

Zum Thema: Weiterentwicklung

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer sogenannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB).

Zum Thema: Havarie und Minderung der landwirtschaftlichen Erträge

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema: Wertminderung von Immobilien

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es

zudem keinen allgemeinen Rechtssatz mit dem Inhalt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.

Zum Thema: Umfassung

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene

festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs, einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

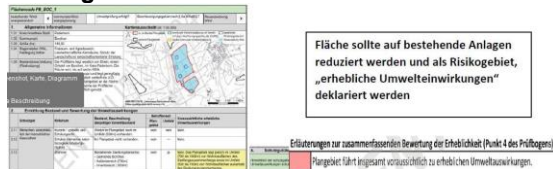
Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

1033999_002

Inhalt

[Abb. 2] Fläche sollte auf bestehende Anlagen reduziert werden und als Risikogebiet, „erhebliche Umwelteinwirkungen“ deklariert werden

Anhänge



Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich PB_BOC_1 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

Zum Thema: Deklaration des Windenergiebereiches

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann

Landschaftsarchitekten GmbH" und "Bosch & Partner GmbH" erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen.

Die Umweltprüfung enthält für die jeweiligen Kriterien klare Bewertungsvorgaben, wann bei einer Betroffenheit von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Des Weiteren sind klare Regelungen getroffen, wann bei einer schutzgutübergreifenden Bewertung von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen ist (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

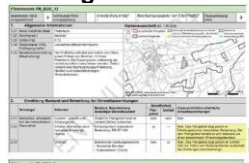
Die genannten Voraussetzungen liegen bei dem Windenergiebereich PB_BOC_1 nicht vor. Für keines der Schutzgutkriterien liegt eine Betroffenheit vor, die die Einstufung mit „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung“ begründet.

1033999_003

Inhalt

[Abb. 3] Fläche sollte auf bestehende Anlagen reduziert werden und als Risikogebiet, „erhebliche Umwelteinwirkungen“ deklariert werden

Anhänge



Fläche sollte auf bestehende Anlagen reduziert werden und als Risikogebiet, „erhebliche Umwelteinwirkungen“ deklariert werden

Erläuterungen zur zusammenfassenden Bewertung der Erheblichkeit (Punkt 4 der Prüfregeln)
Pargelbiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

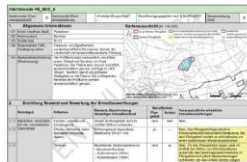
Begründung

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich PB_BOC_13 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet.

	<p>Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.</p> <p>Zum Thema: Deklaration des Windenergiebereiches</p> <p>Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH" und "Bosch & Partner GmbH" erstellt.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen.</p> <p>Die Umweltprüfung enthält für die jeweiligen Kriterien klare Bewertungsvorgaben, wann bei einer Betroffenheit von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Des Weiteren sind klare Regelungen getroffen, wann bei einer schutzgutübergreifenden Bewertung von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen ist (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).</p> <p>Die genannten Voraussetzungen liegen bei dem Windenergiebereich PB_BOC_13 nicht vor. Für keines der Schutzgutkriterien liegt eine Betroffenheit vor, die die Einstufung mit „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung“ begründet.</p>
1033999_004	
<p>Inhalt</p> <p>[Abb. 4] Fläche sollte auf bestehende Anlagen reduziert werden und als Risikogebiet, „erhebliche Umwelteinwirkungen“ deklariert werden</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>



Fläche sollte auf bestehende Anlagen reduziert werden und als Risikogebiet, „erhebliche Umwelteinwirkungen“ deklariert werden

Erläuterungen zur zusammenfassenden Bewertung der Erheblichkeit (Punkt 4 des Prüfplans)
Paragraf: führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich PB_BOC_6 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

Zum Thema: Deklaration des Windenergiebereiches

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH" und "Bosch & Partner GmbH" erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen.

Die Umweltprüfung enthält für die jeweiligen Kriterien klare Bewertungsvorgaben, wann bei einer Betroffenheit von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Des Weiteren sind klare Regelungen getroffen, wann bei einer schutzgutübergreifenden Bewertung von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen ist (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

Die genannten Voraussetzungen liegen bei dem Windenergiebereich PB_BOC_6 nicht vor, für keines der Schutzgutkriterien liegt eine Betroffenheit vor, die die Einstufung mit „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung“ begründet.

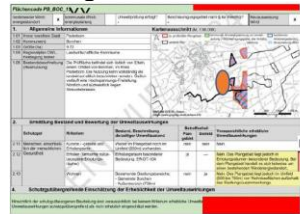
1033999_005

Inhalt

Abwägung

4. Aktuell keine Stellungnahme, da neu hinzugekommen. Vorschlag: [Abb. 5] Fläche sollte auf bestehende Anlagen reduziert werden und als Risikogebiet, „erhebliche Umwelteinwirkungen“ deklariert werden;

Anhänge



Fläche sollte auf bestehende Anlagen reduziert werden und als Risikogebiet, „erhebliche Umwelteinwirkungen“ deklariert werden

Erläuterungen zur zusammenfassenden Bewertung der Erheblichkeit (Punkt 4 des Prüfzuges)
Plangebiet führt insgesamt voraussichtlich zu erheblichen Umwelteinwirkungen.

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche PB_LIC_6, PB_BOC_4 und PB_BOC_14 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

Zum Thema: Deklaration des Windenergiebereiches

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH" und "Bosch & Partner GmbH" erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen.

Die Umweltprüfung enthält für die jeweiligen Kriterien klare Bewertungsvorgaben, wann bei einer Betroffenheit von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Des Weiteren sind klare Regelungen getroffen worden, wann bei einer schutzgutübergreifenden Bewertung von einer erheblichen Umweltauswirkung auszugehen ist (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

Die genannten Voraussetzungen liegen bei dem Windenergiebereich PB_LIC_6PB_BOC_4PB_BOC_14 nicht vor. Für keines der Schutzgutkriterien liegt eine Betroffenheit vor, die die Einstufung mit „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung“ begründet.

1033999_006

Inhalt

Gründe ganzheitlich und für alle 4 Bereiche:

- Nachweis von übermäßiger Schallbelastung der Einwohner durch Nachweis von aktuellen Messungen (Bewertung von Prof.Krahe, Vorsitzender DIN45680 „...grenzwertig....., Einstufung „wahrscheinlich erheblich störend“)
 - Belastung der Böden durch Mikroplastik aus vorhandenen WKA
 - Nächtliche Ruhestörung durch Autobahn und Flughafen (Lärmkartierung) und WKA
 - Erhebliche Einflüsse durch die meteorologischen Strömungen talabwärts in den Nachtstunden
 - Überhöhte Belastung von Etteln – Umzingelung!
 - Einstufung als Risikogebiet aufgrund vorheriger Argumente auf „erhebliche Umwelteinwirkungen“ und Reduktion der Flächen auf bestehende Anlagen [Abb. 6] [Abb. 7]
- Risikoflächen aktuell behandelte Flächen: [Abb. 8] [Abb.9] [Abb. 10] [Abb. 11] Dies betrifft ebenfalls die anderen Täler, wie Borel, Gehren und Kattenecke. Gerne stehe ich für Erklärungen und/oder weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Anhänge

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

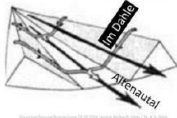
Begründung

Zum Thema: Nachweis Schallbelastung und Ruhestörungen

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt

Meteorologie
Situation in Etteln



Nach Sonnenuntergang kühlt die hangnahe Luft und die der Hochfläche aufgrund der Abkühlung des Bodens stärker ab als die Luft auf gleicher Höhe in freier Atmosphäre. Dadurch entwickeln sich unter dem Einfluss der Schwerkraft kalte Hangabwinde, die nach den Zusammenströmungen im Talgrund dort den zum Talausgang gerichteten Bergwind erzeugen.

Meteorologie
Situation in Etteln

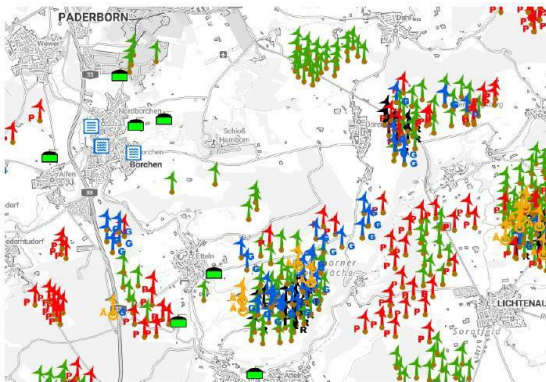


Fazit:

Nach Sonnenuntergang wird Etteln laut, das Nebental im Dahle hat zumindest bei Ost- und Südwind wesentlichen Anteil am Lärmeintrag.

Dieser unangenehme tieffrequente Lärm, der sich ähnlich eines mächtigen Korngebläses sowie einem schrillen hochfrequenten Pfeifen anhört rührt vom Windpark Huser Klee.

Das hochfrequente Pfeifen stammt von den WEAs des Herstellers Enercon.



und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Darüberhinausgehende Nachweise von Schallbelastungen betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

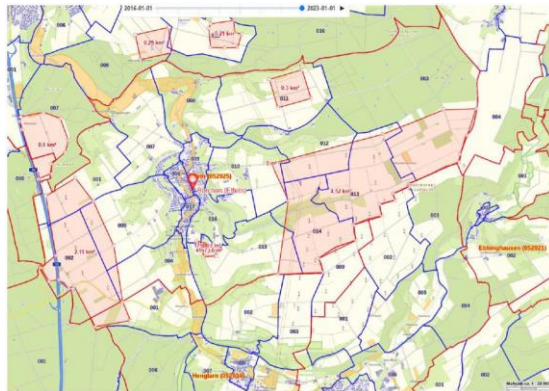
Zum Thema: Mikroplastik und Meteorologische Strömungen

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

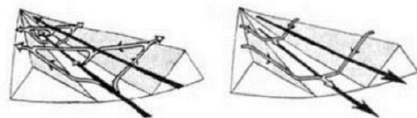
Zum Thema: Umfang Borcheln-Etteln

Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.

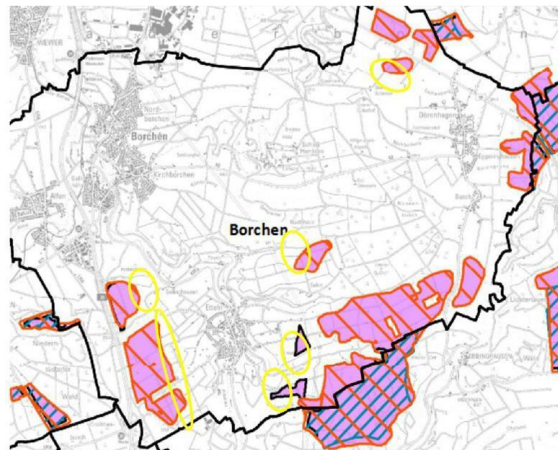
Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw.



Meteorologie
Grundlagenwissen: Hangwindsysteme und Berg-Tal-Windsysteme



Nachts ziehen die Winde von den Hängen in das Tal hinein.
Im Tal herrscht nach Sonnenuntergang eine Grundwindrichtung talabwärts



weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine

Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Das Vorgehen kann zur Folge haben, dass bei bestimmten Ortschaften aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen eine vollständige Verhinderung der Umfassung nicht möglich ist. Das Vorgehen zielt insgesamt darauf, dass eine umfassende Wirkung durch regionalplanerische Flächenfestlegungen für die Windenergie vermieden bzw. minimiert werden sollen.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Neueinstufung WEB und Forderung der Reduzierung auf Bestandsanlagen

Die allgemeinen Bedenken gegen Gebietseinstufungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Bedenken stützen abgewogen. Auf die Abwägungsvorschläge in den vorangestellten ID's zu dem Themenkomplex wird verwiesen.

1034075_001

Inhalt

A. Allgemeines

Die Prüffläche liegt östlich an der Grenze von Delbrück im Kreis Paderborn. Ein Teil der Fläche liegt im Stadtgebiet von Paderborn. An der Grenze verläuft der Hagenbach. Die restliche Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Zudem liegt die Fläche teilweise im LSG "Delbrücker Rücken".
[Abb. 1]

Der Ausweisung der Potenzialfläche PB_PB_14PB_DEL_2 stehen sowohl private als auch öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und Nr. 5 entgegen. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die vorgetragenen Bedenken beziehen sich auf bundesgesetzliche Regelungen. Die Stellungnahme betrifft damit nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.

Anhänge

Gesetz (WalG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen.

Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete.

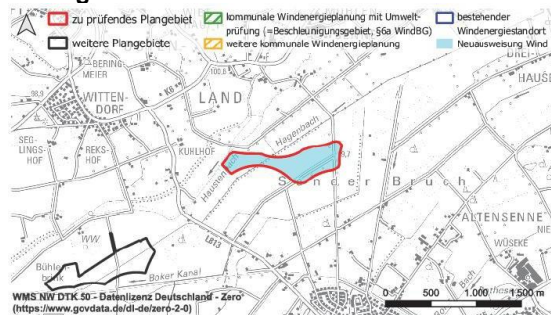
Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können.

Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt.

Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“.

Diesen rechtlichen Vorgängen begegnen jedoch erhebliche rechtliche Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos.

Anhänge



1034075_002

Inhalt

B. entgegenstehende öffentliche Belange

I. Belange des Naturschutzes

Der Ausweisung als Windeignungsgebiet stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

In der Stellungnahme wird umfänglich ausgeführt, dass bundesrechtliche Regelungen nicht rechtskonform zu den europarechtlichen Bestimmungen sind.

Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die bundesrechtlichen

der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.

Das Raumordnungsgesetz schreibt zudem folgende Regelung vor:

§ 7 ROG

(6) Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 und § 17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Der Steckbrief enthalten folgende Hinweise zum Thema Natur- und Artenschutz:
Brutvogel: Rotmilan, Weißstorch

Bereits aus diesen Feststellungen des Regionalplaners ist ersichtlich, dass aus naturschutzrechtlichen Belangen heraus keine Nutzung durch Windkraftanlagen erfolgen kann und darf.

Unter der Überschrift „voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen“ wird zu diesem Thema ausgeführt:

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch die Umsetzung geeigneter und fachlich anerkannter Maßnahmen vermieden werden. Mithilfe des LANUV Auswertungs-Tool wurde für das Plangebiet ein Artenschutz-Fachbeitrag erstellt. Weitere mögliche Betroffenheiten planungsrelevanter Arten und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können dem Fachbeitrag in Anhang D entnommen werden.

.....

Das Plangebietes führt jedoch zu einer Inanspruchnahme von Flächen mit Schwerpunkt vorkommen von Brut- bzw. Zugvögeln. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch die Umsetzung geeigneter und fachlich anerkannter Maßnahmen vermieden werden. Ob in vorliegendem Fall der Regionalplanung eine ordnungsgemäße naturschutzrechtliche Bewertung vorgenommen wurde (oder wird), ist einer genaueren Überprüfung zu unterziehen.

Dies scheint jedenfalls angesichts der Äußerungen im gegenständlichen Steckbrief nicht der Fall zu sein. Genaue artenschutzrechtliche Prüfungen sind nirgends

Regelungen entgegen der Ausführungen in der Stellungnahme europarechtskonform ausgestaltet sind.

Des Weiteren wird kritisiert, dass im Rahmen der Planung artenschutzrechtliche Belange nicht oder nicht umfassend geprüft werden.

"Es bleibt also dem Zufall überlassen, ob seitens des LANUV zufällig Arten in diesem Gebiet festgestellt werden oder nicht.

Der Planungsverband wird dementsprechend seinem Auftrag, entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange in Erfahrung zu bringen nicht gerecht.

Dessen ungeachtet unternimmt der Planungsverband aber keine weiteren Aktivitäten, diese mehr als unsichere und oberflächliche Datenlage durch eine ordnungsgemäße artenschutzrechtliche Prüfung zu beseitigen.

Der Planungsverband ist dementsprechend aufzufordern, für die oben genannte Potentialfläche eine ordnungsgemäße und fachlich korrekte umfassende artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil in dem Steckbrief ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Artenschutzbelange in erheblichem Maße beeinträchtigt sind."

Hierzu ist festzustellen:

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.
2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird.

ersichtlich.

Selbst Anwohnern und Gewährleuten sind Artenschutzbelange bekannt. Arten die sich im 1000 m Radius aufhalten:

Weißstorch, 2 Brutpaare, eines nördlich eines südlich der Fläche Rotmilan, Brutpaar Kraniche von Oktober bis Mai

nachgewiesen Mauerseglerkolonie Brachvogel Graureiherkolonie, ca. 30 Nester Waldkauz einzelne Sichtungen von Schwarzstörchen Eisvogel viele Gänsearten die hier rasten, bzw. brüten Pirol Silberreiher Schleiereule Stattdessen begnügt sich der Regionalplaner mit dem Hinweis auf mögliche Minimierungsmaßnahmen.

Es wird empfohlen, die Auswirkungen auf die unter Punkt 3.04 gelisteten voraussichtlich erheblich betroffenen schutzgutbezogenen Kriterien im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf der nachfolgenden Ebene zu minimieren.

Gängige Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter sind in Kapitel 6 des Umweltberichtes aufgeführt.

Zudem werden anerkannte Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1, Abschnitt 2 aufgeführt.

Für potenziell betroffene planungsrelevante und windenergieempfindliche Arten sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des LANUV (siehe Anhang D) artenspezifische, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gelistet. Bei Realisierung dieser Maßnahmen wird

davon ausgegangen, dass durch das jeweilige Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Der Gesetzgeber hat mit den sogenannten „Paketen“ aus rein ideologischen Gründen massive Eingriffe in das Naturschutzrecht vorgenommen, die die bisherigen Schutznormen aber auch die Rechtsprechung der letzten 20 Jahre mit einem Federstrich auslöschen sollen.

Deshalb vorab folgende Anmerkungen des Unterzeichners:

Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig.

Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt.

Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor.

Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften.

Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Über die Daten des LANUV hinaus sind somit auf ausdrücklichen Wunsch des Planungsträgers weitere Daten herangezogen worden, sofern sie valide, aktuell und räumlich konkret sind. Unter Berücksichtigung der Daten erfolgte eine Überprüfung und soweit erforderlich eine Anpassung der Flächenkulisse. Nach dieser Methodik können im Genehmigungsverfahren erhebliche Beeinträchtigungen durch die Festlegung geeigneter Maßnahmen vermieden oder vermindert werden.

In Bezug auf die in der Stellungnahme genannten Vogelarten ist festzuhalten, dass sie auch Arten umfassen, die nicht als windenergieempfindlich einzustufen sind. Aufgrund von validen Datengrundlagen zu Brutstandorten windenergieempfindlicher Brutvogelarten, die im Beteiligungsverfahren vom Kreis Paderborn mitgeteilt worden sind, erfolgt eine Anpassung des Windenergiebereiches PB_DEL_2, in dem der artspezifische Nahbereich um den Brutstandort ausgegrenzt wird.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

nachgekommen.

Durch die von der Bundesregierung eingeführten Ausnahmenvorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a).

Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen.

In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des

Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019;

vgl.

EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33

EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des

EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47.

Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat.

Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss;

vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99.

Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.“

Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.

§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass sie war s die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen.

Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden.

Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie

gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig.

Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden.

Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt.

Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen.

Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert.

Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse.

Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig.

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden.

Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage.

Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet.

Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich.

Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts.

Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten.

Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Notverordnung im nächsten Jahr auslaufen wird.

Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll.

Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahr 2011 bereits entschieden, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt

werden müssen, wenn sie im Rahmen der Planung bekannt werden.
 Auch die aktuelle Bundesregierung hat die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bereits im Planverfahren favorisiert, wenn auch aus anderen Gründen.
 Zum einen soll die naturschutzrechtliche Prüfung nur noch als sogenannte „strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt werden. Zum anderen soll dies dann auch für das Genehmigungsverfahren genügen.
 Diese sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen.
 Diese jetzt praktizierte Missachtung der möglicherweise entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen.
 Bereits hieraus ergibt sich, dass angesichts des Unterlassens einer konkreten Artenschutzprüfung diese „unauflösbaren Konflikte“ weder erkannt noch beurteilt werden können.
 Es bleibt also dem Zufall überlassen, ob seitens des LANUV zufällig Arten in diesem Gebiet festgestellt werden oder nicht.
 Der Planungsverband wird dementsprechend seinem Auftrag, entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange in Erfahrung zu bringen nicht gerecht.
 Dessen ungeachtet unternimmt der Planungsverband aber keine weiteren Aktivitäten, diese mehr als unsichere und oberflächliche Datenlage durch eine ordnungsgemäße artenschutzrechtliche Prüfung zu beseitigen.
 Der Planungsverband ist dementsprechend aufzufordern, für die oben genannte Potentialfläche eine ordnungsgemäße und fachlich korrekte umfassende artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.
 Dies gilt insbesondere deshalb, weil in dem Steckbrief ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Artenschutzbelange in erheblichem Maße beeinträchtigt sind.

1034075_003

Inhalt

II. Landschaftsschutz/Naherholung

Eine Ausweisung des Gebietes als Windeignungsgebiet verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes.

Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.

Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört.

Der Steckbrief enthält zum Landschaftsschutz folgende Eintragungen:

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

In der Stellungnahme wird kritisiert, dass nach den Bestimmungen des BNatSchG die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten im Grundsatz zulässig ist.

Hierzu ist festzustellen:

Landschaftsschutzgebiete sind in einzelnen Teilräumen der Planungsregion wie z.B. dem Kreis Lippe fast flächendeckend im Freiraum ausgewiesen.

LSG-4217-0005

Das Plangebiet führt zwar zur Flächeninanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten, es sind jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Insgesamt liegt aber eine sehr hohe Bedeutung des Landschaftsbildes vor. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet.

Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-280 m genehmigt werden.

Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung. Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden.

Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert.

Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmevorschrift ist weder fachlich noch rechtlich begründbar.

Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können.

Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt.

Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat:

> Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden

> Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume)

> Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren
Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung (neu gebaut: Anlage in Senftenberg Brandenburg mit einer Gesamthöhe von 365m). Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen

Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden.

Diese Regelungen gelten lediglich nicht für Standorte in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Letztere sind auf der Liste des UNESCO-Kultur- und Naturerbe ausgewiesen.

In der Planungsregion befindet sich mit Schloss Corvey eine Weltkulturerbestätte, die separat im Planungskonzept betrachtet wird.

Natura 2000-Gebiete werden ebenfalls als eigenständiges Kriterium betrachtet. In der Regel sind die Natura 2000-Gebiete zugleich als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ausnahmen bilden großflächige Vogelschutzgebiete sowie einzelne FFH-Gebiete, wie z.B. das FFH-Gebiet „Stadtwald Brakel“ (DE-4221-301) im Kreis Höxter, das als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist.

Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nach den Bestimmungen des BNatSchG für die Windenergie geöffnet.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass innerhalb des Planungsraumes in vielen Teilregionen Landschaftsschutzgebiete sehr großflächig ausgewiesen sind, wird die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“ im Planungskonzept nicht als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen zugrunde gelegt.

Die generelle Kritik an der bundesrechtlichen Regelung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.

untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert. Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmevorschrift ist weder fachlich noch rechtlich begründbar. Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können. Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt.

1034075_004

Inhalt

III. Denkmalschutz

Es ist bekannt, dass die derzeitige Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Einschränkungen bezüglich des Denkmalschutzes verfügt hat. Gleichwohl sind markante und hervorragende Denkmäler nach wie vor von rechtlicher Bedeutung. Dies gebietet allein schon § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 3 und § 5 Abs. 3 DSchG-NRW.

Der Steckbrief führt zum Denkmalschutz aus:

Bedeutsame Kulturlandschaft – Böker Heide und Böker Kanal
3% des Plangebiets führen zwar zu einer Flächeninanspruchnahme von Kulturlandschaftsbereichen der Fachsicht Denkmalschutz oder Landschaftskultur, jedoch kann aufgrund der Kleinflächigkeit durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die bedeutsame Kulturlandschaft erfährt durch den Regionalplaner keine sachliche und rechtliche Prüfung, sondern wird lapidar ignoriert.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Anlässlich der Regionalplanneuaufstellung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Jahr 2017 erstmalig einen umfassenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Planungsraum erstellt. Er enthält unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Regionalplanung und ihrer Maßstabsebene (1:50.000) eine Charakterisierung der flächendeckenden Kulturlandschaften und der Kulturlandschaftsbereiche.

Der Fachbeitrag differenziert in der zeichnerischen Darstellung zwischen flächenhaften regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Einzelobjekten.

Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche konkretisieren und ergänzen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Dabei nimmt der Fachbeitrag eine Differenzierung der Kulturlandschaftsbereiche nach archäologischen, städtebaulichen und landeskulturellen Kriterien vor. Neben einer textlichen Kurzbeschreibung der Flächen erfolgt eine Auflistung der besonders wertgebenden Strukturen und der aktuellen Gefährdungen.

Aufgrund der reichen kulturlandschaftlichen Prägung der Planungsregion Detmold sind große Teile des Raumes als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Allein die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Landeskulturelle Bedeutung nehmen ein Drittel der gesamten Planungsregion ein.

Bei den Einzelobjekten erfolgt eine weitere Gliederung nach kulturlandschaftlich bedeutenden Boden- und Baudenkmälern, Räumen mit funktionalen Wirkungen, Orts- und Stadtkernen sowie auch historischen Sichtbeziehungen.

Der Planungsraum ist reich an einer großen Vielzahl von verschiedenen Einzelobjekten. Der Fachbeitrag benennt und beschreibt allein 960 kulturlandschaftsprägende Bauwerke, die oft auch überregionale bekannte Wahrzeichen von OWL sind, wie z. B. das Hermannsdenkmal, die Wewelsburg oder das Kaiser-Wilhelm-Denkmal in Porta Westfalica. Eine herausgehobene Stellung nimmt die Klosteranlage Corvey ein. Seit dem Jahr 2014 besitzt die Anlage unter dem Titel „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ UNESCO Welterbe-Status.

Regional – oder Landesbedeutsame Kulturlandschaften sind in der Planungskonzeption nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden. Diese gilt ebenso für weitere Raumkategorien wie historische Sichtachsen oder raumwirksame Einzelobjekte.

Allein aufgrund des Flächenumfangs der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes nicht möglich.

Mittelbar können sich zwischen Einzelobjekten Abstände zu den Windenergiebereichen ergeben, wenn sich die Einzelobjekte innerhalb des Siedlungsbereiches befinden oder wenn es sich um bewohnte Objekte im Freiraum handelt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltender Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. Gerade im Bereich der Paderborner Hochfläche prägen seit Jahrzehnten Windkraftanlagen das Bild der Kulturlandschaft. Auch dieser Sachverhalt dokumentiert, dass Windenergieanlagen innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden können.

Wie in der Einwendung formuliert, befinden sich 3 % des betreffenden Windenergiebereiches innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. In der Umweltprüfung wird ausgeführt, dass hier eine Betroffenheit ggf. durch eine geringfügige Standortverlagerung vermieden werden kann. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auch wenn der Windenergiebereich (wie zahlreiche andere Windenergiebereiche) vollständig innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches liegen würden, dies kein Kriterium ist, die Fläche nicht darzustellen.

Auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG überwiegen die Belange des Kulturlandschaftsschutzes im vorliegenden Fall nicht die Belange des Ausbaus der Erneuerbare Energien.

Inhalt**IV. Wasserschutz**

Laut Steckbrief der Potenzialfläche stehen erhebliche wasserrechtliche Belange einer Ausweisung zur Nutzung der Windenergie entgegen.

Wasserschutzgebiete (WSG), Heilquellenschutzgebiete(HQSG)/ Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

- festgesetztes WSG Boker Heide, Zone 3B

- festgesetztes WSG Delbrueck- Osterland, Zone 3A

- Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz Delbrueck-Osterland

Das Plangebiet liegt jedoch im Bereich weiterer Zonen von WSG bzw. HQSG mit geringerem Schutzbedarf. Die Betroffenheit ist auf der nachfolgenden Ebene abschließend zu beurteilen.

Auch zu diesem Themenbereich erfolgt eine unzulässige Verschiebung auf nachfolgende Ebenen.

Der Planer sei an § 35 Abs. 3 S. m1 Nr. 5 BauGB erinnert, der den Wasserschutz als entgegenstehenden Belang bezeichnet. Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen.

Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird.

Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Vertiefender hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig. Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen.

Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen.

Deshalb ist festzustellen:

Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen;

§ 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch.

Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Rechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem § 35 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnungen nach § 52 Absatz 2 WHG festgelegt.

Wasserschutzgebiete werden in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ I-III) eingeteilt. Sofern bei HQSG qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar.

Die Schutzzone I grenzt unmittelbar an die Fassungsanlage an. Sie dient zum Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Jegliche Baumaßnahmen, mit Ausnahme von den Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung, sind daher verboten.

Die Schutzzone II stellt den Schutz vor Verunreinigung durch den Eintrag von Keimen und abbaubaren Stoffen sicher. In der Regel wird in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Errichtung von gewerblichen Anlagen allgemeiner Art verboten.

Die Schutzzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. In Bezug auf bauliche Anlagen wird in den Schutzgebietsverordnungen in der Regel eine Genehmigungspflicht festgelegt.

In der Schutzzone I sind Windenergieanlagen i.d.R. unzulässig. Darüber hinaus sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine Festlegung von Windenergiebereichen. Die Schutzzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet.

In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzzonen II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet.

der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“.
Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.
Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden. Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht aber mit Brunnen in unmittelbarer Verbindung.
Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes. Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen.
Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat;
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049 (noch nicht veröffentlicht).
Dem folgen auch die Kommentare:
Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus.
Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt (Fettdruck vom Verfasser eingefügt), den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen;
vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39.
Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Genehmigung entgegen.

Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehungen entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Auch in der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellten Potentialstudie „Flächenanalyse Windenergie Nordrheinwestfalen (LANUV Fachbericht 142, 2023) wird von einer grundsätzlichen Eignung der Schutzzone III für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ausgegangen, die Zonen I und II werden als Ausschlussgebiete herangezogen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegt gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBI. NRW. S. 671) stellt in diesem Kontext klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt. Insofern kann die Prüfung, ob eine Windenergieanlagen innerhalb eines Wasserschutzgebietes zugelassen werden kann, sachgerecht auf der Genehmigungsebene erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

1034075_006

Inhalt

V. Klima/Luft

Der Planer erkennt die starke Betroffenheit des Schutzgutes Klima/Luft/klimarelevante Böden und führt hierzu im Steckbrief aus:

13,8% des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung als Kohlenstoffspeicher bzw. -senke. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Neuausweisung eines WEB und auch Bestandsanlagen sind aktuell keine auf der Fläche vorhanden.

Der Regionalplaner sieht diesen Belang als erheblich an. Dies führt auch mit anderen entgegenstehenden Belangen dazu, dass die Fläche „rot“ gekennzeichnet ist.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Ausführungen werden im Kontext der Gesamtstellungnahme als Bedenken und nicht als Hinweis gewertet. Die in der Umweltprüfung dokumentierte Betroffenheit schutzwürdiger Böden schließt zum einen aufgrund des geringen Flächenanteils und zum anderen vor dem Hintergrund von § 2 EGG die Festlegung des Windenergiebereiche nicht aus.

1034075_007

Inhalt

VI. Brandschutz

Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in größerer Entfernung zur Windkraftanlage auszugehen.

Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km. Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist.

Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren.

Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebserregend eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Durch diese Festlegungen wird ein hinreichend großer Abstand der Windenergiebereiche zur Wohnnutzung eingehalten.

Konkrete Fragen zum Brandschutz wie z.B. die Löschwasserversorgung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären.

anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen.

Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen.

Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden. Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut.

Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl.

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasern-zivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766>

Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser- Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut. Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen. Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen.

Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem

Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird.

Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regelt das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt.

Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig.

Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche

Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden.

Zitat: "Für diese Mischlamine aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an".

Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung.

In der 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon-

und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat.

Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen.

Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen.

Im konkreten Fall ist ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren.

Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der realen Menge dieser schädlichen Stoffe. Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt.

Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.

1034075_008

Inhalt

C. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange

I. Schalleinwirkungen

Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.

Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Angesichts des geringen Abstands der Anlagen zur Wohnbebauung ist mit erheblichen Belastungen der Anwohner zu rechnen.

Der Abstand ist deshalb ungenügend.

Dies gebietet insbesondere § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet.

Grundsätzlich hat die Planung von Windkraftanlagen aber so zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch in Zusammenschau mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist.

Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner.

Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen.

In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze.

Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden.

Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag.

Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien, erfolgt.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat.

Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die durchgeführte Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 1 ROG die erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut "Menschen, menschliche Gesundheit" erfasst und bewertet hat. Auf die Unterlagen zum Umweltbericht wird daher verwiesen.

Zum Thema "Verletzung der kommunalen Planungshoheit":

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden sowohl bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, als auch neue Flächen berücksichtigt, sofern diese geeignet sind. Damit wird dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW und dem Gegenstromprinzip gem. § 1 Abs. 3 ROG Rechnung getragen.

Nach Ansicht des Planungsträgers wird mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL die kommunale Planungshoheit nicht verletzt. Unbeschadet dessen wäre ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit jedenfalls gerechtfertigt. Im Rahmen der Abwägung wurden die überörtlichen Belange und die gemeindlichen Belange umfassend und in nachvollziehbarer Weise abgewogen. Ein rechtserheblicher Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde bzw. deren kommunaler Planungshoheit liegt nach Rechtsprechung des VerfGH NRW regelmäßig nur dann vor, wenn die überörtliche Planung eine hinreichend konkrete örtliche Planung nachhaltig stört. Darüber hinaus kann ein Eingriff in die Planungshoheit vorliegen, sofern wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde entzogen werden. Dies liegt nach Ansicht des Planungsträgers nicht vor. Das allgemeine Interesse einer Gemeinde, ihr Gebiet vor einer überörtlichen Planung zu bewahren oder spätere Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten, reicht nach Ansicht des VerfGH NRW für die Annahme eines Eingriffs in die Planungshoheit nicht aus. Auch vor Eingriffen in die Planungshoheit schützt die Landesverfassung die kommunale Selbstverwaltung jedoch nicht absolut. In den Bereich der Selbstverwaltung einschließlich der Planungshoheit kann gemäß Art. 78 Abs. 2 LV

1034075_009

Inhalt

II. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme:

Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Neben dem Lärm, gibt es noch viele verschiedene Dinge, wie sich Windkraftanlagen auf den Menschen und dessen Lebensqualität auswirken. Infraschall, Schattenwurf, Blinklichter. Diese Dinge sind immer da. Nicht nur ein paar Stunden, sondern immer. Der Schattenwurf betrifft nicht nur uns Menschen, sondern auch die Wildtiere. Der Infraschall wäre genau auf den Betrieb des Mandanten ausgerichtet.

Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen.

Durch die jetzige Bundesregierung wurde eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll.

Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB platziert.

Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist.

Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von mindestens in diesem Fall 200 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG).

Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich PB_PB_14PB_DEL_2 hält den in § 249 Abs. 10 BauGB vorgesehenen Abstand entsprechend der dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage ein.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Die Regelvermutung beinhaltet, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung oder Überschreitung des Abstands in Höhe des zweifachen der Anlagenhöhe nicht mehr in Betracht kommt, sofern keine Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme erfordert nach geltender Rechtsprechung einen atypischen Sachverhalt, der in § 249 Abs. 10 BauGB nicht definiert, jedoch insbesondere unter Beachtung des vorrangigen Belangs aus § 2 EEG 2023 nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dies gebietet bereits die dem § 2 EEG 2023 zugrundeliegende Wertung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen.

Der Gesetzgeber hat daneben weder mit § 249 Abs. 10 BauGB noch an anderer Stelle eine Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erlassen, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten. Solche Vorhaben sind somit nach seinem Willen nicht ausgeschlossen, so dass in besonderen (atypischen) Fällen auch hier ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot verneint werden kann. Ob Vorhaben, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten, eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, erfordert eine Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die besondere Umgebung eines Vorhabens kann auch in diesen Fällen zu einer Zulässigkeit der Windenergieanlage führen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalplan OWL weder Festlegungen zu den konkreten Standorten der Anlage, noch zu deren Höhe trifft.

Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung bewirkt § 2 EEG 2023 im Ergebnis, dass oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe ein atypischer Sachverhalt praktisch ausgeschlossen und unterhalb dagegen erleichtert anzunehmen ist. Für die Regionalplanung spielt dies jedoch ausschließlich unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit der Planung eine Rolle. Sie muss nicht für jeden Windenergiebereich eine Kontrolle im Sinne einer fiktiven Genehmigungsplanung aller denkbaren Vorhaben vornehmen.

Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m in der Regel ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG 2023 geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind.

Entsprechend des § 7 Abs. 2 ROG wurden im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen. Zudem wurde gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf konkrete Schutzgüter ermittelt und bewertet wurden.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung

	<p>davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.</p> <p>Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.</p> <p>Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt.</p> <p>Hinsichtlich des Themas "Infraschall" wird auf die ID 1034075_010 verwiesen.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.</p>
1034075_010	
<p>Inhalt</p> <p>III. Infraschall: Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Zum Thema: Infraschall</p>

Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m.

Diese Anlagen werden aber aufgrund der Höhe und Leistung der Anlagen derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft besteht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.

Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.

Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird. Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.

Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - als Anl. 2

Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen - als Anl. 3

Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt.

Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an.

Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens.

Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.

Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.

Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.

So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ

Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden.

Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen.

Auch, wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann.

Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich „Infraschall“ beigetragen.

Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden.

Zum Thema: Gesundheitliche Folgen

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten

niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.

Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtragelügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge un stetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.

Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen.

Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände).

-Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall; Dr. med. Johannes Mayer – als Anl. 4

Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind:

- Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung – als Anl. 5

- Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014 – als Anl. 6

- Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 – als Anl. 7

Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu.

Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.

Eine ernstzunehmende Stellungnahme zum Thema Infraschall sucht man in dem besagten Schallgutachten vergebens, obwohl zwischenzeitlich durch bereits benannte Studien und Aufsätze nachgewiesen wurde, dass dieses Thema sehr wohl von Relevanz ist und auch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss. Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 m (mittlerweile 600 m) ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie

(Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschiedigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 10.000 m.

Zu beachten in diesem Zusammenhang ist insbesondere das erst kürzlich ergangene Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18. Dieses Urteil leitet eine Wende im Bereich der Behandlung des Infraschalls in Zusammenhang mit Windkraftanlagen ein.

Das Gericht bringt zum Ausdruck, dass der Richter sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen darf. Im Ergebnis muss der Richter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, nicht, Schatten, elektromagnetische Strahlung, als Wurf, Disco-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Des Weiteren bringt das Gericht zum Ausdruck, dass der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall <16 Hz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), für die rechtliche Beurteilung unerheblich ist. Infraschall ist unstreitig messbar und es bedarf gegebenenfalls einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst worden sind.

Dies alles wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten negiert. Es wurden ungeprüft die Angaben der Genehmigungsbehörden und der Investoren unterstellt. Gleiches kann infolge des Urteils des Oberlandesgerichts nicht mehr fortgesetzt werden.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019 -als Anl. 8 Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts- als Anl. 9

Das Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg hat zum Thema Infraschall folgendes veröffentlicht:

„Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig

beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit aufzunehmen. Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen.“

Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen Stellungnahmen von Landesumweltämtern reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen.

Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen.

Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und mithin der Mandantschaft.

Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und unzureichenden Aussagen zu negieren.

In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere auch die für den Menschen nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen.

Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 300 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg. Die Aussage der LAI ist lediglich geprägt von Erkenntnissen des hörbaren Schalls durch Physiker und nicht durch Ärzte.

1034075_011

Inhalt

Fazit:

Der Regionalplaner beschreibt unter Z. 3.04 die Probleme dieser Fläche:
Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen
Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf der
nachgelagerten Genehmigungsebene (vor allem im Rahmen der Eingriffsregelung)
weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden
schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:
voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen:
- klimarelevante Böden
weitere Umweltauswirkungen:
- Wohnen
- Belange des Artenschutzes
- Schwerpunktorkommen Brut- bzw. Zugvögel
- schutzwürdige Biotope
- Biotopverbundflächen
- schutzwürdige Böden
- Wasserschutzgebiete (WSG),
Heilquellenschutzgebiete (HQSG)
- Überschwemmungsgebiete (HQ100, HQextrem)
- Fließgewässer
- Oberflächenwasserkörper WRRL
- Grundwasserkörper WRRL
- Landschaftsbild
- Landschaftsschutzgebiete
- bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Allein aus dieser Auflistung ergeben sich ausreichend Gründe, diese Potenzialfläche
nicht der Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Nicht nachvollziehbar ist,
weshalb der Regionalplaner diese Fläche weiterverfolgt.
Es wird auch nochmals darauf hingewiesen, dass diese Fläche ursprünglich nicht für
Windkraftnutzung vorgesehen war. Die vorgesehenen Potenzialfläche
PB_PB_14PB_DEL_2 ist aus der Planung zu nehmen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang
weitere textliche Informationen, die hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des
Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurden.]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Umweltprüfung prognostiziert bei der Fläche PB_PB_14PB_DEL_2 für das
Schutzgut Boden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, was in der
Gesamtbewertung ebenfalls zu der Einstufung "voraussichtlich erhebliche
Beeinträchtigungen" führt. Bei den im Regionalplan OWL insgesamt 320 festgelegten
WEB wird bei 33 WEB in Bezug auf das Schutzgut Boden von voraussichtlich
erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, bei 72 WEB in der Gesamtbewertung
von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung führt damit in Abwägung aller Belange nicht
pauschal zum Ausschluss des WEB PB_PB_14PB_DEL_2. Eine entsprechende
Planungsempfehlung ist auch nicht vom beauftragten Gutachterbüro ausgesprochen
worden. In diesem Kontext ist zum einen auf § 2 EEG hinzuweisen, zum anderen ist
festzustellen, dass die Betroffenheit des Schutzgutes Boden nur auf einer Teilfläche zu
besorgen ist. Hier können Beeinträchtigungen ggf. im Rahmen kleinräumiger
Standortverschiebungen vermieden oder vermindert werden.

1034153

Inhalt

Als Eigentümergemeinschaft des Wohnhauses [anonymisiert], gelegen in der

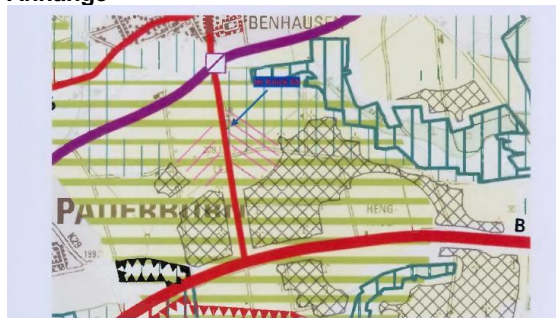
Abwägung

Abwägungsvorschlag

Gemarkung Paderborn-Benhausen, Flurs, Flurstück 92 halten wir es für sachgerecht, die südlich des Paderborner Ortsteils Benhausen im Entwurf enthaltenen Windenergiegebiete um die Bereiche rund um das vorbezeichnete Grundstück auszuweiten. Im Umfeld finden sich bereits entsprechende Vorbelastungen durch bestehende Windparks, sodass eine Konzentration in diesem Bereich sinnvoll ist. Darüber hinaus bieten diese Flächen auf der Paderborner Hochebene eine sehr gute Windhöfigkeit bei (angesichts der ansonsten landwirtschaftlich geprägten Feldflur) vergleichsweise geringen zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten. Die Bereiche halten überdies einen Abstand zur Wohnbebauung von 1.000 m ein und wirken insofern auch unter diesem Gesichtspunkt nicht als belastend. Die Immobilie [anonymisiert] steht einer Ausweisung nicht entgegen, da wir als Eigentümer signalisieren, das für diese Immobilie bestehende Wohnrecht im Rahmen der Ausweisung als Windenergiefläche aufzugeben. Aufgrund seiner Lage an einem vielbefahrenen Zubringer zur Bundesstraße 864 liegt ohnehin kein hoher Wohnwert vor. Ein Vorsorgeabstand zu einer Wohnbebauung im Außenbereich ist mithin in Ihren Ausweisungen nicht mehr einzuhalten, sodass der Bereich Aufnahme in die Planungen finden kann; sonstige Hindernisgründe /- Kriterien sind nicht ersichtlich. Die bislang vorgesehenen Windenergiebereiche (im 500m-Umfeld) können somit direkt um die Immobilie herum geführt werden und die bisherige Lücke schließen, soweit nicht andere Kriterien (bspw. Abstand zur weiteren Ortswohnbebauung) dem entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Erweiterung der bislang dort dargestellten Bereiche, s.a. die nachfolgende Kartendarstellung.

[Abbildung]

Anhänge



Auszug aus dem aktuellen Regionalplanentwurf mit bisherigem Flächenmodell. Die Immobilie „Im Knick 65“ ist markiert; die Entwurfsflächen können bis an die Immobilie bzw. um diese herumgeführt werden, beispielhaft dargestellt anhand der magentafarbenen Linien.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse

ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzuzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert

werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden

	<p>Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

1034186_016

<p>Inhalt</p> <p>2.10 Windenergiefläche Im Venne:</p> <p>Bezugnehmend auf die zeichnerischen Darstellungen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) - Blatt 29, ist die von uns geplante Potenzialfläche Im Venne nicht in den Windenergiebereichen des Regionalplans enthalten. Wir sprechen uns für eine Aufnahme der Projektfläche aus. [Abb.11] Das Projektgebiet „Im Venne“ besteht aus drei Projektflächen, durch ihre räumliche Nähe, können die Flächen als eine zusammenhängende Potenzialfläche angesehen werden. Die Flächen weisen eine Gesamtfläche von 13,2 Hektar auf und bieten insgesamt Platz für vier Windenergieanlagen. Aufgrund der vorherrschenden Zersiedelung wurde ein Abstand von 400 Metern zum Außenbereich und 700 Metern zu geschlossen Bebauung angenommen. Beim Bau von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200m kann der immissionsschutzrechtliche Abstand weiterhin gewahrt werden. m Zuge der Potenzialanalyse nach geeigneten Standorten für die Errichtung von Windenergieanlagen wurde eine methodische Recherche nach Gebieten mit minimalen Konfliktpotenzial durchgeführt. In der Potenzialfläche „Im Venne“ liegen keine Naturschutzgebiete oder geschützte Biotope vor. Darüber hinaus ist die</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2</p>
---	---

Landschaftsbewertung des Gebietes sehr niedrig, womit dieses sich für ein Windenergieprojekt noch attraktiver macht. In der südlichen Fläche liegt das Überschwemmungsgebiet „Haustenbach/Glenne“. Durch eine durchdachte Standortwahl für die Windenergieanlagen kann sichergestellt werden, dass keine sensiblen und schützenswerten Gebiete in Mitleidenschaft gezogen werden. Daneben können wir durch die Implementierung geeigneter und fachlich fundierter Maßnahmen das Auftreten von Verbotsbestimmungen im Artenschutz vermeiden. Insgesamt gilt das Areal „Im Venne“ unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen durch Windenergieanlagen als geeignet. Ein weiteres Argument für die Ausweisung der Fläche sind die dort herrschende Windverhältnisse. Bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,25 m/s bei 125 Metern über Grund ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen in der Potentialfläche „Im Venne“ gewährleistet. Darüber hinaus steht die Mehrheit der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen der Nutzung ihrer Flächen für Windenergie aufgeschlossen gegenüber und befürwortet das entsprechende Vorhaben. Ein Teil der benötigten Flurstücke für die Standortortsicherung wurde bereits vertraglich gesichert. Aufgrund dieser Gesichtspunkte sprechen wir uns in vollem Umfang für die Deklaration des Areals „Im Venne“ als Windenergiegebiet in dem Regionalplan aus. Die betroffenen Gebiete erfüllen die erforderlichen Kriterien und weisen signifikantes Potenzial für die erneuerbare Energieerzeugung auf. Die Verwirklichung eines Windenergieprojekts auf diesen Gebieten wäre nicht nur im Sinne der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, sondern auch ein hervorstechender Beitrag zur Energiewende und somit zur Erreichung der Klimaschutzziele. Nach unserem Kenntnisstand ist die Stadt Delbrück bestrebt die Realisierung von Windenergievorhaben zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten Klimaneutralität der Stadt Delbrück bis 2030 setzen wir uns klar für die Einbeziehung der Fläche „Im Venne“ in den Regionalplan ein.

Anhänge

(Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.



Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzuzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere

Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

	<p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

1034186_017

<p>Inhalt</p> <p>2.11 Windenergiefläche Scheelenbruch:</p> <p>Bezugnehmend auf die zeichnerischen Darstellungen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) – Blatt 25, ist die von uns geplante Potenzialfläche „Scheelenbruch“ nicht in den Windenergiebereichen des Regionalplans enthalten. Wir sprechen uns für eine Aufnahme der Projektfläche aus. [Abb.12] Die Potenzialfläche „Scheelenbruch“ liegt rund zwei Kilometer südöstlich der Potenzialfläche „Im Venne“ und weist eine Gesamtfläche, bei angenommenen Abständen von 700 Metern zur geschlossener Wohnbebauung beziehungsweise 400 Metern zur Wohnbebauung im Außenbereich, von 21 Hektar aus. Beim Bau von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 Metern kann der immissionsschutzrechtliche Abstand weiterhin gewahrt werden. Im Zuge der Potenzialanalyse nach potenziellen Standorten für die Windenergie, wurden gezielt Gebiete mit minimalem Konfliktpotenzial gesucht. Besondere Rücksicht wurde bei Anlagenstandorten auf bewaldeten Gebiete im Norden genommen, welche bewusst</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen</p>
--	---

ausgespart wurden. Zudem wurde eine Untersuchung bezüglich der Luftfahrt bzw. des Radars durchgeführt, bei der keinerlei Einschränkungen für das Gebiet festgestellt wurden, was die Eignung des Areals weiter bestätigt. Die Planung stellt zudem sicher, dass das Naturschutzgebiet „Scheelenteich“ westlich der Fläche durch einen angemessenen Abstand von 300 Metern nicht beeinträchtigt wird und das Gewässer beziehungsweise geschützte Biotop im Norden, durch entsprechender Einhaltung von Abständen, ebenfalls nicht von der Standortplanung betroffen ist. Durch diese Aspekte und die gezielte Standortwahl wird das Eintreten schutzrechtlicher Verbotbestimmungen verhindert und gleichzeitig die Inanspruchnahme schützenswerter Gebiete vermieden. Mit der zu erwartenden mittleren Windgeschwindigkeit von ebenfalls 6,25m/s auf 125 Metern Höhe, ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen auf diesen potenziellen Flächen möglich. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Besitzer:innen der betroffenen Grundstücke offen gegenüber der Windenergie und befürworten die Realisierung eines entsprechenden Projektes auf seinen/ihren Grundstücken. Unter Einbeziehung der zuvor genannten Faktoren, geben wir unsere volle Zustimmung zur Einordnung des Areals „Scheelenbruch“ als Windenergieplanungszone im Rahmen einer möglichen Anpassung des Regionalplans. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf diesen Flächen wäre ein bedeutender Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele. Nach unserem Kenntnisstand ist die Stadt Delbrück bestrebt die Realisierung von Windenergievorhaben zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten Klimaneutralität der Stadt Delbrück bis 2030 setzen wir uns klar für die Einbeziehung der Fläche „Scheelenbruch“ in den Regionalplan ein.

Anhänge



regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzuzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann

realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

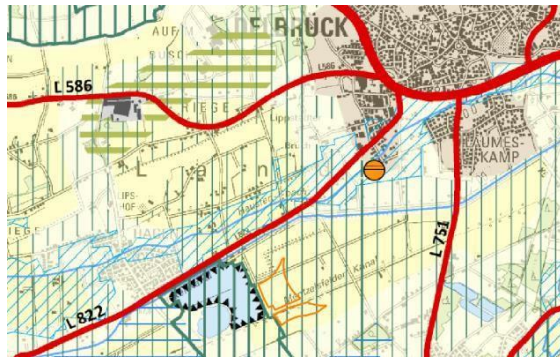
Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

	<p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
1034186_018	
<p>Inhalt</p> <p>2.12. Windenergiefläche Boke:</p> <p>Bezugnehmend auf die zeichnerischen Darstellungen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) – Blatt 29, ist die von uns geplante Potenzialfläche „Boke“ in der Stadt Delbrück nicht in den Windenergiebereichen des Regionalplans enthalten. Wir sprechen uns für eine Aufnahme der Potenzialfläche „Boke“ als Windenergiegebiet im Regionalplanentwurf aus. [Abb.13] Die Potenzialfläche „Boke“ befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Delbrück und liegt südwestlich der Ortslage Delbrück. Die geforderten Mindestabstände von 800 Metern zur Wohnbebauung im Innenbereich und 400 Metern zur Wohnbebauung zum Außenbereich können eingehalten werden. Die Fläche weist eine Gesamtgröße von 15 Hektar auf. Unserer Planung nach soll die Fläche drei moderne Windenergieanlagen beinhalten. Bei einer anzunehmenden mittleren Windgeschwindigkeit von 6,8 m/s in 160 Metern Höhe ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen in dieser Potenzialfläche möglich. In Bezug auf die naturschutzfachlichen Belange wurde bei der Potenzialfläche „Boke“ darauf geachtet, in möglichst konfliktarmen Räumen zu suchen. In diesem Kontext wurde hier eine Fläche in der Nähe Delbrücks gefunden, die außerhalb jeglicher Tabubereiche liegt. Dies ist von großer Bedeutung, um mögliche Konflikte in Bezug auf Naturschutzgebiete oder andere sensible Bereiche zu vermeiden.</p> <p>Bei den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen bestehen eine hohe Akzeptanz und der Wille, die Flurstücke der Windenergie zu Verfügung zu stellen. Für die Umsetzung der Standorte sind bereits zahlreiche Flurstücke gesichert. Da die Stadt Delbrück bis 2030 eine Klimaneutralität anstrebt, ist sie grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber der Windenergie. Insgesamt sehen wir durch die geringen naturschutzfachlichen Konflikte und durch die hohe Akzeptanz der Eigentümer:innen ein großes Potential für die Errichtung eines Windparks im gesamten Projektgebiet. Daher appellieren wir an die Raumplanungsbehörde die Potenzialfläche „Boke“ als Windenergiebereich in die Regionalplanung aufzunehmen.</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.</p>



Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale

Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

	<p>Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.</p> <p>Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
1034186_019	
<p>Inhalt</p> <p>2.13 Windenergiefläche Ostenland:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

Bezugnehmend auf die zeichnerischen Darstellungen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) - Blatt 30, ist die von uns geplante Potenzialfläche

Ostenland in der Stadt Delbrück nicht in den Windenergiebereichen des Regionalplans enthalten. Wir sprechen uns für eine Aufnahme der Potenzialfläche Ostenland als Windenergiegebiet im Regionalplanentwurf aus. [Abb.14] Die Potenzialfläche „Ostenland“ befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Delbrück und liegt östlich der Ortslage Delbrück und nordwestlich der Ortslage Paderborn. Die geforderten Mindestabstände von 700 Metern zur Wohnbebauung im Innenbereich und 400 Metern zur Wohnbebauung im Außenbereich können eingehalten werden. Die Fläche weist eine Gesamtgröße von drei Hektar auf. Unserer Planung nach soll die Fläche zwei moderne Windenergieanlagen beinhalten. Bei einer anzunehmenden mittleren Windgeschwindigkeit von 6,8 m/s in 160 Meter Höhe ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen in dieser Potenzialfläche möglich.

In Bezug auf die naturschutzfachlichen Belange wurde bei der Potenzialfläche „Ostenland“ darauf geachtet, in möglichst konfliktarmen Räumen zu suchen. In dem Projektgebiet gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Bereich, in dem der Naturschutz hohes Konfliktpotential aufweist, welches nicht durch die Umsetzung fachlicher anerkannte Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Hinsichtlich der Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen bestehen eine hohe Akzeptanz und der Wille, die Flurstücke der Windenergie zu Verfügung zu stellen. Für die Umsetzung der Standorte sind bereits zahlreiche Flurstücke gesichert. Da die Stadt Delbrück bis 2030 eine Klimaneutralität anstrebt, ist sie grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber der Windenergie. Insgesamt sehen wir durch die geringen naturschutzfachlichen Konflikte und durch die hohe Akzeptanz der Eigentümer ein großes Potential für die Errichtung eines Windparks im gesamten Projektgebiet. Daher appellieren wir an die Raumplanungsbehörde die Potenzialfläche „Ostenland“ als Windenergiebereich in die Regionalplanung aufzunehmen.

Anhänge



Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und

festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme

begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die

	<p>Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.</p>
--	--

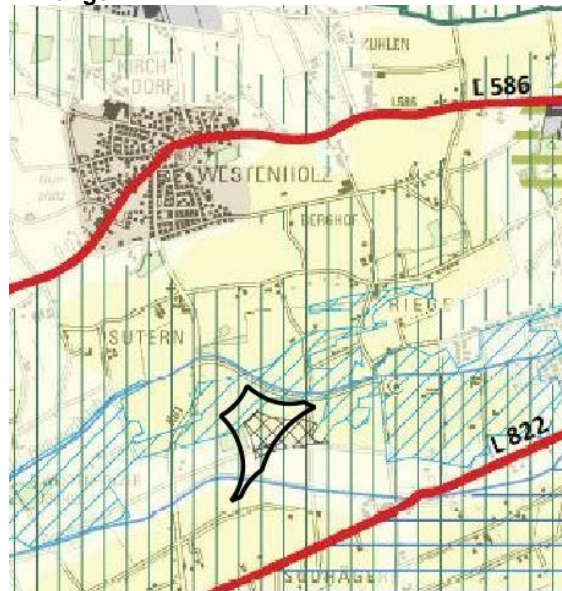
1034186_023

<p>Inhalt</p> <p>2.17 Windenergiefläche PB_DEL_5:</p> <p>Bezugnehmend auf die zeichnerische Darstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) - Blatt 29 begrüßen wir die Festlegung der Windenergiefläche PB_DEL_5. Wir begrüßen die Ausweisung der Flächen und sprechen uns gleichzeitig für die Erweiterung der Fläche aus. [Abb.18] Die Windenergiefläche weist eine Größe von ca. zehn Hektar auf und bietet Platz für bis zu zwei Windenergieanlagen. Wir sprechen uns für eine Reduzierung der Abstände zum Außenbereich aus. Damit kann der substanzielle Beitrag zur angestrebten Energiewende erhöht werden. Die gesamte Potenzialfläche „Dämmer“ bietet Potenzial für bis zu vier Windenergieanlagen. Beim Bau von Anlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 200 Metern kann der immissionsschutzrechtliche Mindestabstand weiterhin gewahrt werden.</p> <p>Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt auf einer Höhe von 125 Metern bei 6,25 m/s, eine wirtschaftliche Umsetzung ist somit gegeben. Das Projekt liegt mehrheitlich auf Acker- und Grünlandflächen, die Waldbereiche werden bei der Planung ausgespart. Im Norden der Potenzialfläche sowie angrenzend im Süden verläuft das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Haustenbach/Glenne“. Durch eine entsprechende Standortauswahl der Windenergieanlagen kann die</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888</p>
--	--

Flächeninanspruchnahme minimiert werden. In Bezug auf die Schutzgebiete ist nur das Landschaftsschutzgebiet „Haustenbach“ von Relevanz. FFH-Gebiet und/oder Naturschutzgebiet sind auch im näheren Umfeld nicht vorhanden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch die Umsetzung geeigneter und fachlich anerkannter Maßnahmen vermieden werden.

Überdies sollten bei der Abwägung die privaten Belange gem. §7 Abs.2 ROG auch in den Raumordnungsplänen mitberücksichtigt werden. Seitens der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen besteht eine hohe Akzeptanz und der Wille, die Flurstücke der Windenergie zu Verfügung zu stellen. Insgesamt weist die Windenergiefläche PB_DEL_5 ein geringes Konfliktpotenzial auf. Daher unterstützen wir die Aufnahme der Fläche PB_DEL_5 in die zeichnerische Darstellung der 1. Änderung des Regionalplan OWL mit aufzunehmen. Darüber hinaus appellieren wir die Windenergiefläche, durch die Verringerung des Abstandes zur Außensiedlung, zu Erweitern. Nach unserem Kenntnisstand ist die Stadt Delbrück bestrebt die Realisierung von Windenergievorhaben zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten Klimaneutralität der Stadt Delbrück bis 2030 setzen wir uns klar für die Einbeziehung der Fläche „Dämmer“ in den Regionalplan ein.

Anhänge



festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzuzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des

Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen

zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als

	<p>Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
<p>1034186_024</p>	
<p>Inhalt</p> <p>2.18 Windenergiefläche PB_DEL_6:</p> <p>Bezugnehmend auf die zeichnerische Darstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) - Blatt 29 begrüßen wir die Festlegung der Windenergiefläche PB DEL 6. Wir begrüßen die Ausweisung der Flächen und sprechen uns gleichzeitig für die Erweiterung der Fläche aus. [Abb.19] Die Windenergiefläche weist eine Größe von ca. vier Hektar auf und bietet Platz für eine Windenergieanlage. Wir sprechen uns für eine Reduzierung der Abstände zum Außenbereich aus. Damit kann der substanzielle Beitrag zur angestrebten Energiewende erhöht werden. Die gesamte Potenzialfläche Rixel bietet Potenzial für bis zu drei Windenergieanlagen. Bei einer Reduzierung des Abstandes zum Außenbereich auf 400 Meter, kann beim Bau von Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 Metern der immissionsschutzrechtliche Abstand weiterhin gewahrt werden. Bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,25 m/s auf Höhe von 125 Metern kann eine wirtschaftliche Umsetzung gewährleistet werden.</p> <p>Das potenzielle Windenergiegebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Haustenbach“. Bis zur Feststellung der Erreichung der Teilflächenziele ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zulässig. Im Norden wird das Projektgebiet teil-weise vom Wasserschutzgebiet der Zone III überlagert. Die Kernzone liegt allerdings außerhalb des Planungsgebiets. Somit wäre die Genehmigung von Windenergieanlagen mit geeigneten Nebenbestimmungen möglich. Seitens der Grundstückseigentümer:innen bestehen eine hohe Akzeptanz und der Wille, die Flurstücke der Windenergie zu Verfügung zu stellen. Ein großer Teil der benötigten Flurstücke für die Standortortsicherung wurde bereits vertraglich gesichert. Insgesamt sehen wir durch die geringen naturschutzfachlichen Konflikte ein großes Potential für die Errichtung eines Windparks im gesamten Projektgebiet. Wir unterstützen die Aufnahme des Windenergiebereichs PB_DEL_6 in die zeichnerische Darstellung der 1. Änderung des Regionalplan OWL. Darüber hinaus appellieren wir die Windenergiefläche, durch die Verringerung des Abstandes zur Außensiedlung, zu erweitern. Nach unserem Kenntnisstand ist die Stadt Delbrück bestrebt die Realisierung von Windenergievorhaben zu fördern und zu unterstützen.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten Klimaneutralität der Stadt Delbrück bis 2030 setzen wir uns klar für die Einbeziehung der Fläche "Rixel" in den Regionalplan ein.</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf</p>



der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzuzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in

	<p>diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.</p> <p>Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
1034206	
<p>Inhalt</p> <p>mit diesem Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung zur Änderung des Regionalplans in dem Bereich Paderborn, nahe des Schneidepunktes der Stadtteile Dahl, Benhausen und Neuenbeken.</p> <p>Konkret geht es uns hier um die bewaldete Fläche in Dahl [anonymisiert] (Markiertes Kartenmaterial im Anhang)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im</p>

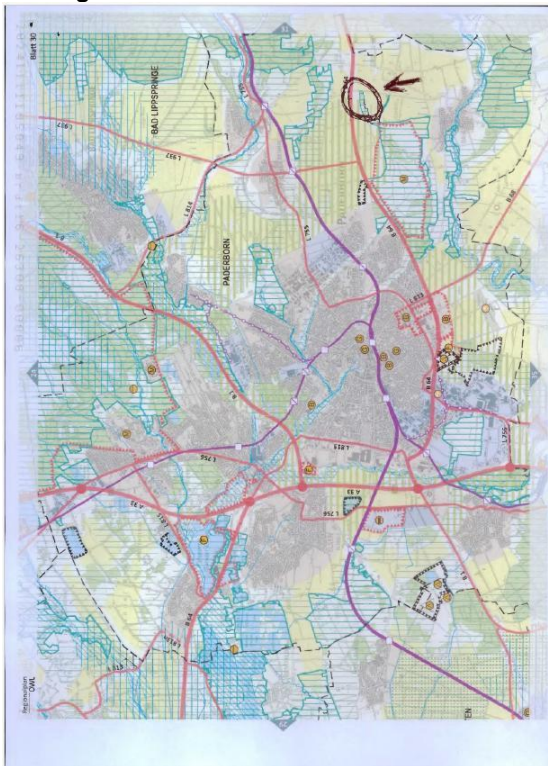
Hierbei handelt es sich um einen Laubmischwald, der zu unserem landwirtschaftlichen Betrieb gehört. Unsere Vorfahren haben diesen angepflanzt, um eine zusätzliche Einnahmequelle zu generieren.

Durch die Umwidmung zum Naturschutzgebiet befürchten wir große Einschränkungen zur Nutzung unseres Holzes, unseres Waldes und unseres Grund und Bodens! Nicht nur zum heutigen Zeitpunkt sondern ganz besonders auch für die Zukunft! Niemand weiß heute schon, welche Verbote uns noch bevorstehen, mit Blick auf die turbulenten politischen Zeiten!! Es gibt keinen vernünftigen Grund, daß unser-durchaus bewusst möglichst naturnah bewirtschaftete!-Laubmischwald zusätzlicher Vorgaben, Be- und Einschränkungen bedarf! Daher möchte ich Sie dringend bitten, diese Fläche nicht in das Naturschutzgebiet mit aufzunehmen!

Falls unserer Bitte nicht nachgekommen wird, steht uns ja noch frei, gerade auch durch dieses Schreiben, rechtliche Wege zu begehen.

[Abb.1]

Anhänge



Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.

Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) umfassen den Planentwurf mit textlichen Festlegungen (rot hinterlegte Bereiche) mit integrierter Begründung und Erläuterungen, die zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000), die Planbegründung, das Plankonzept sowie den Umweltbericht mit Anhängen.

Die Regionalplanungsbehörde weist zusätzlich auf Folgendes hin: Im Regionalplan OWL werden keine Naturschutzgebiete festgelegt, da dies nicht den regionalplanerischen Festlegungsmöglichkeiten entspricht. Es obliegt den zuständigen Naturschutzbehörden, bei der Umsetzung der BSN Umsetzungskonzepte zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu entwickeln. Die Fachplanung wählt die hierfür notwendigen Festsetzungen (z.B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, vertragliche Regelungen) aus, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind.

Inhalt

Die [anonymisiert] ist Betreiber mehrerer Windenergieanlagen im Bereich Paderborn - Dahl, die innerhalb der von der Stadt Paderborn ausgewiesenen Flächennutzungsplangebiete liegen. Die zeichnerischen Festlegungen des Entwurfsbeschlusses vom 16.09.2024 berücksichtigen auch Flächen im Bereich Paderborn-Dahl, Flur [anonymisiert]. Wie in dem unten beigefügten Ausschnitt der Arbeitskarte skizziert, schneidet die veröffentlichte Entwurfsfassung den auszuweisenden Bereich aus nicht nachvollziehbaren Gründen ab, eine Ausweisung sollte wie in rot skizziert erfolgen. Diese Fläche befindet sich nicht in einem Waldgebiet, ist weit genug entfernt von der Wohnbebauung usw., sodass keine Gründe resp. entgegenstehende Kriterien ersichtlich sind, weshalb für diese nicht ebenfalls ein Windenergiegebiet im Regionalplanentwurf vorgesehen ist. Eine möglicherweise herangezogene Begrenzung aufgrund des Kriteriums „Umfassung von Ortschaften“ ist weder rechtlich haltbar, in der tatsächlichen Ortslage nachvollziehbar und vor dem Hintergrund sicherlich noch an vielen Stellen wegfallender Gebietskulissen (z.B. nicht berücksichtigte Belange der Flugsicherung, die eine tatsächliche Bebaubarkeit der jetzt noch berücksichtigten Bereiche unmöglich macht) und der damit voraussichtlich nicht zu erreichenden Flächenziele auch nicht verhältnismäßig. Wir regen an, auch in diesem Bereich ein entsprechendes Gebiet auszuweisen.

Anhänge



Abb. 1: Auszug aus dem aktuellen Regionalplanentwurf mit bisherigem Flächenmodell. Rot skizziert die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/ Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzuzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.

Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagenen Flächen widersprechen dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der

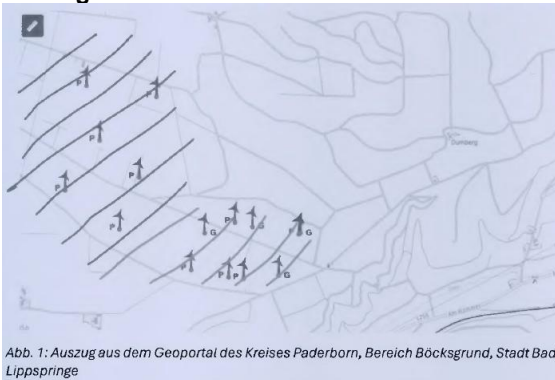
	<p>abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	---

1034215

<p>Inhalt</p> <p>Die [anonymisiert] plant mehrere Windkraftanlagen im Bereich Kreis Paderborn/ Bad Lippspringe gemäß beigefügter Skizze. Die Planungen befinden im BlmSch-Verfahren innerhalb des in der Skizze rot schraffierten Bereiches und werden von den zeichnerischen Festlegungen des Entwurfsbeschlusses vom 16.09.2024 nicht berücksichtigt. Die Nichtberücksichtigung des Bereiches ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Diese Fläche befindet sich nicht in einem Waldgebiet, ist weit genug entfernt von der Wohnbebauung usw., sodass keine Gründe resp. entgegenstehende Kriterien ersichtlich sind, weshalb für diese nicht ebenfalls ein Windenergiegebiet im Regionalplanentwurf vorgesehen ist. Auch stehen keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete oder Wasserschutzgebiete einer Ausweisung entgegen. Eine möglicherweise herangezogene</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Fläche der durch den Rat der Stadt Bad Lippspringe beschlossenen 20. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Böckgrund“ wird als Windenergiebereich in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL (1. Änderung) einbezogen.</p>
---	---

Begrenzung aufgrund des Kriteriums „staatlich anerkanntes Kurggebiet" ist weder rechtlich haltbar odervor dem Hintergrund sicherlich noch an vielen Stellen wegfallender Gebietskulissen (z.B. nicht berücksichtigte Belange der Flugsicherung, die eine tatsächliche Bebaubarkeit der jetzt noch berücksichtigten Bereiche unmöglich macht) und der damit voraussichtlich nicht zu erreichenden Flächenziele verhältnismäßig. Wir weisen darauf hin, dass u. a. um diese Frage in einer angrenzenden Fläche (grün schraffiert in Abbildung 1) ein jahrelanger Rechtsstreit eines anderen Projektentwicklers vor dem VG Minden und anschließend vor dem OVG Münster geführt wurde, mit dem Ergebnis, dass die Stadt Bad Lippspringe - offensichtlich vergleichsweise - eine Positivplanung innerhalb des grün schraffierten Bereiches durchgeführt hat und die Windenergieanlagen, also auch innerhalb des bestehenden Kurggebietes, genehmigt wurden. Der Schutzzweck der „Kurggebietssatzung" wird schon seit vielen Jahren durch die 110 kVHochspannungsleitung des Unternehmens Avacon innerhalb des Schutzbereiches konterkariert. Eine Nutzung dieses sehr ortsfernen Bereiches inmitten der Feldmark durch Kurgäste bzw. Reha-Patienten ist ohnehin nicht gegeben. Wir regen daher an, auch in diesem Bereich ein entsprechendes Gebiet zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. [Abb.]

Anhänge



1034260_001

Inhalt

Die nachfolgende Stellungnahme setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Einmal aus einer flächenbezogenen Stellungnahme mit dem Ergebnis, dass weitere Flächen auf dem Gebiet von Kleinenberg weder zulässig noch zumutbar sind. Eine weitere über die bereits bisherige hohe Flächeninanspruchnahme kommt einer Überdehnung der Flächenpflichten gem. Art 28 i.V.m. Art 3 GG gleich durch Überbeanspruchung der sozialen Belastung wie Ungleichbehandlung/Diskriminierung der Bevölkerung. Die

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Zum Thema: Überdehnung der Flächenpflichten

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche

enteignungsgleiche Belastung einer überproportional betroffenen Bevölkerung durch Entwertung ihrer Immobilien bis ca. 1,5km rund um solche Anlagen, wie die flächenartig gesundheitlich steigende Belastung durch Lärm- und sonstige Emissionen hat eine nicht mehr hinnehmbare Grenze überschritten. Die Fürsorge- wie Vorsorgepflicht der Gemeinde, des Kreises wie der Bezirksregierung steht weiteren Windenergieanlagen entgegen. Das wird sodann fachlich erläutert. In einem zweiten Teil wird das Ergebnis im Licht der aktuellen Rechtsprechung, sowie der technischen wie faktischen Entwicklung der Windanlagen einerseits und andererseits der Systementwicklung im Lichte der zunehmend ineffizienten Stromproduktion wie fallende Wertigkeit des Windstroms, netztechnische Überlastungen und ihre Folgen, steigende Kosteneffizienz, behandelt, wie sie der Gesetzgeber außer Acht gelassen hat und zwingenden Entwicklungen, die dem Gesetzes-Ziel entgegenstehen.

Teil 1

1. Umzingelungswirkung

Das Ausweisen der Fläche PB_LIC_4 führt zu einer Umzingelung der Kernstadt Lichtenau. Desweiteren führt die Ausweisung dieser Fläche zu einer Umzingelung des Vogelschutzgebietes Egge DE – 4419-401. Lediglich der eine Bereich im Norden des VSG Egge, in dem sich das Plangebiet PB_LIC_4 befindet, ist noch als unbeeinträchtigte Flugschneise für Vögel frei.

2. Fehlende Entwicklungsmöglichkeit

Die Fläche PB_LIC_4 bietet keine Erweiterungsmöglichkeiten und ist nur 52,95ha klein. Sie ist umgeben von dem NSG Sauertal, NSG Sauerbachtal Bülheim / NSG Eselsbett und Schwarzes Bruch, NSG Oberer Kleinenberg, FFH Gebiet - Natura 2000 DE-4319-302 und VSG Egge DE – 4419-401. Südöstlich der Fläche PB_LIC_4 b befindet sich der Ort Kleinenberg.

3. Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes

In dem Umweltbericht des Regionalplan OWL Anhang B „Natura2000-Verträglichkeitsprüfung“ wurde festgestellt, dass die Ausweisung der Fläche PB_LIC_4 nicht mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des Natura2000 VSG Egge DE-4419-401 verträglich ist. Wörtlich heißt es in dem Gutachten: „Nach durchgeführter Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Plangebiet für das betroffene Natura 2000-Schutzgebiet auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Möglichkeiten zur Minderung und Schadensbegrenzung durch gezielte Maßnahmen bestehen nicht in ausreichendem Maße bzw. werden als nicht realisierbar eingestuft. Aufgrund der bestehenden Austauschbeziehungen zwischen dem nördlich des Plangebietes angrenzendem Waldgebiet, dem VSG „Egge“ und der im Offenland liegenden, potenziell essenziellen Nahrungshabitate werden erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Arten prognostiziert.“ Hierbei ist besonders der „Windkraftsensible“ Rotmilan zu nennen, dem durch die Fläche PB_LIC_4 einer der letzten Bereiche zur Nahrungssuche um das VSG Egge genommen wird. Die Fläche PB_LIC_4 liegt angrenzend an das FFH-Gebiet Sauerbachtal Buelheim DE-4319-302. Das FFH-Gebiet beherbergt charakteristische Fledermausarten und charakteristischer Vogelarten. Durch immer Größer werdende Anlagen, die noch nicht in den aktuellen Abstandsregelungen berücksichtigt sind, ist mit einer starken negativen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets zu rechnen. Das Plangebiet liegt außerdem in unmittelbarer Nähe zum NSG Sauertal und NSG Oberer Kleinenberg.

Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zum Thema: Festlegung von Windenergiebereichen

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung

Die Netzanbindung der Fläche PB_LIC_4 wird nicht ohne die Durchquerung eines NSG oder VSG möglich sein. Desweiteren befindet sich die ausgewiesene Fläche mitten in dem großen Landschaftsschutzgebiet (Gebietsnummer 05-2.2.2 offene Kulturlandschaft).

[Abbildung 3]

4. Berücksichtigung bestehender Konzentrationszonen als WEB

Die Stadt Lichtenau hat bereits 9% seiner Fläche als WEB ausgewiesen. Durch die Regionalplanung kommen weitere Flächen hinzu. Es sind somit sämtliche Flächenziele bereits jetzt schon weit übererfüllt.

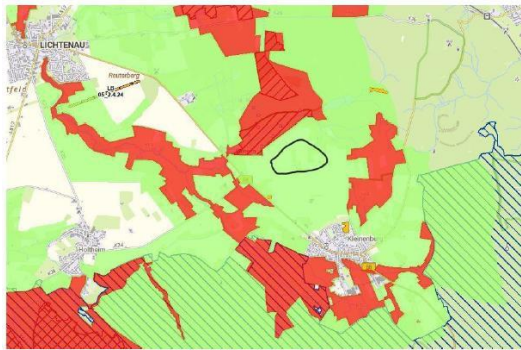
5. Auswirkung auf angrenzendes Vereinsgelände.

Die Fläche PB_LIC_4 liegt in unmittelbarer Nähe des Vereinsgeländes des Fischereivereins Kleinenberg (200m). Durch den geringen Abstand wird der Vereinsbetrieb gestört und es besteht durch den geringen Abstand eine erhöhte Unfallwahrscheinlichkeit (siehe Teil 2, Unfallgefahren).

6. Fehlende allgemeine Zustimmung vor Ort

Eine laufende Befragung der Vernunftkraft NRW e.V. Ortsgruppe Kleinenberg, der Bevölkerung in Kleinenberg zeigt, dass ein Großteil der Bürger in Kleinenberg sich aus Natur- und Umweltschutzgründen gegen einen geplanten Windpark, sowohl im Planungsgebiet PB_LIC_4 wie auch in der gesamten Gemarkung Kleinenberg ausgesprochen hat. Die Befragung zeigt, dass eine allgemeine Akzeptanz der ortsansässigen Bürger nicht gegeben ist. Da bereits in der noch laufenden Umfrage schon ~30% der stimmberechtigten Einwohner uns bevollmächtigt haben Sie in dieser Sache zu vertreten.

Anhänge



(rot NSG, schwarz PB_LIC-4, rot gestrichelt FFH-Gebiet, blau gestrichelt VSG, grün LSG)
(Quelle Kartenmaterial Kreis Paderborn/ Schutzgebiete)

einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte „Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltene 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass sich die Windenergiebereiche dadurch auszeichnen, dass sie zu einem großen Teil aus bereits bestehenden kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten bestehen.

Zum Thema: Wertminderung von Immobilien

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand, der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz mit dem Inhalt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.

Zum Thema: Gesundheitliche Belastung

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen

Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Im Übrigen bezieht sich die Stellungnahme auf eine kommunale Planung für die Windenergie. Der Regionalrat Detmold ist nicht der zuständige Planungsträger für kommunale Flächennutzungsplanung.

Zum Thema: PB_LIC_4

Die Fläche PB_LIC_4 ist im Zuge des Planverfahrens aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung nicht weiter berücksichtigt worden. Sie ist nicht Gegenstand der Entwurfsfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme sich auf einen Steckbrief bezieht, welcher Bestandteil der Umweltprüfung ist.

Darüber hinaus wird auf die nachfolgenden ID's verwiesen.

1034260_002

Inhalt

Teil 2

Zusammenfassung: Die sich an den Gesetzen orientierende und diese interpretierende Rechtsprechung erscheint nicht immer konsistent, was auch die Planung im Lichte diverser Entscheidungen nicht einfach macht. Erschwerend kommen hinzu die höchst widersprüchlichen Entwicklungen des durch EE hochlaufenden Strommarktes. Der CO2-Fussabdruck der EE-Anlagen wächst überproportional und damit nicht im Sinne des Gesetzgebers. Die gesetzlichen Feststellungen des § 2 EEG entwickeln sich in der Praxis diametral entgegengesetzt. Das kann nicht ohne Folgen bleiben. Die Ineffizienz des hierdurch entstandenen Systems steigt kontinuierlich und war so nicht Ziel des Gesetzes. Die steigenden Systemkosten zum Nachteil aller Stromkunden und einer parallelen Deindustrialisierung gefährdet überproportional die Steuereinnahmesituation und Stabilität der betroffenen Gemeinden. Im Lichte eines höchst verschuldeten Bundeslandes NRW muss aus grundgesetzlichen Gründen eine – zumindest überproportional - betroffene Gemeinde frühzeitig zur Sicherung ihrer finanziellen Unabhängigkeit gegensteuern dürfen. Das wird im Weiteren ausgeführt.

Die aktuelle Rechtsprechung:

Die Planung und Bewertung der Flächen in den Regionalplanungen wie des LEP NRW hat im Lichte des aktuellen Urteils des OVG NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) zu erfolgen. Diese obergerichtliche bemerkenswerte Entscheidung dürfte auch für andere Regionalplanungen und Landesentwicklungspläne wie auch die Planung in Kleinenberg Relevanz haben. Das Urteil ist nunmehr rechtskräftig und damit allgemeinverbindlich.

<https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw>

Die Folge. Alle privaten und öffentlichen Interessen sind umfassend zu erörtern und gegeneinander abzuwägen. Politische Koalitionsvereinbarungen haben außen vor zu bleiben.

Sodann ist eine möglichst bestandskräftige Planung im Spiegel der zwei hierzu relevanten wie aktuellen Gerichtsentscheidungen des auch für Kleinenberg zuständigen 22. Senats des OVG NRW zu finden. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass aufgrund der dynamischen Veränderungen der Gesetzeslagen wie der parallelen Rechtsprechung derzeit keine vollständig rechtssichere Planung möglich erscheint.

Abwägung

Referenz

1034233_012

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

1034260_003

Inhalt

Einmal das Urteil in Sachen F-Planung der Stadt Paderborn Aktenzeichen: 22 D 47/23.AK vom 02.07.24, siehe nachfolgende Pressemitteilung Die 146. Änderung des

Abwägung

Referenz

1034233_013

Abwägungsvorschlag

Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie ist nicht zu beanstanden. Das hat das Oberverwaltungsgericht in einem dagegen gerichteten Normenkontrollverfahren entschieden. Die im Jahr 2021 beschlossene 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Paderborn stellt insgesamt neun Vorrangzonen für die Windenergie mit einer Gesamtfläche von rund 648 ha dar. Sie soll zugleich bezwecken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin, die im Stadtteil Wewer in einem Bereich, den die Stadt Paderborn letztlich nach einer Einzelfallprüfung nicht als Vorrangzone dargestellt hat, mehrere Windenergieanlagen errichten möchte. Der Antrag hatte keinen Erfolg. Zur Begründung hat der Vorsitzende des 22. Senats im Wesentlichen ausgeführt: Bei ihrer Konzentrationszonenplanung sind der Stadt Paderborn keine beachtlichen Abwägungsfehler unterlaufen. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Flächen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung (16. Dezember 2021) noch innerhalb des - zwischenzeitlich abgeschafften - landesrechtlichen Mindestabstands lagen und für die Einordnung von militärisch genutzten Flächen (Truppenübungsplatz Senne und Standortübungsplatz „Auf der Lieth“) als sogenannte harte Tabuzonen (= Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen). Die Berücksichtigung eines planerischen Vorsorgeabstands von 1.000 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten (gerechnet ab Rotorblattspitze) ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Stadt durfte auch (Natur-)Schutzgebiete sowie Laub- und Laubmischwaldflächen auf der Ebene der sogenannten weichen Tabuzonen (= nach den Vorstellungen der Gemeinde sollen in diesen Zonen Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet nicht aufgestellt werden, obwohl dies grundsätzlich tatsächlich und rechtlich möglich wäre) ausschließen. In diesem Rahmen durfte sie auch Bestandsschutzinteressen von Betreibern bestehender Anlagen differenziert berücksichtigen. Ebenfalls keinen Abwägungsfehler begründet die einzelfallbezogene Vorgehensweise der Stadt Paderborn, Flächen aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes nicht für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, namentlich im „Wewer’schen Wald“ zum Schutz des Rot- und Schwarzmilans sowie der Waldschnepfe und am „Knipsberg“ zum Schutz des zum damaligen Zeitpunkt in diesem Bereich brütenden Schwarzstorchs, des Rotmilans und des Uhus. Einen Verstoß der Konzentrationszonenplanung der Stadt Paderborn gegen das Gebot, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, konnte der Senat ebenfalls nicht feststellen. Die vorgesehenen Konzentrationszonen machen - nach den nicht zu beanstandenden planerischen Annahmen - gut 16 % der Fläche aus, die für die Windenergiezone grundsätzlich zur Verfügung steht. Das ist insoweit jedenfalls als ausreichend anzusehen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen kann die Antragstellerin Nichtzulassungsbeschwerde erheben, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Sodann das Urteil in Sachen F-Planung von Bad Berleburg Aktenzeichen: 22 D 48/24.NE vom 27.09.24, siehe nachfolgende Pressemitteilung Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg ist unwirksam, soweit damit die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen ausgeschlossen werden soll. Das hat das Oberverwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren entschieden und damit

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

seine vorläufige Einschätzung im zugehörigen Eilverfahren (Beschluss vom 17.06.2024, Az.: 22 B 286/24.NE) bestätigt. Der Anfang 2024 bekanntgemachte Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ stellt insgesamt zwölf Vorrangzonen für die Windenergie mit einer Gesamtfläche von etwa 2.175 ha dar. Er soll zugleich bezwecken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Hiergegen wandten sich die Antragsteller, die in einem Bereich, den die Stadt Bad Berleburg nicht als Konzentrationszone ausgewiesen hat, eine Windenergieanlage errichten möchten. Der Normenkontrollantrag hatte beim erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht Erfolg. In der mündlichen Urteilsbegründung hat der Vorsitzende des 22. Senats im Wesentlichen ausgeführt: Bei ihrer Konzentrationszonenplanung sind der Stadt Bad Berleburg mehrere Abwägungsfehler unterlaufen. Sie hat ihre Planung schon nicht unter Beachtung eines schlüssigen Gesamtkonzepts erarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Einordnung der Laubwaldbestände mit einer Größe unter 4 ha sowie die Darstellung von Tabubereichen innerhalb der Konzentrationszonen. Zudem hat sie, als sie einen einheitlichen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes festgesetzt hat, nicht hinreichend zwischen den unterschiedlichen Schutzansprüchen der verschiedenen Baugebietstypen differenziert. Die Anwendung des Kriteriums der Verhinderung einer Umzingelung von einzelnen Ortslagen erweist sich in ihrer konkreten Ausgestaltung ebenfalls als fehlerhaft. Sie ist so nicht nachvollziehbar abgewogen. Angesichts der festgestellten Abwägungsfehler kommt es auch nicht entscheidend darauf an, dass die Stadt nach eigener Auffassung mit ihrer Planung genügend Raum für die Windenergie zur Verfügung gestellt hat. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann die Stadt Bad Berleburg Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht einlegen. Zudem sei verwiesen auf die Eilentscheidung des 22. Senats Az: 22 B 727/24.AK vom 26.09.24 zu im Einzelfall ausgeschlossene Rückstellungsoptionen gem. § 36 Abs. 3 LPlanG, PM vom 26.09.24 Die auf einer Anweisung der Bezirksregierung Arnsberg beruhende Aussetzung eines Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage durch den Kreis Soest ist aller Voraussicht nach (offensichtlich) rechtswidrig. Das hat das Oberverwaltungsgericht heute entschieden und damit einem Eilantrag der Betreiberin stattgegeben. Die Betreiberin beantragte im September 2023 beim Kreis Soest die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage in Werl. Die Bezirksregierung Arnsberg erhob zunächst keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen dieses Vorhaben. Der Standort liegt außerhalb eines der im Regionalplanentwurf für die Stadt Werl vorgesehenen Windenergiebereiche, in denen Windenergieanlagen zukünftig privilegiert zulässig sein sollen. Nach erneuter Beteiligung wies die Bezirksregierung Arnsberg den Kreis Soest auf der Grundlage einer seit dem 12.06.2024 geltenden Vorschrift im Landesplanungsgesetz (§ 36 Abs.3 LPIG NRW) an, das Genehmigungsverfahren für ein Jahr auszusetzen. Es sei zu befürchten, dass das laufende Regionalplanverfahren durch das Vorhaben der Antragstellerin unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werde. Entsprechend dieser Anweisung setzte der Kreis Soest das Genehmigungsverfahren bis zum 10.07.2025 aus und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung an. Der dagegen gerichtete Eilantrag hatte beim erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht Erfolg. Zur Begründung hat der 22. Senat im Wesentlichen

ausgeführt: Die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens erweist sich nach der Prüfung im Eilverfahren als (offensichtlich) rechtswidrig. Dabei spricht schon grundsätzlich Überwiegendes dafür, dass die landesrechtliche Aussetzungsvorschrift gegen eine Vorschrift des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verstößt und daher nach der Kollisionsregel des Art. 31 GG („Bundesrecht bricht Landesrecht“) nichtig sein dürfte. Diese Frage bedurfte im Eilverfahren und mangels Entscheidungserheblichkeit allerdings keiner abschließenden Feststellung. Denn in der hier allein zu entscheidenden Fall-konstellation liegen zumindest die Voraussetzungen für die Aussetzung offenkundig nicht vor. Dies gilt jedenfalls deshalb, weil die Durchführung des Regionalplan-verfahrens nach dem konkret verfolgten Planungskonzept des Regionalrats Arnsberg durch die zur Genehmigung gestellte Einzelanlage nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Ein solcher Fall wird in der Regionalplanung vielmehr überhaupt nicht betrachtet. Selbst wenn man aber von einer wesentlichen Erschwerung ausginge, erwiese sich die konkrete Aussetzungsentscheidung als offensichtlich ermessensfehlerhaft. Die von der Bezirksregierung Arnsberg angestellten Erwägungen sind offenkundig unzureichend, insbesondere hat sie zahlreiche im vorliegenden Einzelfall gegen eine Anweisung sprechenden Gesichtspunkte nicht gewürdigt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Beim Obergerverwaltungsgericht sind aktuell noch weitere 17 Eilverfahren anhängig, die auf die landesrechtliche Aussetzungsvorschrift gestützte Anweisungen der Bezirksregierungen Arnsberg (16) bzw. Detmold (1) zum Gegenstand haben. Diese betreffen rund 50 Windenergieanlagen. Weitere Hinweise: § 36 Abs.3 LPIG NRW Die Bezirksregierungen können die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs auszusetzen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zu erreichen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Anweisung der Bezirksregierung nach Satz 1 ist bei Vorhaben, die zum 12. Juni 2024 bereits beantragt waren, ein Jahr nach Eingang der vollständigen Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde zulässig. Dies gilt nicht, wenn bis zum 2. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen. Für nach dem 12. Juni 2024 beantragte Vorhaben ist die Anweisung der Bezirksregierung innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Bezirksregierung von dem Vorhaben in einem Verwaltungs-verfahren förmlich Kenntnis erhalten hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben kann für ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände höchstens um ein weiteres Jahr, längstens bis zum 31. Dezember 2025 ausgesetzt werden. Die Befugnis zur Aussetzung gilt nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist. Sowie das Urteil vom 06.09.24 - 22 D 106/23.AK gegen den NABU, insoweit Windenergieanlagen im Arnsberger Wald - im zu entscheidenden Fall – trotz eines Schwarzstorchvorkommens wegen artenschutzrelevanter Auflagen zulässig seien Schließlich erfolgt eine ausführliche Darstellung unter Bezugnahme auf das Urteil des

OVG Berlin das nach hiesiger Auffassung von erheblicher Relevanz ist. Das OVG Berlin Urteil vom 23.07.24 - 11 A 16.20 - PM 29/24 vom 23.07.24
 In der Pressemitteilung heißt es dazu zusammengefasst:
 Ausgehend von Prognosefehlern, weil teilweise nicht die aktuellsten Daten eingestellt und Veränderungen in der Planung der Maßnahmen nicht berücksichtigt wurden, ist die Bundesregierung zu einer entsprechenden Änderung des Luftreinhalteprogramms verpflichtet. Dabei hat sie darauf zu achten, dass die Maßnahmen geeignet sind, die in der NEC-Richtlinie festgelegten Reduktionspflichten der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

1034260_004

Inhalt

Einführung

Eckpunkte und Grundsätze
 Rechte und Pflichten von Gemeinde und Anwohner sind konkrete Abwägungsmomente.
 Die Gemeinden haben eine umfassende Fürsorgepflicht und Vorsorgepflicht aus Art 28 GG für alle Bürger. Keine Ungleichbehandlung entgegen Art 3 GG insb. in Sachen Abstände zu Wohnhäusern usw.
 Außenbereichssatzung sind hierzu hilfreiche Gestaltungs-Instrumente.
 Akzeptanz soll im Lichte der kommenden Anlagengeneration von 250m+ nur bei min 1000m Abstand zu allen Wohnhäusern und diskriminierungsfreie Gleichbehandlung aller Anwohner erreicht werden. Die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW will solche Abstände nach Schutzwürdigkeit der Wohngebiete differenzieren.
 Unfallgefahren und –Vermeidung sind nur durch gesicherte Abstände bei min. 1000m Abstand gewährleistet (Gutachten Veenker)
 Überlegungen zum individuelle-subjektiven Schutz der Anwohner

Lärm/Schallausbreitung durch besonders hohe Anlagen in verschiedensten Formen sind eine Herausforderung Vorbelastungen und das Vorsorgeprinzip sind nur zu realisieren bei einem 1000m Abstand um nicht in Streitigkeiten wegen zu hoher gesundheitlicher Lärmbelastung, gesichert durch Art 2 GG zu geraten.
 Rechtssicherheit für Anwohner sind nur durch Mindestabstände von 1000m zu erreichen, weil andernfalls die Betreiber durch (vorläufige) Betriebseinschränkungen auf niedrigere Abstände drängen. Diese aber sind in der Regel nicht überprüfbar und werden von den zuständigen Behörden nach BImSchG erfahrungsgemäß unzureichend bis gar nicht überwacht. Außerdem werden zunächst erteilte Betriebseinschränkungen zwecks formaler Einhaltung von Immissionsbelastungsgrenzen der Anwohner diese nach Antrag des Windanlagenbetreibers auf Änderungen der Genehmigung (also z.B. Aufhebung der nächtlichen Betriebseinschränkung gem. § 16 BImSchG) dem Anwohner in der Regel nicht mitgeteilt. Die Anwohner werden gem. § 16 BImSchG allein gelassen werden und wundern sich über erhöhte nächtliche Lärmwerte. Siehe dazu auch der

Abwägung

Referenz
 1034233_014

Abwägungsvorschlag
 Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums – wie z.B. dem Ortsteil Sonneborn, der im Regionalplan OWL nicht als ASB festgelegt ist – wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 ha vorhanden sind.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder

Missbrauch des Lärmschutzes durch den § 31 k BImSchG, wo ohne jedwede Information betroffener Anwohner im Winter 2022/2023 und 2023/2024 der nachts aus Immissionsschutz betriebliche eingeschränkte Betrieb auf Antrag des Betreibers der jeweiligen Windanlagen weitestgehend aufgehoben wurde. Deshalb ist allein eine klare Abstandsregelung von z.B. 1000m zu Wohnhäusern eine solche Anwohner sicher schützende Regelung.

Auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW zur nun unstreitigen Planoption von 1000m Abständen zur Wohnbebauung, siehe OVG NRW 22 D 47/23.AK PM vom 02.07.24, wird ausdrücklich Bezug genommen. Dort hat der Senat einen solchen Vorsorgeabstand zugelassen und damit dem massiven Eingriff in den Nachbarnschutz durch Minister Habecks windfreundliche aber Anwohner benachteiligende gesetzliche Regelung vom 01.02.23 in § 249 Abs. 10 BauGB einen gewissen Schutz entgegengestellt, auch wenn dies nach der Schutzwürdigkeit ggfls. zu differenzieren sein könnte. Je höher die Windanlagen desto besser kann sich der Schall auch über größere Entfernungen ausbreiten. Infraschall und Körperschall (durch den Boden geleitet ins Haus von Anwohnern bei Abständen von unter 1000m) sind bei der kommenden Anlagengeneration von 6 bis 10 MW real, insb. wenn mehrere dieser Groß-Anlagen in Gruppen stehen, wie es heute und in Zukunft immer häufiger der Fall sein wird. Denn der „Summenpegel“ mehrerer Anlagen kann beträchtlich sein.

Die ersten 7,8 MW-Anlagen sind bereits beantragt. Sie haben 80m lange Rotoren und eine überstrichene Rotorfläche von ca. 25.000qm. Dies sind die Anlagengrößen der sich die Regionalplanung stellen muss, aber in der aktuellen Planung nicht stellt. Siehe Näheres dazu weiter unten. Visuell bedrängende Wirkung durch zu geringe Abstände zu industriellen Großanlagen mit einer Höhe von 250m+ ist real bei unter 1000m Abständen, insb. bei erhöhten Anlagenstandorten, auch wenn das BMWK die Abstände mit dem §249 Abs. 10 BauGB drastisch minderte, also die Abstände der Wohnhäuser zu Windanlagen bei immer höheren Anlagen und damit den Anwohnerschutz kürzte. Das ist ein Widerspruch in sich, da man erwarten dürfte, dass bei immer höheren Anlagen (Unfallgefahren) auch die (Vorsorge-)Abstände steigen. Herr Minister Habeck ist stattdessen den Wünschen der Windindustrie gefolgt. - Wertverluste von Immobilien (gem. RWI-Studie vom Januar 2019 von ca. 25% bei unter 1000m Abstand, damals bei Windanlagen bis nur 150m Höhe, weswegen heute bei Anlagen bis 300m Höhe auch höhere Wertverluste anzunehmen sind) gegenüber extrem EEG-subventionierten Anlagen mit hohen Subventions-Renditen der Projektierer sind gerade bei geringeren Abständen als 1000m relevant. Ein entschädigungsloses soziales Sonderopfer ist für die Anwohner nicht zumutbar.

Vielmehr stellt ein solcher Eingriff einen enteignungsgleichen Eingriff ins Eigentum zwecks Ermöglichung von Subventionen und hohen Subventionsrenditen dar, die die Anwohner durch die CO₂-Steuer wie auch die CO₂-Steueranteile im EU-ETS zwangsfinanzieren müssen, werden also gezwungen ihren eigenen Wertverlust des Hauses zu finanzieren. Gefährdung durch Boden- und Wasserkontaminationen: Eine signifikante Gefährdung stellt die Boden- und Wasserkontamination durch versch. Schadstoffe der Rotoren dar. Durch großflächige Verteilung von Mikroplastik durch natürliche Abtragung/Verschleiß der Oberfläche der Rotoren, werden die d in den Mikropartikeln enthaltenen gefährlichen Chemikalien PFAS (sollen gem. EU in den nächsten Jahren verboten werden) und BPA (Urteil des EuGHs vom 09.02.23: BPA sind besonders gefährlich). Carbon (CFK/GFK) sind gemäß UBA (Umweltbundesamt)

nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamtträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebauten Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.

Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“.

dann besonders toxisch und gesundheitlich gefährlich und werden in der Gefährlichkeit mit Asbest verglichen, wenn sie bei einem Brand der Rotoren eine höhere Temperatur als 600C erreichen bzw. überschreiten. Da die Rotoren in ihrer inneren Struktur aus leichtem Balsaholz von ca. 50 Baumstämmen pro Rotorblatt zusammengesetzt sind, besteht eine inhärente und extrem hohe Wahrscheinlichkeit für eine relevante Brandlast, d.h. die Voraussetzungen die Temperatur von 600C zu überschreiten ist per se gegeben. Dann können in den CFK/GFK-Anteilen der Rotoroberflächen auch die toxischen Veränderungen eintreten, die bei einem Verwehen der Bestandteile durch den Wind zunächst die Menschen in der näheren Umgebung gefährden, und bei Verwehen auf die umliegenden Felder diese in der Regel landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar machen. Ein weiterer Gesichtspunkt ist der Verlust an Heimat – der Eingriff in die Verantwortung für die Heimat. Wer kümmert sich um die Heimat? Letztlich die Anwohner! Deshalb haben Sie ein starkes Mitbestimmungsrecht. Die jetzige Planung führt zu einer industriellen Überprägung und dem gewillkürten Eingriff in z.T. jahrhundertealte, geübte und bewährte heimatliche Strukturen

Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung mit einbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Unter Einbeziehung der derzeit im Planungsraum bereits genehmigten und gebauten Windenergieanlagen sowie unter Berücksichtigung der zukünftig gängigen Windenergieanlagen wird im Rahmen des Plankonzeptes eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m zu Grunde gelegt. Das entspricht somit in etwa der von Ihnen angesprochenen Anlagenhöhe.

Ergänzend sei auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die

	<p>Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung (siehe hierzu auch die oben stehenden ausführlicheren Ausführungen).</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.</p> <p>In Bezug auf die Gefährdung von Boden- und Wasserkontamination betrifft die Stellungnahme nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
--	--

1034260_005

<p>Inhalt</p> <p>Weitere Gesichtspunkte in Stichpunkten: Industrialisierung durch WKA – industriell-monotone Überprägung des Landschaftsbildes und dessen Verlust insb. im Hinblick auf Tourismus, Erhalt, Pflege und Verantwortung.</p> <p>Die Straßenbauarbeiten und der damit verbundene Aufwand ist erheblich – Kosten – Reparaturen während der Betriebsphasen – Rückbau der Infrastruktur und Wege ist während der Betriebszeit ausgeschlossen und wird bisher anschließend weder geregelt noch ist er aufgrund der jahrzehntelangen Verdichtung der Infrastrukturf lächen möglich.</p> <p>Es findet ein Flächenfrass durch umfassenden Wegebau Verbreiterung auf bis zu 6 Meter und erheblicher Auskofferung (ca. 1,5 bis 2m) statt zzgl. Fundament- sowie weitere Infrastrukturf lächen.</p> <p>Verschärft einschlägig ist die Lieferkettenverantwortung nach dem deutsche LieferkettensorgfaltspflichtenG für Materialien, die für eine WKA verwendet werden, z.B. Balsaholz aus dem Regenwald Equadors, sehr schwieriges nicht recycelbares Carbon/GFK/CFK usw. für die Ummantelung der Rotoren, weltweiter Rohstoffraubbau für Kupfererz, Eisenerz, Bauxit und Seltene Erden, Verlagerung der in der Regel fossilen Verarbeitung in Drittländern, sowie unserer dadurch ursächlichen CO2/ Klimagase-Verantwortung in anderen Ländern, weshalb kein CO2-freier Strom durch</p>	<p>Abwägung</p> <p>Referenz 1034233_015</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.</p>
---	---

Windanlagen möglich oder denkbar ist. Denn gem. Lieferkette, Scope-3, ESG und CSRD ist eine umfassende Transparenz aller Vorketten unabdingbar. Ggfls. Verlust von Wald und Waldflächen als CO²-Senke durch WKA-Standorte im Wald, incl. Verlust des Waldes von Sauerstoffproduzent, Wasserspeicher und Biodiversität usw.

Austrocknung und Verlust des Waldes als Wassergewinnung und –reservoir durch intensiven Wegebau und dadurch Öffnung des Waldes für Hitzeinseln mit großen Folgeschäden

CO₂-Fussabdruck durch Energie- und CO₂-Verbrauch von WKA, bevor die Anlagenteile nach Deutschland geliefert werden, die im Rahmen des LieferkettenG und Scope-3, d.h. Erfassung alle Klimagasemissionen usw. ab Beginn der Rohstoffexploration

Fehlender Brandschutz im Umfeld trockener Wälder, Feuerüberschlag und großflächige Brände durch Windanlage bei 250m Höhe sind im Wald unvermeidlich. Rückbaukosten (durch Bürgschaften gesichert) – sind in der Regel viel zu niedrig angesetzt, da Recycling energieintensiv ist und da Energie über die CO₂-Steuer und EEG&Netzkosten generell teurer wird, wodurch Recycling unwirtschaftlich bzw. sehr viel teurer wird als bisher unterstellt, siehe Urteil des 7. Senats des OVG NRW vom 25.09.24 in Sachen SL Naturenergie./ Kreis Düren (Gemeinde Vettweiss) mit Rückstellungsbürgschaft von weit über 400.000 Euro für zwei Windenergieanlagen. Auch das ist nach hiesiger Erkenntnis zu niedrig im Lichte der Haftung des Landkreises bei unzureichender Regelung oder Insolvenz des Betreibers (siehe der Fall im Kreis Daun im Bericht des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz von Anfang 2024). https://rechnungshof.rlp.de/fileadmin/rechnungshof/Jahresberichte/2024/Praesentatio_n_Jahresbericht_2024.pdf Chart 29 und 30 Siehe Anhang 1

Anhang 1: Presseerklärung des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 15.02.24 https://rechnungshof.rlp.de/fileadmin/rechnungshof/Jahresberichte/2024/Pressemitteilung_Jahresbericht_2024.pdf

Fehlende Regelungen, finanzielle Risiken und ungenügende Überwachung beim Rückbau von Windenergieanlagen (Nr. 13, S. 155-163) In Rheinland-Pfalz waren im Oktober 2023 insgesamt 1.776 Windenergieanlagen in Betrieb. Hierdurch werden große Flächen in Anspruch genommen, Böden versiegelt und das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Windenergieanlagen stehen überwiegend im sogenannten Außenbereich, der zum Schutz von Natur und Landschaft grundsätzlich von baulichen Anlagen freizuhalten ist. Wird eine Anlage endgültig außer Betrieb genommen, muss sie einschließlich ihrer unterirdischen Bestandteile vollständig entfernt werden. Anders als andere Bundesländer hatte Rheinland-Pfalz den erforderlichen Umfang des Rückbaus nicht detailliert geregelt. In der Folge war die Genehmigungspraxis der zuständigen Kreisverwaltungen uneinheitlich und unzulänglich. Teilweise fehlten schon wirksame Verpflichtungserklärungen der Antragsteller zum Rückbau der Anlagen, die seit 2004 als Voraussetzung für die Genehmigung vorgeschrieben sind. Die Möglichkeit, Umfang und Zeitpunkt des Rückbaus in den Nebenbestimmungen zu konkretisieren, nutzten die Kreisverwaltungen überwiegend nicht. Teilweise vertraten sie sogar die Auffassung, das Fundament müsse nur teilweise rückgebaut werden. Ein wirksamer Schutz des Außenbereichs vor unzulässiger Bebauung war daher nicht überall sichergestellt. Die Überwachung und Dokumentation des Rückbaus wiesen

Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Somit betrifft die Stellungnahme nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

ebenfalls Mängel auf. Überwiegend fehlten die erforderlichen Stilllegungsanzeigen und vielfach auch die Rückbaugenehmigungen. Regelmäßig war nicht erkennbar, ob die unterirdischen Bauteile vollständig entfernt worden waren. Um zu vermeiden, dass der Rückbau an der Zahlungsfähigkeit der Betreiber scheitert, müssen die Antragsteller seit 2004 Sicherheitsleistungen, regelmäßig in Form von Bankbürgschaften, vorlegen. Deren Höhe entsprach jedoch in den meisten Fällen nicht den Kosten für den vollständigen Rückbau. Die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze wurden nicht beachtet. Allein für die 170 vom Rechnungshof näher geprüften Anlagen waren die Sicherheitsleistungen um insgesamt 26 Mio. € zu niedrig festgesetzt worden. So wurde die Sicherheitsleistung für eine typgleiche Anlage von einer Verwaltung mit 243.000 €, von einer anderen mit nur 108.000 € festgelegt. Ferner wurden z. B. die zu erwartenden Preissteigerungen häufig nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt. Hierdurch besteht ein hohes Kostenrisiko für die öffentlichen Haushalte, wenn die Behörden bei einer sogenannten Ersatzvornahme anstelle eines insolventen Betreibers den Rückbau vornehmen müssen. Zusätzliche finanzielle Risiken hat der Rechnungshof bei den vor 2004 genehmigten Anlagen festgestellt. Von diesen waren 2021 noch 400 in Betrieb. Auch hier war der Rückbau nur unzureichend geregelt und nicht ausreichend finanziell abgesichert. Sicherheitsleistungen waren nur für 37 % der 246 in die Prüfung einbezogenen Anlagen vorgesehen und regelmäßig zu gering. Insgesamt waren die Sicherheitsleistungen um 16 Mio. € zu niedrig festgesetzt. Auch dieses Risiko trägt die öffentliche Hand. Insgesamt waren damit bei 416 geprüften Neu- und Altanlagen die Sicherheitsleistungen um mindestens 42 Mio. € zu niedrig angesetzt.

1034260_006

Inhalt

Praktische Anlagentechnik und eine Systemüberforderung die weiteren Flächenplanungen entgegenstehen.

Derzeit wird erkennbar, dass die Flächenbeitragswerte bundesweit deutlich überschritten sind, bzw. nach neuester Rechtsprechung bedarf es im Endergebnis nur noch ca. 1% der Flächen, statt der bisher unterstellten 2%-Flächen. Eine Folge ist, dass automatisch Schutzgebiete jedweder Art nicht mehr zugunsten der Windindustrie geöffnet werden dürfen wie auch Abstände zur Wohnbebauung von 1000m angemessen sind, ggfls. auch höhere Abstände!

Im §3 WindBG wird ausgeführt: „(2) Die Länder erfüllen die Pflicht nach Absatz 1, indem sie 1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder 2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.“

Eine Verbindlichkeit kann im Hinblick auf den Fortschritt vieler Planungen weitgehend

Abwägung

Referenz

1034233_016

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Außerdem werden erstmals Höchstspannungsfreileitungen nachrichtlich übernommen und die nachrichtlich dargestellten Lärmschutzzonen des Flughafens Paderborn-Lippstadt aktualisiert. Kapitel 9 (Energieversorgung) wird überarbeitet und um neue, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasste, Ziele und Grundsätze ergänzt. Zudem werden die Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), F 17 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes), F 22 (Waldbereiche) und der Grundsatz F 23 (Waldbereiche) entsprechend der aktuellen Rechtsprechung neu gefasst.

unterstellt werden. Aber nicht nur das 1,1% Ziel 2027, sondern sogar das 1,8% End-Ziel nach § 3 WindBG1 ist in der Regel bereits heute und erst recht in Zukunft übererfüllt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Windvorrangzonen sowie die additiven Beschleunigungsflächen, die zahlreiche Gemeinden bereits gem. § 36 BauGB durch das gemeindliche Einvernehmen verbindlich gemacht haben oder dabei sind es zu tun. Viele Landesregierungen gehen nach eigenem Bekunden fest davon aus, sogar die 1,8% schon 2025 zu erreichen. Man muss folglich davon ausgehen, dass mit Sicherheit der (Zwischen-)Wert von 1,1% faktisch jetzt schon erreicht bzw. überschritten ist!

Der Flächenbeitragswert ist also aus zwei Gründen bereits jetzt de facto übererfüllt: 1. Die Flächenplanung des RP, 2. Die von Gemeinden einvernehmlich und zur RP-Planung additiv übermittelten Beschleunigungsflächen gem. 245e Abs.5 BauGB ist die Ausweisung nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft.

Damit entfällt die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB!

Der erreichte Flächenbeiwert führt gem. § 3 WindBG dazu, dass 245e Abs.5 BauGB2 nicht mehr anwendbar ist. Ist die Ausweisung nach dem WindBG fertiggestellt, tritt die Gemeindeöffnungsklausel außer Kraft. Das erscheint nach hiesiger Auffassung generell der Fall. Nach § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB entfällt die Ausschlusswirkung aller bisherigen, außerhalb des WindBG erfolgten und nicht „transferierten“ Ausweisungen in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen, sobald die Flächenbeitragswerte des WindBG erreicht sind. Als privilegiert i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gelten dann entsprechend der ausdrücklichen Anordnung in § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB nur noch Flächen innerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 WindBG; die Privilegierung aller anderen Flächen entfällt, Windenergievorhaben sind dort dann nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und damit in aller Regel unzulässig. Die Träger der Regionalplanung können bereits bestehende Flächenausweisungen auf kommunaler Ebene mithilfe der neuen Planungsinstrumente des WindBG mithin einfach übersteuern.³

Die Vorschrift des § 245e Absatz 5 BauGB setzt weiterhin voraus, dass die Gemeinde ein Gebiet zugunsten der Windenergienutzung plant, welches die Anforderungen des § 2 Nr. 1 WindBG erfüllt. Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass der Flächenbeiwert formal noch nicht erreicht wäre, dann gelten die Übergangsregel und die Übergangsbestimmungen. Diese definieren aber eine Reihe von Bedingungen, damit sie angewendet werden können. Zur höchst kritischen Situation der Netze aber auch eines weiteren Zubaus Siehe aktuell die Gutachten von Prof. C. Bauer, Universität Darmstadt

<https://www.fr.de/wirtschaft/fallen-negativ-folgen-minus-solarpaket-ampel-strompreise-solarstrom-zr-93030115.html> und https://efahrer.chip.de/news/kommen-jetzt-straften-fuer-solarbesitzer-professor-stellt-radikale-forderung_1021956

Ohne ausreichende Netze oder Speicher macht der ganze Zubau – und dies insbesondere beim Überschreiten der Flächenziele - keinen Sinn. Weder Netze und erst recht Speicher aber sind in absehbarer Zeit nicht im erforderlichen Umfang verfügbar. Die derzeitige Planung von Speichern ist bundesweit nicht einmal ein Tropfen auf den berühmten heißen Stein. Es verstößt u.a. gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Windanlagen zu genehmigen und zu errichten, ohne dass klar ist, ob der

Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich auf inhaltliche Punkte, die nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind. Insofern betrifft auch diese (Teil-)Stellungnahme nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Es ist durchaus bekannt, dass ein verstärkter Netzausbau stattfinden muss, damit der erzeugte Strom "netztechnisch" genutzt werden kann; der Ausbau unterliegt allerdings ebenfalls nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz.

Strom überhaupt netztechnisch genutzt werden kann. Andernfalls wird jeden Tag auf diese Weise mehr Geld verbrannt zu Lasten der täglich schon an der Grenze des Zumutbaren belasteten Bürger.

Das gilt auch für die in vielen Planungen befindlichen Speicher insoweit, als diese einen erheblichen Rohstoffbedarf haben, der nur durch Inkaufnahme eines hohen CO₂-Fussabdrucks und vielfältige Eingriffe und Zerstörungen zum Nachteil von Menschen und Natur möglich ist. So wird vermeintlich „grüner“ Strom durch Windanlagen bei Inanspruchnahme solcher Batterien automatisch zu „grauem“ Strom, zzgl. zu den z.T. extrem hohen Umwandlungsverluste. Folglich steht solcher Batterieeinsatz dem Ziel der Regionalplanung für Windenergieanlagen entgegen. Denn damit werden die CO₂-Ziele komplett in Frage gestellt. Diese Situation muss auch die Regionalplanung bei ihren Entscheidungsprozessen umfassend abwägen, beispielhaft OVG NRW aaO. zur weitgehenden Unwirksamkeit des LEP NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE).

1034260_007

Inhalt

Ergänzend sei nun auf folgendes aktuelle hinweisen.

Das OVG Berlin Urteil vom 23.07.24 - 11 A 16.20 - PM 29/24 vom 23.07.24, hat einer Klage teilweise stattgegeben, wonach die Daten der Behörde zur Grundlage der Klimaziele überholt waren bzw. die aktuellsten Daten nicht eingestellt waren und dies der Behörde anzulasten sind mit dementsprechenden Folgen

Das gilt auch hier. Denn die Flächenplanungen u.a. des RP Detmold (incl. LANUV NRW wie auch des BMWK usw.) beruhen auf Wind-Anlagengrößen die heute (fast) nicht mehr beantragt oder errichtet werden. So wurden durch das LANUV von der Bundesnetzagentur das Anlagenregister zu den Erneuerbaren Energien, - zwischen August 2014 und Dezember 2018 zugrunde gelegt sowie das Marktstammdatenregister seit 01.01.2019 und geht das LANUV z.B. beim Flächenbedarf noch von 2 MW-Anlagen aus. Die vom LANUV zugrunde gelegte Berechnung der mittleren anlagenspezifischer Jahreserträge für den Windenergieanlagenbestand in Nordrhein-Westfalen fußen auf einer Masterarbeit von 2015, und diese wiederum auf noch älteren Daten https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/Dokumente/Masterarbeit_Bettina_Einicke.pdf

für die Windanlagen angenommen wurden mit lediglich 90m Rotordurchmesser und Nabenhöhen zwischen 80 und 130 m (Seite 4). Für Windstärken lagen nur vor bzw. wurden zugrunde gelegt solche mit nur 150m Höhe (Seite 20). Darüber hinaus gibt es keine Betrachtungen, obwohl der in 250m bis 300m Höhe nochmals stetigere Wind und die höheren Windgeschwindigkeiten in der 3.Potenz exponentiell höhere Stromerträge verursachen. Heute sind üblich Rotordurchmesser onshore von 160m bis 180m und Anlagen bis knapp 300m Höhe. Es ist offensichtlich, dass die damalige Master-Arbeit das aktuelle und zukünftige Geschehen in keiner denkbaren Weise abbilden kann, bzw. Fiktion und Realität völlig auseinanderlaufen. Insbesondere die daraus vom LANUV für die Flächenberechnung abgeleitete Extrapolation viel zu

Abwägung

Referenz

1034233_017

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Dieser Planungsauftrag wird u. a. mit der Festlegung in Ziel E1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) erfüllt. Auf die Begründung und die Erläuterungen zu Ziel E1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) wird ergänzend verwiesen.

Unter Einbeziehung der derzeit im Planungsraum bereits genehmigten und gebauten Windenergieanlagen sowie unter Berücksichtigung der zukünftig gängigen

niedriger Werte offenbart die völlige Untauglichkeit der Grundlagen im Lichte heutiger und zukünftiger Entwicklung.

Heute und erst recht in Zukunft sind Anlagen von 6 bis 8 MW mit 250m bis 300m Höhe üblich geworden. Diese erreichen aufgrund der physikalischen Besonderheiten (Siehe Anlage BWE), der höheren Leistung und in 250m Höhe mindestens doppelt so hohen Windgeschwindigkeit, wie bisher unterstellt, den mindestens 10-fachen Stromertrag (LEENRW PM vom 23.07.21 siehe Näheres unten). Die explosionsartige Größe heutiger und zukünftiger Anlagen ist im von der BNetzA geführten Marktstammdatenregister einzusehen.

Im Lichte dieser Zahlen und explodierender Anlagengrößen braucht es folglich weniger als 1 % der Flächen um die Stromproduktionsziele durch EE bis 2030 in NRW zu erreichen. Das hängt damit zusammen, dass die 250m+- Anlagengeneration dort oben die bis zur dreifachen Windgeschwindigkeit nutzen kann. Damit gilt das physikalische Gesetz: 2-fache Windgeschwindigkeit = 8-facher Stromertrag, 3-fache Windgeschwindigkeit = 27-facher Stromertrag. Außerdem haben die heutigen Anlagen ca. 6 bis 8 MW installierte Leistung statt 1 MW wie vor 20 Jahren. Das führt zu Volllaststunden von früher 1500h p.a. jetzt bis zu ca. 3500 h p.a. mit durchschnittlich 15-fach höheren Stromerträgen. Eine einzige 6 bis 8 MW Anlage mit 265m Höhe kann bei idealen Verhältnissen (z.B. im Sauerland oder Paderborner Land oder Eifel) so viel Stromerzeugen (+/- 20 Mill kWh) wie 100 1 MW-Anlagen mit 100m Höhe. Dazu verweist der Unterzeichner auf seine gutachterliche Stellungnahme vom 31.05.21 an den Landtag NRW. Diese Sicht vertritt nicht überraschend ähnlich auch der LEENRW vom 23.07.21, siehe <https://www.lee-nrw.de/presse/mittteilungen/klimaziel-erreichbar-mit-nur-20-prozent-mehr-windenergieanlagen/> und <https://www.lee-nrw.de/data/documents/2021/07/23/573-60fa88df9ec2d.pdf> verlinkte Studie Windguard <https://www.lee-nrw.de/data/documents/2020/11/23/532-5fbb61e5e6bb2.pdf> und hat sich dem Unterzeichner angeschlossen ohne ihn zu erwähnen. Diese Steigerung hat also sogar der LEE NRW vor zwei Jahren in einem Gutachten bestätigt, aaO. Damit darf dieser Fakt als unstreitig festgestellt gelten. Die Folge davon ist, dass die politischen und klimarelevanten Stromertragsziele für Windstrom bereits auf einer Fläche von ca. 1% des Landes erreicht werden können. Deshalb gehen nicht nur die aktuellen Flächenplanungen an den faktischen Realitäten vorbei, mit "erst Recht" den Windanlagenplanungen vor Ort entgegen stehenden Folgen, sondern das hat auch enorme Folgen für die kompletten kommenden noch schneller steigenden Redispatchmengen, Netzaufnahmooptionen und Kostenfolgen für die BNetzA und die dafür von ihr herangezogenen Stromendverbraucher, die schon durch die PV-Zubau Situation netztechnisch wie kostenseitig massiv unter Druck geraten (Gutachten Prof Bauer aaO). Noch schneller noch mehr dieser Wind-Großanlagen mit ca. 20MillkWh plus X pro Anlage pro Jahr zu bauen und in Betrieb zu nehmen hat schon im Lichte der PV-Situation in ggfls. zwei bis drei Jahren den noch schnelleren Zusammenbruch der Netze zur Folge. Die Redispatchkosten betragen 2023 bereits über 3 Mrd. Euro, zwangsauszugleichen über die Netzentgelte als Teil des Strompreises durch alle privaten Stromnutzer. Diese Kosten werden in diesen und den folgenden Jahren aus obigen Gründen, wenn weiterhin Windanlagen ohne Netzparität errichtet und betrieben werden sollen, weiter steigen. Das aber trägt nicht zur erforderlichen Akzeptanz durch die Bürger bei. Das Gegenteil ist der Fall da diese Bürger all diese extreme Ineffizienz zwangsfinanzieren müssen, ohne dass diese darüber aufgeklärt

Windenergieanlagen wird im Rahmen des Plankonzeptes eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m zu Grunde gelegt. Das entspricht in etwa der von Ihnen angesprochenen Anlagenhöhen.

Ergänzend sei auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Die angesprochenen Datengrundlagen des LANUV NRW und des BMWK betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten/der Regelungskompetenz eines Regionalplans. Die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des LANUV NRW und ihre Methodik sind für die Regionalplanung allenfalls richtungsweisend, aber nicht bindend. Ziel der LANUV-Studie ist die Durchführung einer regionalisierten Analyse zu den möglichen (Wind-) Flächenpotenzialen in Nordrhein-Westfalen, um auf dieser Grundlage die Flächenbeitragswerte der einzelnen Planungsregionen ableiten und damit eine möglichst gerechte, nämlich potentialbasierte Verteilung der Teilflächenziele auf Ebene des Landesentwicklungsplanes vornehmen zu können. Die Studie ist und war zu keinem Zeitpunkt dafür vorgesehen, als fachliche Grundlage für die Verortung der Windenergiebereiche in den Planungsregionen zu dienen oder gar konkrete Flächenvorschläge zur Umsetzung der Teilflächenziele zu treffen. So kommt die Studie u.a. auch ausdrücklich zu dem Fazit, dass die in der Flächenanalyse genutzten Ausschlusskriterien keine verbindliche Vorgabe für die regionalen Planungskonzepte sind. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und regionaler bzw. lokaler Besonderheiten in den 6 Planungsregionen eine Konkretisierung, Anpassung und Ergänzung des in der Studie verwendeten Ansatzes erfordert. So kann der Ansatz als eine Grundlage für Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung dienen, muss jedoch nicht für alle Aspekte in der Form übernommen werden.

Maßstab für den Regionalplan sind die gesetzlichen Grundlagen und die übergeordnete Planung, nicht aber rein wirtschaftliche Interessen. Neben hohen, leistungsstarken Anlagen, die eine Gewinnmaximierung versprechen und im Rahmen der nach dem EEG durchgeführten Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur besonders attraktiv sind, können und müssen in Gebieten mit einer besonderen Siedlungsstruktur wie OWL auch mittelgroße Anlagen zur Energiewende beitragen. Insofern muss nicht jedes Windenergiegebiet - schon gar nicht vollständig - für die technisch größtmöglichen Anlagen geeignet sein. Bei zahlreichen Windenergiebereichen des Regionalplans werden hohe Anlagen im Gebietsinneren möglich sein, während in den Randbereichen mittelgroße Anlagen unter Wahrung der notwendigen Abstandsflächen geplant werden können.

Die angesprochene Potenzierung der Stromerträge durch neuere und höhere Windenergieanlagen sowie der unzureichende Netzausbau betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan. Auf den Abwägungsvorschlag in der vorangestellten ID

werden. Das aber steht u.a. § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG entgegen, siehe Auszug (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt nicht hervorgerufen werden können; 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die sich daraus ergebenden Handlungspflichten ergeben sich aufgrund des Urteils des OVG Berlin sowie der Gesetzeslage selbstredend. Es können nicht die explosionsartig großen Windanlagen mit Strommengen in der 3. Potenz (und deshalb weder mit PV-Ausbau und Zielen vergleichbar, noch sind deren Zahlen aus der Vergangenheit in die Zukunft extrapolierbar) in eine 2%-Flächenkulisse eingeplant und die Kreise zur Genehmigung verpflichtet werden, wenn durch solche Großanlagen exorbitant nicht nur höhere und so nicht geplante Strommengen produziert werden, wenn der Wind weht, sondern wo die Netze diese extremen Strommengen nicht nur nicht aufnehmen können, sondern für die gar keine Netzplanung vorhanden ist, für die es also auch in 20 Jahre keine Netzkapazitäten geben wird. Insoweit war z.B. auch von Anfang an das sog. „1000 Windanlagen-Programm in 5 Jahren“ der Landesregierung in NRW zum Scheitern verurteilt, weil die Explosion bei der Anlagengröße wie daraus folgenden Strommengen in der 3. Potenz nicht bedacht wurden.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass diese 1000 Windanlagen in der oben beschriebenen Größenordnung und Stromproduktion in der 3. Potenz zu Subventionsansprüchen über 20 Jahre in Höhe von ca. 40 Mrd. Euro führen. Nirgends ist geregelt, wie und wer das bezahlen soll. Nicht einmal eine bei diesen Dimensionen absolut erforderliche Technikfolgenabschätzung ist erstellt worden. Sollte hierzu nicht umgehend eingegriffen werden wird die gesamte Planung bei einer unweigerlich kommenden Klage gegen die aktuellen Planungen scheitern. Die Flächenplanungen müssen an die explodierende Leistung der heutigen und zukünftigen Anlagengrößen umgehend angepasst und die daraus folgenden Konsequenzen für die Planung schnellstmöglich berücksichtigt werden. Hier sind insbesondere die Scope-3 Emissionen für Windanlagen ausführlich darzustellen. Hierbei wiederum sind die vorgelagerte Wertschöpfung und die nachgelagerte Wertschöpfung zu konkretisieren. Lieferketten - Scope 3 - EU EntwaldungsRiLi [Abb.1] Hierbei wiederum sind die vorgelagerte Wertschöpfung und die nachgelagerte Wertschöpfung zu konkretisieren. Zur vorgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen des Mining, also das Erschließen und Ausbeuten der Rohstoffe in Tagebauen, wie bei Kupfer/Kupfererz, Aluminium/Bauxit, Eisen/Eisenerz, Seltene Erden, Zement und Kies sowie u.a. die Gewinnung und Verarbeitung von Balsaholz aus dem Amazonasgebiet in Ecuador (ca. 50m Baumstämme für einen 70m-Rotor, also 150 Baumstämme für drei Rotoren) für die Innenstruktur der Rotorblätter, dessen Einbau bei onshore-Anlagen der Regelfall ist. Hinzu kommen die Emissionen bei der Verarbeitung der Rohstoffe und die Ewigkeitslasten, also z.B. etwa 8000t Laugen&Co pro Windanlage als Ewigkeitslasten.

Hierneben und zusätzlich sind im Rahmen des LieferkettenG zu betrachten die Eingriffe in Menschenrechte (Rechte der Indigenen), Eigentumsrechte und (anteilige) Verluste der Biodiversität. In Scope1&2 werden die Emissionen betrachtet die beim Bau der Windanlage beim jeweiligen Hersteller anfallen. Hierzu zählt ggfls. auch eine Bilanz von für eine Windanlage gefällttem Baumbestand sowie des Weiteren CO2 im Waldboden gebundenes CO2, dass nach dem Abholzen der Fläche in der Regel auch verloren geht. Gleiches gilt für die jeweilige Biodiversität vor Ort. Letztere können

1034233_016 wird verwiesen.

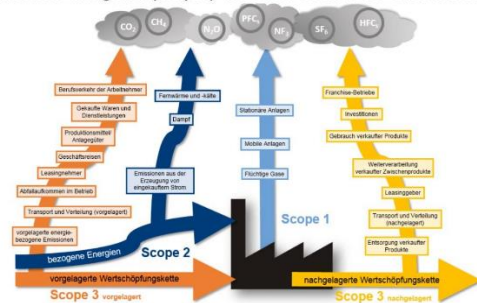
Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

überraschend hoch sein, während die CO2-Emissionen bei Teileproduktion in Deutschland (soweit sie nicht in China stattfindet) und der Zusammensetzung der Anlagenteile allgemein bekannt und im Verhältnis zu Scope-3 sehr gering sind. Zur nachgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen/Energieaufwand der Entsorgung, also Beseitigung und Entsorgung des Fundaments, des Stahlturms, des SF 6, der Kupferleitungen und der Rotorblätter. Hinsichtlich der Entsorgung und des energetischen Aufwandes der Rotorblätter wird auf die einschlägige Untersuchung des UBA verwiesen.

Scope 1-3 usw. sind dem Betrieb einer Windanlage und ggfls. durch ihren Betrieb geminderten CO2-Emissionen gegenüberzustellen. Hinzu kommen die CO2- und Methanemissionen, die erforderlich sind, um die Versorgung in sog. Dunkelzeiten zu sichern. Diese haben sich Windanlagen als Systemkosten zuzurechnen. Gleiches gilt für Batterien für sog. Überschussstrom von Windanlagen, Der wird ein- und anschließend wieder ins Netz ausgespeist. Die Rohstoffe mit all den schon oben bei den Rohstoffen für Windanlagen ausgeführten Nachteilen und Folgen (bei Batterien insb. die besonders schädliche Lithium-Gewinnung und –verarbeitung) muss sich die Windanlage ebenfalls als weitere Systemkosten zurechnen lassen. Solcher Windstrom erhält also einen erheblichen CO2/Methan und Ressourcenfussabdruck. Er ist als Ergebnis eines solch notwendigen und unabdingbar inhärenten Gesamtsystems weder „grün“ noch „klimaneutral“. Sodann ist nicht die Menge an produziertem Strom in kWh relevant, sondern des jeweiligen Wertes dieses Stroms. Für eine objektive Gesamtbetrachtung außer Betracht bleiben nicht produzierte, aber bezahlte Stunden (Redispatch usw.). Bei den produzierten Stunden ist nicht der nach dem EEG subventionierte Wert, sondern der tatsächliche Wert zugrunde zu legen. Denn nur diese kann überhaupt in der Lage sein im entsprechenden Netz- und Abnahmeumfeld in Aggregaten CO2 zu mindern.

Anhänge

Emissions-Kategorien (Scopes) nach dem Greenhouse Gas Protocol



1034260_008

Inhalt

Die Bedeutung des § 2 EEG im Lichte dieser Gesamtsystembetrachtung

Der 22.Senat zieht in seiner Rechtsprechung regelmäßig den § 2 EEG als Generalschlüssel zu Hilfe. Das heißt fast alle Entscheidungen werden mit der Generalklausel des § 2 EEG begründet. Es liegt nahe das auch rein vorsorglich auch hier zu tun, um auf der Sicherer Seite der Rechtsprechung dieses Senats zu sein. Dem stehen aber die zuvor geschilderten Fakten entgegen.

Hinzu kommt, dass z.B. die Kohlekommission im Kohleausstieg 2038 als Voraussetzung geregelt hat, dass die CO₂-Zertifikate der Kohlekraftwerke, die endgültig geschlossen werden, gelöscht werden müssen. Das ist nach hiesigem Wissen bis heute nicht erfolgt. Soweit die CO₂-Zertifikate nicht gelöscht sind hat auch der von Windanlagen produzierter Strom keinerlei CO₂-Minderungsrelevanz. Das aber setzt § 2 EEG voraus, wenn man seine Begründung anschaut. Auszug aus BTDr. S 158-159 zur Gesetzes-Begründung des § 2 EEG, Unterstreichungen vom Autor)

Abwägung

Referenz

1034233_018

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. Gem. § 3 Abs. 1 WindBG ist ein prozentualer Anteil der jeweiligen Fläche eines jeweiligen Bundeslandes für Windenergie auszuweisen. Für NRW liegt der Anteil an der Landesfläche bei 1,8%. Das Land NRW hat sich gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG dazu entschieden, das Erreichen der regional geltenden Flächenbeitragswerte zentral über Festlegungen in den Regionalplänen sicherzustellen. Das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit lediglich dazu, den im LEP NRW für OWL

§ 2 Satz 1 EEG 2021 schreibt analog zum Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien fest. Außerdem wird festgeschrieben, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Regelung findet auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung und gilt auch in Fällen der Eigenversorgung. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dementsprechend festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“.16) Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vor schreibt. Damit werden die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.17) Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich. Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.18) Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im

festgelegten Teil-Flächenbeitragswert entsprechend den zeitlichen Festlegungen aus den vorgenannten Grundsätzen des LEP NRW zu erreichen.

Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt. Nach § 2 Satz 3 EEG 2021 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung.

16) EuGH, Urte. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73.

17) Vgl. EuGH, Urteil vom 10.7.1984, 72/83, Rn. 34.

18) Europäische Kommission, Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“, Dezember 2012, S. 20.

Entgegnung der Begründung zu § 2 EEG:

Gewinnerzielungsabsicht und das sog. wirtschaftlichen Interesse ist ein Vorwand, da Windanlagen nur aufgrund des EEG-Höchstsatzgarantie errichtet werden, also ausschließlich subventionsgetrieben sind, selbst wenn gelegentlich für den Strom an der Börse geringe Werte gezahlt werden, doch fast immer weit unter dem garantierten Höchstsatz und immer häufiger ist der Windstrom Null wert oder sogar noch weniger. Dann muss der Produzent bzw. der Garant (der Bundeshaushalt) zusätzlich zum EEG-Höchstsatz auch noch den Wert hinzuzahlen der zwischen dem Wert Null und einem beliebigen Wert unter null erreicht, also im Minusbereich liegt. Das sind dann statt des Höchstwertes von 7,35 EurokWh plus Regionalzuschlag (Im Süden ca. 11.3 CentkWh) weitere CentkWh. Bei einem Wert von minus 10CentkWh muss der Bundeshaushalt dann 21,35 CentkWh zahlen.

Windanlagen könne faktisch nichts bzw. nur geringe Beiträge zwecks Erreichung der energiepolitischen Ziele des EEG sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, da u.a. Voraussetzung im Kohleausstieg durch die Kohlekommission systemisch die CO₂-Zertifikate gelöscht werden müssten, die den Mengen der geschlossenen Kraftwerke entsprechen. Das ist bis heute nicht erfolgt. Hinzu kommt, dass seit Beginn des EU-ETS am 01.01.2005 zahlreiche energieintensive Anlagen in Deutschland geschlossen wurden die Rohstoffe für Windanlagen herstellen und nun diese im Ausland hergestellt werden. Sowohl diese Verlagerungen wie auch die Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe für Windanlagen findet inzwischen fast nur noch im Ausland statt und muss folglich den

für Deutschland produzierten Windanlagen als Ressourcen- und CO₂-Fussabdruck zugerechnet werden, siehe u.a. LieferkettensorgfaltspflichtenG, Scope – 3. Herr [anonymisiert], MdB, verbreitet dazu, dass inzwischen 7 von 10 Teilen für Windanlagen aus China stammen. Die dadurch eintretenden Eingriffe in die Natur und Umwelt, Menschenrechte und Gesundheit der Menschen sowie Enteignungen, Umsiedlungen usw. sowie deren CO₂-Emissionen sind fast unbegrenzt hoch, auch und gerade weil sie im Ausland stattfinden, wo bekannterweise in der Regel weitaus geringere Umweltstandards gelten als in Deutschland. Folglich werden durch die dortige Produktion und Verarbeitung der Rohstoffe mehr Klimagase emittiert, als es in Deutschland gewesen wären. Eine solch offensichtliche Verlagerung durch die teuren Klimaschutzgesetze (KSG) darf natürlich nicht unbeachtet bleiben. Siehe beispielhaft Raubbau im Namen der Umwelt in Spiegel vom 30.10.21 Seite 8ff-. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/energiewende-wie-bodenschaetze-fuer-gruene-technologien-ausgebeutet-werden-a-7c0a3f1e-26f6-4ed1-b936-a4082f09886e> Siehe auch BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21 – Lückenschluss A 14 • Rn. 82: § 13 I 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben.

BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3/23 – LNG Leitung • Rn. 39: Die Behörde hat die Pflicht, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln; nur bei unverhältnismäßigem Aufwand kommt eine Schätzung in Betracht. Dafür spricht auch die EU-EntwaldungsRiLi die zum 01.01.25 in Kraft treten sollte und deren Inkrafttreten auf Drängen der Industrie (auch der Windindustrie) zum 01.01.26 verschoben wurde und die den CO₂-Ermittlungsgrundsatz pp. beim Erstkontakt (wie beim LieferkettensorgfaltspflichtenG und Scope-3) mit Rohstoffen beginnen lässt.

Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Text von Bedeutung für den EWR)

Auf das Balsaholz für die Innenstruktur der onshore-Rotoren aus dem Amazonas-Regenwald in Ecuador (nur dort kommen sie natürlich vor) trifft darauf zu. Pro heute übliche Rotoren von ca. 80m Länge sind ca. 50 Baumstämme erforderlich, der Rest des Baumes wird verbrannt. EU-weit einheitliche Regelungen für entwaldungsfreie Lieferketten

<https://www.bmel.de/DE/themen/wald/waelder-weltweit/entwaldungsfreie-Lieferketten-eu-vo.html>Entwaldungs - Richtlinie der EU <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1115>

Angesichts dessen ist nicht erkennbar, dass und ob Windanlagen im Rahmen der notwendigerweise gesamtheitlichen Betrachtung überhaupt einen Beitrag zur Linderung Klimaerwärmung leisten, aufgrund einer solchen Bilanz und vielfach hohen Emissionen und Ewigkeitslasten vielleicht sogar selbst Treiber der Klimaerwärmung sind. Jedenfalls, wenn überhaupt, ist der Gesamtaufwand zwecks Minderung von CO₂ weit höher als die CO₂-Kosten im Rahmen des EU-ETS aus 2005 oder des BEHG von

2020. Zudem hätte das BMWK das EEG längst in das EU-ETS integrieren können, wie es die EU seit 2004 wünscht, um eine übergreifende marktwirtschaftliche Lösung für alle Klimaziele zu erreichen. Auch dazu weigert sich das BMWK. Stattdessen hat es das EEG noch teurer und ineffizienter gemacht durch eine 25%ige Erhöhung des EEG-Höchstgarantiesatzes um 25% vom 27.12.22 auf seitdem 7,35 CentkWh. Zuzüglich des regionalen Zuschlags ist die Subventionierung des Windstroms die teuerste seit 1991 und steht damit diametral der EU-Anforderung entgegen, die das EEG-Subventionssystem zuletzt im Dezember 2022 nur genehmigte, weil eine kontinuierliche Absenkung des Vergütungssystems vorgesehen war. Durch den Beschluss der BNetzA vom 27.12.22 – kurz nach dem erteilten Bescheid der EU zum EEG - wird dem Bescheid der EU nicht mehr entsprochen. Das BMWK äußert sich bisher nicht dazu, dass dem nicht so ist. Weil schon diese Voraussetzungen nicht vorliegen liegt die Errichtung von Windanlagen und ihr Betrieb nicht gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Europäische Gerichtshof EuGH, Ur. vom 4.5.2016 – C-346/14, Rn. 73. hatte festgestellt, dass „die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt [ist], dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann“. Zunächst ist festzustellen, dass inzwischen nicht mehr das Kyoto-Protokoll gilt. Es gilt ausschließlich das Paris-Protokoll. Ob die Entscheidung des EuGHs auf das Paris-Protokoll anzuwenden ist wird infrage gestellt. Denn das Paris-Abkommen ist nicht verpflichtend. Es kann nur durch eine Selbstbindung des jeweiligen Staates verpflichtend werden. Die aber kann jederzeit aufgekündigt werden (siehe USA nach der Wahl von Trump zum US-Präsidenten). Wenn schon die Voraussetzungen eines „überragenden öffentlichen Interesses“ nicht vorliegen, können und dürfen staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern nicht berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land.

Auch sind inzwischen - seit der Gesetzesbegründung - die Ausbauziele sehr wohl erreicht, von heute knappem Flächen kann keine Rede mehr sein. Vielmehr sind im Rahmen der Regionalpläne in NRW und hier insbesondere des Regionalen Plans für den Bereich des RP Detmold der Flächenbeiwert bereits überschritten. Auch deshalb entfällt ein überragendes öffentliche Interesse und den in der Gesetzesbegründung aufgezeigten Abwägungspflichten. Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch nicht der öffentlichen Sicherheit. Zwar macht Strom aus erneuerbaren Energien statt zur Zeit der Gesetzesbegründung von rund 42 Prozent inzwischen weit über 50% des deutschen Stromverbrauchs aus, schwankend von fast Null bis zu ca. 100%. Bis 2030 soll dieser Anteil auf mindestens 80 Prozent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2023 nach Artikel 2 dieses Gesetzes vor schreibt. Damit sollen die erneuerbaren Energien den weit überwiegenden Teil der Stromerzeugung abdecken.

Hierzu stellt sich schon die Frage, ob die 80% belastbar definiert sind? Schon heute liegt der Strom aus EE in zahlreichen Stunden bei über 80%!

Hiernach könnte schon deshalb § 2 EEG i.V.m. § 1 EEG (80%) erfüllt sein und das

überragende öffentliche Interesse für weitere Anlagen entfallen Entscheidender ist über § 1 EEG. Der lautet: (1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Die Voraussetzungen für § 2 i.V.m § 1 EEG gemäß § 1 Abs. 3 EEG werden faktisch nicht erfüllt, da der Ausbau der erneuerbaren Energien weder stetig, insbesondere aber weder kosteneffizient, umweltverträglich oder netzverträglich erfolgen. Auch deshalb ist § 2 EEG nicht anwendbar.

Die Windanlagen werden nicht kosteneffizient ausgeschrieben, errichtet und betrieben. Schon die Ausschreibungen der BNetzA unterscheidet bei ihren Ausschreibungen nicht nach der Leistungsklasse und den optional erreichbaren kWh pro Anlage. So produziert eine Anlage mit 4 MWh etwa bis 15 MillkWh, während eine 7,8 MW bis zu 24 MillkWh produzieren kann. Zudem ist bei der Höhe der Anlagen die ggfls. doppelte Windgeschwindigkeit zu beachten, die dann den bis zu achtfachen Stromertrag erreichen kann. Beide Anlagentypen werden von der BNetzA aber gleich, also nicht differenziert behandelt. Das führt zu einer erheblichen Übersubventionierung hoher und leistungsstarker Anlagen und damit zu überproportionalen Kosteneffizienz. Denn eine 7.8 MW-Anlage im Kreis Lippe kann gemäß Angaben des Projektierers bis zu 23,5 MillkWh im Jahr produzieren. Die EEG-Vergütung beträgt etwa 9,4 CentkWh (notw. Einzelfallbetrachtung gem. § 36h EEG muss hier dahinstehen) und die Anlage kostet incl. allem höchstens 6 bis 8 Mill Euro. Die durch die BNetzA zugesagte Garantievergütung beträgt dann bis zu 45 Mill Euro in 20 Jahren: Schon nach 2 bis 3 Jahren sind die Kosten der Anlage bereits durch die Subventionen egalisiert. Es ist offensichtlich nicht kosteneffizient, wenn eine Anlage die etwa 8 Mill Euro kostet eine Vergütung von bis zu 45 Mill Euro garantiert bekommt. Maßstab und benchmark ist hier die durch die BNetzA laufend überprüfte Verzinsung für die ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, deren Rendite derzeit bei etwa 7 % liegt.

Obige Kosten machen deutlich, dass die Subventionierung der Windanlagen das Vielfache dieser 7% beträgt. Schon mehr als das Doppelte dieser 7% dürfte gem. der Rechtsprechung des BGH sittenwidrig sein. Hier liegt die „Verzinsung“ im Sinne einer Subventionierung weit darüber. Sie ist damit wohl sittenwidrig, jedenfalls nicht kosteneffizient im Sinne von § 1 Abs. 3 EEG. Die Windanlagen werden auch nicht umweltverträglich produziert, errichtet und betrieben. Hier kann auf obige Ausführungen der Liefer- und Produktionsketten incl. Scope-3 verwiesen werden. Jedweder Verstoß gegen Umwelt- und Artenschutz vom Minnig bis zur Entsorgung kann einen Verstoß gegen eine Umweltverträglichkeit darstellen. Selbst eine Schutzregel in der Flächenplanung für örtliche Habitate geschützter Arten (Ausschluss wegen hartes Tabukriterium) ist keine vollständige Entlastung, da hierzu in gleicher

Weise die Umweltverträglichkeit in der Liefer- und Produktionskette nachzuweisen ist für die Anlagen in für Windanlagen ggfls. in Betracht kommenden Gebieten. Insbesondere aber sind Windanlagen nicht mehr netzverträglich. Zwar ist es bisher zu keinem flächendeckenden „Black-out“ gekommen. Das aber ist vom Gesetz nicht gemeint. Vielmehr führt die wetterabhängige Produktion immer dann zu einer Spitzenproduktion aller Windanlagen, wenn der Wind weht. Umgekehrt zu solchen Zeiten, wenn kein Wind weht. Schon in 2023 mussten über 3 Mrd. Euro für versch. Redispatchmassnahmen aufgewendet werden, die als Netzentgelte den Strompreis erhöhen und damit schon gegen § 1 Abs. 3 EEG „kosteneffizient“ verstoßen. Hinzu kommen die inzwischen viele tausende Eingriffe im Jahr durch die ÜNB, um das Netz stabil zu halten. Ohne diese in die Milliarden gehenden Maßnahmen wäre das Netz hoffnungslos überfordert, was wiederum die Netzunverträglichkeit des volatilen Windstroms unterstreicht, der nur durch weitere notwendige Gaskraftwerke oder Batteriespeicher zwecks Ausgleiches der Volatilität aufgefangen werden kann. Gaskraftwerke wiederum sind durch die LNG-Produktionskette in den USA, Qatar o.ä. schädlicher als Kohlestrom. Siehe z.B. ZEIT vom 10.10.24 „Die Gaslüge“, siehe <https://www.zeit.de/2024/43/erdgas-energiepolitik-klimapolitik-lobbyismus-forschung> und <https://www.spektrum.de/news/treibhausgasemissionen-fluessigerdgas-klimaschaedlicher-als-kohle/2236749> d.h. die grundsätzliche und physikalisch zwingende Netzunverträglichkeit des volatilen Windstroms kann nur durch immense technische wie finanzielle Maßnahmen ausgefangen werden. Schon dadurch verteuert sich der Windstrom überproportional. Hinzu kommen die Abschaltungen von Windanlagen, letztlich überwiegend begründet in der Netzunverträglichkeit des unvermeidbar volatilen Windstroms. Der kann auch nicht durch PV-Stromnetzverträglich gemacht werden, weil die Mengen von PV-Strom inzwischen selbst das Netz immer häufiges Überfordern. So waren die Strompreise am 13. Oktober 2024 für 16 Stunden negativ. Das war zumindest für das Jahr 2024 ein neuer Rekord. (Am 27. September waren die Strompreise bereits für 11 Stunden negativ). Weitere zwei Stunden lagen die Strompreise bei null. [Abb.2] Netzunverträglichkeiten. Denn durch die doppelte Windgeschwindigkeit bei bis 300m Gesamthöhe und Leistungen von derzeit bis 8 MW und ab 2026 von onshore- Anlagen bis 15 MW (derzeit im Probetrieb mit ca. 72MillkWh p.a.) werden die Planungsgrundlagen des LANUV weit überschritten und damit auch die parallel Netzplanungen mit 4 bis höchstens 5MW-Anlagen. Die aus heutiger und zukünftiger Sicht kleinen Anlagen von 4/5 MW-inst Leistung benötigten erheblich weniger Netzkapazitäten als die nun schon in der Anwendung und bald in der Praxis nutzbaren Groß-Anlagen. Für die gibt es aber weder heute noch zukünftig eine Netzplanung, noch genügend Netzkapazitäten. Damit steht einem Flächenbeiwert von mehr als 2% im Bereich des RP Detmold die kommende Größe der heute und zukünftigen Strommengen entgegen. Kein Netzengpass und dennoch eine Strommenge wie vom LANUV zugrunde gelegt und völlig ausreichend wäre ein Flächenbeiwert von ca. 1 %. Wenn auf dieser Fläche die Anlagen mit 7 MW und 26 50 bis 300m Gesamthöhe und ihre in der 3. Potenz starken Strommengen errichtet würden wären die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten. Da aber auf den 2 % Flächen keine Beschränkungen der Anlagenhöhe oder der Leistungsstärke vorgesehen sind müssen die in Zukunft ertragsstärksten Anlagen in die Planung fließen. Deren Stromerträge aber sind so hoch, dass eine Netzverträglichkeit nicht mehr darstellbar ist. Es ist andererseits nicht

gesetzeskonform beliebige Redispatchkosten hoch laufen zu lassen und damit eine Schreibe der Ineffizienz zu verstärken. Mithin ist die derzeitige unbeschränkte Anlagenentwicklung mit einem Flächenbeiwert von 2% sachlich und gesetzlich nicht vereinbar. Schließlich tragen Windanlagen onshore auch nicht zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung bei. Inzwischen werden PV-Module zu über 80% aus China importiert und über 50% der Anlagenteile für Windanlagen kommen aus China. Herr [anonymisiert], MdB-SPD, teilte als ehemaliger Mitarbeiter des Anlagenherstellers [anonymisiert] über den Wettbewerb mit, dass inzwischen 7 von 10 Teilen für Windanlagen aus China stammen. Das IW Köln schreibt von über 50% Anlagenteilen von Windanlagen aus China: Hinzu kommt, dass Windanlagen gegenüber klassischen Kraftwerken eine um 2/3 geringere Lebenszeit haben und dementsprechend ein sehr viel kürzerer Anlagentausch durch eine neue Anlagengeneration stattfinden muss. Da die letzten AKW inzwischen abgeschaltet sind und die Kohle in Kürze folgt sind das vom Gesetz geplante wie geforderte Duopol Wind&PV schon in wenigen Jahren in Deutschland die einzigen Stromproduzenten. Das aber führt zwingend zu einer kompletten. Jedenfalls weit höheren Abhängigkeit der Stromproduktion von China als Deutschland es bisher von Russland war. Ziel ist es aber die Abhängigkeit der Stromproduktion von externen Produzenten geringer zu gestalten. Das aber ist durch die geplante wie realisierte Anlagentechnik Wind&PV mit völliger Sicherheit nicht erreichbar. Damit steht die gesetzliche Anforderung der derzeit faktischen Entwicklung der Planung des RP Detmold in Bad Wünnenberg diametral entgegen.

Ein weiterer Zubau – hier durch die Flächenplanung - steht der gesetzlichen Regelung entgegen.

Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Es ist fraglich, ob ohne den Zubau von volatilen Erneuerbare-Energien-Anlagen die Versorgung mit Strom dauerhaft gesichert werden kann. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölenergieerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen.¹⁷⁾ Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung nicht übertragbar, weil volatiler wetterabhängige EE. Strom völlig ungeeignet ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation. Zudem ist eine ständig zur Verfügung stehende Energieversorgung durch Erdölenergieerzeugnisse in keinem Fall mit volatilen EE-Anlagen gleichzusetzen. Das wird schon dadurch plausibel, dass EE-Anlagen zwecks Zielerreichung zwingend auf eine erhebliche Anzahl von ca. 50 Gaskraftwerken angewiesen sind um eine Versorgungssicherheit zu erreichen. Der Methangehalt und –schlupf über einen LNG-Import führt aber zu Klimagasemissionen, dass sogar die Braunkohle mit BoA-Technik

klimagünstiger ist. Gleiches gilt für parallele Batterietechnik mit immensen Eingriffen in die Natur und zum Nachteil der Menschen. Außerdem werden in beiden Fällen derart große Mengen Klimagase emittiert die sich die Windanlagen nicht nur zurechnen lassen müssen, sondern Klimagas-minderungen in Richtung Klimaneutralität durch den Betrieb von Windanlagen im Lichte ihrer Produktionsketten (aaO) ausgeschlossen sind.

Ob sodann die Europäische Kommission zurecht festgestellt hat, ohne obige Bedenken abzuwägen, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.18) stehen obige Überlegungen entgegen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit angeblich dienend kann im Fall einer Abwägung nicht dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien können daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität nicht als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Dazu gilt folglich, dass die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen privilegiert sind. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen im Lichte obiger Darlegungen inzwischen nicht mehr Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Das ist beim Artenschutz im Sinne des Vertrags von Montreal des IPBFES mit 30% Schutzgebieten im Sinne von Art 20a GG der Fall. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung kommt eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien nur ausnahmsweise in Betracht.

Besorgniserregend allerdings, dass Deutschland seine 30% Schutzgebiete noch nicht gemeldet hat, wiewohl eine vergleichbare Struktur und Pflichten wie das IPPC. Siehe Bericht im Spiegel vom 15.10.24 m [https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/umweltschutz-mehrheit-der-laender-vernachlaessigt-verpflichtungen-zum-schutz-der-natur-vor-biodiversitaetsgipfel-](https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/umweltschutz-mehrheit-der-laender-vernachlaessigt-verpflichtungen-zum-schutz-der-natur-vor-biodiversitaetsgipfel-ä-8d149125-2eff-42c6-8323-47e44cf678ä6?särä_ref=re-so-äpp-sh)

[ä-8d149125-2eff-42c6-8323-47e44cf678ä6?särä_ref=re-so-äpp-sh](https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/umweltschutz-mehrheit-der-laender-vernachlaessigt-verpflichtungen-zum-schutz-der-natur-vor-biodiversitaetsgipfel-ä-8d149125-2eff-42c6-8323-47e44cf678ä6?särä_ref=re-so-äpp-sh)

Weitere Bedenken ergeben sich aus Artikel 292 der Empfehlung (EU) 2024/612 der Kommission vom 18. Dezember 2023 (vom 07.03.2024), wonach Deutschland erst am 3. November 2023 den Entwurf eines aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans vorgelegt hat. Dies hätte vor dem 30. Juni 2023 sein müssen.

Aufgrund der verspäteten Einreichung hat die Europäische Kommission sie nicht genehmigt, so dass die Gültigkeit der aktuellen Flächenausweisungen infrage steht. <https://eur-lex.europa.eu/legäl-content/NL/TXT/?uri=CELEX:32024H0612>

1034260_009

Inhalt

Abwägung

Das IPBES Abkommen vom 19.12.22 in Montreal Klimaschutz, Biodiversität und soziale Gerechtigkeit müssen zusammengedacht werden, fordern der Weltbiodiversitätsrat IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) und der Weltklimarat IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) schon 2021. Anpassung an den Klimawandel gelingt nur durch den Erhalt der noch vorhandenen natürlichen Lebensräume. Im Rahmen der Regionalplanung sollten prioritär verpflichtend 30%-Schutzgebiete u. a. gemäß EU-Vorgabe (Green-Deal von 2020) wie auch zusätzlich durch den Vertrag mit dem IPBES von Montreal COP 15 vom 19.12.22 ausgewiesen werden, bevor Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen und konkretisiert werden. Im Lichte dieser internationalen Verpflichtungen sollten und müssen die Landschaftsschutzgebiete usw effektiv unter Schutz gestellt und nicht für die Errichtung jeglicher Form von Industrieanlagen wie Windindustrieanlagen von bis 300m Höhe und überstrichenen Rotorflächen von 20.000 bis 30.000qm geöffnet werden. Insoweit ist die Bundesvorgabe betr. 1,8% Flächen nachgeordnet gegenüber int. Verpflichtungen. Andernfalls würde Deutschland vorsätzlich int. Verpflichtungen brechen. Dazu gehört als verantwortliche Behörde für die Flächen-Umsetzung auch der RP Detmold. Bis 2030 gibt es nur noch diese letzte Gelegenheit mit dieser Planung bzw um diese Ziele zu sichern. Auch das verlangt das OVG NRW in seiner Entscheidung vom März (aaO.) abzuwägen.

Denn die relevanten Flächen von 30% auszuweisen hat sich Deutschland gem. des Vertrags von Montreal vom 19.12.22 bis 2030 verpflichtet. Weder Bund noch Land noch der RP als ausführendes Organ können sich dieser internationalen Verpflichtungen entziehen. Da die Ziele des Artenschutzes als Garant unserer Lebensgrundlagen höherrangig sind als die Klimaziele, Art 20a GG, sind wegen der Grundlagenfunktion der Arten und der Biodiversität für das menschliche Leben diese Ziele von „überragendem globalen Überlebens-Interesse“, wohingegen die Klimaziele durch Windanlagen in § 2 EEG „nur“ von „überragendem öffentlichen Interesse“ sind, zumal eine „Anpassung“ an das Klima von wachsender Bedeutung ist und der Erhalt unserer Lebensgrundlagen schon denklogisch vorgehen muss. Insoweit bestehen bereits Bedenken an der Interessendefinition des § 2 EEG, siehe oben. udem gibt es nach Ausführungen der BNetzA und des BMWK keine Gasmangellage mehr, so dass die Voraussetzungen der sog. NotfallVO und dessen einschränkenden Folgen für Mensch und Natur umgehend zu beenden sind. Der Zustand von Ökosystem hat sich zudem weiter verschlechtert: Der Sachverständigenrat SRU fordert von Deutschland ein rasche Weichenstellung für Renaturierung. Deutschland muss nach Einschätzung des Sachverständigenrats für Umweltfragen auf nationaler Ebene rasch die Weichen für eine Wiederherstellung der Umwelt stellen - unabhängig vom stockenden Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene. Der Zustand vieler Ökosysteme hierzulande habe sich weiter verschlechtert, daher müsse die „verliebene Natur nicht nur geschützt, sondern ihr Zustand auch aktiv wieder verbessert werden“, heißt es in der Stellungnahme des Beratergremiums der Bundesregierung. Mit der EU-Biodiversitätsstrategie haben sich die europäischen Staaten verpflichtet, 30 Prozent der Landes- und Meeresfläche unter verbindlichen Schutz zu stellen, einschließlich eines „Verschlechterungsverbots“. Ein Drittel davon, 10 Prozent, sollen streng geschützt werden. Die Umsetzung soll bis zum Jahr 2030 erfolgt sein. as BMUV

Referenz

1034233_019

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG und dem LEP NRW. In den zeichnerischen Festlegungen werden im Regionalplan OWL erstmals Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt. Dieser Planungsauftrag wird u. a. mit der Festlegung in Ziel E1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) erfüllt. Auf die Begründung und die Erläuterungen zu Ziel E1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) wird ergänzend verwiesen.

Den Belangen des Artenschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.

Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV NRW erstellt hat. Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

schreibt: „Die Natur ist es nicht nur aus sich selbst heraus wert, geschützt zu werden. Die biologische Vielfalt und eine intakte Natur sind die Grundlagen für das Leben der Menschen, für unsere Lebensqualität und Gesundheit. Biologische Vielfalt umfasst den Reichtum an Pflanzen, Tieren, Pilzen und Mikroorganismen ebenso wie die Vielfalt an Lebensräumen und Erbanlagen. Schutz und nachhaltige Nutzung von Natur und biologischer Vielfalt sichern langfristig die Bedürfnisse heutiger und zukünftiger Generationen. Nur wenn das Naturkapital geschützt und erhalten wird, kann es auch künftig wichtige Ökosystemleistungen für die Menschen erbringen.“

Trotz vielfacher nationaler, europäischer und internationaler Gegenmaßnahmen schwindet die Biologische Vielfalt weltweit in dramatischem Ausmaß. Das ist nicht nur aufgrund des Eigenwertes der Natur Besorgnis erregend. Die Biodiversität ist auch Grundlage unserer Existenz. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit setzt sich daher mit aller Kraft dafür ein, den Schutz der biologischen Vielfalt national, in der EU und weltweit entscheidend voranzubringen und das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt umzusetzen... Der Umbau unseres Energiesystems verändert Landschaften und beeinflusst die Natur. Die Energiewende muss deshalb naturverträglich gestaltet werden...“

Auch die in der Mitte des Jahres durch die EU verabschiedete RenaturierungsRiLi unterstreicht das Vorhergesagte. Wichtiger aber ist die immanent gar nicht erst eintretende Verschlechterung der Natur, damit es einer Renaturierung gar nicht erst bedarf. Denn keine zerstörte Natur kann wieder in ihren ursprünglichen Zustand in gleicher biodiversitärer Qualität zurückversetzt werden. Dem entsprechend kommt dem Erhalt – oder sogar Vergrößerung – der vorhandenen Schutzgebiete und Naturräume allergrößte Bedeutung zu und begründet eine besondere Verpflichtung für die Gemeinde Kleinenberg wie auch den Kreis Minden-Lübbecke. Da im Kreis Minden-Lübbecke gegenwärtig nur ca. 20% der Kreisfläche rechtskräftige LSG sind, liegt der Kreis weit unter dem Landesdurchschnitt von 45% und unterhalb der int. Verpflichtungen gem. EU und Montreal Ausführungen zur besonderen Flächensituation im Umfeld von.... Schutzgebiete und Flugkorridore müssen deshalb für die konfliktträchtigen Windanlagen geschlossen bleiben. Denn Schutzgebiete sollen die Wiederbesiedlung der weitgehend durch überzogene Nutzung verödeter Kulturlandflächen ermöglichen. Die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) wird seit 2011 durch das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt.⁹ Dabei kommt der Erhaltung/Schaffung von Biotopverbänden (z.B. auch in Form der Erhaltung von Flugkorridoren) große Bedeutung zu. Biotopverbände sind das beste Mittel, um die Vielfalt zu erhalten und sogar zu erhöhen. Die ehemalige Bundesumweltministerin Svenja Schulze: „Damit Tiere und Pflanzen ausreichend Lebensraum finden und sich auch in neuen Lebensräumen etablieren können, brauchen sie zusammenhängende Gebiete. Nur so können ihre Populationen dauerhaft bestehen bleiben. Deshalb ist ein Ziel der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt, ein funktionsfähiges System vernetzter Biotope zu schaffen. Dabei kommt es auf die Kommunen an, die wir dabei unterstützen wollen, Biotope miteinander zu vernetzen und so zu sichern.“ Ex-BfN-Präsidentin Prof. Dr. Beate Jessel: „Ein bundesweiter Biotopverbund kann nur durch das gemeinsame Engagement vieler Akteure erreicht werden. Deshalb ist es so wichtig, dass das Projekt bei den Kommunen selbst ansetzt: Städte und Gemeinden werden dabei

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Darüber hinaus sind die BSN gemäß Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes ein angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da ausreichend Flächen außerhalb der BSN vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Das Überstreichen eines BSN mit dem Rotor einer Windenergieanlage kann z.B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung im Einzelfall, auf Grundlage des konkreten Schutzzweckes, ermöglicht werden. Diese Einzelfallprüfung kann auf der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht abschließend vorgenommen werden. Aus Vorsorgegründen wird daher ein pauschaler Abstand von 75 m zu BSN verwendet. Durch den Abstand wird sichergestellt, dass innerhalb des BSN auch Maßnahmen zur Biotopentwicklung durchgeführt werden können. Im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung kann im konkreten Einzelfall auch näher an ein BSN herangerückt werden.

VSG und FFH-Gebiete bilden gemeinsam das Netzwerk Natura 2000, ein europäisches Schutzgebietssystem, wodurch europaweit ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten gebildet wird. Innerhalb dieses Netzes werden notwendige Maßnahmen durchgeführt, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Folglich weisen diese Gebiete einen hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus auf und kommen für eine Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Betracht. Dieses wird auch durch die Festlegungen im LEP NRW zu BSN und Wald verdeutlicht.

unterstützt, Maßnahmen zum Biotopverbund beispielhaft in die Tat umzusetzen.“ Auch Angela Merkel hat als Bundeskanzlerin Deutschland ausdrücklich dazu verpflichtet, den Lebensraum von Tieren und Pflanzen besser zu schützen. Die Anstrengungen müssten hochgefahren werden, um biologische Vielfalt zu wahren, mahnte Merkel beim EU-Gipfel BIODIVERSITÄT „One Planet“ am 11.1.2021. Das müsse nicht irgendwann, sondern jetzt geschehen. Deutschland verpflichtete sich, bis 2030 jeweils 30 Prozent der Land- und Meeresflächen unter Schutz zu stellen.¹⁰ Die EU-Kommission hat Deutschland wegen jahrelanger Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt. Unter anderem habe Deutschland eine bedeutende Anzahl von Gebieten immer noch nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen. "Wir brauchen eindeutig eine großangelegte Renaturierungskampagne in Europa", sagte der EEA-Experte Carlos Romao. "Das ist ein Muss nicht nur für die Biodiversität, sondern auch zur Bekämpfung des Klimawandels." ¹¹ Noch besser ist es allerdings die Natur von vornherein so zu schützen, dass es einer späteren Renaturierung nicht bedarf. Der Erhalt der Biodiversität ist gemäß dem Bericht des IPCC eine der wichtigsten Maßnahmen zur Abmilderung der Effekte des Klimawandels. Das sechste Artensterben ist global in vollem Gange – nicht primär ausgelöst durch den Klimawandel, sondern durch Raubbau, verstärkte Nutzung naturnaher Flächen, Nutzungsumwidmung, auch für die Energiewende in den für die benötigten Rohstoffe missbrauchten Ländern und deren Natur und Arten sowie häufig Indigenenrechte sowie in Deutschland durch die geringe Energiedichte von PV&Windanlagen und folglich hohe Flächeninanspruchnahme. Mit dem Schutz von Habitaten und gefährdeten Arten lässt sich eben kein Geld verdienen. Der Bericht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) vom Februar 2019 äußert sich sehr besorgt über den Einfluss Erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, auf die Artenvielfalt in Deutschland. „Die Energiewende versetzt Naturschützer in Alarmstimmung. Arten sterben.“ kommentiert die FAZ¹³ den Bericht. Das BfN stellt schon 2019 (FAZ 14.02.2019) besorgt fest, dass bereits jedes 4. Windrad in einem Schutzgebiet steht. Das dürfte heute noch ein noch beunruhigendes Verhältnis sein. Das BfN fordert hier ein Umdenken: Die Energiewende muss natur- und umweltverträglich erfolgen. Eine wichtige Rolle spielen dabei ein effizienter Umgang mit der Fläche und die Berücksichtigung der jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten. Dabei könnten die heute und morgen üblich gewordenen Anlagen mit ca. 250m Höhe und 7 MW plus x inst. Leistung selbst dann erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben, wenn sie außerhalb von Schutzgebieten stünden. Solche geschützten Gebiete sind aber dringend nötig, denn bereits ein Drittel der in Deutschland vorkommenden Tier- und Pflanzenarten steht auf der Roten Liste und ist damit im Bestand gefährdet. Der weitere Zubau verdichtet die noch freien Räume und Habitats zwangsläufig. Die Auswirkungen der Windkraft auf den Bestand von Insekten, Fledermäusen, Greifvögeln, Zugvögeln und besonders schutzwürdige Arten ist vielfach beschrieben, ist abzuwägen und braucht hier deshalb nicht weiter thematisiert werden. Solange die von Deutschland gem. Vertrag von Montreal sowie des EU-Green Deal von 2020.übernommene Verpflichtung 30%-Flächen spätestens bis 2030 als besonders geschützt auszuweisen nicht ausgewiesen sind, ist die Flächenplanung/Regionalplanung für Windanlagen gem. § 36 LPIG NRW auszusetzen.

Um der besonderen Bedeutung dieser Gebiete gerecht zu werden, ist bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst ein Vorsorgeabstand von 300 m der neu geplanten Windenergiebereiche zu Natura 2000-Gebieten angesetzt worden. Bei bereits bestehenden kommunalen Flächen oder Flächen, die durch vorhandene Anlagen geprägt sind, erfolgte keine Anpassung.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Artenschutz/Natura 2000-Prüfung sind diese Abstandswerte differenziert worden. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Umweltprüfung.

Auf der Basis verschiedener fachlicher Kriterien (Erhaltungsziele, Lebensraumtypen, windenergieempfindliche Arten) sind für die FFH-Gebiete differenzierte Abstandswerte von 75 m bis max. 500 m definiert worden.

Bei der Einhaltung dieser Abstandswerte werden erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen. Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der neu geplanten Windenergiebereiche.

Zu den acht im Planungsraum relevanten VSG ist ein Abstandswert von 500 m vorsorglich festgelegt worden. Dieser Abstandswert trägt der herausragenden Bedeutung der VSG für den Erhalt der windenergieempfindlichen Vogelarten Rechnung. Die überwiegende Zahl der Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten konzentriert sich auf die VSG.

Auf der Grundlage der definierten Abstandswerte erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse der geplanten Windenergiebereiche. Ergänzend ist für Windenergiebereiche im weiteren Umfeld der VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Für Bereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht ausgeschlossen werden konnten, ist eine Rücknahme der Flächen erfolgt.

Im Rahmen der kommunalen Planung können im Einzelfall im Rahmen einer Positivplanung auch Windenergiegebiete innerhalb der definierten Abstandswerte realisiert werden, wenn durch konkretisierte FFH-Verträglichkeitsprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Landschaftsschutzgebiete sind nach BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Landschaftsschutzgebiete sind in einzelnen Teilräumen der Planungsregion wie z.B. dem Kreis Lippe fast flächendeckend im Freiraum ausgewiesen.

Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die

	<p>Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden.</p> <p>Diese Regelungen gelten lediglich nicht für Standorte in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Letztere sind auf der Liste des UNESCO-Kultur- und Naturerbes ausgewiesen.</p> <p>In der Planungsregion befindet sich mit Schloss Corvey eine Weltkulturerbestätte, die separat im Planungskonzept betrachtet wird.</p> <p>Natura 2000-Gebiete werden ebenfalls als eigenständiges Kriterium betrachtet. In der Regel sind die Natura 2000-Gebiete zugleich als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ausnahmen bilden großflächige Vogelschutzgebiete sowie einzelne FFH-Gebiete, wie z.B. das FFH-Gebiet „Stadtwald Brakel“ (DE-4221-301) im Kreis Höxter, das als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist.</p> <p>Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nach den Bestimmungen des BNatSchG für die Windenergie geöffnet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass innerhalb des Planungsraumes in vielen Teilregionen Landschaftsschutzgebiete sehr großflächig ausgewiesen sind, wird die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“ im Planungskonzept nicht als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen zugrunde gelegt.</p> <p>Dieses trägt auch dem § 2 S. 2 EEG 2023 Rechnung. Nach dieser Vorgabe müssen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1034260_010

<p>Inhalt</p> <p>Ausreichend ausgewiesene Gebiete im Bereich der Stadt Lichtenau</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>
--	--

Hinzu kommt, dass im Gebiet der Stadt Lichtenau bereits erhebliche Flächen für Windanlagen ausgewiesen sind. Damit wird bereits jeder Mindest-/Höchstflächenbeiwert weit überschritten und ist die Stadt Lichtenau zur Ausweisung weiterer Flächen rechtlich nicht verpflichtet, siehe u.a. Urteil des 22. Senats (aaO) zur F-Planung der Stadt Paderborn.

Weitere Flächenausweisungen

Im Lichte dieser Voraussetzungen ist das gesamte Gemeindegebiet einheitlich im Hinblick auf weitere Flächen für Windanlagen untersucht worden. Hierbei wurden zunächst die bekannten sog „harten“ Ausschlusskriterien zugrunde gelegt, OVG NRW aaO. Sodann die schon mit Windanlagen gefüllten Flächen. Sodann wurde das Verhältnis zwischen schon ausgewiesenen Flächen einerseits und weiteren Optionen ins Verhältnis gesetzt zu den faktischen Auswirkungen wie zuvor ausführlich dargelegt. Im Ergebnis sind keine weiteren Flächen auf dem Gemeindegebiet von Kleinenberg auszuweisen.

Begründung

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Örtliche Besonderheiten und notwendige Einzelfallprüfungen wurden im weiteren Prozess der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche berücksichtigt bzw. durchgeführt.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Bei der Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen soll, ausweislich der Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept, die Überlastung einzelner (Teil-)Räume möglichst vermieden werden. Dem Planungsträger ist dabei bewusst, dass die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen dazu führen, dass in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedliche Potentiale für den Ausbau der Windenergie vorhanden sind. Dieses wird auch aus der Flächenanalyse des LANUV deutlich. Hier wurden in den Kreisen Höxter und Paderborn sehr hohe Potentiale festgestellt, wohingegen in den Kreisen Herford und der kreisfreien Stadt Bielefeld nur sehr geringe Potentiale vorhanden sind.

Die sehr unterschiedlichen raumstrukturellen Voraussetzungen und Sensibilitäten werden im Rahmen des Plankonzeptes mit Blick auf die Gewichtung der einzelnen Belange sowie die Aspekte Konfliktminimierung und -vermeidung berücksichtigt. Es geht dabei nicht um eine „mathematische“ Gleichverteilung der Windenergiebereiche über den ganzen Planungsraum, sondern um eine abwägende Verortung geeigneter Windenergiebereiche unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Eine Überlastung einzelner Räume wird bei den Ausschlusskriterien über bestimmte

„Sonderkriterien“ sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere der regionalplanerische Ausschluss von Wald und BSN sowie die Berücksichtigung der Umfassung von Ortschaften. Methodisch wird diesem Belang über die Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Planungen und der bestehenden Windenergiestandorte Rechnung getragen.

Ergänzend wird angemerkt, dass eine Veränderung der Kriterien des Plankonzeptes nicht für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche sorgt, sondern vielmehr zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Darüber hinaus wird mit der Planung sichergestellt, dass die in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW enthaltene 15%-Grenze eingehalten wird. Demnach werden die einzelnen Kommunen nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen. Im vorliegenden Entwurf ist keine Kommune mit mehr als 12 % ihrer Fläche durch die Festlegung von Windenergiebereichen betroffen. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist, entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) des LEP NRW, davon unberührt.